Provinzial Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1823.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k.
galizischen Landesguberniums.



Fünfter Jahrgang.

Lemberg,
Gedruckt bei Peter Piller.



Chronologisches Verzeichniß
der
in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1823. enthaltenen Verordnungen.

Zahl der Verordnung | Seite

Monat Jänner.

Monat Hornung.

Monat März.

Zahl der Verordnung. Seite

Monat April.

Monat July.

Monat September.

Monat Oktober.

Monat Dezember.

1.

Bestimmung des Ausfuhrszolls für einige türkische Ledergattungen, als Maroquin, Corduan, und Saffian-Leder.

Mit Bezug auf das gedruckte Kreisschreiben vom 26. Oktober 1822, womit die Zollsätze für einige türkische Ledergattungen bekannt gemacht worden sind, wird nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 17. Dezember 1822 der Ausfuhrszoll für Maroquin, Corduan, und Saffian-Leder nicht zwanzig Kreuzer, sondern einen Gulden und vierzig Kreuzer für den Zentner oder einen Kreuzer vom Pfund betrage.

Gubernial-Kundmachung vom 4. Jänner 1823. Z. 74598.

2.

Wie sich in Ansehung der Stoll-Gebühren für den Militär-Seelsorger zu benehmen sey, wenn Trauungen oder Begräbnisse außer dem Orte des mit der Jurisdikzion bestellten Militär-Geistlichen aushilfsweise von einem andern Priester verrichtet werden. — Für die Taufe ist keine Stollgebühr zu entrichten. — Dann welche Stollgebühren für Frauen der Generale, Staabs- und Oberoffiziere, welche der Jurisdikzion der Militär-Geistlichkeit unterstehen, angesprochen werden können.

Der k. k. Hofkriegsrath hat über die Frage: wie sich in Ansehung der Stollgebühren für den Militär-Seel-

sorger zu benehmen sey, wenn Trauungen, oder Begräbniße außer dem Orte des mit der Jurisdikzion bestellten Militär-Geistlichen aushilfsweise von einem andern Priester verrichtet werden; dann was für Stollgebühren für Frauen von Generälen, Staabs- und Ober-Offizieren, welche der Jurisdikzion der Militär-Geistlichkeit unterstehen, angesprochen werden können? folgende Weisungen an sämmtliche General-Kommanden zur Richtschnur hinausgegeben:

1tens. Wenn die Funkzion von einem auswärtigen Militär-Geistlichen verrichtet worden, so habe dieser von der Militär-Stollgebühr die Hälfte für sich zu beziehen, die andere Hälfte derselben gehöre, dem Militär-Geistlichen, dem die Jurisdikzion zusteht.

2tens. Wenn die Funkzion von einem Civil-Geistlichen verrichtet wird, so sey diesem jedesmal der Betrag der Civil-Stollgebühr, und zwar ganz zu entrichten, und der betreffende Militär-Seelsorger habe nur noch den Betrag anzusprechen, um welchen eben die Militär-Stollgebühr nach der Ausmaß vom Jahre 1754 höher ist, als jene.

3tens. Soferne die Militär-Stollordnung keinen bestimmten Betrag, sondern (wie es dort lautet) eine beliebige Diskrezion bestimmt, verstehe es sich, daß der Militär-Seelsorger in der Voraussetzung, daß der Funkzionirende einen verhältnißmäßigen Theil, oder bezüglich die Civiltaxe erhalten habe, zwar noch eine Gratifikazion als gebührend anzusprechen habe; er müsse sich jedoch mit demjenigen, was ihm von der betreffenden Partey zugedacht werden will, dem Betrage nach, jedenfalls begnügen.

In Ansehung der Taufe werde übrigens bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gebracht, daß hiefür nach der Verordnung vom 24ten Oktober 1783 keine Stollgebühr zu entrichten sey.

Betreffend endlich die Stollgebühren für die Frauen (in Begräbnißfällen), so liege es im Geiste der Verord-

nung, daß selbe nach dem Charakter des Gatten entrichtet werden.

Von diesen Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 4ten Dezember v. J. Nro. 33602 sämmtliche Konsistorien zur Verständigung der unterstehenden Zivil-Geistlichkeit in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Kundmachung vom 5ten Jänner 1823. Zahl 73123. ex 1822.

3.

Bei Fakultätsstudien mit Ausnahme der Geburtshilfe hat nur eine — bei den Gymnasial- und philosophischen Studien aber haben zwei Semestralprüfungen Statt zu finden. — Die Beschränkung der Weihnachtsferien hat sich auch auf die Lyzäen und Universitäten zu erstrecken.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 25ten November 1822. zu befehlen geruhet, daß die Beschränkung, welche hinsichtlich der Weihnachtsferien durch die mit hierortiger Verordnung vom 25ten August v. J. Zahl 44092. in Folge Hofdekrets vom 29. July Zahl 3934 bekannt gemachte a. h. Entschließung vom 5ten July v. J. bei den Gymnasien angeordnet wurde, auch allgemein auf alle Lyzäen und Universitäten, sohin auch auf die philosophischen Lehranstalten ausgedehnt werde.

Auch haben Se. Majestät zu bestimmen geruhet, daß zwar bei den Gymnasien und philosophischen Studien auch in Zukunft zwei Semestralprüfungen wie bisher, Statt finden sollen, daß aber bei allen übrigen Fakultätsstudien nur eine, jedoch gehörig vorzunehmende Jahres-Prüfung allgemein eingeführt werde, mit alleiniger Ausnahme der Geburtshilfe bei dem medizinisch chirurgischen Studium, bei welcher nach jedem

halbjährigen Kurse, wegen des Wechsels der Schüler die gewöhnlichen Prüfungen abzuhalten sind.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge h. Studienhofkommissions-Dekrets vom 14. Dezember v. J. Zahl 8315 den Direktoraten zur Wissenschaft, und so weit sie dasselbe betrifft zur sogleichen Vollzugsetzung und genauesten Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß in Folge gleichzeitig ergangenen allerhöchsten Befehls die Kollegial-Prüfungen sorgfältig nach dem §. 19. der im Jahre 1791 erflossenen Instrukzion für die Schul- und Studienanstalten während des Schuljahres gehalten werden sollen, welche Vorschrift dahin lautet: daß in den gewöhnlichen Vorlesestunden die Professoren und Lehrer ihre Schüler examiniren sollen, ob sie die vorgetragenen Lehrsätze verstanden, behalten, und durch Nachdenken und Fleiß sich eigen gemacht haben. — In dieser Absicht soll der Professor nach gehaltenem mündlichen Vortrage, einige seiner Zuhörer, keineswegs aber in alphabetischer Ordnung, aufrufen, und aus ihren Antworten beurtheilen, ob sie den wahren Sinn seines Lehrvortrags gehörig gefaßt haben, wornach er auch auf den Fleiß und die Talente der Schüler schließen kann, und darüber seine Meinung in den dazu ordentlich verfertigten Katalog einzutragen hat. Nach Ausweisung dieses Katalogs sind die Fleiß- und Fortgangszeugnisse, oder die sogenannten Klassen über jeden Lehrgegenstand insbesondere zu ertheilen, wobei vorzüglich auf das gute Betragen, und die Sitten eines jeden Schülers Rücksicht zu nehmen, und die Beschaffenheit derselben in dem Atteste gewissenhaft anzumerken ist.

Gubernial-Kundmachung vom 17ten Jänner 1823. Zahl 2062 ex 1823.

4.

Wenn Vergleiche zwischen Dominien und Gemeinden oder einzelnen Unterthanen abgeschlossen werden, und der Grundherr nicht persönlich intervenirt, muß jedesmal eine Spezialvollmacht des letzteren dem Vergleichsakte angeschlossen werden. Eben so ist bei Vergleichen ganzer Gemeinden oder mehrerer Unterthanen die Vollmacht der Gemeinddeputirten dem Vergleichsakte beizulegen.

In Folge h. Hofkanzleydekrets vom 27. v. M. Zahl 34837 wird den Kreisämtern zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß zur Eingehung eines Vergleichs zwischen Herrn und Unterthan, eine Spezial-Vollmacht von Seite des Grundherrn erfordert werde, da auch bei den Gemeindedeputirten die Befugniß, sich im Namen der Gemeinde zu vergleichen, nicht vorausgesetzt wird, sondern ausdrücklich in ihrer Vollmacht enthalten seyn muß.

Es muß daher von nun an, in Fällen wo ein Vergleich zwischen Dominium und Gemeinde oder einzelnen Unterthanen geschlossen wird, und der Grundherr nicht persönlich intervenirt, jedesmal die Vollmacht des letzteren beigebracht und dem Vergleichsakte angeschlossen werden. Ebenso ist, wenn der Vergleich ganze Gemeinden oder mehrere Unterthanen betrift, die Vollmacht der Gemeinde Deputirten dem Vergleichsakte beizulegen.

Gubernial-Verordnung vom 18ten Jänner 1823. Zahl 2436 ex 1823.

5.

Bei Entschädigungsverhandlungen über die dem Kuratklerus zugewachsenen Steuern ist die Häuser = gleich der Grund= Urbarial= und Zehendsteuer in Anschlag zu bringen.

Die hohe Hofkanzley hat am 27ten Dezember v. J. Zahl 35728 entschieden, daß bei der Entschädigungsverhandlung über die nach dem neuen Grundsteuer-Provisorium dem Kuratklerus zugewachsenen Steuern die Häusersteuer gleich der Grund = Urbarial - und Zehendsteuer in Anschlag zu bringen sey.

In Folge dessen ist mit der Eintreibung der Häusersteuer von jenen Kuratgeistlichen einzuhalten, von welchen nach den den Kreisämtern zugekommenen Weisungen, die Grund - Urbarial - und Zehendsteuer nicht beigetrieben werden soll.

Gubernial-Dekret vom 21ten Jänner 1823. Zahl 2623. ex 1823.

6.

Einführung einer strengeren Kontrolle gegen allenfällige Taxüberschreitungen der Apotheker.

Da die Entdeckung der hier und dort sich einschleichenden Uibertretungen der bestehenden Arzney = Taxen nicht für Jedermann, sondern nur für den in diesem Fache wissenschaftlich Gebildeten möglich ist; so ist es nothwendig, eine Kontrolle einzuführen, durch welche eine Arzney - Tax - Uibertretung leichter entdeckt, und der Uibertreter zu der ihm gebührenden Strafe gezogen werden kann.

In dieser Absicht werden in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 26. Dezember 1822 die, der bestehen-

den Medikamenten-Tax-Ordnung vorgedruckten Vorschriften und Strafen noch mit folgenden Verschärfungen belegt, und zwar:

1tens: Nicht nur der Besitzer einer öffentlichen Apotheke, sondern auch derjenige Arzt und Wundarzt auf dem Lande, der eine Hausapotheke führt, ist verbunden, auf jedes Rezept, und auf jede Signatur, sowohl den nach der Tax-Ordnung berechneten Arzneypreis, als auch bei den Apothekern den Namen des Gehilfen, der die Arzney bereitet hat, deutlich aufzuschreiben.

2tens: Jede erwiesene Uibertretung der festgesetzten Arzney-Taxe wird das erste Mal mit 24 Dukaten, das zweite Mal mit 48 Dukaten, und das dritte Mal als schwere Polizey-Uebertretung an dem Apotheker bestraft werden.

3tens: Sämmtlichen sowohl öffentlich angestellten, als auch Privat-Aerzten wird überhaupt ihre Pflicht zur Uiberwachung, daß keine Arzney-Tax-Uibertretung Platz greife, wiederholt eingeschärft, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf diejenigen Apotheker, welche, wenn auch nur einigen Verdacht einer Tax-Uiberschreitung sich zu Schulden kommen lassen, ein besonderes Augenmerk richten sollen.

4tens: Hätte ein Apotheker-Gehilfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, zumal in der betrügerischen Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehilfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Tax-Ordnung (Satzung) zu halten hat, bestraft werden. Endlich:

5tens: wird jedem Anzeiger einer solchen Tax-Uibertretung, wenn er kein öffentlich angestellter Arzt ist, die Hälfte der festgesetzten Geldstrafe als Belohnung zugewendet werden.

Gubernial-Verordnung vom 31ten Jänner 1823. Zahl 5025.

7.

Die Umfahrung der Wegmauth unterliegt fortwährend der darauf gesetzten Strafe.

Da weder durch das mit Kreisschreiben vom 15ten Juny 1821 Zahl 31269. kundgemachte hohe Hofkammerdekret vom 17ten May 1821, noch durch irgend eine spätere Verordnung, die wegen Bestrafung der gesetzwidrigen Wegmauth-Umfahrung bestehenden Vorschriften aufgehoben, vielmehr in dem 6. §. des gedachten Cirkulares die Umfahrungsstrafe festgesetzt, und im §. 8. die früheren dießfälligen Verordnungen bestättigt worden sind, so werden die k. k. Kreisämter in Folge h. Hofkammerdekrets vom 6ten v. M. zur weiteren Belehrung der Ortsobrigkeiten, welche den Wegmauthpächtern Assistenz zu leisten angewiesen sind, hierauf aufmerksam gemacht, weil nach einer, von der Zollgefällen-Administrazion hohen Orts gemachten Anzeige, sich die irrige Meinung eingeschlichen haben soll: Wegmauth-Umfahrungen seyen erlaubt, indem die Bezahlung der Gebühr nur auf der wirklichen Betretung des Schrankens hafte; während derjenige, der eine Straße betritt, solche bevor er zum Schranken kommt, verläßt, und hinter dem Mauthschranken wieder befahren, und seinen Weg auf der Strasse fortsetzen will, allerdings die Umfahrungsstrafe zahlen muß.

Gubernial-Verordnung vom 1ten Februar 1823. Zahl 3169 ex 1823.

8.

Die für Aerzte und Wundärzte bekannt gemachte Instrukzion in Betref der gerichtlichen Leichenbeschau soll das Sanitätspersonale genau befolgen, und sich das Studium der gerichtlichen Arzneywissenschaft mehr angelegen seyn lassen.

Da nicht allein viele vorkommende einzelne Fälle den

unangenehmen Beweis liefern, daß das Sanitätspersonale bei gerichtlicher Leichenbeschau, und anderen in das Gebieth der gerichtlichen Arzneywissenschaft gehörigen Fällen, so wie bei Verfassung der Befundscheine sehr häufig sich gar nicht nach der mittels Kreisschreibens vom 16ten Juny 1815 Zahl 21256 bekannt gemachten Instrukzion benimmt, und dadurch den Richter mehr beirret, oder zweifelhaft machet, als sein Urtheil erleichtet und leitet, da nun auch das k. k. Appellazionsgericht überhaupt hierüber Beschwerde führet, und wünschet, damit diese Instrukzion genauer befolget werde, auch in den Händen eines jeden Arztes und Wundarztes sich befinde, so haben die k. k. Kreisämter nicht nur allein sämmtlichen im Kreise befindlichen Aerzten, und Wundärzten die genaueste Befolgung dieser Instrukzion, und ein denselben angemessenes Benehmen sowohl bei dem gerichtlichen Beschau als auch die Verfassung eines deutlichen gründlichen und die vorliegende Frage besonders über die Ursache des Todes und den Grad der Tödlichkeit, wie selbe aus der Verletzung des Individuums hervorgeht, erschöpfenden Urtheiles oder Befundscheines unter empfindlichen Straffen erneuert aufzutragen, sondern dieselben haben ihnen auch die Beischaffung und das fleißige Studium guter und gründlicher Werke über die gerichtliche Arzneywissenschaft, worunter vorzüglich jenes des Professors Bernt an der Universität zu Wien gehört, anzurathen, endlich haben sich die k. k. Kreisämter bei jedem Einzelnen zu überzeugen, ob selber die bestehende bekannt gemachte Instrukzion besitze, und ihm im Verneinungsfalle damit allsogleich zu betheilen.

Gubernial=Verordnung vom 12ten Februar 1823. Zahl 5909. ex 1823.

9.

Der §. 40. des Konskripzionspatents ist dahin zu deuten, daß bei Verleihung der Personalgewerbe der Widmung zum Militärdienst nicht mehr Individuen entzogen werden sollen, als die Beförderung der Industrial- und Provinzialbeschäftigungen erfordert.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß die politischen Ortsobrigkeiten bei Verleihung von Personalgewerben ohne alle Rücksicht, ob die dießfälligen Werber der Militärpflicht unterstehen, oder nicht? vorgehen, wodurch dem Militärdienst viele demselben eigentlich zuständige Individuen entgehen.

Die hohe Hofkanzley hat daher mit Dekret vom 6. Dezember v. J. angeordnet: den §. 40, des Konskripzions-Patents vom Jahre 1804 dem zu Folge alle Gattungen von Industrial- und Provinzial-Beschäftigungen soviel möglich nur mit solchen arbeitsfähigen Menschen versehen werden sollen, die zum Militär nicht tauglich sind, auch bei den oberwähnten Verleihungen von Personalgewerben an noch nicht zum Militärdienste aufgeruffene, ihren Eigenschaften nach, jedoch stellungspflichtigen Individuen anzuwenden.

Um jedoch den Fortschrift der hier Landes noch auf einer minder günstigen Stuffe stehenden Industrial- und Provinzial-Beschäftigungen nicht zu hemmen, und den Ortsobrigkeiten auch keinen Anlaß zu geben, derley Personalgewerbe unter dem Vorwande der Militärpflicht unbedingt zu verweigern; hat die hohe Hofkanzley mit dem nachträglichen Dekrete vom 23ten Jänner l. J. Zahl 2121. zu erinnern geruhet: die Absicht und Tendenz der obigen Anordnung sey wesentlich dahin gerichtet, damit der Widmung zum Militärdienste nicht mehr Individuen entzogen werden, als die Be-

förderung der übrigen Industrial- und Provinzial-Beschäftigungen unmittelbar erfordert, und damit die Ertheilung der Personalgewerbe nicht zu einem Mittel ausarte, durch welches Militärpflichlige ohne Vortheil für di: Provinzialbeschäftigung der Militärpflicht und Stellung entzogen werden.

Gubernial-Verordnung vom 12ten Hornung 1823. Zahl 6909 ex 1823.

10.

Vorschrift in Ansehung der von der Geistlichkeit zu entrichtenden Erbsteueräquivalentsgebühren.

Um für die Zukunft jeden Anstand bei der Einhebung der Erbsteueräquivalents-Beträge zu beseitigen, wird den Kreisämtern aufgetragen (welches auch durch die Ordinariate den Dekanaten unter einem eingebunden wird) daß

1tens: kein Benefiziant oder Pfarr-Verweser sich von seiner Curat-Pfründe eher entferne, bis er sich nicht mit der Quittung des Dekans über das bis zu seinem Austrit gebührende Aequivalent ausgewiesen haben wird.

2tens: Daß bei Todesfällen die Kreisämter unter Beiziehung des Gränzkämmerers den aus den Nachlaß des Verblichenen entfallenden Betrag, ohne die Verlassenschafts-Abhandlung abzuwarten, von der vorgefundenen Barschaft einzubringen, und unter Verständigung des Dekans an die Kreiskasse abzuführen, im Fall aber die Verlassenschaft keinen Fond darbieten sollte, sogleich auf die Abschreibung der Gebühr anzutragen haben.

Gubernial-Verordnung vom 13ten Hornung 1823. Zahl 7827 ex 1823.

11.

Diäten der Impfärzte werden in Konvenzions=Münze bewilliget.

Mit h. Hofkanzleydekrete vom 12. Dez 1822 Z. 54403 wurde das Gubernium aufgefordert nach Möglichkeit jede unnütze Diätenaufrechnung von Seiten der Impfärzte zu verhindern, die eingehenden Impfpartikularien strenge zu beurtheilen, die überflüßigen Täge unnachsichtlich auszuscheiden — und überhaupt — so weit es mit dem Gedeihen der Impfanstalt vereinbarlich ist — auf die Verminderung der Kosten derselben hinzuwirken.

Wovon die k. k. Kreisämter mit dem Beisatze verständigt werden, darauf zu wachen — damit bei Reisekosten - Berechnungen jede übertriebene und unnütze Aufrechnung beseitiget, somit dem obangeführten hohen Dekrete entsprochen werde.

Gubernial = Verordnung vom 14ten Februar 1823. Zahl 3534 ex 1823.

12.

Bayerschen Auswanderern, die aus Rußland wieder zurückkehren, ist nur dann der Eintritt in die diesseitigen Staaten zu gestatten, wenn sie sich mit einer Wiederaufnahms=Bewilligung und hinlänglichem Vermögen ausweisen.

Aus der nebenliegenden Abschrift des von dem kön. bayerischen Ministerium unterm 21ten Dezember 1822 erlassenen und mit hohem Hofkanzleydekrete von 27ten Jänner l. J. herabgelangten Reskriptes werden die k. k. Kreisämter entnehmen; was gedachtes Ministerium wegen der aus dem Ober - Donaukreise nach Rußland auswandernden bayerschen Landesbewohner zu verfügen

befunden hat. Da diese Auswanderer den Eintritt in die österreichischen Staaten an den gegen Rußland gelegenen östreichischen Gränzen versuchen dürften, und nebst ihren Familien den östreichischen Provinzen zur Last fallen würden; so haben die k. k. Kreisämter die betreffenden Gränzdominien ihres Kreises anzuweisen, daß sie die an den Gränzen in der Absicht in ihr Vaterland zurückzukehren, erscheinenden bayerschen Auswanderer in Gemäßheit des erlassenen Reskripts zu belehren, und nur jenen den Eintritt in die diesseitigen Staaten zu gestatten haben, die sich mit einer Wiederaufnahmsbewilligung von Seite der kön. bayerschen Regierung und über das zu ihrem Auskommen nöthige Vermögen auszuweisen im Stande sind.

Gubernial = Verordnung vom 15ten Hornung 1823. Zahl 7722 ex 1823.

•|•

Reskript des königlichen bayrischen Ministeriums.

Es sind der königlichen Regierung die in den letzten Jahren häufig gewordenen Auswanderungen bayrischer Landesbewohner besonders aus dem Ober-Donau-Kreise nach Rußland bekannt.

Diesen durch Spekulanten mittelst glänzender Vorspieglung und mystischer Umtriebe gereitzten Menschen wird das Auswandern nur dann gestattet, wenn sie nach reiflicher Uiberlegung darum selbst im gehörigen Wege nachsuchen, und wenn ihre Aufnahme durch die kaiserl. russische Gesandschaft am königl. Hofe zugesichert worden ist.

Seit einiger Zeit sind einige jener Kolonisten welche ihre Hoffnungen getäuscht haben, von den Küsten des schwarzen Meeres unter den größten Beschwerlichkeiten verarmt und im vaganten Zustande zurückgekehret.

Nachdem nun nach §. 6. der Beilage zur Verfassungsurkunde ein Ausgewanderter keinen Anspruch auf das Indigenat mehr hat, und die Wiederaufnahme solcher Abentheuerer, welche vor ihrer Abreise Hab und Gut veräußerten, nicht nur für die Gemeinde eine ungebührliche Last wäre, sondern auch dieses Unwesen befördern würde, so sind sämmtliche Gränzbehörden streng anzuweisen, solche Ausgewanderte, welche Päße sie sich auch zu verschaffen gewußt haben mögen, unverweilt zurückzuweisen, woferne sie nicht etwa das nöthige Vermögen zu ihrem Auskommen nachzuweisen im Stande sind.

München am 21ten Dezember 1822.

Graf Rechberg.

13.

Ernennung Seiner Exzellenz des Innerösterreichischen Gouverneurs Herrn Ludwig Grafen von Taaffe zum Gouverneur von Galizien.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 3ten d. M. den Herrn Ludwig Grafen v. Taaffe, k. k. wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, und Ritter des Johanniter-Ordens, dermal Gouverneuer von Innerösterreich zum Gouverneur in den Königreichen Galizien und Lodomerien zu ernennen geruhet.

Das allerhöchste Reskript vom 5ten Februar l. J., welches mittels hohen Hofkanzleidekrets von demselben Tage herabgelangte, ist folgenden Inhalts:

Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, zu Galizien, Lodomerien, und Illirien, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Hoch- und Wohlgeborne, Wohlgeborne, Edle, Ehrsame, Liebe, Getreue!

Entbieten Allen, und Jedem Unserer getreuen Inwohner und Unterthanen Unserer Königreiche Galizien und Lodomerien, was Würde, Standes, Amtes sie sind, Unsere k. k. Gnade, und geben denselben zu vernehmen, was Massen Wir den Hoch- und Wohlgebornen, Unseren geheimen Rath, Kämmerer, und dermaligen Gouverneur von Innerösterreich, auch Unseren lieben Getreuen Ludwig Grafen von Taaffe aus dem in seine Person gesetzten Vertrauen, im gnädigsten Anbetrachte seiner Uns bekannten rühmlichen Eigenschaften, seiner Einsicht, Geschicklichkeit und Integrität, auch durch mehrere Jahre geleisteten Dienste, und dadurch sich beigelegter Kenntniße zu Unserem Gouverneur in Unseren Königreichen Galizien und Lodomerien gnädigst ernannt haben.

Wir befehlen demnach Allen und Jedem obbesagter Inwohner und Unterthanen hiermit gnädigst, daß sie gedachten Ludwig Grafen von Taaffe als Unserem galizischen Gouverneur allen schuldigen Gehorsam und Respekt erweisen, demselben in Vollziehung Unserer höchsten Befehle, dann in seinen Amtsverordnungen nichts in Weg legen, noch daran hinderlich seyen; vielmehr zu ihm in ihren Angelegenheiten ihre Zuflucht nehmen, dessen Amtsschutz und Hilfe suchen, überhaupt denselben als Unseren Gouverneur in Unseren Königreichen Galizien und Lodomerien aller Gebühr nach ehren, halten und achten, auch so und nicht anders thun sollen, bei Vermeidung Unserer schweren Strafe und Ungnade.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir bleiben mit k. k. und landesfürstlichen Gnaden Euch wohlgewogen.

So geschehen in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den fünften Monatstag Februar im achtzehnhundert drei und zwanzigsten, Unserer Reiche im ein und dreißigsten Jahre.

Franz m. p.

Franz Graf v. Saurau m. p.
Oberster Kanzler.

Prokop Graf v. Lazanzky m. p.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle.

Karl von Widmann m. p.

Dieses allerhöchste Reskript, wird zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 18ten Februar 1823. Zahl 8924.

14.

Den jeweiligen Regenten des fürstlichen Hauses Lichtenstein gebührt das Prädikat Durchlauchtiger Fürst und Durchlaucht.

Seine kaiserliche Majestät haben über allerunterthänigsten Vortrag der vereinten Hofkanzley mit höchster Entschließung vom 16ten Jänner 1823 zu genehmigen geruhet, daß dem jeweiligen Regierer des fürstlichen Hauses Lichtenstein, da derselbe nunmehr zu dem deutschen Bunde als immediater Souverain gehöret; von jedermann das Prädikat Durchlauchtiger Fürst und Durchlaucht beigemessen werde.

Welches den Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 23. Jänner l. J. zur Wissenschaft und Benehmung bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 20ten Februar 1823. Zahl 7893 ex 1823.

15.

Das Kreisschreiben hinsichtlich der Obstbaumpflanzung wird wiederholt in Erinnerung gebracht.

Aus dem zu Folge des hierortigen Auftrags vom 14. July v. J. Zahl 34127 eingelangten Berichten sämmtlicher Kreisämter mit Ausnahme des Czortkower ergibt sich im Allgemeinen, daß Gesuche der Unterthanen um die mit Kreisschreiben vom 27ten Hornung 1797 Gub. Zahl 3917 festgesetzte Belohnung für die Anpflanzung von 200 Stück zur wirklichen Fruchttragung gebrachten Obstbäume bisher nur sehr selten, oder gar nicht aus der Ursache vorgekommen seyen, weil das obbezogene Kreisschreiben in Vergessenheit gerieth, und die Obstkultur selbst von dem Landvolke in den meisten Kreisen theils wegen Mangel an Aufmunterung und Unterstützung von Seiten der Herrschaften, theils aber wegen des beschränkten Raumes unterthäniger Gärten, von denen die wenigsten 200 Stück Obstbäume zu fassen vermögen, und vorzüglich wegen Unämsigkeit der eingebornen Unterthanen fortan vernachlässiget werde.

Was die hieraus hervorgehende Nothwendigkeit einer neuerlichen Verlautbarung des gedachten Kreisschreibens anbelangt, bezieht man sich auf das hierortige Dekret vom 18ten Oktober v. J. Zahl 55805 mit dem weiteren Anfügen, daß das Kreisamt die Herrschaften unter bündiger Darstellung der besonderen Vortheile, welche die Obstbaumzucht dem Landwirthe gewährt, im geeigneten Wege eindringend aufzufordern

habe, ihre Unterthanen über die Nützlichkeit dieses landwirthschaftlichen Zweiges zu belehren, und bei selben durch eigenes Beispiel, Unterstützung mit Setzlingen, Reisern und dergleichen, und durch angemessene Unterweisung (welche besonders dort, wo die Herrschaften eigene Gärten unterhalten leicht ausführbar ist, und wodurch die Obstkulturskunde sich allmählig unter dem Landvolke zu verbreiten nicht verfehlen kann) Lust und Eifer für die Pflanzung und gute Pflege der Obstbäume nach und nach zu erwecken.

Man kann sich in die Aufzählung einzelner hiezu dienlichen Mittel keineswegs einlassen, indem deren Wahl der Einsicht der Grundherrschaften nach Umständen anheim gestellt bleiben muß. Sie mögen aber was immer für einen den Gesetzen angemessenen Weg hiezu einschlagen; so ist Ausdauer unumgänglich nöthig, um einen so wichtigen Zweig der Landwirthschaft dauerhaft zu begründen. In dieser Hinsicht haben die Kreisämter sämmtlichen Herrschaften und Ortsobrigkeiten eben so, wie auch den Pfarrern das bestehende Kreisschreiben vom 7ten April 1809 Zahl 8553 welches den heirathenden Bauersleuten die unerläßliche Verbindlichkeit auferlegt, in dem Jahre ihrer Trauung einige Obstbäume längst ihren Häusern zu pflanzen, wieder in Erinnerung zu bringen, sie hiebei auf die ihnen obliegende Verantwortlichkeit für die genaue Erfüllung des Angeordneten aufmerksam zu machen, und zugleich den Bezirkskommissären die pflichtmäßige Uiberwachung dieses für die Wohlfahrt der Landes so wichtigen Gegenstandes nachdrücklich ans Herz zu legen, denn nur durch unausgesetzte Handhabung der Vorschriften trit dasjenige ins Leben was diese bezwecken.

Gubernial=Verordnung vom 26ten Hornung 1823. Zahl 2715 ex 1823.

16.

In welchen Religionsgrundsätzen die von akatholischen Vätern oder Müttern außer der Ehe erzeugten Kinder erzogen werden sollen.

Seine Majestät haben zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 9ten Jänner 1823 Zahl 82. über einen vorgekommenen Fall, wo es sich um Beantwortung der Frage handelte, in welchen Religionsgrundsätzen das von einem ledigen katholischen Vater mit einer gleichfalls ledigen akatholischen Mutter außer der Ehe erzeugte Kind getauft, und erzogen werden soll, mit allerhöchster Entschließung vom 21. März 1821. anzuordnen geruht, daß sich in solchen Fällen nach der bestehenden Toleranzvorschrift unabweichlich zu benehmen sey, daher, so wie das eheliche, auch das uneheliche Kind der Religion des Vaters, wenn er katholisch ist, zu folgen habe; sollte aber die Mutter katholisch seyn, sich hierwegen ebenfalls genau nach den gedachten Toleranzvorschriften zu benehmen sey.

Wenn aber beide Aeltern das uneheliche Kind zu ernähren, und zu erziehen, und ihrer Pflicht hierinn nachzukommen unvermögend seyn, und zu deren Erfüllung angehalten, sich erklären sollten, sie nicht erfüllen zu können; so sey das Kind vom Staate zur Erziehung in der katholischen Religion zu übernehmen.

Diese allerhöchste Bestimmung wird zur genauen Darnachachtung, und mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnungen vom 11ten März und 22ten Juli 1796 Zahl 6945. und 20012. bekannt gemacht, Kraft welcher jeder protestantische Vater eines unehelichen Kindes um sein Recht auf den Religions-Unterricht in Ansehung seines erzeugten Kindes zu behaupten, schuldig ist, gleich bei dem vorzunehmenden Taufakte sich zum Vater anzugeben, indem er widrigens nicht mehr gehört, und dem Kinde ohne Weiteres eine katholische Erziehung

gegeben werden würde, wornach dann der akatholische Vater eines unehelichen Kindes, der sich nicht gleich bei dem Taufakte dafür angegeben hat, sein Recht auf die Unterweisung dieses Kindes in seiner Religion verliert, und die Erziehung in Ansehung des Religions-Unterrichtes der Mutter, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennt, überlassen bleiben soll; es sey denn, daß die Mutter das Kind zu ernähren, und zu erziehen außer Stande wäre, mithin der Staat diese Sorge übernehmen müßte, wo sodann das Kind alle Mal bloß in der katholischen Religion zu erziehen sey.

Gubernial-Kundmachung vom 28ten Hornung 1823. Zahl 6907.

17.

Die Ergänzung der Landwehr hat zur Zeit der Musterungen und Uibungen mittels der zur Landwehr verpflichteten Exkapitulanten zu geschehen.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 12ten v. M. Zahl 4494. ist anher bedeutet worden, daß von nun an, die Ergänzung des bestehenden Abganges von Landwehr-Männern in Galizien, immer nur in der Zeit der von den hohen Hofstellen ausdrücklich angeordnet werdenden Musterungen und Uibungen der Landwehr, auf ein Mal nach Maaß der in dem Mittel der betreffenden Stellungsbehörden vorhandenen, nach ihren Abschieden zur Landwehr verpflichteten Exkapitulanten (als der vor der Hand von Sr. Majestät zur Landwehr-Ergänzung ausschließend bestimmten Klasse der Landesbewohner) zu bewirken sey, wogegen es für das Vergangene bei dem Geschehenen zu bewenden habe.

Hiernach haben sich die k. k. Kreisämter genau zu benehmen.

Gubernial-Kundmachung vom 1ten März 1823. Zahl 11048. ex 1823.

18.

Bukowiner Ackersjuden sind hinsichtlich der Besteuerung den christlichen Ackersleuten gleich zu halten.

Aus Anlaß des kreisämtlichen Berichts vom 30. März d. J. Nro. 3905. über die Repartizion der Judensteuern wird demselben in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 1ten d. M. Nro. 3778, hinsichtlich des daraus ersichtlichen Umstandes, daß die Familienanzahl der Juden nach den Konskripzions-Resultate der Wohnpartheyen in Vergleichung mit der Familienbeschreibung sehr unrichtig angegeben ist, und daß viele jüdische Familien verheimlichet werden, aufgetragen, auf diesen auf die Besteuerung der dortkreisigen Juden so wesentlich Einfluß habenden Gegenstand alle Aufmerksamkeit zu wenden, und zu bewirken, damit bei der nächstkünftigen Konskripzions-Revision jeder Verheimlichung der wahren Anzahl Judenfamilien begegnet, mithin die wahre Anzahl der Judenfamilien genauestens ausgewiesen werde.

Zugleich wird dem k. Kreisamte in Gemäßheit des bezogenen hohen Dekrets bedeutet, daß wenn einzelne Haupt- oder Filialgemeinden der dortkreisigen Judenschaft, einen Theil ihres Steuerkontingents im Wege des Koscherfleisch-Verzehrungsaufschlages einzubringen wünschen, dieses nur mit hierortigen Vorwissen und Genehmigung geschehen könne. Wobei man dem k. Kreisamte zur Wissenschaft bemerket, daß:

1tens. Die jüdischen Ackersleute, welche schon unter den moldauischen Fürsten und auch unter der österreichischen Regierung in der Besteuerung stets den christlichen Ackersleuten gleichgehalten wurden, in die Entrichtung jenes Ausschlags nicht einbezogen, und

2tens. die Aufschlagssätze ohne erwiesene Nothwendigkeit nicht über die in Galizien bestehenden gestellt werden dürfen.

Gub. Kund. vom 4. März 1823. Zahl. 10162.

19.

Neue Regulirung der Weg- Brücken- und Uiberfuhrsmauth-Stazionen.

Zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 6ten Dezember 1822, wird die neue Regulirung der Weg-, Brücken- und Uiberfuhrsmauthstazionen vom 1ten May l. J. in die Wirksamkeit treten.

Der Ausweis A. enthält die Uibersicht aller Mauthstazionen in Galizien, und in der Bukowina, mit Andeutung der Meilenzahl, für welche bei den benannten Wegmauthstazionen die Wegmauth, dann der Tarifsklassen, nach welchen bei den im Ausweise angeführten Brücken- oder Uiberfuhrsmauth-Stazionen die Brücken- oder Uiberfuhrsmauth mit Beobachtung der in dem gedruckten Kreisschreiben vom 15ten Juny 1821 Zahl 31269. kund gemachten Bestimmungen bei Betretung des Mauthschrankens zu bezahlen ist. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht:

1tens. Daß die Wegmauthgebühr von den Bauernfuhren in Galizien und in der Bukowina bei jenen Wegmauthschranken, wo die Gebühr für mehr als zwei Meilen bezahlt werden muß, doch nur für zwei Meilen zu zahlen sey.

2tens. Daß die Mauthgebühr bei Betretung des Mauthschrankens jedes Mal im Hin- und Rückwege ohne Rücksicht, ob Jemand den Schranken am nämlichen Tage schon passirt, und die Mauthgebühr ein Mal bezahlt habe, zu entrichten sey.

3tens. Daß derjenige, welcher, bevor er den Mauthschranken betrit, von der Strasse abweicht, und dieselbe nach umfahrenem Schranken wieder betrit, oder den Schranken vor gezahlter Mauthgebühr durchfährt, nebst der tariffmäßigen Mauthgebühr auch noch den 10fachen Betrag der Wegmauth von jedem Stück Zug- oder Treibviehs als Strafe zu entrichten habe. —

4tens. Daß nach der Bestimmung des Kreisschreibens vom 18ten September 1821. den Viehhändlern,

welche ihr Vieh, ohne die gebaute Strasse zu berühren, auf Landwegen rücksichtlich der wohlfeilen Fütterung, und aus dem Grunde treiben, weil das Vieh leichter fortkömmt, kein Nachtrag der Mauthgebühren für alle jene Stazionen, auferlegt werden dürfe, welche dieselben berührt hätten, wenn sie statt der Landwege, die Kommerzialstrasse eingeschlagen hätten, daß sie aber bei jenem Mautschranken, den sie mit ihrem Vieh betreten, die tariffmäßige Gebühr für die betreffende Stazion zu entrichten haben.

5tens. Daß für dasjenige Zug- oder Treibvieh, welches die Brücke oder die Uiberfuhr nicht betrit, sondern durch das Wasser getrieben wird, keine Brücken- oder Uiberfuhrsmauth zu zahlen sey, außer, wenn der Mauthschranken von der Brücke oder Uiberfuhr so weit entfernt ist, daß solche vom Mauthschranken aus, nicht übersehen werden kann. In diesem Falle muß die Mauthgebühr gezahlt werden.

6tens. Daß die Reitpferde jener Mauthgebühr unterliegen, welche für das Zugvieh außer der Bespannung bezahlt werden muß.

7tens Daß bei der Civil-Vorspann die Weg-, Brücken- und Uiberfuhrsmauth von demjenigen Civil-Beamten zu entrichten sey, der sich der Vorspann bedient; daß aber die leer vorkommenden Vorspannsfuhren, so wie auch die zur Vorspanns-Leistung ausgeschriebenen, oder nach geleisteter Vorspann zurückkehrenden Pferde und Ochsen, gleich der Militär-Vorspann, gegen obrigkeitliche Certifikate oder Vorzeigung der Vorspannsausschreibung, von Entrichtung der Weg-Brücken- und Uiberfuhrsgebühren befreyt bleiben.

8tens. Daß alle in dem Kreisschreiben vom 15ten Juny 1821 Zahl 31269 ausgesprochenen Wegmauthbefreyungen, sich auch auf die Brücken- und Uiberfuhrsmäuthe erstrecken.

9tens. Daß derjenige, welcher sich der für die wirklich geschehene Benutzung der Brücke oder Uiberfuhr zu zahlenden Gebühr durch Umfahrung des Mauth-

schrankens, an welchem solche eingehoben wird, entzieht, zur Entrichtung des 10fachen Betrages der Brücken- oder Uiberfuhrsmauthgebühr zu verhalten sey.

10tens. Daß für die Nichtvorzeigung der Vorstazionsbollete, wenn schon ein Schranken früher passirt worden ist, für jedes Stück Zugviehes in der Bespannung 1 fl. C. M., für jedes Stück schweren Treibviehes 30 kr. C. M. und für jedes Stück kleinen Treibviehes 15 kr. C. M. als Strafe festgesetzet bleiben.

11tens. Daß die in den mit Kreisschreiben vom 15ten Juny 1821 Zahl 31269 kund gemachten Wegmauthdirektiven §. 4. Litt. O. ausgedrückten Befreyungen der Bewohner jener Ortschaften, wo ein Mauthschranken besteht, von der Entrichtung der Weg- und Brücken- dann Uiberfuhrsmauthgebühren, zwar nur rücksichtlich dieses Lokalschrankens zu gelten haben, daß jedoch dießfalls keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Lage und Entfernung der Gründe, wohin das Vieh oder Fuhrwerk zu gehen hat, eintreten sollen.

Uibrigens hat es bei den Bestimmungen des gedruckten Kreisschreibens vom 15ten Juny 1821 Zahl 31269 fortan zu verbleiben.

Damit jede Parthey in die sogleiche Kenntniß komme, welche Gebühren dieselbe zu entrichten habe, wird bei jedem Mauthschranken ein von dem Landesgubernium ausgefertigter Tariff affigirt werden, und gleich wie die Ortsobrigkeiten den Mauthpächtern, wenn ihre Forderung an die Parthey den mit dem obigen und dem gegenwärtigen Kreisschreiben kund gemachten Vorschriften entspricht, die nöthige Assistenz zu leisten haben, eben so haben die Mauthpächter, welche eine Parthey verkürzen, die im Pachtkontrakte ausgedrückte Bestrafung zu gewärtigen.

Gubernial-Kundmachung vom 7ten März 1823. Zahl 11370.

A.

Ausweis.

Ueber die in Galizien und in der Bukowina vom 1ten May 1823 zu bestehen habenden Weg- Brücken- und Ueberfuhrsmauth-Stazionen, mit Andeutung der Meilenzahl, nach welcher die Wegmauth, dann der Tarifs-Klasse, nach welcher die Brücken- und Ueberfuhrsmauth, den mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 15ten Juny 1821 Zahl 31269 bekannt gemachten Bestimmungen gemäß zu entrichten ist.

Posten-Zahl	Name und Eigenschaft der Mauthstazionen	Anzahl der Meilen, nach welcher die Wegmauth zu bezahlen ist.	Andeutung der Brücke oder Überfuhr, für welche die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben: Klafter	Länge derselben: Schuh	Tarifsklasse nach welcher die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist. I	II	III	Anmerkung.
			Im Wadowicer Kreise.						
1	Biała Brückenmauh .		Brücke über den Biała-Bach	13	—	1	—	—	Wird keine Wegmauth bezahlt.
2	Lipnik Wegmauth .	2	— — —	—	—	—	—	—	
3	Kenty. Weg- und Brückenmauth . . .	2	3 Brücken über den Sola-Fluß . . 1 Brücke über den Wieprzowka-Bach .	128	—	—	—	1	
4	Wadowice. Weg- und Brückenmauth . .	2	2 Brücken über den Skawa-Fluß . . .	110	—	—	—	1	
5	Jzdebnik. Weg- und Brückenmauth . .	2	1 Brücke über den Skawina-Fluß . .	24	—	—	1	—	Zu Jzdebnik werden 2 Schranken auf dem Punkte, wo die Wiener Hauptstrasse sich mit jener nach Podgorze vereiniget, aufgestellt. Bei dieser Stazion haben jene, die von oder nach Myslenice fahren, die Weg- und Brückenmauth; jene aber, die von Wadowice gegen Podgorze, oder auf der Podgorzer Strasse gegen Wadowice fahren, nur die Wegmauth zu bezahlen. Wer beide Schranken passirt, zahlt die Wegmauth nur einmahl.
6	Myślenice. Weg- und Brückenmauth . .	3	2 Brücken üben den Raba-Fluß . . . 1 Brücke über den Banowka-Bach .	151	—	—	—	1	

Posten-Zahl.	Name und Eigenschaft der Mauthstazionen	Anzahl der Meilen nach welcher die Wegmauth zu bezahlen ist.	Andeutung der Brücke oder Überfuhr, für welche die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben		Tarifsklasse nach welcher die Brücken oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist.			Anmerkung.
				Klafter	Schuh	I	II	III	
7	Kamesnica. Weg- und Brückenmauth . .	2	5 Brücken über Bäche .	75	—	—	—	1	
8	Zywiec. Weg- und Brückenmauth .	2	2 Brücken über den Sola-Fluß . . . 5 Brücken über Bäche	145	—	—	—	1	
9	Andrychau. Wegmauth	1	— — —	—	—	—	—	—	
10	Babice. Weg- und Überfuhrsmauth . .	2	Überfuhr über den Sola-Fluß . . Brücke über den Arm des Flußes . . .	68	—	—	—	1	
11	Borek. Weg- und Brückenmauth . . .	3	1 Brücke über den Skawinka-Bach . .	22	—	—	1	—	
			Im Bochnier Kreise.						
12	Gdów. Wegmauth .	2	— — —	—	—	—	—	—	
13	Xiążnice. Brückenmauth	—	Brücke über den Raba-Fluß . . .	68	—	—	—	1	Wird keine Wegmauth bezahlt.
14	Bochnia. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
15	Brzesko. Weg- und Brückenmauth . .	2	Brücke über den Uświca-Bach . .	21	—	—	1	—	
16	Woynicz. Weg- und Brückenmauth .	1	2 Brücken über den Dunajec-Fluß 1 Brücke über den Biała-Fluß .	127	—	—	—	1	
17	Prokoczyn. Wegmauth	3	— — —	—	—	—	—	—	
18	Sierosławice. Weg- und Brückenmauth	2	Brücke über einen Bach	15	—	1	—	—	
19	Zabawa. Wegmauth .	2	— — —	—	—	—	—	—	
20	Proszuwki. Brückenmauth	—	Brücke über den Raba-Fluß	52	—	—	—	1	Wird keine Wegmauth bezahlt.
			Im Tarnower Kreise.						
21	Tarnow. Wegmauth .	3	— — —	—	—	—	—	—	

Posten-Zahl	Name und Eigenschaft der Mauthstazionen.	Anzahl der Meilen nach welcher die Wegmauth zu bezahlen ist.	Andeutung der Brücke oder Überfuhr, für welche die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben: Klafter	Länge derselben: Schuh	Tarifsklasse nach welcher die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist: I	II	III	Anmerkung.
22	Pilzno. Weg- und Brückenmauth . . .	1	1 Brücke über den Wisłoka-Fluß 1 Brücke über einen Bach	94	4	—	—	1	
23	Dembica. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
24	Jaworze. Weg- und Überfuhrsmauth .	1	Überfuhr über den Wisłoka-Fluß . .	50	—	—	—	1	
			Im Rzeszower Kreise.						
25	Sendiszów. Wegmauth	3	— — —	—	—	—	—	—	
26	Rzeszow. Weg- und Brückenmauth .	2	Brücke über den Wisłok-Fluß . .	48	—	—	—	1	
27	Łancut. Wegmauth .	2	— — —	—	—	—	—	—	
28	Przeworsk. Weg- und Brückenmauth . .	2	Brücke über den Mleczka-Bach . . .	16	—	1	—	—	
			Im Jasloer Kreise.						
29	Barwinek. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
30	Dukla Nro. 1. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
31	Dukla Nro. 2. an der Sprengbrücke. Brückenmauth . .	—	Sprengbrücke bei Dukla . . . . Brücke bei Miesce .	31	—	—	1	—	Wird keine Wegmauth bezahlt.
32	Zmigrod. Weg- und Brückenmauth . .	2	Brücke bei Toki über einen Bach . .	12	—	1	—	—	
33	Jasło. Weg- und Brückenmauth . . .	3	Brücke über den Jasiolk-Fluß . .	27	—	—	1	—	
			Im Sanoker Kreise.						
34	Iskrzynia. Weg- und Brückenmauth .	2	Brücke über den Wisłoka-Fluß . .	18	—	1	—	—	
35	Domaradz. Weg- und Brückenmauth . .	2	Brücke über einen Bach	15	—	1	—	—	

Posten-Zahl	Name und Eigenschaft der Mauthstazionen	Anzahl der Meilen nach welcher die Wegmauth zu bezahlen ist.	Andeutung der Brücke oder Überfuhr, für welche die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben Klafter	Schuh	Tarifsklasse nach welcher die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist. I	II	III	Anmerkung.
36	Ulanice. Wegmauth .	2	— — —	—	–	—	—	—	
37	Dubiecko. Wegmauth	2	— — —	—	–	—	—	—	
			Im Przemysler Kreise.						
38	Jaroslau. Wegmauth .	2	— — —	—	—	—	—	—	
39	Radimno. Nro. 1. Wegmauth . . .	2	— — —	—	—	—	—	—	
40	Radimno Nro. 2. Überfuhrsmauth .	—	Überfuhr über den San-Fluß . . . . 1. Brücke bei Dunkowice	54	–	—	—	1	Die Fußgeher zahlen die Gebühr nach der 2ten Tarifsklasse. Wird keine Wegmauth bezahlt.
41	Przemysl Nro. 1. Brückenmauth . . .	—	Brücke über den San-Fluß	80	—	—	—	1	Wird keine Wegmauth bezahlt.
42	Przemyśl Nro. 2. an der Wiar-Brücke Nro. 3. am Ende der Dobromiler-Vorstadt Weg- und Brückenmauth . .	2	Brücke über den Wiar-Fluß	20	—	1	—	—	Die Brückenmauth zahlen nur jene, die den bei der Brücke befindlichen Schranken betreten. Die Wegmauth wird für beide Schranken nur einmahl bezahlt.
43	Czehinie. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
44	Mościska. Weg- und Brückenmauth .	2	Brücke über einen Bach	10	—	1	—	—	
45	Sądowa wisznia. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
46	Reczpol. Wegmauth .	2	— — —	—	—	—	—	—	
47	Podmoście. Weg- und Brückenmauth .	2	Brücke über den Wiar-Fluß	27	—	—	1	—	
48	Jaworów. Wegmauth	2	— — —	—	—	–	—	—	
			Im Samborer Kreise.						
49	Chyrów. Weg- und Brückenmauth . .	2	Brücke über den Strwiąż-Fluß .	16	—	1	—	—	Bei Chyrów sind 2 Schranken, der eine gegen Przemysl und der andere gegen Sambor. Die Wegmauth wird für beide Schranken nur einmahl, die Brückenmauth dagegen nur bei Betretung des Schrankens gegen Sambor bezahlt.

Posten-Zahl	Name und Eigenschaft der Mauthstazionen	Anzahl der Meilen nach welcher die Wegmauth zu bezahlen ist.	Andeutung der Brücke oder Überfuhr, für welche die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben: Klafter	Länge derselben: Schuh	Tarifsklasse nach welcher die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist. I	II	III	Anmerkung.
50	Bei Strzelbica. Weg- und Brückenmauth	2	Brücke über einen Bach	22	—	—	1	—	Daselbst besteht ein doppelter Schranken. Die Wegmauth ist, nur einmahl, und die Brückenmauth von jenen zu zahlen, die von oder nach Stare-miasto fahren.
51	Strzylki. Weg- und Brückenmauth .	2	6 Brücken über Bäche .	131	—	—	—	1	
52	Roslucz. Weg- und Brückenmauth .	2	4 Brücken über Bäche .	53	—	—	—	1	
53	Sambor gegen Koniuszki. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
54	Radłowice bei Sambor. Weg- und Brückenmauth	2	Brücke über den Dniester-Fluß . . 2 Brücken über Bäche	94	—	—	—	1	
55	Koniuszki. Brückenmauth	—	Brücke über den Strwiąż-Fluß .	18	—	1	—	—	Wird keine Wegmauth bezahlt.
56	Ozimina. Weg- und Brückenmauth .	2	Brücke über den Czerhawa-Fluß . . Brücke über den Bistrzitza-Fluß .	48	—	—	—	1	
57	Lisznia. Weg- und Brückenmauth . .	1	Brücke über den Baar-Fluß	13	—	1	—	—	
58	Drohobycz. Brückenmauth	—	Brücke über den Tyśmenica-Fluß .	16	—	1	—	—	Wird keine Wegmauth bezahlt.
			Im Lemberger Kreise.						
59	Grodek. Weg- und Brückenmauth . .	3	2 Brücken über den Teichabfluß	25	—	—	1	—	
60	Ludwikówka. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
61	Janów. Wegmauth .	2	— — —	—	—	—	—	—	
62	Czyżyków. Weg- und Brückenmauth . .	2	Brücke über einen Bach	12	—	1	—	—	
			Im Zolkiewer Kreise.						
63	Rawa. Weg- und Brückenmauth . . .	2	Brücke über den Bach Sielski	10	—	1	—	—	
64	Dobroszyn. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	

Posten-Zahl	Name und Eigenschaft der Mauthstazionen	Anzahl der Meilen nach welcher die Wegmauth zu bezahlen ist.	Andeutung der Brücke oder Überfuhr, für welche die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben Klafter	Schuh	Tarifsklasse nach welcher die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist. I	II	III	Anmerkung.
65	Zołkiew. Wegmauth	3	— — —	—	—	—	—	—	
			Im Złoczower Kreise.						
66	Brody. Wegmauth .	2	— — —	—	—	—	—	—	
67	Podhorce. Weg- und Brückenmauth . .	2	Brücke über den Bug-Fluß bei Sassów .	10	—	1	—	—	
68	Złoczow. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
69	Nowosiółki. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
70	Podhayczyki. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
			Im Stryer Kreise.						
71	Serednia oder Siwka. Weg- und Überfuhrsmauth . .		Überfuhr über den Dniester-Fluß Brücke über den Siwka-Bach . . .	70	—	—	—	1	Die Fußgeher zahlen die Überfuhrsgebühr nach der 2ten Tarifsklasse.
72	Wysłowa. Weg- und Brückenmauth .	1	Brücke über den Łomnica-Fluß . . Brücke über den Czeczwa-Bach . .	103	—	—	—	1	
75	Dobrowlany. Weg- und Überfuhrsmauth.		Überfuhr über den Lomnica-Fluß . 2 Brücken über den Czeczwa-Bach	80	—	—	—	1	
74	Eldziany. Weg- und Brückenmauth .	2	Brücke über den Czeczwa-Fluß . . Brücke über den Duba-Fluß . . . . Brücke über den Lomnica-Fluß . .	135	—	—	—	1	
75	Kałusz. Wegmauth .	2	— — —	—	—	—	—	—	
76	Krechowice. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
77	Hoschów. Weg- und Brückenmauth . .	2	Brücke über den Sukiel-Bach . . . . Brücke über den Swica-Fluß . . .	94	—	—	—	1	

Posten = Zahl	Name und Eigenschaft den Mauthstazionen	Anzahl der Meilen nach welcher die Wegmauth zu bezahlen ist.	Andeutung der Brücke oder Überfuhr, für welche die Brücken= oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben: Klafter	Schuh	Tarifsklasse nach welcher die Brücken= oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist. I	II	III	Anmerkung.
78	— — —	2	— — —	—	—	—	—	—	
79	Stry Nro. 1. Brückenmauth	—	Brücke über den Stryi-Fluß . . . . Brücke über einen Bach	122	—	—	—	1	Wird keine Wegmauth bezahlt.
80	Stry Nro. 2. gegen Lemberg. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
81	Wolica Wegmauth .	2	— — —	—	—	—	—	—	
82	Rozwadow. Weg= und Brückenmauth . .	3	Brücke über den Dniester=Fluß . . 3 Brücken über Bäche	92	—	—	—	1	
83	Klimetz. Weg= und Brückenmauth . .	3	Brücke über einen Bach	12	—	1	—	—	
84	Kosiowa. Weg= und Brückenmauth . .	2	3 Brücken über Bäche .	43	—	—	—	1	
85	Skole. Wegmauth . .	2	— — —	—	—	—	—	—	
86	Sinoutzko. Weg= und Brückenmauth . .	3	Brücke über den Stryi-Fluß	45	—	—	—	1	
			Im Stanislawower Kreise.						
87	Manasterzyska. Weg= und Brückenmauth	2	Brücke über den Koropiec-Bach . .	32	—	—	1	—	
88	Niźniow. Weg= und Überfuhrsmauth .	2	Überfuhr über den Dniester=Fluß . . Brücke über den Tkumaczek-Bach .	72	—	—	—	1	
89	Tyśmienice. Weg= und Brückenmauth . .	1	3 Brücken	105	—	—	—	1	
90	Stanisławow. Weg= und Brückenmauth . .	3	2 Brücken über den Bistrzyca-Fluß . .	72	—	—	—	1	
91	Łączyn. Weg= und Brückenmauth .	2	2 Brücken über Bäche	27	—	—	1	—	
92	Nadworna Nro. 1. gegen Łączyn. Weg= und Brückenmauth	3	Brücke über den Strimba-Bach . . .	13	—	1	—	—	

Posten-Zahl	Name und Eigenschaft der Mauthstazionen.	Anzahl der Meilen, nach welcher die Wegmauth zu bezahlen ist.	Andeutung der Brücke oder Überfuhr, für welche die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben: Klafter	Länge derselben: Schuh	Tarifsklasse nach welcher die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist: I	II	III	Anmerkung.
93	Nadworna Nro. 2. gegen Bohorodczan Brückenmauth .	—	Brücke über den Bistrzyca-Fluß . .	55	—	—	—	1	Wird keine Wegmauth bezahlt.
94	Bohorodczan. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
95	Bania. Weg- und Brückenmauth . . .	2	Brücke über den Bistrzyca-Fluß . Brücke über den Rosulna-Fluß . . 2 Brücken über Bäche	104	—	—	—	1	
96	Markowa. Weg- und Brückenmauth .	2	3 Brücken über Bäche .	63	—	—	—	1	
			Im Kolomeer Kreise.						
97	Kuty. Weg- und Brückenmauth . . .	3	5 Brücken	145	—	—	—	1	
98	Jabłonow. Weg- und Brückenmauth . .	2	2 Brücken	45	—	—	—	1	
99	Peczeniżyn. Weg- und Brückenmauth . .	2	1 Brücke über einen Bach	12	—	1	—	—	
100	Kolomea. Weg- und Brückenmauth . .	2	Brücke über den Pruth-Fluß.	105	—	—	—	1	
101	Dimiczy. Weg- und Brückenmauth . .	2	Brücke über den Kołomeyka-Bach . .	12	—	1	—	—	
102	Sniatyn. Weg- und Brückenmauth . .	2	2 Brücken über Bäche .	30	—	—	1	—	
103	Stary - Gwożdziec. Weg- und Brückenmauth	2	3 Brücken über Bäche	34	—	—	1	—	
104	Czerniatyn. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
			Im Czortkower Kreise.						
105	Zaleszczyki. Überfuhrsmauth	—	Überfuhr über den Dniester-Fluß . . .	127	—	—	—	1	Wird keine Wegmauth bezahlt.

Posten-Zahl	Name und Eigenschaft der Mauthstazionen	Anzahl der Meilen, nach welcher die Wegmauth zu bezahlen ist.	Andeutung der Brücke oder Überfuhr, für welche die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben		Tarifsklasse nach welcher die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist.			Anmerkung.
				Klafter	Schuh	I	II	III	
			Im der Bukowina.						
106	Bojana stampi. Weg- und Brückenmauth	3	Brücke über den Bach Koschna . . . Brücke über den Dorna-Fluß	52	—	—	1	—	
107	Dorna. Weg- und Brückenmauth .	4	1 Brücke über den Dorna-Fluß . . . 1 Brücke über den Bistrzica-Fluß . 1 Brücke über den Putna-Bach . . 1 Brücke über den Posorita-Bach .	68	—	—	—	1	
108	Kimpolung. Weg- und Brückenmauth . .	2	1 Brücke über den Bach Iswor alb. . . 1 Brücke über den Wale Kaserol-Bach . 1 Brücke über den Fluß Moldawa . . 1 Brücke über den Fluß Moldawica . .	88	—	—	—	1	
109	Wama. Weg- und Brückenmauth .	2	2 Brücken über den Fluß Moldawa . . 1 Brücke über den Bach Sucha . . . 1 Brücke über den Bach Dobra . . .	163	—	—	—	1	
110	Gura humora. Weg- und Brückenmauth . .	1	2 Brücken	39	—	—	1	—	
111	Suczawa. Weg- und Brückenmauth . .	3	Brücke über den Suczawa-Fluß . . .	60	—	—	—	1	
112	Graniczestie. Wegmauth	2	— — —	—	—	—	—	—	
113	Sereth. Weg- und Brückenmauth . . .	3	Brücke über den Sereth-Fluß . . . . Brücke über einen Bach	59	—	—	—	1	

Posten-Zahl	Name und Eigenschaft den Mauthstazionen	Anzahl der Meilen, nach welcher die Wegmauth zu bezahlen ist.	Andeutung der Brücke oder Überfuhr, für welche die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist.	Länge derselben		Tarifsklasse nach welcher die Brücken- oder Überfuhrsmauth zu zahlen ist.			Anmerkung.
				Klafter	Schuh	I	II	III	
114	Am Derelui. Weg- und Brückenmauth . .	1	Brücke über den Derelui-Bach . . .	18	—	1	—	—	
115	Czernowitz. Weg- und Brückenmauth .	2	Schiffbrücke über den Pruth-Fluß . .	76	—	—	—	1	
116	Luzan. Wegmauth .	2	— — —	—	—	—	—	—	
117	Storochinetz. Weg- und Brückenmauth . .	2	Brücke über den Sereth-Fluß	49	—	—	—	1	
118	Thescheutz. Überfuhrsmauth	—	Überfuhr über den Suczawa-Fluß . .	20	—	1	—	—	Wird keine Wegmauth bezahlt.
119	Zamuszyn. Überfuhrsmauth . , . .	—	Uiberfuhr über den Dniester-Fluß . . .	127	—	—	—	1	



20.

Wenn die Pachtung der Fischerey zum Gegenstand eigener Erwerbsunternehmungen gemacht wird, sind nebst jenen der Klassensteuer noch insbesondere die Vorschriften über die Erwerbsteuer in Anwendung zu bringen.

Mit hohen Hofkanzleydekrete vom 31ten Jänner d. J. Zahl 3734 ist anher bedeutet worden: daß das herrschaftliche Fischereirecht in Bächen und Flüssen — unter die aus der Grundsteuerbasis ausgeschiedenen Objekten gehöre, somit der Klassensteuer, und in Fällen, wo die Pachtung solcher Fischereyen den Gegenstand einer eingenen Erwerbsunternehmung bildet — auch der Erwerbssteuer unterliege.

Diese Vorschrift haben daher die k. k. Kreisämter mittelst Kurrenden kund zu machen, und ihrerseits darauf zu sehen, daß dieses Einkommen — in so fern es nicht schon in der Grundsteuer begriffen ist, von den betreffenden Dominien und Partheyen — bei der nächsten Fassionirung der Klassensteuer, und rücksichtlich der Erwerbsteuer gehörig angegeben werde.

Gubernial = Verordnung vom 11ten März 1823. Zahl 10047 ex 1823.

21.

Bei Militär = Baulichkeiten sollen die bestehenden Polizeyvorschriften genau beobachtet werden.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bei einem — von Seite des Militärs vorgenommenen Baue — die für Baulichkeiten überhaupt bestehenden Polizey = Vorschriften nicht beobachtet wurden.

Aus dieser Veranlassung hat sich der k. k. Hofkriegsrath nach gepflogener Rücksprache mit der hohen Hofkanzley bewogen gefunden, zur Hindanhaltung der Uibertretungen der Bauvorschriften eine allgemeine Verordnung an sämmtliche Länder und Gränzkommanden des österreichischen Kaiserstaates zu erlassen.

Den k. Kreisämtern, dem lemberger Stadtmagistrat, und der Landesbaudirekzion, wurden hievon Abschriften mit den Auftrage zugestellt, sich hiernach in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu benehmen.

Gubernial-Verordnung vom 14ten März 1823 Zahl 12552 ex 1823.

Verordnung des k. k. Hofkriegsraths ddo. 1ten Februar 1823 Nro. 513. L.

1. In dem von dem Militär geführt werdenden Baue, er mag ein ganz neuer seyn, oder nur in einer Gebäude Umstaltung bestehen, hat eine Untersuchung mittelst der vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Baukommission voranzugehen, damit die Gerechtsame der Anrainer, oder sonst dabei interessirten Partheyen verwahrt, und künftigen Streitigkeiten vorgebeugt, wie auch die genaue Einhaltung der wegen der Feuerlöschordnung und persönlichen Sicherheit bestehenden politischen allgemeinen- und lokal- Vorschriften gesichert werde.

2. Von dem bei einem Bauführungsantrage aufzunehmenden Kommissionsprotokoll ist ein Paare bei der betreffenden politischen Behörde zu hinterlegen, und aufzubewahren, um über die Amtshandlung solcher gemeinschaftlichen Bauuntersuchungskomissionen und über das Resultat derselben in jedem Erfordernißfalle sich sogleich ersehen zu können. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die politischen Kommissionsglieder ein solches Protokollpare, während der Kommissionirung selbst auszufertigen haben werden. Dagegen muß das andere Pare des Kommissions-Protokolls nothwendig bei der

bauführenden Militär-Behörde, welche auf die Basis dieses Protokolles ihr weiteres Verfahren zu gründen, und darnach einzurichten hat, belassen werden.

3. Bei der kommissionellen Untersuchung hat die Militär-Behörde der erforderlichen Deutlichkeit wegen, zwar immer den Entwurf des Bauprojektes vorzulegen. Da jedoch die volle Ausarbeitung des Projektes erst in Folge des Kommissionsbeschlusses geschehen kann, und dasselbe, nachdem es der obersten Militär-Behörde vorgelegt worden, nicht selten Berichtigungen erleidet, die ohne dem Beschluße der Voruntersuchungs-Kommissionen den mindesten Eintrag zu thun, eine gänzliche Umarbeitung des Bauprojektes nach sich ziehen, so ist der dießfällige Projektsplan erst nach erfolgter definitiven Entscheidung der obersten Militär-Behörde, als vollständig beendigt zu betrachten, oder zu beendigen, und somit ein Pare davon bei dem betreffenden Genie-Direkzions-Archiv zu hinterlegen. Von der geschehenen Hinterlegung hat sodann diese Direkzion die politische Behörde zu benachrichtigen, damit dieselbe von dem nun als vollständig beendet anzusehenden, und bezüglich rektifizirt ausgearbeiteten Plane Einsicht nehme, und sich durch Vergleichung desselben mit dem bei der kommissionellen Voruntersuchung berathenen ersten Entwurfe die Uiberzeugung verschaffen könne, daß gegen den gefaßten Kommissionsbeschluß nichts angetragen, sich befinde.

4. Um die in Verhältnisse zu dem geringen Personalstande ohnehin vielen Arbeiten der Genie- und Fortifikazions-Direkzion ohne unausweichliches Erforderniß nicht durch vervielfältigte Plankopirungen zu vermehren, hat die Abzeichnung eines besonderen Pare des definitiv ausgearbeiteten Planes für das Archiv der betreffenden politischen Behörde nicht statt zu finden, weil die Einsicht des Planes im Erfordernißfalle bei der Genie-Direkzion jedesmal ganz füglich von Seite der politischen Behörde genommen werden kann.

5. Da sich künftig von den Militärbehörden bei Baulichkeiten genau nach den Polizeyvorschriften geachtet werden muß, so findet der k. k. Hofkrigsrath jene Militär-Behörden, für den Schaden der durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift, dem Aerar zugefügt werden dürfte, ersatzpflichtig zu erklären.

22.

Kauzionen, welche Partheyen bei Reisebewilligungen ins Ausland zu leisten haben, müssen in Convenzions-Münze erleget werden.

Da sich die Kauzion von drei hundert Gulden, welche die Partheyen bei Reisebewilligungen in das Ausland zu leisten haben, auf das allerhöchste Auswanderungspatent vom Jahre 1784 gründet, ursprünglich daher in Convenzions-Münze entrichtet wurde; nun aber alle älteren Gebühren wieder auf Convenzions-Münze umgesetzt worden sind, so wurde den k. k. Kreisämtern, der Polizeydirekzion und dem Lemberger Stadtmagistrate zur Richtschnur bedeutet, daß diese Paßkauzionen in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 11ten v. M. Zahl 4435 künftig in Convenzions-Münze zu leisten sind.

Gubernial-Verordnung vom 16ten März 1823. Zahl 11893 ex 1823.

23.

Die Nachstellung der bei der Konskripzionsrevision nicht erschienenen Individuen hat unter Begleitung obrigkeitlicher Beamten an einem Tage in jedem Monat Statt zu finden. Wie dabei fürzugehen.

In Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 20ten v. M.

Zahl 4227. wurde den k. k. Kreisämtern folgendes zur genauen Nachachtung bedeutet:

1tens. Wenn gleich gemäß der — der Beilage P. des Konskripzions-Systems vom 25ten Oktober 1804 beigerückten Anmerkung nur die wegen der Konskripzion flüchtig gewordenen, und dann wieder rückgekehrten Individuen, von den Dominien auf die Konskripzionskanzley persönlich zur Klassifikazion nachträglich vorgeführt werden sollen; so hat doch diese nachträgliche Vorführung zur Klassifikazion auch bei jenen — im militärpflichtigen Alter stehenden Individuen zu geschehen, welche aus was immer für einer Ursache zur Zeit der Revision abwesend waren, und wieder zurückgekehrt sind.

2tens. Hat es bei der bestehenden Vorschrift unerläßlich zu verbleiben, daß derley Vorführungen zur nachträglichen Klassifizirung unter Begleitung obrigkeitlicher Beamten Statt finden sollen.

3tens. Ist hiezu in jedem Monat nur ein Tag zu bestimmen, und hat das Kreisamt bei diesem Akte die Leitung zu übernehmen.

Hiebei wird vorzüglich dessen Aufgabe seyn, zu erforschen: ob dem mit der Konskripzion beauftragten Dominikalbeamten nicht etwa die Schuld des früheren Nichterscheinens dieser Leute zur Last fällt; im bejahenden Falle muß sogleich die Ahndung eintreten, und insbesonders kann sodann keine Frage davon seyn, daß die schuldtragenden Beamten der Kammeral-Verwaltungen ihre Reise-Auslagen verrechnen dürfen.

4tens. Ist mit der größten Strenge darauf zu sehen, daß die mit der Konskripzion beauftragten Dominikal-Beamten die vorgeschriebene Prüfung bestehen, und es wird hiemit eine Strafe von 20 fl. Konvenzions-Münze für jene Fälle festgesetzt, in denen bei der folgenden Revision entdeckt wird, daß die seit der letzten Revision wieder rückgekehrten Leute aus Connivenz der mit der Führung der politischen Konskripzionsbücher beauftragten Dominikal-Beamten nicht nachträglich zur Klassifikazion gestellt wurde.

5tens. Da der 49 §. des Konskripzions-Patents ausdrücklich vorschreibt, daß das Politicum und das Militär in allen Konskribzions-Geschäften mit dem genauesten Einverständnisse handeln sollen, so ist in Fällen, wo es darauf ankömmt: die bei der Revision entdeckten erheblichen Unregelmässigkeiten durch einen an Ort und Stelle abzuschickenden Kreiskommissär zu untersuchen, und abzustellen, jedesmahl ein Offizier des Werbbezirkskommando, und zwar — wo möglich der Offizier, der in Folge seiner Amtshandlung die Anzeige jener Gebrechen gemacht hat, dieser Untersuchung beizuziehen, weil von der Militär-Verwaltung darüber Klage geführt wird, daß bei jenen Untersuchungen die Angaben häufig abgeläugnet, oder in ein falsches Licht gesetzt werden.

Welches der k. k. Kreisämtern mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom 10ten Februar 1822 Zahl 2120 zur Nachachtung mitgetheilt wurde.

Gubernial-Verordnung vom 16ten März 1823 Zahl 12556 ex 1823.

24.

Wenn bei der Rettung eines Menschen aus der Todesgefahr die Lebensgefahr des Retters nicht vollkommen erwiesen ist, kann für Letzteren auf eine verhältnißmäßige Belohnung angetragen werden.

Die Taglia von 25 fl Convenzions-Münze für die Rettung eines Menschen aus irgend einer Lebensgefahr wurde von den hohen Hofstellen nur unter der Bedingung ausgesprochen, daß der Gerettete sowohl, als der Retter sich in offenbarer Lebensgefahr befunden haben müssen.

Indessen sind hiedurch Belohnungen in einzelnen Fällen, wo zwar die Lebensgefahr des Retters nicht ganz ausgemittelt werden kann, bei dem Retter jedoch

solche Umstände eintreten, die ihn einer Belohnung würdig machen, nicht ausgeschlossen; und es bleibt die Beurtheilung: ob und in welchem Betrage in derlei Fällen Belohnungen eintreten können — der näheren Würdigung der zur Erhebung des Thatbestandes bestellten Untersuchungskommissäre, und der hierortigen Entscheidung überlassen.

Die k. k. Kreisämter haben sonach bei Erhebungen von Lebensrettungen den oben erwähnten Umstand, der bestandenen Lebensgefahr des Retters sowohl als Geretteten, so wie die sonst hiebei vorkommenden bemerkenswerthen Umstände genau zu beachten.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß derlei Belohnungen nie den Betrag der auf 25 fl. festgesetzten Taglia erreichen dürfen.

Gubernial-Verordnung vom 18ten März 1823. Zahl 13533 ex 1823.

25.

Stratzensammlern für Papierfabriken sind zu diesem Behufe Lizenzscheine von den Obrigkeiten auszufertigen.

Polizeyliche Rücksichten machen es nothwendig, daß jene Individuen, welche Stratzen sammeln, in gehöriger Evidenz gehalten, und ihnen zu diesem Behufe Lizenz-Scheine ausgefertiget werden.

Damit jedoch einerseits durch diese Maaßregel der befragliche für die inländische Papierfabrikazion immerhin wichtige, durch das Hofdekret vom 24ten Oktober 1785 als frey erklärte Zweig der Beschäftigung keinerdings belastet, anderer Seits aber auch hierin ein gleichförmiges Verfahren in den alt österreichischen Provinzen beobachtet werde, hat die hohe Hofkanzley aus Anlaß einer von der k. k. Kommerzhofkommission gemachten Eröffnung festzusetzen befunden, daß in Hinkunft derley Lizenzscheine von den betreffenden Obrigkeiten, ohne Stempel, und unentgeltlich Jedermann von guten

Wohlverhalten ausgefertigt, und von dem betreffenden Kreisamte vidirt werde.

Wovon die k. k. Kreisämter, der Lemberger Magistrat und die Polizeydirekzion zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 20ten Februar d. J. Zahl 5070 zur Darnachachtung und Kundmachung verständigt wurden.

Gubernial = Kundmachung vom 29ten März 1823 Zahl 14798 ex 1823.

26.

Erhebung des Gränzzollamts Kirchschlag zu einem vereinten Kommerzial= Zoll= und Dreißigamt, dann Auflassung des Dreißigamts Pilgersdorf.

Wegen dem zunehmenden Handel auf der neuen Strasse von Güns nach Wienerisch Neustadt hat die hohe Hofkammer beschlossen, das Gränz - Zollamt Kirchschlag zu einem vereinten Kommerzial-Zoll- und Dreißigamte zu erheben, dagegen aber das k. Dreißigamt zu Pilgersdorf aufzulassen, und alldort von Seite des ungarischen Dreißigstgefälls nur einen Passualisten aufzustellen.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 1. März d. J. Zahl 5853 den k. Kreisämtern und dem Lemberger Magistrate zur Kundmachung mit dem Beisatz bekannt gegeben wurde, daß diese neue Einleitung vom 1ten May d. J. zu beginnen haben wird.

Gubernial = Kundmachung vom 20ten März 1823. Zahl 14932 ex 1823.

27.

Apotheken der barmherzigen Brüder unterliegen keiner Erwerbsteuer.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2ten v. M. zu befehlen geruhet, daß die Apotheken der barmherzigen Brüder keiner Erwerbsteuer zu unterziehen seyen.

Von welcher Verfügung die k. k. Kreisämter und der Lemberger Magistrat zur Wissenschaft und Nachachtung verständigt wurden.

Gubernial-Kundmachung vom 24ten März 1823. Zahl 11885 ex 1823.

28.

Stadtmagistrate sollen allenthalben die Prozessionen der Hauptkirche am Markustage und an den Bitttägen begleiten.

Seine Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetschreiben vom 13ten d. M. zu befehlen geruhet, daß die Stadtmagistrate allenthalben, wie es zu Wien geschieht, die vorgeschriebenen Prozessionen in der Hauptkirche am Markustage, und an den Bitttagen begleiten.

Wovon die k. k. Kreisämter im Grunde hohen Hofkanzleydekrets vom 20ten Februar l. J. Zahl 5232 zur genauen Uiberwachung des Befolgs dieser allerhöchsten Anordnung hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Kundmachung vom 24ten März 1823. Zahl 13588 ex 1823.

29.

Allgemeine Ordinazions-Norm für die Aerzte und Apotheker der Kranken- Armen- und anderen öffentlichen Versorgungs-Anstalten.

.|·In Folge eines hohen k. k. Hofkanzleydekrets vom 4ten d. M. Zahl 6361 ist beiliegende Ordinazions-Norm für das ärztliche und Apotheker-Personale der Kranken- Armen- und anderen öffentlichen Versorgungs-Anstalten, und für die kranken Findlinge zur Beobachtung und Befolgung bekannt zu machen.

Da diese Ordinazionsnorm in Uibereinstimmung mit jener, welche unter dem 28ten August 1813 Zahl

30518 erfloß, ist, und die anliegende eigentlich die Findlinge betrift, so bleiben beide Ordinazionsnormen in ihrer Anwendung nach dem Alter des Kranken, nur ist noch überdieß zu berücksichtigen, was nach dieser neuen Norm bei der Abtheilung der Pulver, wegen Benützung der Infusen statt der destillirten Wässer, wegen Verwendung des Zuckers und der Syrupe angeordnet ist, und wovon das Kreissanitätspersonale, die Kammeral- und Stadt-Wundärzte, so wie alle in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten und Krankenanstalten verwendete Sanitäts-Individuen zur genauen Beobachtung, ansonst die Nichtbefolgung in der diesfälligen Medikamentenrechnung ihnen zur Last geschrieben werden wird, zu verständigen sind.

Gubernial-Kundmachung vom 25ten März 1823. Zahl 14654 ex 1823.

Ordinazions-Norm,

zum Gebrauche der ärztlichen Individuen, welche Findlinge behandeln.

(In Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 12ten December 1822, und k. k. n. ö. Regierungs-Dekrets vom 10. Jänner 1823 Zahl 64367.)

	Dosis una	
	fl.	kr
Decoctum bardanae. ℞. Radicis bardanae drachmas sex, Coque c. sufficiente quantitate aquae per $\frac{1}{4}$ horae. Colatura librae unius detur usui.		
Ita paratur Decoctum lapathi acuti.		
Decoctum corticis Chinae. ℞. Corticis chinae regiae ruditer tusi drachmas duas, Coque in sufficiente quantitate aquae per horam. Colatura fortiter expressa unciarum sex detur usui.		

	Dosis una	
	fl	kr
Decoctum corticis hippocastani. ℞. Cort. hippocastani ruditer tusi unciam semis, coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horam. Colatura expressa unciarum sex d. u.		
Ita paratur Decoctum corticis quercus.		
Decoctum corticis salicis. ℞. Cort. salicis albae ruditer tusi unciam semis, coque c. sufficiente quantitate aquae per ¼ horae Colatura expressa unciarum sex d. u.		
Ita paratur Decoctum cort. fruct. jugland.		

	Dosis una	
	fl.	kr
Decoctum dulcamarae. ℞. Caulium duclamarae drachmam semis, Coque c. sufficiente quantitate aquae per $\frac{1}{4}$ hor. Colatura unciarum sex d. u.		
Ita paratur ex drachma una: Decoctum lichenis islandici.		
Decoctum graminis. ℞. Radicis graminis unciam unam, coque in sufficiente quantitate aquae per $\frac{1}{2}$ horam. Colatura fortiter expressa librae unius d. u.		
Decoctum malti. ℞. Malti molendina fracti unciam unam, coque c. sufficiente quantitate aquae per $\frac{1}{2}$ horam. Colatura librae unius d. u.		

Dosis una | fl. | kr

Decoctum ononidis.

℞. Radicis ononidis spinosae
drachmas duas,
coque in sufficiente quantitate aquae
per $\frac{1}{4}$ horae.
Colatura unciarum sex d. u.

Ita paratur
Decoctum polygalae vulgaris.

Decoctum radicis althaeae.

(Decoctum emoliens.)

℞. Radicis althaeae drachmas duas,
coque in sufficiente quantitate aquae
per $\frac{1}{4}$ horae.
Colatura libra unius d. u.

Decoctum salep.

℞. Radicis salep. ruditer contusae
scrupulum unum,
coque c. sufficiente quantitate aquae
per $\frac{1}{8}$ horae.
Colatura librae unius d. u.

	Dosis una	
	fl.	kr
Decoctum taraxaci. (Decoctum solvens.) ℞. Radicis taraxaci unciam semis, coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horam. Colatura fortiter expressa librae unius d. u.		
Emulsio amygdalina. (Emulsio communis.) ℞. Amygdalarum dulcium decorticatarum drachmam unam, Aquae fontanae quantum satis; fiat lege artis emulsio. Colatura unciar. sex adde Sacchari albi, drachmam semis		
Infusum angelicae. ℞. Radicis angelicae drachmam unam, infunde c. sufficiente quantitate aquae fervidae per ½ horam vase clauso. Colatura unciarum sex d. u.		

	Dosis una	
	fl.	kr
Ita paratur: Infusum baccarum juniperi contusarum.		
Infusum florum chamomillae. ℞ Florum chamomillae vulgaris drachmam unam, infunde c. sufficiente quantitate aquae fervidae per $\frac{1}{4}$ horae vase clauso. Colatura unciarum sex d u.		
Ita parantur: Infusum calami aromatici.		
— — — florum sambuci		
— — — herbae Menthae crispae		
— — — — — salviae.		

	Dosis una	
	fl.	kr
Infusum liquiritiae. ℞. Radicis liquiritiae conscissae drachmam unam, infunde c. sufficiente quantitate aquae fervidae per $\frac{1}{4}$ horae, ut sit colatura unciarum sex.		
Infusum radicis valerianae. ℞. Radicis valerianae sylvestris drachmam unam et semis, infunde c. sufficiente quantitate aquae fervidae per $\frac{1}{4}$ horae vase clauso. Colatura unciarum sex d. u.		
Ita paratur: Infusum herbae floridae millefolii		
Linctus gummosus. (Linctus demulcens.) ℞. Mucilaginis gummi arabici drachmas sex, Syrupi simplicis drachmas duas. M.		
Mixtura gummosa. ℞. Gummi arabici drachmas unam et semis, Sacchari albi drachmam semis, Aquae fontanae uncias quatuor M.		

	Dosis una	
	fl.	kr
Mixtura juniperina. (Mixtura diuretica.) ℞. Roob juniperi Oxymellis squillitici ana drachmas duas, Infusi baccarum juniperi uncias quatuor. M.		
Mixtura nitrosa. ℞. Nitri puri scrupulum semis, Oxymellis simplicis unciam semis, Aquae fontanae unsias sex. M.		
Mixtura oleosa. ℞. Olei amygdalarum recenter pressi drachmam unam, Sacchari albi drachmas semis, Mucilaginis gummi arabici drachmas duas, bene subactis admisce terendo Aquae fontanae uncias quatuor D. u.		

	Dosis una	
	fl.	kr
Mixtura sambucina. (Mixtura diaphoretica.) ℞. Roob sambuci drachmas duas, Infusi florum sambuci uncias quatuor, Liquoris ammonii acetici Scrupulum unum M.		
Pulvis gummosus. ℞. Pulveris gummi arabici — — sacchari albi ana drachmam semis, M. Divide in partes aequales sex.		
Sinapismus. ℞. Fermenti panis uncias duas, Farinae seminis sinapis unciam unam, Aceti vini unciam semis. M.		

	Dosis una	
	fl.	kr
Species pro cataplasmate emolliente. ℞. Farinae secalis — — seminum lini ana libram semis. M.		
Species pro fomento aromatico. ℞. Herbae absinthii — — floridae chamomillae vulgaris ana unciam semis. Conscissa misce. Auf ein Seitel Wasser.		
Species pro fomento emolliente. ℞. Foliorum malvae — — — verbasci ana unciam semis Conscissa misce. Auf ein Seitel Wasser.		

	Dosis una	
	fl.	kr
Species pro fomento sicco. ℞. Furfuris tritici uncias duas, Pulveris grossi herbae floridae chamomillae vulg. — — — — florum sambuci ana unciam semis. M.		
Unguentum e pulvere carbonum. ℞. Axungiae procinae unciam unam, Pulveris carbonum vegetabilium drachmas tres, M.		

Zusätze.

Da es nicht thunlich ist, für alle einzelnen Krankheitsfälle allgemeine passende Arzneyformeln zu entwerfen, so ist es zwar den Aerzten und Wundärzten der obbenannten Armenanstalten unbenommen, nach Befund des Bedürfnisses auch die übrigen in der Pharmacopaea austriaca enthaltenen Körper in eigenen Magistralformeln zu verordnen, und es sind vorzüglich die heroisch wirkenden, und mit der größten Genauigkeit zu modifizirenden Heilmittel, z. B. Merkurial-Präparate, Digitalis u. d. gl. nach individuellen Fällen immer magistraliter zu ver-

schreiben, jedoch wird es diesen Aerzten und Wundärzten zur besonderen Pflicht gemacht, nicht ohne Noth theuere Arzneyen, z. B. Moschum, Castoreum, Extr. Cort. peruvian., Rheum chinense u. dgl. zu verordnen, wo sie mit wohlfeileren und einheimischen Heilmitteln den nähmlichen Zweck der Heilung erreichen können, und es bleibt das benannte armenärztliche Personale für die genaue Befolgung dieser Anordnung strenge verantwortlich. —

Bei Verschreibungen einiger oder mehrerer Pulver, sollen die Ingredienzien nie für ein einzelnes Pulver mit dem Beisatze: dentur tales doses etc. sondern für alle zusammen verordnet, diese ganze Quantität gemischt, gleichförmig gepulvert, und sodann in die erforderliche Zahl gleicher Dosen getheilt werden. —

Statt der aromatischen destillirten Wässer sind immer die Infusa zu verschreiben.

Zucker darf nur zu Pulvern verwendet, Syrupi dürfen nur den Kindern und zwar nur der syr. simplex und sir. cichor. c. rheo ordinirt werden.

Beim China-Decoct, Salep-Decoct. etc. ist das Iufus. Liquiritae, welches sonst statt Syrup zur Versüßung der Medikamente gebrauch wird, überflüßig, und selbst bei ekelhaften Arzneyen entbehrlich, weil ihr Geschmack dadurch nicht wesentlich verbessert wird.

Pro Potu Communi wird Gerste gesotten, welche in der Apotheke gefaßt, und auf den Krankensälen oder zu Hause gekocht wird.

Desgleichen dürfen die Cataplasmen und Fomente nicht in der Apotheke gekocht werden.

Zum gemeinen Klystier wird bloß laues Wasser genommen, und zum reitzenden wird Küchensalz zugesetzt; die schleimichten Klystiere werden mit Leinsamenmehl bereitet.

Wien am 10. Jänner 1823.

30.

Feyerlichkeiten für Direktoren, Professoren und Lehrer von Seite der Schüler dürfen an keiner öffentlichen Lehranstalt gestattet werden.

Die hohe Studienhofkommission hat unterm 3ten d. M. Zahl 1596 eröfnet, daß in Folge allerhöchster Entschließung vom 15ten Februar l. J. für die Zukunft an keiner öffentlichen Lehranstalt gestattet sey, Feyerlichkeiten für die Direktoren, Professoren, und Lehrer von Seite der Schüler durch Ehrenbezeugungen und Auszeichnungen mittels Musiken, gemahlten oder in Kupfer gestochenen Portraits u. dgl. zu veranstalten.

Wornach sich genau zu benehmen, und wegen des sicheren Vollzugs dieser allerhöchsten Entschließung das Nöthige zu veranlassen ist.

Gubernial = Kundmachung vom 1ten April 1823 Zahl 14797 ex 1823.

31.

Vorschrift wegen Protokollirung der Handlungsfirmen der galizischen Kleinhandelsleute.

Nach den über die Protokollirung der Handlungsfirmen bestehenden Vorschriften, sind die galizischen Kleinhandelsleute auf dem Lande in der Regel blos befugt, ihre Handlungsfirmen gleich nach erlangten Handlungs = Befugnisse an das Merkantil- und Wechselgericht zur Protokollirung einzusenden; verpflichtet sind sie aber zu dieser Einsendung, wenn sie Wechsel auszustellen gesonnen sind, und wenn sie einen Gesellschafter aufnehmen, in welchem letztern Fall auch der Gesellschafts = Kontrakt protokollirt werden muß.

Da nun laut einer Anzeige des lemberger Merkantil- und Wechselgerichts in den von den Magistra-

ten ertheilten, und von den betreffenden k. k. Kreisämtern vidirten Handlungslizenzen nie die Erwähnung geschieht, daß sie unter den obigen gesetzlichen Bedingungen ihre Handlungsfirmen entweder protokolliren lassen können oder sollen, so wurde den k. k. Kreisämtern aufgetragen, sammtliche Magistrate anzuweisen, womit selbe bei Ertheilung neuer Handlungsbefugnisse, die mit diesen Befugnißen betheilten Handlungswerber an die oben erwähnten wegen Protokollirung der Handlungsfirmen bestehenden Vorschriften zu weisen haben.

Sollten übrigens mehrere Handelsleute sich mit Ausstellung der Wechsel befassen, ohne daß ihre Firmen protokollirt wären, so hat der betreffende Magistrat sie zur sogleichen Einsendung ihrer Firmen an das Merkantil- und Wechselgericht zu verhalten, widrigens ihnen der fernere Betrieb ihrer Handlung nicht gestattet werden könnte.

Gubernial = Verordnung vom 1ten April 1823. Zahl 15601 ex 1823.

32.

Uibereinkunft mit dem römischen Hofe wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner päbstlichen Heiligkeit glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und der wechselseitige Wunsch, kein Mittel zum Vortheile der beiderseitigen Staaten und ihres Dienstes unangewandt zu lassen, haben Uns und Seine Heiligkeit bestimmt, zur Hintanhaltung und Verhinderung der Deserzion von den beiderseitigen Truppen eine Übereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs zu treffen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit nachfolgende Punkte

verabredet, und am 1ten Junius 1821 förmlich unterzeichnet worden.

Artikel I.

Alle Civil- und Militär-Behörden, besonders aber die Commandanten der längst der gegenseitigen Gränzen aufgestellten Militär-Posten sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den beiderseitigen Truppen die Gränzen überschreite, und in den Staaten Seiner Heiligkeit sowohl, als in jenen Seiner k. k. apostolischen Majestät Zuflucht und Schutz finde.

Artikel II.

Diesem zu Folge soll jede Militär-Person, welche nicht wirklichen Offiziers-Charakter hat, es sey von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, oder vom Fuhrwesen, oder von was immer für einem anderen Militär-Zweige der gegenseitigen Truppen, ohne irgend eine Ausnahme, wie auch selbst jene Soldaten oder Individuen, welche in Diensten der Offiziers ihren Sold vom Staate erhalten, wenn sie die Fahnen ihres Souverains verlassen, und das jenseitige Gebieth ohne Paß oder anderen erforderlichen Ausweis in guter und gültiger Form betreten würden, auf der Stelle verhaftet werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Rüstungsstücken, Bagage, und was sie sonst mit sich genommen, oder bei ihrer Entweichung unterschlagen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht ausdrücklich reklamirt worden wäre.

Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen irgend eines anderen Souverains oder Staates, mit welchem von Seite der beiden hohen kontrahirenden Theile eine gleiche Convenzion besteht, entwichen; so ist dieser Deserteur dem ungeachtet jener Armee zurück zu stellen, von welcher er zuletzt entwichen ist.

Was jedoch jene wirklichen Offiziers betrift, welche sich ohne vorschriftmäßige Legitimazion in einem der

gegenseitigen Staaten eingeschlichen hätten, und daselbst aufhielten; so soll ihre Auslieferung nur in Folge einer vorläufigen förmlichen Reklamirung, und in dem Falle Statt haben, wo sie einer entehrenden Handlung beinzichtet sind.

Artikel III.

Sollte es sich ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregeln ereignen, daß es einem solchen Deserteur gelänge, sich heimlich in die Staaten der hohen kontrahirenden Theile einzuschleichen, und die Wachsamkeit Ihrer Behörden durch Verkleidung, falsche Päße, oder auf was immer für eine andere Art zu hintergehen, und selbst, wenn er es dahin gebracht hätte, sich in einer Stadt, einem Dorfe, oder irgend einem Orte des Gebietes, wo er sich eingeschlichen; ansäßig zu machen; so soll er nichts desto weniger ausgeliefert werden, sobald er erkannt oder reklamirt wird.

Artikel IV.

Die österreichischen Deserteurs, welche sich schon vor der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Convenzion in die päbstlichen Staaten eingeschlichen hätten, sollen nicht über 20 Tage nach dieser Publikazion daselbst geduldet werden. Jene welche vor dem Verlaufe dieses Termines sich freywillig bei der nächsten österreichischen Militär-Behörde stellen werden, erhalten die Zusicherung vollkommener Strafnachsicht. Im Gegentheile aber sollen jene, welche obbesagten Termin verstreichen lassen, ohne sich zu melden, auf der Stelle verhaftet, und nach den Bestimmungen dieser Convenzion ausgeliefert werden. Dieser Artikel ist auch gegenseitig auf die Deserteurs von den päbstlichen Truppen anwendbar, welche sich in die österreichischen Staaten eingeschlichen hätten, mit dem einzigen, aus der Entfernung und Ausdehnung der verschiedenen Staaten Sr. k. k. apost. Majestät entspringenden Unterschiede des Termines zur Rückkehr in die Heimath, welcher nie weniger als 20 Tage, und nie über 6 Monathe betragen,

immer aber nach Verhältniß der Entfernung des Aufenthaltsortes des Deserteurs von der päbstlichen Gränze bemessen werden soll.

Artikel V.

Den Unterthanen der beiden hohen Contrahenten, welche sich dermal in dem Militär-Dienste des einen oder des anderen Theiles befinden, ist es vermöge dieser Convenzion frey gestellt, sich in ihr Vaterland zurück zu begeben, oder in dem Militär-Dienste, in welchem sie sich derzeit befinden, zu verbleiben. Doch müssen sie binnen 6 Monaten, vom Tage der Ratifikazions-Auswechselung der gegenwärtigen Convenzion, den von ihnen freywillig gefaßten Entschluß ihren respektiven Oberoffizieren, und diese den betreffenden Regierungen eröffnen. Im ersten Falle soll ihnen, sobald sie die Absicht, in ihr Vaterland zurück zu kehren, erklärt haben, der Abschied unmittelbar ertheilt werden, ohne daß sie je, aus was immer für einem Grunde außer dem im letzten §. des XIII. Artikels angezeigten, zurück gehalten werden können, und wenn sie auf solche Art ohne Zeitverlust in ihr Vaterland zurück kehren, wird ihnen der Nachlaß jener Strafe zugesichert, welcher sie, jedoch einzig des Vergehens der Deserzion wegen, unterworfen wären. Im zweiten Falle nämlich, wenn sie den für die erwähnte Erklärung bestimmten Termin versäumt, oder in fremdem Dienste zu bleiben, vorgezogen hätten, soll ihnen zwar aus dieser Ursache weder an ihrem Vermögen noch an ihren übrigen Rechten ein Nachtheil erwachsen. Wenn sie aber als Deserteurs die ihnen angebotene Gelegenheit, in ihre Heimath frey und straflos zurück zu kehren, nicht in der bestimmten Zeit benützt hätten; so sollen sie fernerhin der auf die Deserzion verhängten Strafen unterliegen.

Artikel VI.

Im Falle, daß ein unerkannter Deserteur unter den Truppen jener Macht Dienste nähme, welche ihn

auszuliefern hätte; so sollen von dieser nur solche Kleidungs- und Waffenstücke zurück behalten werden, mit welchen sie ihn versehen hat. Der Deserteur und alles übrige der Macht Angehörige, an welche er auszuliefern kommt, wie auch alles dasjenige, was der Deserteur mit sich gebracht hätte, oder was das Eigenthum eines Unterthans jener Regierung ist, welcher er überliefert werden muß, soll gleichfalls der Behörde zugestellt werden, an welche er in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel zu übergeben ist.

Artikel VII.

Von der in den obigen Artikeln festgesetzten Zurückstellung sind jene Deserteurs ausgenommen, welche Unterthanen der Macht sind, in deren Staaten sie durch die Deserzion zurückkehren, weil sie sich dadurch wieder unter die Herrschaft ihres ursprünglichen Landesherrn begeben.

Artikel VIII.

Ein jeder Deserteur, welche auch seine Eigenschaft sey, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Porzion, wie solche in dem Staate, wo der Deserteur verhaftet wird, eingeführt ist, und 25 Centesimi italienischer Münze; das Pferd aber, wenn der Deserteur eines mit sich gebracht, so wie oben eine gewöhnliche Razion; deren Vergütung wechselseitig nach den laufenden Marktpreisen des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

Artikel IX.

Nachdem die Regierungen die Schulden eines Deserteurs nicht auf sich nehmen können; so sind sie nicht verbunden, noch verbinden sie sich auf irgend eine Weise zur Vergütung derselben.

Artikel X.

Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) von 20 Fran-

ken in kursirender italienischer Münze für jeden Mann zu Fuß, und von 30 Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden. Wird ein Cavallerist ohne sein Pferd angehalten und abgeliefert; so wird die Belohnung dafür dieselbe, wie für einen Mann zu Fuß seyn.

Eine gleiche Belohnung erhalten auch diejenigen, welche einen Deserteur angezeigt haben, jedoch erst nach erfolgter Anhaltung desselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge einer solchen Anzeige Staat gefunden hat.

Artikel XI.

Außer den Verpflegungskosten, nach der Bestimmung des VIII. Artikels, und der Taglia, soll unter keinem wie immer lautenden Vorwande irgend eine andere Vergütung angesprochen werden können.

Artikel XII.

Mit der Auslieferung eines Deserteurs soll nur dann inne gehalten werden können, wenn der Deserzionsfall zweifelhaft oder nicht genügend aufgeklärt ist, oder wenn die Unterthänigkeits-Rechte des Deserteurs, oder das Recht zur Verhängung einer Criminal-Strafe, wegen welcher nach den Artikeln gegenwärtiger Uebereinkunft der Landesherr den Deserteur zurück halten kann, nicht hinreichend dargethan sind: jedoch wird Sorge getragen werden, daß der Zweifel baldmöglichst gehoben werde.

Artikel. XIII.

Wenn ein Deserteur nach seiner Deserzion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaft gemacht hätte; so soll dieß nicht verhindern, daß er der Macht, welcher er angehört, zurück gestellt werde; diese Macht wird, nach erhaltener Kenntniß des Verbrechens, ihn nach den Gesetzen aburtheilen, bestrafen und von dem Urtheilsspruche die Mittheilung an jenen Ort ge-

lungen lassen, wo das Verbrechen begangen worden ist. Ausgenommen hiervon sind die Staats- und Majestäts-Verbrecher, deren Bestrafung jedes Mal dem Souverain des Landes zusteht.

Artikel XIV.

Es soll den gegenseitigen Militär- und Civil-Gränzbehörden der Befehl ertheilt werden, daß den in der Aushebung für den Militär-Dienst begriffenen Individuen, welche sich derselben durch die Flucht auf das Gebiet einer der beiden kontrahirenden Mächte zu entziehen suchen, wenn sie als solche erkannt werden, und ihre Papiere nicht in Ordnung haben, der Uebertritt über die Gränze nicht gestattet werde. Sollten sie sich, ungeachtet dieser Maßregel, unerkannt einschleichen; so soll ihnen auf die erste mit den erforderlichen Bezeichnungen versehene Reklamazion die Aufenthaltsbewilligung entzogen, und ihnen bedeutet werden, sich aus dem Lande zu begeben, und zwar die österreichischen Unterthanen aus den Staaten Seiner Heiligkeit binnen einem Monate, und die päbstlichen Unterthanen aus den Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät binnen einer der Entfernung angemessenen Frist, welche sich nicht über 6 Monate erstrecken darf. Zugleich wird erklärt, daß, wenn dergleichen Individuen nicht bloß in der Militär-Aushebung begriffen, sondern bereits förmlich angeworben wären, und den üblichen Diensteid geleistet hätten, sie in diesem Falle als wirkliche Deserteurs angesehen, und den hinsichtlich derselben festgesetzten Maßregeln unterliegen würden. Einem jeden wie oben in der Aushebung für den Militärdienst begriffenen Individuum, welches bereits vor der Kundmachung der gegenwärtigen Uebereinkunft auf dem Gebiete einer der beiden kontrahirenden Mächte Zuflucht gesucht hätte, und sich in demselben aufhielte, soll auf die erste mit den erforderlichen Bezeichnungen versehene Reklamazion von Seite jener Macht, welcher es angehört, das Asyl entzogen, und ihm in den päbstlichen

Staaten ein Monat, und in den österreichischen Staaten eine der Entfernung angemessene Frist, jedoch höchstens von 6 Monaten, bestimmt werden, binnen welcher dasselbe Gebiet, wohin es sich geflüchtet zu verlassen hat, und innerhalb welchen Termines einem solchen Individuum, wenn es sich bei der Regierung, der es angehört, meldet, die Strafe erlassen seyn soll, welche es durch Entziehung vom Militär-Dienste erwirkt hätte. Es versteht sich jedoch, daß, wenn es sich von Personen handelte, welche Unterthanen derjenigen Macht sind, auf deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, oder welche vor Kundmachung der gegenwärtigen Convenzion bei jener Macht, in deren Staaten sie sich geflüchtet, Militär-Dienste genommen hätten, in Ansehung derselben die Bestimmungen der Artikel V. und VII. ihre Anwendung finden sollen. Die Behörden der beiden kontrahirenden Mächte werden an kein Individuum, wovon in diesem Artikel die Rede ist, andere Pässe, als zur direkten Rückkehr in die Staaten der Macht, welcher sie angehören, und mit Vermeidung des Gebietes einer dritten Macht ertheilen.

Artikel XV.

Ueber keinen der gegenseitig zurück gestellten Deserteurs soll die Todesstrafe verhängt werden, außer er hätte sich noch eines anderen Verbrechens, auf welches die Gesetze eine solche Strafe bestimmen, schuldig gemacht, oder die Entweichung hätte während eines Krieges zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und einer anderen Macht Statt gefunden, in welchem Falle man die zurück gestellten Deserteurs lediglich der Milde Seiner Majestät empfohlen haben will.

Artikel XVI.

Ein jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalt, daß der Deserteur von dem Augenblicke an, wo er die Gränze überschritten, nur durch einen oder zwei Mann, welche mit Paß und sonstigen

Erfordernissen versehen seyn müssen, bis zum nächsten Orte verfolgt werden könne, um das Ansuchen an die daselbst befindliche Militär- oder Civil-Behörden zu stellen, die sodann gehalten ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den fraglichen Deserteur zu entdecken und anzuhalten. Wären diese Soldaten durch Zufall mit keinem Passe oder keinem anderen legalen Zeugnisse versehen, und wären sie übrigens nicht gehörig bekannt; so sollen sie, bis zur vollständigen Anerkennung und Legitimirung, in der Gewalt der Ortsbehörde bleiben.

Wird der Deserteur wirklich an dem durch die reklamirende Partey angezeigten Orte angehalten, und nicht durch einen Unterthan der beiden hohen kontrahirenden Mächte eingebracht, so soll die im X. Artikel bestimmte Taglia nicht Statt finden.

Artikel XVII.

Trit der Fall der Auslieferung von Deserteurs ein; so hat der Truppen-Commandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens jenen des nächsten Gränzpostens der anderen Macht davon zu benachrichten, und wenn man über den Tag und die Stunde der Auslieferung übereingekommen ist, werden die Deserteurs durch eine Truppenabtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punkt geführt, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragten Truppen-Detaschement einfinden wird, an welches letztere sie gegen Bescheinigung zu übergeben sind. Der Posten-Commandant, welcher die Uebergabe bewerkstellt, wird dagegen dem Uebernehmenden eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der in dem Artikel VIII. und X. festgesetzten Kosten ausstellen.

Artikel XVIII.

Gleicherweise sollen die Dienstleute der Offiziers, welche als solche in den Regiments-Listen aufgeführt werden, und ihren Sold von der Militär-Casse empfangen, wie die eigentlichen Soldaten behandelt, und zu-

rück gestellet, wie auch für dieselben in Gemäßheit der Artikel VIII. und X. die Verpflegungskosten berichtiget, und die festgesetzte Taglia bezahlt werden.

Artikel XIX.

Jedes Civil- oder Militär-Individuum von was immer für einem Grade, welches sich beigehen lassen würde, durch List oder Gewalt die Entweichung eines Soldaten von den Truppen, welche das gegenwärtige Cartel betrift, zu veranlassen oder zu begünstigen, oder zu seiner Verheimlichung und Flucht beizutragen, soll mit sechsmonatlichem Gefängnisse, oder mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft werden. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann jedoch die Gerichts-Behörde die sechsmonatliche Gefängnißstrafe nach Verhältniß, und bis auf zwei Jahre ausdehnen.

Artikel XX.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Cartels sollen in ihrem ganzen Umfange und auf ganz gleiche Weise auch auf die Deserteurs von jenem Truppen-Corps anwendbar seyn, welche der eine oder andere der beiden hohen kontrahirenden Theile außer den Gränzen seines Gebietes haben dürfte.

Artikel XXI.

Es soll von beiden Seiten verboten seyn, einem Deserteur irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungs-Stücken, Pferde, Waffen oder andere Militär-Effekten abzukaufen. Diese sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Militär-Körper, von welchem der Deserteur entwichen ist, zurück zu stellen. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn dieselben nicht in Natura wieder gefunden werden, hat selbst der Käufer, wegen seines unrechtmäßigen Verfahrens, deren Werth in gangbarer Münze zu ersetzen; in beiden Fällen aber hat er überdieß noch, wegen Ueber-

tretung des gegenwärtigen Verbotes, einer angemessenen Strafe zu unterliegen.

Artikel XXII.

Die hohen kontrahirenden Theile sind überein gekommen, der gegenwärtigen Convenzion Gesetzeskraft zu geben, und sie in ihren sämmtlichen Staaten, auf die gegenseitig gebräuchliche Art, mit dem Befehle kund machen zu lassen, daß solche von Jedermann befolgt und beobachtet werde, nachdem sie beider Seits ratifizirt seyn wird, sechs Wochen nach erfolgter Kundmachung in volle Kraft und Wirksamkeit trete.

Artikel XXIII.

Gegenwärtiges Cartel soll durch zehn Jahre volle Gültigkeit haben, und in so lange es nicht aufgekündet wird, jedes Mal als auf eben so viele Jahre verlängert angesehen werden.

Artikel XXIV.

Wenn die Hinzufügung einiger besonderen Artikel zur gegenwärtigen Uebereinkunft nöthig werden sollte; so sollen dieselben nach den Grundsätzen, welche dieser letzteren zur Grundlage dienen, und in Gemäßheit der zwischen beiden Höfen bestehenden Verhältnisse glücklicher Eintracht und inniger Verbindung festgestellt werden.

Nachdem Wir und Seine Heiligkeit diesen Bestimmungen durchaus Unsere beiderseitige Genehmigung ertheilet haben, werde solche mittelst des gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Ediktes zur allgemeinen Kenntniß Unserer Unterthanen gebracht, damit sich dieselben genau darnach achten, und Niemand diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Wir befehlen anmit zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit diese Uebereinkunft ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach genau befolget und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am acht und zwanzigsten Januar, im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Drei und Zwanzig, Unserer Regierung im ein und dreißigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Gubernial-Kundmachung vom 3ten April 1823. Zahl 16575.

33.

Ortspfarrer sollen die Todesfälle solcher Personen, deren Verlassenschaftsverhandlung den k. k. Landrechten zusteht, sowohl dem betreffenden Landrecht als dem betreffenden Gränzkämmerer unverzüglich anzeigen.

Damit bei Todesfällen solcher Personen, welche der Jurisdikzion der k. k. Landrechte unterstehen, die Anlegung der Sperre und die Vermögensbeschreibungen, so wie sie das Gesetz verordnet, desto schleuniger vor sich gehen können, wird hiermit allgemein verordnet, daß die Ortspfarrer von jedem in ihrem Pfarrbezirke sich ergebenden Todesfalle einer der Jurisdikzion eines k. k. Landrechts unterstehenden Person, jederzeit ohne den geringsten Verzug die Anzeige an den Gränzkämmerer der Abtheilung (Section) in die dieselbe gehörte, und zugleich an das betreffende Landrecht machen sollen, wofür ihnen an Bothenlohn 15kr., oder wenn die Entfernung eine Meile beträgt, für die Meil des Hinweges 15 kr., und eben so viel für die Meile des Rückweges bewilliget, und der Betrag von dem Gränzkämmerer bei Verfassung des Vermögens-Inventariums gleich verabfolgt werden wird.

Damit übrigens die Ortspfarrer dieser Anordnung genau nachkommen können, wird hiermit allgemein be-

kannt gemacht, daß der Jurisdikzion der k. k. Landrechte nachbenannte Personen unterstehen, als:

1. Alle Personen, die zum galizischen Herrn= oder Ritter=Stande gehören.

2. Alle, die sich über den erworbenen in= oder ausländischen Adel auszuweisen vermögen;

3. Alle Güterbesitzer, wenn auch unadelichen Standes, in so fern ihnen im Grunde dieser Besitzungen in ihrem Wohnorte die Gerichtsbarkeit ausschließend zusteht;

4. Jeder sich hierlandes aufhaltende Unterthan der ottomanischen Pforte;

5. Der gesammte sowohl in Galizien, als in der Bukowina bestellte unadeliche katholische Klerus, sowohl des lateinischen, als des griechischen Ritus;

6. Der gesammte griechisch nicht unirte Klerus in der Bukowina;

7. Sämmtliche Glieder der augsburgischen und helvetischen Konfession, welche die Ordinazion zum Predigtamte erhalten haben;

8. Die Verlassenschaften der zur Zeit, wo sie für ihre Person der Militär=Gerichtsbarkeit unterstehen, mit Tode abgehenden Landwehr=Offiziere und Gemeinen, welche vorher bei dem Militär nicht gedienet haben, so fern selbe vom Adel sind;

9. Jeder zum Militär=Körper gehörige Landmann, der eine ständische Realität (worunter jedoch die auf landtäflichen Realitäten haftende Kapitalien nicht zu zählen sind) oder ein Fideikommiß besitzt;

10. Alle jene Individuen, welchen Seine Majestät einen Ritterorden verliehen haben, wenn sie auch den Adelstand nicht nachgesucht haben.

Gubernial=Verordnung vom 8ten April 1823. Zahl 17397.

34.

Ob und in wie fern den Grund- und Zehendherrschaften bei Elementarunfällen ein Nachlaß an der Grund- und Zehendsteuer zugestanden werden könne.

Mit allerhöchster Entschließung vom 18ten Hornung d. J. haben Se. Majestät über die Frage: ob und wiefern den Grund- und Zehend-Herrschaften bei Elementarunfällen, welche die zu Urbarial- und Zehendgaben verpflichteten Grundbesitzer treffen, ein Nachlaß an der Grund- und Zehendsteuer zugestanden werden könne, allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß

1tens. wegen eingetretener Elementar-Ereigniße, welche den zu Urbarial- und Zehendgaben verpflichteten Grundbesitzer treffen, kann den zum Bezuge solcher Gaben berechtigten Grund- oder Zehendherrn in der Regel kein Nachlaß an der Urbarial- oder Zehendsteuer zugestanden werden. Nur

2ten. bei dem Feldzehente, der in Natura auf dem Felde gehoben wird, dessen Ertrag abgängig ist von der Produkzion des Grundes auf welchen die Zehendpflicht lastet, und der also ohne irgend einen Regreß durch den Elementarunfall ganz oder zum Theile absorbirt wird, findet der Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Zehendsteuer statt. Zur Vermeidung unsicherer und dem Geiste der Anordnung nicht entsprechenden Erhebungen wird zu Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 11ten v. M. Zahl 401. demselben in Absicht auf die letztere Bestimmung folgende nähere Anleitung ertheilt:

a) Daß der Elementarunfall von dem das zehendbare Grundstück betroffen wird, erwiesen und erhoben seyn muß;

b) Daß der Werth des Zehentes zur Berechnung des Steuernachlasses nach dem Antheile an der Produkzion und diese nach der Geldeinlage im provi-

sorischen Cataster zu Gelde anzuschlagen kommt, z. B. die Fechsung auf der Parzelle 125 die ein zehendbarer Acker ist, geht durch Hagelschlag ganz zu Grunde, der Ertrag dieser Parzelle erscheint in der Matrikel mit 100 Gulden, so wird der Werth des ganzen Zehentes mit 10 fl des halben mit 5 Gulden des Drittelzehentes zu Felde mit 3 Gulden 20 kr. angesetzt.

c) Die Steuer welche darauf entfällt, und bei dem dermaligen Stande der Urbarial- und Zehent-Cataster nicht vereinzelt dargestellt ist, wird vereinzelt berechnet; indem man das allgemeine Urbarial- und Steuerprozent der Provinz auf den nach b ausgemittelten Geldwerth des Feldzehentes von dem betreffenden Grundstücke anwendet z. B. der Geldwerth des Zehentes nach obiger Ausmittlung ist gleich 10 Gulden. Die ordentliche Urbarial- und Zehentsteuer betrage nach der dermaligen Einlage 12 pCt. so wird die ordentliche Steuer von dem Feldzehente dieser Parzelle mit 1 fl. 12 kr. und der Zuschuß mit 24 kr. angesetzt.

d) Die Berechnung der Nachsicht selbst geschieht nach Direktiven, nach welchen die Nachlässe der Schmälerung des Grundertrages durch Elementar-Unfälle eintreten, nämlich an der ganzen ordentlichen Steuer und dem Zuschuße, an der halben ordentlichen Steuer und dem Zuschuße, oder an dem Zuschuße allein, je nachdem der ganze, halbe oder nur der dritte Theil des Feldzehent-Bezuges durch den Elementar-Unfall vernichtet wird.

e) Die Form, in welcher die diesfälligen Tabellen zu verlegen sind, wird in der Nebenlage vorgezeichnet.

Die topographischen Zahlen müssen darin einzeln der Reihe nach mit ihrem Geldertrage aus der Grundertrags-Matrikel übertragen werden.

(Zur Sig. D. Seite 63.)

Kreis N.

Steuerbezirk N.

Beschreibung.

Des durch ein am   um   Uhr Statt gefundenes Hagelwetter (oder durch eine am — eingetretene Uiberschwemmung) an den Feldzehenten angerichteten Schadens.

Post Nro.	Name des Zehent-berechtigten	Geld-werth des einbe-kannten Zehentes		Gebühr der Zehent-steuer samt Zuschuß		Durch den Elementar			
						Die Zehentpflichtigen Grundstücke			
						der Zehentholden	Unter der neuen topographischen Zahl	Deren jährlicher Bruto-Ertrag nach der Matrik ausmacht	
		fl.	kr.	fl.	kr			fl.	kr.

Unfall wurden beschädigt								Hievon entfällt				Anmerkung.
mit der ganzen Fechsung		mit der halben Fechsung		mit der drittel Fechsung		Summe		der zehnte Theil als Zehent mit		und nach dem Quotienten zu 1¼ vom Gulden an Zehentsteuer samt Zuschuß		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	



Die vorschriftmäßige Klausel ist darauf gleichwie auf andern Liquidazionen anzusetzen.

f) Diese Bestimmungen erhalten vom Jahre 1823. an ihre Wirkung.

Verordnung der Grundsteuer-Regulirungs-Provinzialkommission vom 14 April 1823 Zahl 18467 ex 1823.

35.

Adjutanten des Fuhrwesens = Postokommando muß die Unterkunft von Seite des Landes verschaft werden; Bestimmung dessen Quartierkompetenz.

Dem Adjutanten des Fuhrwesens Postokommando muß vermög herabgelangten hohen Hofkanzleydekrets vom 21ten v. M. Zahl 8652 die Unterkunft von Seite des Landes verschaft werden, weil das Fuhrwesens = Posto=kommando als ein Zweig des Generalkommando zu betrachten ist, welches die Inspizirung und Leitung des Fuhrwesens im ganzen Lande zu besorgen hat.

Da jedoch die Adjutanten des Fuhrwesenscorps keine Oberoffiziers = Charakter haben, so können sie auch in Ansehung der Quartiers = Kompetenz nicht anders, als wie die ehemaligen, ebenfalls mit dem Offiziersrange nicht betheilten Regiments = Adjutanten behandelt werden, welchem in den deutschen Provinzen nach dem Militär = Bequartirungs = Reglement vom Jahre 1748 ein Zimmer und eine Küche gebührte.

Der Stadtmagistrat wird somit angewiesen, für den Fuhrwesens = Posto = Adjutanten zu Lemberg das Naturalquartier nach der vorgedachten Kompetenz, nämlich mit einem Zimmer und einer Küche auszumitteln und solches mit dem dafür entfallenden Zinse in dem halbjährigen Zinsvergütungs = Ausweise aufzunehmen.

Gubernial = Verordnung vom 17ten April 1823. Zahl 18625 ex 1823.

36.

Bestimmung welche Korrespondenzen der Magisträte in ärarial Taxangelegenheiten postporto frei sind.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 1ten d. M. Zahl 13892 ist eröfnet worden, daß nicht jede Korrespondenz der Magisträte in ärarial Taxangelegenheiten, sondern

nur diejenige als ein offiziöser Judizial-Gegenstand angesehen werden könne, welche die im Appellazions- oder Revisionszuge aufgelaufenen, dem Aerar gehörigen Taxen betrift, weßhalb auch nur diese in dem Hofdekrete vom 10ten Oktober 1821 Zahl 38241 als portofrey angedeutet worden sey, daß sonach die Magisträte in allen übrigen Aerarial-Taxangelegenheiten den Porto zu bezahlen haben.

Wovon die k. k. Kreisämter mit Bezug auf den Erlaß vom 21ten Dezember 1821 Zahl 63363. zur Wissenschaft und Verständigung der Magisträte in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 17ten April 1823. Zahl 20369. ex 1823.

37.

Aufhebung der rücksichtlich der niederösterreichisch-ständischen Lotto-Obligazionen bestimmten peremptorischen Fristen.

Durch frühere Bestimmungen war festgesetzt, daß die Besitzer jener niederösterreichisch-ständischen Lotto-Obligazionen, welche zu dem vierten Ratum des am 31. Jänner 1795 eröfneten niederösterreichisch-ständischen Lotto-Anlehens gehörten, diese Obligazionen zum Behufe ihrer Umsetzung in Hofkammerobligazionen längstens bis Ende Hornung 1817 beizubringen haben.

Eben so wurde angeordnet, daß jene Theilnehmer an diesem Anlehen, welche noch vor dem Ablaufe des mit Ende Hornung 1817. verflossenen peremtorischen Termines die Bewilligung zur Umsetzung ihrer niederösterreichisch-ständischen Lotto-Obligazionen in Hofkammer-Obligazionen erhalten haben, spätestens bis Ende Dezember 1819. hievon Gebrauch zu machen haben.

Auch sind alle Besitzer der erwähnten Lotto-Obligazionen, welche durch die in den Jahren 1808 und 1810. Statt gefundenen Verlosungen zur Auszahlung geeignet

waren, aufgefordert worden, ihre Ansprüche bis zu demselben Endtermine geltend zu machen.

Mit dem Ablaufe dieser peremtorischen Termine wurde die Wirkung verbunden, daß die nicht angemeldeten Beträge als null und nichtig erklärt, und in den Kreditsbüchern gelöscht werden.

Da nun in Folge des Hofkammerdekretes vom 28. März laufenden Jahrs mit der allerhöchsten Entschließung vom 21ten desselben Monathes diese peremptorischen Termine, und ihre Wirkungen aufgehoben worden sind, so wird diese Bestimmung mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Parteyen, welche entweder verloste, oder nicht verloste niederösterreichisch-ständische Lotto-Obligazionen besitzen, an das niederösterreichisch-ständische Obereinnehmer-Amt zu wenden haben, um für die ersteren die entfallenden Geldbeträge, für die letzteren aber die erforderlichen Anweisungen auf 4 o/o und beziehungsweise 2 o/o im Papiergelde verzinsliche Hofkammer-Obligazionen in Empfang zu nehmen, und die Berichtigung der rückständigen Interessen und Gewinnstbeträge zu gewärtigen.

Präsidial-Dekret vom 19ten April 1823 Zahl 2872.

38.

Die Personalsteuer ist in den Grund- und Gebäudesteuerbücheln zu quittiren.

Die in Sachen der Personal-Steuer bisher ergangenen Verordnungen und insbesondere die unterm 9ten Hornung 1821 Zahl 5102 von hieraus vorgezeichneten Modalitäten bei der kreisämtlichen Verifizirung der von den Ortsobrigkeiten ausgefertigten Personalsteuer Beschreibungsoperate haben hauptsächlich zum Zwecke: daß nicht durch unrichtige Verfassung dieser Beschreibungen — steuerpflichtige Individuen der Besteuerung entzogen werden.

Ein nicht minder wichtiger Zweck der Staatsverwaltung ist aber auch die Sicherstellung der einzelnen

Kontribuenten vor ungebührlichen Anforderungen von Seite der Steuereinnehmer.

In Ansehung der Grund- und Gebäudesteuer ist dafür schon durch die individuellen Steuerbücheln, in Ansehung der Klassensteuer, durch die Anweisungszetteln, und in Ansehung der Erwerbsteuer durch die auf eine bestimmte Zeit lautenden Vorschreibungsbögen, oder die sogenannten Erwerbsteuerscheine hinlänglich gesorgt.

In Ansehung der Personalsteuer sind zwar eigene Bollete vorgeschrieben, die dem Familienhaupte erfolgt werden sollen: allein die Erfahrung hat es gelehrt, daß die Obrigkeiten — vorzüglich auf dem flachen Lande die Auslagen auf die gedruckten Bolleten scheuen, und daß die Steuerpflichtigen selbst — diese kleinen Zetteln verwerfen oder verlieren.

Man hat daher zur Beseitigung aller in dieser Beziehung möglichen Unzukömmlichkeiten für zweckmäßig befunden: daß die Personalsteuer von nun an, in den für die Grund- und Gebäudesteuer bestehenden Steuerbücheln — vorgeschrieben und quittirt werde.

Diese Bücheln befinden sich in den Händen eines jeden Grund- und Hausbesitzers, und ihr Umfang reicht auf mehrere Jahre hin.

Das Einhebungsgeschäft wird durch diese Maßregel vereinfacht, die Evidenz der geleisteten Zahlungen erhöht, und dem Kontribuenten die Sicherheit vor Uiberhaltungen verschaft, ohne demselben, oder der den Ortsobrigkeiten neue Auslagen oder eine Geschäftsvermehrung zu verursachen.

An der Form der Steuerbücheln braucht vor der Hand nichts geändert zu werden; die Obrigkeit hat nur in die Rubrick der Gebühr unter die Häusersteuer kurz anzusetzen: »An Personalsteuer für das Jahr » — für — Personen — fl. — kr.«

In der Rubrick der Abstattung wird der Tag der Berichtigung: »An Personalsteuer für das Jahr — » — fl. — kr.« ersichtlich zu machen seyn.

Bei der Ausführung dieser Modalität kommen übrigens nachstehende zwei Punkte zu berücksichtigen:

a) Daß die Gebühr der Personalsteuer sich von Jahr zu Jahr ändern; und

b) daß es Familienhäupter gebe, die der Personalsteuer unterliegen ohne Grund- oder Hausbesitzer zu seyn.

In der ersteren Beziehung wird jeder Anstand behoben werden, wenn bei der Personalsteuer-Beschreibung selbst, oder bei der Berichtigung der ersten Quartalsrate der Gebäudesteuer, wo der Kontribuent ohnedieß sein Steuerbüchel der Obrigkeit zur Quittirung übergeben muß, die wenigen Worte, durch welche die Schuldigkeit angedeutet wird — in die betreffende Rubrik eingetragen werden.

Die Abstattung der Personalsteuer geschieht ja vorschriftmäßig bloß in einer Rate, und zwar zu Ende April — zugleich mit dem zweiten Quartale der Gebäudesteuer.

Die Fälle endlich wo Familien-Häupter, die keinen Grund- und Hausbesitz inne haben, der Personalsteuer unterliegen, können sich auf dem flachen Lande, nur äußerst selten ereignen, da Häusler und Innleute gesetzlich hievon befreyt sind.

Wo diese Fälle gleichwohl eintreten sollten, müssen solchen Familien-Steuerbüchel hinausgegeben werden, in welchen ihnen sodann die Entrichtung der Personalsteuer in der oben vorgezeichneten Art zu quittiren seyn wird.

Hiernach haben die Kreisämter die Obrigkeiten anzuweisen, und auf die genaue Befolgung dieser Maßregel sowohl selbst — in vorkommenden Fällen aufmerksam zu seyn, als auch die Kreiskommissäre in ihren Bezirken unausgesetzt wachen zu lassen.

Gubernial-Verordnung vom 22ten April 1823. Zahl 18059 ex 1823.

39.

Bedingungen, unter welchen die im Auslande geborenen Pensionisten und Pensionistinen, sowohl vom Civil= als Militär=Stande, welche die Erlaubniß zur Reise und zum zeitlichen Aufenthalte im Auslande ansuchen, der Urlaub auch auf den Zeitraum von drei auf einander folgenden Jahren, von den zur Ertheilung dieser Urlaube berechtigten Hofstellen gegen Beobachtung der bestehenden Paß= und Auswanderungs=Vorschriften ertheilet werden könne.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 5ten July 1822. zu bewilligen geruhet, daß den im Auslande gebornen Pensionisten und Pensionistinnen, sowohl vom Civil- als Militär-Stande, welche die Erlaubniß zur Reise und zum zeitlichen Aufenthalte im Auslande ansuchen, der Urlaub auch auf den Zeitraum von drei auf einander folgenden Jahren von den zur Ertheilung dieser Urlaube berechtigten Hofstellen gegen Beobachtung der bestehenden Paß- und Auswanderungs-Vorschriften unter folgenden Bedingungen ertheilet werden könne: daß

1tens. Denselben, die Pension zwar vorbehalten, der Bezug derselben jedoch für die Zeit des Aufenthalts im Auslande eingestellt bleibe; daß

2tens. die Wiederanweisung der eingestellten Pension, und zwar für die Civil-Pensionisten und Pensionistinnen, sowohl für die Zeit des Urlaubs, als auch für die Folge, auf Ansuchen der Partey dann erst einzutreten habe, wenn sich die Partey über ihre, zur bestimmten Zeit erfolgte Zurückkunft in die k. k. österreichischen Staaten mit dem vorschriftmässigen, an der

österreichischen Eintrittsstazion vidirten Passe gehörig ausgewiesen haben wird; daß es

3tens. rücksichtlich des von den Militär-Pensionisten und Pensionistinnen für die Zeit des Urlaubs zu erleiden habenden Abzugs an der Pension (Carenz) bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe; daß endlich

4tens. diejenige Partey, welche ihren Aufenthalt im Auslande selbst über die auf drei Jahre bewilligte Urlaubszeit zu verlängern, in die Nothwendigkeit versetzt wurde, die Verlängerung des Urlaubs mit Anführung der Beweggründe vor dessen Ausgang anzusuchen habe, widrigens dieselbe des ihr vorbehaltenen Pensionsrechts verlustiget werden würde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 14ten April l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Kundmachung vom 28ten April 1823 Zahl 22099.

40.

Einführung der Todtenbeschau in Lemberg, dann Instrukzion für den Todtenbeschauer und Todtenbeschreiber.

Im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 17ten September v. J. Zahl 28098 werden dem Stadtmagistrat nunmehr

a) die Instrukzion für die Todtenbeschauer,
b) jene für den Todtenbeschreiber, und
c) der Entwurf zu einer Kundmachung über die eingeleitete Todtenbeschau, zur allgemeinen Nachachtung mit folgenden Bemerkungen mitgetheilt.

1tens. Den nunmehr getroffenen Einleitungen zu Folge; ist die eigentliche Todtenbeschau von dem ersten Stadt-Wundarzt und den Bezirks-Wundärzten künftig wirklich, und unbedingt zu besorgen, und die Beschau-

zettel auszufertigen, es hat somit die bisherige zweckwidrige Einleitung, zu Folge welcher der Todtenbeschreiber (Todtenbeschauamtsschreiber) diese Zettel ausgefertigt, daher etwas bestättigt hat, was er zu bestättigen weder beruffen, noch berechtigt war; und diese von den Beschauärzten ohne vollzohener wirklichen Beschau nur vidirt wurden, ganz aufzuhören, denn sie müssen den wahren oder Scheintodten so wie durch Unglücksfälle, oder Gewaltthätigkeiten Verstorbenen zuerst, oder so schnell als möglich sehen.

Den genannten Wundärzten ist die Todtenbeschau in ihrer Amts-Instrukzion vom Jahre 1811 ad 3—a— ohnehin ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sie sind eigentlich an die Stelle der früher bestandenen Todtenbeschauer getretten, und es erwächst ihnen daher hiedurch keine neue Verrichtung, sondern sie werden nur zur Erfüllung einer bisher zu sehr vernachläßigten Pflicht verhalten.

Der Magistrat hat sie daher bei Zustellung der obigen Instrukzion anzuweisen.

a) Daß sie die Beschau der ihnen angemeldeten Todten jedesmahl genau und vollkommen verläßlich vorzunehmen haben, und daß sie bei einem etwa ihnen hiebei zur Schuld fallenden Nachläßigkeit und Unordnung sich nicht nur einer schweren Verantwortung sondern selbst der Dienstentlassung aussetzen würden.

b) Daß sie die, die Todtenbeschau ansuchenden Parteyen durchaus gut und human behandeln.

c) Endlich die Rubriken der Beschauzettel möglichst genau und verläßlich ausfüllen sollen.

2tens. Die Todtenbeschauzettel sind nach dem der Instrukzion angeschlossenen Formulare mit den Juxten in Druck zu legen, und die in Druck gelegten von der Kanzleyspesen-Verwaltung in Empfang zu nehmen, Buchweis heften, und mit dem Magistrats-Siegel versehen an die Todtenbeschauer unter einer zu haltenden Vormerkung ertheilen zu lassen.

Jeder Todtenbeschauer, und jede öffentliche Kranken-Anstalt, nämlich das allgemeine Krankenhaus, das Institut der barmherzigen Schwestern, daß Kriminalspital, dann Judenspital, selbst das Siechen-Spital zu St. Lazar, ist mit zwei Buch dieser Beschauzettel zu betheilen, und selbe haben stets wie ein Buch bereits verbraucht ist, ein anderes bei der Magistratskanzleyspesen-Verwaltung unter Bestättigung des Todtenbeschreibers, daß die Zahl der von selben — der Anstalt verbrauchten Zettel der Summe in jedem Buche enthaltenen angemessen sey, zu erheben, und so fortzufahren.

In den angeführten Kranken-Anstalten ist der Todtenbeschauer zu bestimmen und namentlich dem Stadtmagistrat bekannt zu machen.

Die Todtenbeschauer und Kranken-Anstalten, haben die zurückbleibenden Jurten unfehlbar alle Vierteljahr unmittelbar an die Prov. Staatsbuchhalung einzusenden.

Wenn ein Beschauzettel zufällig verdorben werden sollte, ist es der Jurta beizuheften, ein verlornes auch nur durch ein gedrucktes zu ersetzen somit auf den Jurten hiernach die Bemerkung zu machen.

Jeder Todtenbeschauer und jede Krankenanstalt hat ihre Beschauzettel mit Nro. 1. in jedem Jahre anzufangen; und ist zum Unterschied für jeden Todtenbeschauer auch ein eigener Buchstabe zu bestimmen.

3tens. Die hierortigen öffentlichen Krankenanstalten sind mit Zustellung von Todtenbeschauzetteln anzuweisen, die Meldung über die bis 12 Uhr Abends eines jeden Tages daselbst Verstorbenen längstens bis 10 Uhr Morgens des folgenden Tages durch Ausfüllung der gedruckten Beschauzettel bei dem Todtenbeschreiberamte zu machen.

Der Todtenbeschauer des allgemeinen Krankenhauses hat insbesondere auch die Todtenzettel über die dahin gebrachten gäh verunglückten oder sterbend überbrachten dem gerichtlichen Arzte über jene Leichen, die daselbst einer gerichtlichen Obdukzion unterzogen werden

auszufertigen, und dem bezeichneten Amte mittelst der Verwaltung in der obigen Frist zu übersenden.

4tens. Hinsichtlich der Verstorbenen vom k. k. Militär ist sich nach der Eingangs- bezohenen Verordnung mit dem Stadtkommando ins Einvernehmen zu setzen.

5tens. Die Pfarrer aller ritus werden mittels der Consistorien — der Superintendent akatholischer Konfession von hieraus unmittelbar, der Pfarrer ritus graeci non uniti und die Rabiner und die Judenbruderschaft mittels des lemberger Kreisamts angewiesen.

a) Keinen Verstorbenen beerdigen zu lassen, falls nicht ein, von einen öffentlichen bestellten Beschauarzt und dem Todtenbeschreiber ausgefertigter Beschauzettel beigebracht wird, es sind daher die Namen des Ersten und des Letzten denselben bekannt zu geben.

b) Den Armen die Zahlung der Beschautax nicht zu bestreiten vermögenden Parteyen, die Bestättigung ihrer Unvermögenheit nach der Rückseite des Beschauzettels zu ertheilen, oder die geleistete Zahlung nach der daselbst enthaltenen Klausel zu bestättigen.

c) Die Beerdigung nur in der, im Beschauzettel bestimmten Frist vorzunehmen, und

d) die Beschauzettel zu sammeln, und selbe alle Vierteljahre unmittelbar an die Prov. Staatsbuchhaltung zu übersenden.

Die Todtengräber sind zu beauftragen, sich hinsichtlich der Beerdigung, blos an den Auftrag der Pfarrer zu achten.

6tens. Man hat die verschiedenen Ausweise und Protokolle über todtgeborne Kinder, gäh Verunglückte ꝛc. welche der Todtebeschreiber nach der bisherigen Manipulazion zu führen hatte; nunmehr blos auf die dem Magistrats-Präsidio wöchentlich zweimal zu überreichenden Auszüge aus dem Todten-Hauptprotokolle beschränkt, diese sind daher von einem eigends hiezu zu bestimmenden Referenten stets genau durchzugehen, und zu erörtern, ob und welche Verfügungen etwa in politischer

und polizeylicher oder Gesundheits-Rücksicht nothwendig werden, und diese hiernach auch sogleich zu veranlassen.

In jedem Falle ist dieser Ausweis stets schleunig dem 1ten Stadtphisikus mitzutheilen; den selber sodann alle Wochen dem Protomedikat vorzulegen hat.

Es ist die Sache des Stadtphisikus, die Resultate die sich aus diesen Todtenlisten in Absicht auf die Sterblichkeit, nach dem verschiedenen Alter, Krankheitsgattungen, Unglücksfällen und dgl. ergeben, nach medizinischen Ansichten zusammenzufassen; und entweder zum Gegenstand augenblicklicher Vorkehrungen, oder eigener Anträge und weitern Verfügungen zu machen; oder blos bei den periodischen Sanitätsberichten zu benützen; bei Vorlegung des jährlichen Hauptsanitätsberichts aber ist von ihm ein Ausweis mit Anführung der einzelnen Todesarten. folglich der Krankheiten und anderer Todesfälle in jedem Monat des ganzen Jahres zu verfassen; hiebei anzuzeigen: wie viele männlichen oder weiblichen Geschlechts, Christen oder Juden, Todte vom Civil- oder Militärstand, mit oder ohne einem ärztlichen Sterbezeugniß versehen gestorben sind; ob endlich die Mortalität gegen das vorausgegangene Jahr zu oder abgenommen hat.

In jedem Falle hat es von der Verfassung mehrerer Rapporte der Verstorbenen, und der dem Todtenbeschreiber zugemutheten besondern Vormerkung und Protokolle, über einzelne Todesarten und dergleichen abzukommen.

7ten. Da das Kanzleizimmer in welchem das Todtenbeschreiberamt dermal unterbracht ist, in einem höchst unordentlichen Zustand sich befindet, auch die früheren Todtenprotokolle und Akten in der größten Verwirrung und Unordnung sind, so ist wegen Reinigung und Ordnung des Kanzleizimmers das Erforderliche sogleich zu veranlassen, und der Todtenbeschreiber vor allem zu verhalten, in diese Papiere die gehörige Ordnung zu bringen; die früheren Todten-Protokolle mit den erforder-

derlichen Register zu versehen, die Akten, Aufträge und Korrespondenzen, jahrweis zu reponiren, die eigene Vorschriften enthaltende Aufträge, Rechnungen und dgl. zurückzubehalten, und die andern minder bedeutenden Papiere zu vertilgen.

Der betreffende Magistrats-Referent hat dem Todtenbeschreiber hiernach die Anleitung zu ertheilen, und auch selbst darauf zu sehen, damit die erwünschte Ordnung in dieser bedeutenden Geschäfts-Abtheilung unverweilt hergestellt werde.

Ist dies geschehen, so hat der Hr. Magistratsvorsteher zu bestimmen, bei welchem Geschäfte oder Referenten der Todtenbeschreiber Aushilfe zu leisten haben werde, weil man nach der gegenwärtigen Vereinfachung dessen bisheriger Geschäfte voraussetzen muß, daß er besonders bei einer gewöhnlichen Sterblichkeit im Durchschnitt kaum zwei Stunden des Tages beschäftiget seyn werde.

8tens. In dem Todtenbeschreiber-Kanzleyzimmer ist die Todtenbeschautaxe nach den bestehenden Abstuffungen in deutscher und polnischer Sprache groß und deutlich geschrieben unter einer Glastafel so aufzuhängen, daß selbe von jedem Eintretenden deutlich gelesen werden könne.

9tens. Die Instrukzion für den Todtenbeschauer, und für den Todtenbeschreiber sind denselben schriftlich hinauszugeben.

10tens. Die unter 3 anruhende Kundmachung unverweilt in Druck zu legen, und thätigst dahin zu wirken, damit diese Anstalt schon mit 1ten Juny l. J. vollständig in Wirksamkeit trette.

11. Von den in dieser Beziehung getroffenen Einleitungen ist sowohl das Aufsichts, als auch das Sanitäts-Personale zu dem Ende in die Kenntniß zu setzen; um die Befolgung der dießfälligen Anordnungen, insbesondere aber das etwaige frühere Begraben der Verstorbenen gehörig zu überwachen, und jede bemerkte Uiber-

tretung dem Magistrate zur weitern Verhandlung anzuzeigen.

Gubernial = Verordnung vom 29ten April 1823. Zahl 22805 ex 1823.

Instruktion für die Todtenbeschauer.

Um die sowohl in Absicht auf die allgemeine Gesundheit als auch in gerichtlichen Hinsichten so nothwendige Todtenbeschau in Lemberg in Ordnung zu bringen, wird Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, damit die aufgestellten Todtenbeschauer den hier vorgezeichneten Pflichten nachkommen.

a) Das Amt eines Todtenbeschauers gehört unter die wichtigsten Gegenstände der Sanitätspolizey, denn dadurch können bedenkliche oder gefährliche Krankheiten zeitlich entdecket, und ihre Verbreitung beschränkt, gewaltsame und äußere Störungen und Verletzungen, welche die Gesundheit oder gar das Leben bedrohen, und zernichten, aufgedeckt und zur Ahndung gezogen, dann der Scheintodte zeitlich aufgefunden, folglich schneller und verläßlicher gerettet werden.

b) Das Geschäft des Todtenbeschauers ist daher nach dieser seiner Bestimmung dreifach, denn er hat 1tens bei natürlichen und zufälligen Krankheiten entstandenen Todesfällen, die Krankheit an welcher der Vorstorbene litt, zu erforschen und zu beschreiben.

Zu dieser Uiberzeugung gelangt er durch das ärztliche Zeugniß desjenigen Arztes, oder Wundarztes, welcher dem Kranken Rath und Hülfe ertheilte, und auf welches Zeugniß der Todtenbeschauer zu dringen hat, da selbes die Angehörigen abzufordern, und den betreffenden Arzt oder Wundarzt selbst in jenen Fällen, wo er auch nur kurze Zeit vor dem Tod zu den Kranken geruffen wurde, den Angehörigen zu ertheilen hat.

Wird diese Ausstellung von Seiten des Arztes oder Wundarztes den Angehörigen verweigert, oder hat der Todtenbeschauer Gründe, daß diese die in der Krankheit Statt gehabte Anwesenheit eines Arztes oder Wundarztes aus was immer für Gründe verheimlichen und fälschlich verneinen, so hat der Todtenbeschauer dieß zu seiner Rechtfertigung und zur weiteren Ahndung dem Stadtmagistrat anzuzeigen.

Zu dieser Uiberzeugung, an welcher Krankheit nämlich der Verstorbene litt, gelangt der Todtenbeschauer, wenn er bei dem Mangel eines ärztlichen Sterbezeugnisses die Angehörigen über die Dauer, die Erscheinungen und Verlauf der Krankheit bis zum Tod befragt, wenn er endlich die Leiche selbst genau und an allen Theilen besichtigt, er hat daher unter keinem Vorwand unter schweren Ahndungen selbst unter Dienstentlassung den Todtenbeschauzettel, nur wenn er die Leiche wirklich beschaut hat, auszufertigen.

Findet derselbe bei diesem Beschau und bei der Erforschung des Verlaufs der Krankheit, dann bei dem Umstand wo ihm schon mehrere mit ähnlicher Krankheit befallene oder gar an selber gestorbene vorgekommen sind, daß sich eine epidemische (herrschende) Krankheit entwickelt, und einzureißen droht, so hat selber dem Stadtmagistrat alsogleich die Anzeige zu erstatten; sollte er aber eine ansteckende Krankheit hiebei auffinden; so hat selber nicht allein diese Anzeige demselben zu machen, sondern auch die Angehörigen hierauf aufmerksam zu machen, und sie zu belehren, wie sich selbe, um sich vor Ansteckung zu sichern, zu benehmen haben, zu welchem Zweck die Entfernung der übrigen Einwohner, die Luftung und Reinigung der Wohnung, dann die Reinigung des Wäsch- und Bettgeräths, selbst der Kleidungsstücke, das Verbrennen des Lagerstrohs und selbst die Art und Weise, wie dies nach Umständen und nach der Größe des Uibels zu geschehen hat, einzuleiten und anzugeben ist, hiebei ist auch fürzudenken, ob nicht die Entfernung der Leiche aus dem Hause in das Leichen-

haus, oder gar die Beerdigung derselben vor den gesezlichen 48 Stunden nach der Todesstunde nothwendig ist; ist der Todte an der Hundswuth, oder gar an einer pestartigen Krankheit gestorben, so ist hiebei nach den bei und wegen solchen Uibeln bestehenden Vorschriften fürzugehen.

Diese eingeführten nothwendigen Maßregeln hat der Todtenbeschauer in solchen Fällen nicht allein alsogleich zu verfügen sondern auch die dem Magistrat oder der Ortsobrigkeit zur Uiberwachung anzuzeigen, in dem Todtenbeschauzettel aber das wegen der Leiche und der Reinigung Veranlaßte beizufetzen. Wie sich die Todtenbeschauer zu Lemberg in solchen Fällen zu verhalten haben, ist in der Verordnung der Landesstelle vom 13. März 1821 Zahl 2927 angeordnet.

Der Todtenbeschauschein oder Todtenbeschauzettel über natürliche Todesarten hat den Tauf- oder Vor- und Zunamen, das Alter, die Religion, den Sterbtag, das Viertel aus der Stadt, die Gasse und die Hausnummer, die letzte tödtende Krankheit mit bestimmter und unterscheidender nicht unter allgemeinen Benennung, dann die Sterbstunde, den Tag und die Stunde wann der Todte nach 48 Stunden von der Sterbstunde gerechnet zu beerdigen ist, zu enthalten, endlich ist am Ende nicht allein der Monatstag, an welchem der Beschau geschah, sondern auch die Stunde, in welcher die Leiche beschaut wurde, genau anzugeben, sodann von dem betreffenden Todtenbeschauer zu unterfertigen, auch das, was wegen der Leiche, den Geräthschaften und der Wohnung zu verfügen ist, ist dann gleichfalls beizusetzen, bei Kostkindern, welche daher nicht bei ihren Eltern starben, ist auch dieß anzumerken, eben so bei unehelichen Kindern beizufügen, daß sie unehelich sind, sollten bei dem Beschau dem Todtenbeschauer keine bestimmte Aufklärung hierüber gegeben werden, oder selbe die Richtigkeit der Angabe bezweifeln, so hat er die gegenwärtigen Personen zu verständigen, daß, wenn sie diese Aufklärungen nicht binnen einer zu bestimmenden

Zeit ertheilen sollten, ihnen der Beschauzettel nicht ausgefolgt, sondern darüber dem Magistrate die Anzeige erstattet werden würde.

Uiberhaupt werden den zum Todtenbeschau bestimmten Individuen die hier nebenfolgenden mit Jurten versehenen Todtenbeschauzetteln zur Richtschnur und Gebrauch vorgeschrieben, diese sind daher stets genau auszufüllen, mit einem gleichen fortlaufenden Nro. sowohl die Jurten als Beschauzettels zu versehen, die letzten auszuschneiden und den Parteyen zur weiteren Veranlassung einzuhändigen, die zurückbleibenden Jurten aber mit Ende eines jeden Vierteljahrs unmittelbar an die Prov Staatsbuchhaltug einzusenden.

In Fällen wo der Todtenbeschauer die von den Angehörigen angegebene Sterbstunde bezweifelt, ist selber befugt, in dem Beschauzettel anzuführen: Nach Angabe des N. N. um — Uhr früh — abends gestorben, hierauf ist besonders dort, wo das Sterbzeugniß des Arztes oder Wundarztes, der den Kranken behandelte, mangelt, zu sehen.

2tens. Bei Krankheiten, welche den Scheintod nach sich ziehen können, oder wo selber nach den vorgefundenen Ursachen und Verlauf der Krankheit oder aus dem Zustand der Scheinleiche selbst nach wissenschaftlichen Grundsätzen vermuthet werden kann, hat sich der Todtenbeschauer mit der Beschau der Leiche nicht allein zu begnügen, sondern ungesäumt die kunstgemessene Versuche zur Wiederbelebung zu machen, wozu ihm die bekannten und bekanntgemachten Rettungsvorschriften die Anleitung geben.

In diesem Falle ist selbst wo es seyn kann ein anderer Arzt oder Wundarzt herbeizuruffen damit das Rettungsgeschäft so vollkommen als möglich und so andauernd als es nothwendig ist, fortgesetzt, und der wieder belebte gehörig und zweckmäßig bis zur vollkommenen Genesung ärztlich besorgt und behandet werde, zu welchem Behufe hierorts Rettungs- oder Notykästen bestehen.

Wenn der Scheintod auch bei fruchtloser Anwen-

dung der Wiederbelebungsmittel nicht bestimmt verneint werden kann, hat der Todtenbeschauer durch Nichtausstellung des Todtenbeschauzettels die Beerdigung so lange zu verschieben, bis die nicht zweideutigen Beweise des wirklichen Todes durch die Erscheinungen an der Leiche durch angehende Fäulniß sich offenbaren, wovon der Todtenbeschauer von Zeit zu Zeit sich zu überzeugen hat, um dann den Beschauzettel wie in natürlichen Todesfällen mit Zuversicht und Beruhigung ausstellen zu können.

Uiber Fälle des Scheintodes, so wie über einen gähe Verunglückten, derselbe mag wieder zu sich kommen und gerettet oder gestorben seyn, ist ein besonderer Bericht dem Magistrat zu erstatten.

3tens. Dort hingegen, wo jemand todt gefunden ist, oder wo schneller Tod, wo besondere auffallende, bedenkliche Erscheinungen im Verlauf der Krankheit, oder an der Leiche, oder gar äußere Verletzungen einen unnatürlichen oder gewaltsamen Tod mit Grund vermuthen, oder gar ersichtlich machen, wohin auch das vorsetzliche Kinderabtreiben gehört, hat der Todtenbeschauer unter schwerer gesetzlichen Ahndung den Beschauzettel nicht auszufertigen, sondern die Anzeige auf der Stelle dem Magistrat oder der Ortsobrigkeit zu machen: daß die Leiche N. N. gerichtlich zu beschauen ist, wornach dann von diesen das nöthige und nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften angeordnete veranlaßt werden wird, wobei die Todtenbeschauer auf die mit Kreisschreiben mit 16ten Juni 1815 Nr. 21256. bekannt gemachte Instrukzion verwiesen, und aufmerksam gemacht werden.

Einem gerichtlichen Beschau werden die vom Gericht beruffenen Aerzte und Wundärzte vornehmen, und nur der beruffene gerichtliche Arzt oder Wundarzt hat die Erlaubniß zur Beerdigung der somit gerichtlich beschauten Leiche, welche zugleich die diesem Beschau beigegebene Gerichtsperson zu unterfertigen hat, zu ertheilen.

c) Weil die schnelle Amtshandlung des Todtenbeschauers in allen den unter 1. 2. 3. aufgeführten Fällen zuerst nothwendig ist, so haben die Angehörigen den Tod eines Familiengliedes bei unbekannten und den Einwohnern des Hauses nicht angehörigen, folglich ganz fremden Menschen, die Hausinhaber, dessen Tod dem Todtenbeschauer zu melden, und dieser ist verbunden ohne Zögerung die Todtenbeschau alsogleich nach der ihm gemachten Anzeige in allen Fällen ohne Ausnahme unter schwerer Ahndung vorzunehmen, darum muß er auch seine Entfernung aus dem Orte oder seine Erkrankung dem Magistrat oder Obrigkeit anzeigen, um zu diesen seinem Beruf einen anderen befugten Todtenbeschauer substituiren oder demselben, die weitere Fürkehrung im zweiten Falle überlassen.

d) Da in gewöhnlichen Todesfällen die Beerdigung der Todten vor 48 Stunden eine schwere Polizey-Uibertretung ist, so würde sowohl der betreffende Seelsorger, als der Vorsteher der Begräbniß-Bruderschaft, bei den Juden, so wie die Todtenbeschauer auch dieser Uibertretung theilhaftig, wenn durch deren Zuthun oder Fahrlosigkeit diese gesetzwidrige Beerdigung geschähe.

e) Bei Ausstellung der Todtenbeschauzettel sind die Angehörigen anzuweisen, daß sie sich mit demselben in dem Todtenbeschreiber-Amt (Todtenamt) zu melden haben, weil nur nach erfolgtem Beschau, und Anmeldung bei dem Todtenbeschreiberamte die Pfarrer oder ihre Stellvertreter, so wie die Superintendenten oder Pastoren und bei Juden die Todtenbruderschaft die Beerdigung der Leichen vornehmen dürfen.

Hierbei sind auch die Angehörigen mit der Todtenbeschautaxe, welche sie zu entrichten haben, bekannt zu machen, und anzuweisen, sich mit dem erhaltenen Beschauzettel zur Meldung ins Todten-

beschreiberamt und von da wegen der Beerdigung zum Pfarrer, Superintendenten, bei den Juden zum Vorstand zu begeben.

Die Armen sind aber anzuweisen, daß sie ihre Armuth auf den Rücken des Beschauzettels von dem betreffenden Seelsorger verläßig bezeigen, und von dem Grundamt bestättigen zu lassen haben, — bei Juden von dem Gemeinde Vorstand und Grundrichter — und daß sie sich erst nach Erhalt dieser Bestättigung zur Meldung ins Todtenbeschreiberamt und sonach zum Pfarrer begeben können.

f) Wenn der Todtenbeschauer wegen einer epidemischen oder ansteckenden Uibels, oder wegen einer gerichtlichen Beschau etwas verfügt hat, so ist in den Jurten und auf dem Beschauzettel hierzu eine kurze Bemerkung zu machen.

g) Die Todtenzeugniße des Arztes oder Wundarztes hat der Todtenbeschauer mit dem Beschauzettel der Partey zur Uibergabe dem Todtenamt zuzustellen.

Findet derselbe in diesen Zeugnißen Verfälschungen, oder sind sie von Unbefugten ausgestellt, oder hat sich ein Kurpfuscher mit der Behandlung des Kranken abgegeben, so ist dieß in selben zur weiteren Kenntniß anzumerken.

h) Der betreffende Seelsorger darf keinen Todten unter drey Dukaten Strafe ohne Vorzeugung des vom Todtenbeschauer ausgestellten, und von dem Todtenbeschreibamt vidirten und bestättigten Beschauzettels, und zwar in der vom Todtenbeschauer zur Beerdigung bestimmten Zeit beerdigen; dieser nämlichen Strafe unterliegt bei Juden der Gemeinde-Vorstand, dort wo die Begräbniß-Bruderschaft bestehet, diese Bruderschaft; wobei sich auf die unter 27ten September 1787. erflossene Gubernialverordnung bezogen wird.

i) Wundarzte, welche die Todtenbeschau besorgen, und nicht beeidet sind, sind von dem Magistrat in

Eid und Pflicht zu nehmen, jedoch sind nur gehörig geprüfte Wundärzte hiezu fürzuwählen.

Lemberg am 29ten April 1823.

Instrukzion für den Todtenbeschreiber zu Lemberg.

1. Der Todtenbeschreiber wird vor allen an seinen Diehsteid, Unterordnung und Gehorsam gegen den ihm vorgesetzten k. Magistrat, Fleiß, Ordnung, Genauigkeit, Treue und Rechtlichkeit im Dienste erinnert.

2. Derselbe hat täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in der Kanzley unfehlbar anwesend zu seyn, sich jedoch auch außer diesen Stunden zu verwenden, falls dieß der Dienst erfordern sollte. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Magistratsvorstehers darf er vom Amte auch nicht einen halben Tag ausbleiben, und im Erkrankungs- oder Verhinderungsfall, hat er jedesmal zuverläßig dem Vorgesetzten Magistratsvorsteher die Anzeige zu erstatten, damit seine Substituzion unverweilt eingeleitet werden könne.

3. Alle an das Todtenbeschreiberamt gelangenden Aufträge, Ersuchschreiben, u. dgl. hat derselbe nach vorläufiger Präsentirung und jährlich neu anfangenden fortlaufenden Zahlenbezeichnung in ein eigenes Geschäfts-Protokoll einzutragen, erstere stets ohne Aufenthalt zu erledigen, das Veranlaßte unter dem entsprechenden Datum im Geschäfts-Protokolle ersichtlich zu machen, zur leichten Uibersicht der Verhandlungen einen Register-Index zu führen, und die Konzepte nach den Zahlen gelegt, jahrweis aufzubewahren.

Die allgemeinen Vorschriften und Zynosuren enthaltende Normalvorschriften; sind in ein eigenes Normalienbuch wörtlich einzutragen.

Alle ämtlichen Korrespondenzen, Anzeigen, Erläuterungen, Auskünfte, hat der Todtenbeschreiber selbst zu verfassen; und demselben wird ein eigenes Siegel mit der Innschrift Lemberger städtischer Todtenbeschreiberamt übergeben.

4. Zu den wesentlichsten Pflichten des Todtenbeschreibers gehört, a) die Evidenz aller Verstorbenen, b) die Einhebung der Beschautaxen.

5. In ersterer Beziehung hat derselbe ein eigenes Todtenprotokoll nach fortlaufenden Zahlen mit jedem neuen Jahre neu angefangen, nach den angebogenen Muster A. mit Rücksicht und Beziehung auf den Beschauzettel des Todtenbeschauers zu führen und stets alle Rubriken genau auszufüllen, so wie über alle eingetragenen Todten ein alphabetisches Register zu führen. Da nunmehr die Einleitung getroffen ist; daß die Verstorbenen stets zuerst bei dem betreffenden Todtenbeschauer angemeldet und von diesem die Beschauzettel nach dem weitern Muster B. ausgefertigt werden; und die Parthey sich erst mit diesem Beschauzettel wegen Anmeldung des Toden, und Entrichtung der Beschautaxe in das Todtenbeschreibeamt begebe, so hat der Todtenbeschreiber, den Inhalt des Beschauzettels in die betreffenden Rubriken seines Protokolls einzutragen; das Beschauzettel mit dem Numer seines Protokolls, zu versehen hiebei etwaige mindere Lücken möglichst ergänzen zu lassen, und mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen, und bemerkte größere Gebrechen der Beschauzettel dem Stadtphisikus zur Abstellung, wiederholte Fälle aber dem Magistrat anzuzeigen.

Bei der Anmeldung im Todtenbeschreiberamte haben die Parteyen das ärzliche Krankheitszeugniß stets mitzubringen, und dem Todtenbeschreiberamte zu übergeben.

Die hierortigen Krankenanstalten haben ebenfalls den Auftrag erhalten, über die bis 12 Uhr Nachts jeden Tag vorher Verstorbenen bis 10 Uhr des folgenden Tags

beim Todtenbeschreiberamte die Meldung zu machen. Die allgemeine Krankenhausverwaltung ist überdieß angewiesen, in ihren Verzeichnissen auch die dahin durch unglückliche Ereignisse Verstorbene, oder zur gerichtlichen Beschau gebrachten Todten aufzunehmen.

Der Todtenbeschreiber hat daher bei dieser Eintragung stets die Rücksicht auf die Todestage zu nehmen, und jede Unordnung oder bei gerichtlichem Beschau und Verunglückten, etwa das doppelte Eintragen zu vermeiden.

Die sich meldenden Parteyen sind durchaus bescheiden und gelassen zu behandeln, und sobald möglich abzufertigen. Unrichtigkeiten im Eintragen würden überhaupt, da aber um so mehr und schwerer geahndet werden, wenn hierbei eine böse Absicht zum Grunde liegen sollte.

6. Die Todtenbeschautaxe ist gegenwärtig vermög der hohen Gubernial-Verordnung vom 17ten September 1822 Zahl 28098 — mit 24 kr. Münze für Vermöglichere, Honorazionen, u. dgl. und mit 12 kr. für Bürger, Handwerker, und minder Vermögliche festgesetzt worden.

Der Todtenbeschreiber hat daher nach Eintragung jedes ihm übergebenen Beschauzettels nach den Charakteren des Verstorbenen die Taxe zu bestimmen, und nach erfolgter Berichtigung diese ebenfalls einzutragen, und auf den Beschauzetteln zu bestättigen; diese Bestättigung hat ebenfalls bei der unetgeltlichen Eintragung zu geschehen; falls sich die Partey vorlaufig mit den auf der Rückseite des Todtenbeschauzettels aufgeführten Armuthszeugnissen ausweisen sollte, und ist hiernach die entsprechende Bemerkung ebenfalls im Protokolle zu machen. Ohne den Beschauzettel des betreffenden aufgestellten Todtenbeschauer ist der Todten- und Begräbnißzettel unter strengster Strafe nicht auszufertigen, weder die Begräbnißzeit eigenmächtig abzuändern.

Es wird der Beurtheilung der Todtenbeschreibers überlassen, auch von den in den Spitälern Verstorbenen nach

Maaß ihres Charakters und Vermögens als bei Selbstzahlenden oder Extrakranken im allgemeinen Krankenhaus die Beschautaxe von den Angehörigen anzufordern.

Die eingehobenen Beschauzetteln sind stets in einer besondern Kassatruhe, und so gut und genau aufzubewahren, damit selbe keiner Art Verlustes ausgesetzt werden, vielmehr bei jedem Anlaß skontrirt und gezählt werden können. Für die Richtigkeit derselben bleibt der Todtenbeschreiber stets mit seiner Caution und Vermögen verantwortlich.

Zu dem obigen Ende sind die Geldrubriken des Todtenprotokolls auf jeder Seite genau und richtig zu summiren, und zu übertragen, die eingehobenen Geldern mit erstem eines jeden Monats an die Stadtkasse abzuführen, und dieß im Protokoll bei den betreffenden Summen in der Anmerkung mit Beziehung auf das Nro. und den Journal-Artikel der Stadtkassa-Quittung anzuführen.

Als Rechnungslage sind Auszüge aus dem Haupttodtenprotokoll zu verfassen welche alle Verstorbenen nach den Rubriken 1. 2. 3. 5. 8. 13. 14. und 15. zu enthalten haben, wobei die Summirung dem Hauptprotokolle gleich seyn muß.

Diese Auszüge sind mit Beilegung der Quittungen und der ärztlichen Todtenzeugnisse, über die abgeführten Gelder vierteljährig dem Stadtmagistrate zur Uibersendung an die Provinzial-Staatsbuchhaltung zu übergeben.

Jede Geld- und Kassamanipulazion fordert die strengste Genauigkeit, Ordnung und Rechtlichkeit, daher der Todtenbeschreiber von den ihm anvertrauten Geldern nichts hinwegnehmen, austauschen, leihen, oder wie sonst immer verwenden darf, wenn er sich nicht der Dienstentlassung aussezen will.

Eben so gewissenhaft hat er bei der Bemessung der Taxen vorzugehen, und sich ebenfalls unter Dienstentlassung nicht die mindeste Bevortheilung der Parteyen noch sonst Begünstigungen zum Nachtheil der städtischen

Renten — für welche er stets ersatzpflichtig bleibt, zu erlauben.

Zur Sicherheit der letztern hat er eine Cauzion von 150 fl. C. M. beizubringen.

In keiner Rubrik des Haupttodtenprotokolls darf irgend eine Radirung oder Verbesserung vorgenommen werden; falls Schreibfehler oder sonstige Irrungen zu verbessern seyn sollten; ist der Inhalt in eine neue Protokollszahl zu übertragen, die erste Post jedoch so durchzustreichen, daß ihr Inhalt entnommen werden kann, und in der Rubrik-Anmerkung die Erwähnung des Geschehenen zu machen.

7. Uiber jeden Verstorbenen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts hat der Todtenbeschreiber die vorgeschriebenen Obsignazions- und Präliminarbogen dem Zivil-Senat zu übergeben, und bei jeden verstorbenen k. k. geheimen Rath, Ritter welch immer für eines Ordens, über k. k. Kämmerers-Militäristen (wenn er dem Todtenbeschreiberamte gemeldet wird) Gränz-Kämmerer, Advokaten und Pensionisten, ist eine besondere Anzeige an den Stadtmagistrat zu erstatten.

Uiber alle verstorbene — und hierunter auch alle todtgeborne Kinder und Verunglückte aller Gattung, ist alle Sitzungstage dem Magistrats-Präsidium, über die in den verflossenem Zeitraum sich ergebenden Sterbfällen eine genaue Abschrift und rücksichtlich Auszug aus dem Todtenprotokoll zu überreichen.

8. Der Todtenbeschreiber hat auch die Aufsicht über die Sänftenträger und die Tragbahren, in welchem gäh Verunglückte oder Kranke, in letzteren auch Leichen in das allgemeine Krankenhaus überbracht werden sollen, zu führen, folglich besonders zu sorgen, damit beide stets im guten anständigen und brauchbaren Zustand erhalten, wo dann die zu diesem Zwecke übernommene Vorschüße ordentlich verrechnet werden müssen.

9. Jedem Magistrats-Referenten, und dem 1ten städtischen Arzt und Wundarzt, steht Einsicht und b.

m. Auskünfte - Einhohlung im Todtenbeschreiberamte und Protokoll zu nehmen.

10. Auf Anordnung des Magistrats-Vorstehers hat der Todtenbeschreiber sich auch zu andern ihm zugewiesenen Magistratsgeschäften außer seiner obigen unmittelbaren Bestimmung verwenden zulassen.

Haupt-Protokolls-Nro.	Bezirks-Protokolls-Nro.	Tauf- und Zuname des Verstorbenen	Geschlecht	Stand	Verheyrath, Ledig	Religion	Alter	Wohnung		Gattung der Krankheit	Arzt oder Wundarzt welcher den Verstorbenen behandelt und dessen Zeugniß	Monat Tag und Stunde		Beschau Tax	Anmerkung.
								Haus Nro	Viertel			des Todes	des Begräbnißes	kr.	

Formular A.

Formulare B.

Juxta.

Nro. Bezirks
Namen
Stand
Haus Nro.
Stadt Viertel
Alter
Religion
Verheyrathet, ledig
gestorben am
um Uhr
Krankheit
Begräbnißtag
Stunde
hat ärztliches Sterbzeugniß
Von

Formulare zu einem Todtenbeschau-Zettel.

Nro. (des betreffenden Beschauarztes) Johann Schilling Hauseigenthümer sub Nro. in der Stadt (Halitscher Vorstadt) 1/4 25 Jahr alt, katholischer Religion, verheyrathet, ledig (das eine oder das andere nach Umständen ausgestrichen) ist nach ohne ärztlichen Zeugniße am 1ten November 1822 um 2 Uhr Nach- Vor- Mittags am Nervenfieber gestorben, und kann am 3ten November 1822 um 4 Uhr Nachmittags begraben werden.

Lemberg am 2ten November 1822.

N. N.
Todtenbeschauer.

Obbenannter ist im Todtenbeschreiberamt gemeldet und gegen Erlag der Taxe von 24 Kreutzer, unentgeltlich (das eine oder das andere wird nach Umständen ausgestrichen) Protokolls-Hauptzahl 435 eingetragen worden.

Lemberg den 3ten November 1822.

N. N.
Todtenbeschreiber.

Die Partey bestättiget jenseitige Zahlung geleistet zu haben.

Lemberg am 3ten November 1822.

N. N.
Pfarrer.

ist Armuthshalber unfähig die Todten-Beschaugebühr zu entrichten.

N. N.
Grundrichter.

N. N.
Pfarrer.

Das ein und zweimal Unterstrichene wird gedruckt, das letztere ist aber nach Umständen, wenn es unbenutzbar ist auszustreichen.

Ad Postzahl 40.

Verordnung

vom Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg, mit welcher die Vorschrift wie sich bei Beschau der Verstorbenen zu benehmen sey, ertheilt wird.

Um die in so vielen Beziehungen höchst wichtigen Uibersicht der Sterblichkeit, in der Hauptstadt Lemberg zu erhalten, die Beschau der Verstorbenen in die gehörige Ordnung zu bringen, und endlich auch den Parteyen eine bestimmte Vorschrift zu ertheilen, wie sie sich hiebei zu benehmen haben, wird in Folge hohen Gubernial-Verordnung vom 29. April 1823 Zahl 22805 folgendes zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt.

1. Jeder Todesfall muß sobald möglich nach erfolgtem Ableben dem betreffenden Beschauarzte angezeigt, und dieser zur Besichtigung des Leichnamts ungesäumt herbeigerufen werden. Zu dieser Anzeige sind die nächsten Verwandten des Verstorbenen, dessen Dienstleute in deren Ermanglung aber, der Hauseigenthümer verbunden.

2. Als Beschauärzte sind für den Stadtbezirk, der erste Stadtwundarzt, und für die Vorstädte, jeder, Bezirksarzt in seinem Viertel bestimmt.

Gegenwärtig daher für den Stadtbezirk der erste Stadt-Wundarzt Hennig, wohnhaft unter Nro. 452. in der Halitscher Gassen erstem Viertel.

Für das erste Viertel oder die Halitscher Vorstadt Viertel-Wundarzt Barankiewicz, wohnhaft unter N. 443 im ersten Viertel nämlicher Gasse.

Für das zweite Viertel oder die Krakauer Vorstadt Viertel-Wundarzt Mischel wohnhaft unter Nro. 81 Stadt.

Für das 3te Viertel oder die Zolkiewer Vorstadt Viertel-Wundarzt Hendrich, wohnhaft unter Nro. 326 im dritten Viertel Krakauer Vorstadt.

Für das 4te Viertel oder die Broder Vorstadt Viertel-Wundarzt Szmerglewski, wohnhaft unter Nro. 31 Stadt.

3. Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher einen Verstorbenen behandelt hat, ist verbunden in dessen Wohnung nach dem Tode einen Zettel zurückzulassen, oder den Angehörigen zu verabfolgen, welcher die Krankheit und Todesart des ersten getreu, und bestimmt enthalten muß.

4. Der herbeigerufene Beschauarzt hat die zweckmäßige Beschau der Leiche, sobald als möglich, und stets unentgeldlich vorzunehmen; hiebei das etwa vorhandene ärztliche Zeugniß zu benützen; in dessen Ermanglung aber in die Art der Krankheit und Veranlassung des Todes näher einzugehen; sonach nach Befund.

5. Den Beschauzettel aufzusetzen, in welchem er den Namen, Geschlecht, Stand, Religion, Alter, Tag und Stunde des Todes aufzunehmen, und mit Rücksicht auf die Krankheitsgattung und sonstige Umstände, auch die Begräbnißzeit zu bestimmen und einzuschalten hat, daher die Zurückgebliebenen verbunden sind, dem Beschauarzte alle in diesen Beziehungen erforderlichen Auskünfte schleunig und unweigerlich zu ertheilen, und falls eingetrettene Umstände, die alsogleiche Beseitigung der Leiche aus bewohnten Häusern, oder Reinigung und Lüftung der Wohnungen und Kleider, oder eine gerichtliche Sekzion, und dergleichen nothwendig machen sollten, sich auch den diesfälligen Anordnungen des Beschauarztes genau und pünktlich zu fügen.

6. Mit dem erhaltenen Beschauzettel und dem Sterbzeugniß des Arztes oder Wundarztes, welcher den Kranken in der letzten tödlichen Krankheit behandelte, hat sich die Beerdigung nachsuchende Partey, in das

Todtenbeschauamt beim Lemberger Magistrat zu verfügen, wo die Vormerkung des Sterbfalles, und die Berichtigung der Beschautagen zu geschehen, das ärztliche Zeugniß aber zurückzubleiben hat.

Dieses Amt befindet sich in dem Hause, (des Mar. And. Herz) Nro. 575 3trn Viertel wo sämmtliche Abtheilungen des politischen Magistrats untergebracht sind, im ersten Stock, — und der hiezu bestimmte Beamte ist beauftragt, in den vorgeschriebenen Amtsstunden stets anwesend zu seyn.

7. Die Beschautare ist demnach für Adeliche, höhere Geistliche, Beamte, Kaufleute, Hauseigenthümer mit 24 kr. Conv. Münze, und für mindere geistliche Beamte, Handwerker 2c. 2c. mit 12 kr. Conv. Münze festgesetzt. —

8. Jene Parteyen, die ihrer Armuth halber keine Beschautaxen zu berichtigen vermögen, haben sich ihren vermögenslosen Zustand auf der Rückseite des Beschauzettels vorläufig vom Pfarrer und Grundrichter bestättigen zu lassen, und erst mit dieser Bestättigung sich beim Todtenbeschreibamt zu melden, welches sodann die Eintragung in das Todtenprotokoll ohne Taxentrichtung besorgen wird.

9. Ist das vom Todtenbeschauer und Todtenbeschreiber gefertigte Beschauzettel berichtigt, dem betreffenden Pfarrer, Superindententen, Rabiner (oder Todtenbruderschafts=Vorsteher) welche die Todtenbeschauzettel bei sich zurückzubehalten haben, die Beerdigung jedoch stets nur in der auf dem Beschauzettel ausgedrückten Frist vornehmen zu lassen.

10. Niemand ohne Unterschied des Standes, der Religion, des Alters, der Würde und des Geschlechtes ist von dem Todtenbeschau ausgenommen.

Auch Todtgeborne, gäh Verstorbene oder auf was immer für eine Art Verunglückte müssen dem betreffenden Beschauarzte gemeldet werden.

11. Die Uibertretung dieser Vorschriften, selbe möge wem immer zur Last fallen, zieht eine Strafe von 5

bis 50 fl. C. M. nach sich, welche nach Umständen der Person und des Vermögens in Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, oder körperliche Strafe verwandelt werden kann.

Lemberg am 29. April 1823.

41.

Die den Schuldistriktsaufsehern für die Visitazion jeder Schule bewilligte Gebühr ist aus dem Schulfonde zu bestreiten.

Laut hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 15. März 1823. Zahl 1777. haben Seine Majestät mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 3ten März l. J. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die, den Schuldistriktsaufsehern für die Visitazion jeder Schule bewilligte Gebühr von 3 fl. sowohl in Ansehung der katholischen als akatolischen Schulen von nun an und für die Zukunft aus dem Schulfonde jeder Provinz zu bestreiten sey.

Welches man den k. k. Kreisämtern zur Wissenschaft und allenfälligen Amtshandlung mit dem Bemerken bekannt machet, daß die hierüber bestehende Vorschriften unverändert bleiben.

Gubernial-Verordnung vom 1ten May 1823. Zahl 20074 ex 1823.

42.

Das Dominikalbesitzthum ist bei Steuernachlässen in Elementarunfällen dem des Rustikale gleich zu halten.

Die unterm 18. Februar l. J. erflossene allerhöchste Entschliessung, in Ansehung der Behandlung der Dominikal-Grundbesitzer bei Steuernachlässen in Elementarunfällen ist dem Kreisamte mit Verordnung vom 14. April l. J. Zahl 18467. von Seite der Grundsteuer-

Regulirungs- Provinzial- Kommission zur Darnachachtung mit der nöthigen Weisung bereits bekannt gemacht worden.

Im Nachhange derselben wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, sämmtliche Dominien und Magistrate hievon nach der obbezogenen von der Grundsteuer-Regulirungs - Provinzial - Kommission erhaltenen Weisung mittelst Kurrenden sogleich in Kenntniß zu setzen.

Gubernial - Verordnung vom 7ten May 1823. Zahl 19388 ex 1823.

43.

Bestimmung der Preise für Blutegeln in den Wintermonaten mit 6 und in den Sommermonaten mit 3 kr. Konv. Mze.

Da einerseits nach der bestehenden Pharmokopöe die Apotheker verbunden sind, und also auch verhalten werden müssen, Blutegel in der Apotheke vorräthig zu halten, und selbe auf jedesmalige Ordinazion eines befugten Heilindividuums zu dispendiren, anderseits aber auch zu sorgen ist, damit die Blutegel um einen bestimmten und nicht willkührlichen Preis in Krankheitsfällen zu haben sind, so hat man, um diesen willkührlichen und oft vielen Kranken unerschwinglichen Preisen Einhalt zu thun, beschlossen, daß die Blutegel sowohl in den öffentlichen Apotheken, als auch in den Hausapotheken der zur Haltung einer Hausapotheke befugten Sanitätsindividuen um die Taxe aon 6 kr. Konv. Münze vom 1ten November bis letzten April, und um den Preis von 3 kr. Konv. Münze vom 1ten May bis letzten Oktober des Jahrs für jedes Stück, und zwar vom 1ten Juli d. J. angefangen, zu verabfolgen sind; von welcher Taxe nach dem bestehenden Kreisschreiben vom 28ten Juni v. J. Zahl 34168. und unter den gegen die Taxüberschreitung bestehenden Vorschriften nicht abzuweichen ist, wovon das unterste-

hende Sanitätspersonale und sämmtliche Apotheker zu verständigen, letztere auch zur Haltung der Blutegel erneuert zu verhalten sind.

Gubernial-Verordnung vom 11ten May 1823. Zahl 31506. et 1823.

44.

Herabsetzung der Kontumaz-Reinigungstaxe für das aus der Moldau in die Bukowina eingeführt werdende Heu.

Auf den hierortigen Bericht vom 10ten Dezember v. J. Zahl 65392 hat die k. k. Hofkammer mit Dekret vom 26ten April l. J. Zahl 13524. in Berücksichtigung der erhobenen besonderen Lokalverhältnisse in der Bukowina welche die im Jahre 1821 festgesetzte Reinigungstaxe für das aus der Moldau dorthin eingeführte Heu als zu hoch darstellen, die bisher bestandene Gebühr pr. 9 kr. C. M. vom Centner Heu von nun an auf die Gebühr von 9 kr. C. M. für jede zweispännige Fuhr Heu abzuändern, und hiernach die Zollgefällen-Administrazion anzuweisen befunden.

Wovon das Bukowiner k. k. Kreisamt auf seinen Bericht vom 27ten September v. Jahrs Zahl 734 mit dem Auftrag verständigt wird, diese Reinigungstaxeabänderung im Kreise gehörig kund zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 12ten May 1823 Zahl 25767 ex 1823.

45.

Statuten des in Wien errichteten allgemeinen Wittwen- und Waisen Pensions-Instituts.

•|. Die k. k. Kreisämter erhalten im Anbuge ein gedrucktes Exemplar der Statuten des von Seiner Majestät genehmigten, in Wien errichteten allgemeinen

Wittwen- und Waisen Pensions-Instituts mit dem Beifügen, den Zweck und die Vortheile dieser wohlthätigen Anstalt, mittelst eines entsprechenden Auszuges, obiger Statuten im Umlaufswege zur Kenntniß der Kresinsaßen zu bringen, und dem hieran Theil nehmen wollenden, auch die Einsicht der Statuten selbst in der Kreisamtskanzley zu gestatten.

Gubernial-Verordnung vom 13ten May 1823. Zahl 18370 ex 1823.

Ad Post-Zahl 45.

Statuten

des

mit allerhöchster Genehmigung

Seiner k. k. Majestät

errichteten allgemeinen

Wiener Wittwen- und Waisen-Pensions-Institutes.

§. 1.

Zweck des Institutes.

Der Zweck dieser Anstalt ist, die Wittwen und Waisen der Mitglieder durch jährliche Pensionen zu unterstützen.

Um aber dieses Institut so gemeinnützig als möglich zu machen, und den Beytritt auch den minder bemittelten zu erleichtern, wird dasselbe aus drei Klassen der Einlagen und Pensionen, wie solche in §§. 7 und 8 angezeigt sind, bestehen.

§. 2.

Wer zur Aufnahme in das Institut geeignet ist, und wer nicht.

Zur Theilnahme an diesem Institute ist jeder selbstständige Mann, welcher sich über seinen bleibenden

Aufenthalt in den österreichischen Staaten ausweiset, geeignet.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind.

a) alle Minderjährigen, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht als sui juris erscheinen, in so ferne sie nicht den obervormundschaftlichen oder väterlichen Consens beizubringen vermögen;
b) jene, welche das sechzigste Lebensjahr erreicht haben;
c) die Militärpersonen, welche vor dem Feinde zu dienen berufen sind;
d) alle Handwerksgesellen und Dienstbothen.

§. 3.

In welchem Falle die Rückzahlung der geleisteten Einlagen Statt findet.

Der Eintrit in diese Gesellschaft hängt von dem freien Willen eines jeden hiezu geeigneten ab, eben so ist auch der Austritt jedem Mitgliede, das auf alle bereits geleistetenEinlagen und Beyträge unbedingt verzichtet, unbenommen; indem nur in dem einzigen Falle die Rückzahlung derselben, jedoch ohne Zinsen, Statt findet, wenn ein Mitglied nicht freywillig, sondern auf höhere Befehle zum Kriegsdienste übertreten muß, und vor dem Feinde zu dienen verpflichtet wird.

Die gedachte Rückzahlung erfolgt nach drei Monaten, vom Tage der Anmeldung des Übertritts in die neue Dienstcathegorie.

§. 4.

Wie die Aufnahme anzusuchen ist, und welche Urkunden hiezu erforderlich sind.

Um die Aufnahme haben sich die in Wien wohnenden Bewerber persönlich, die Auswärtigen durch einen Bevollmächtigten, der aber ein hiesiges Mitglied, oder sonst ein accreditirter Mann seyn muß, mit einem

schriftlichen Gesuche an die Institutsdirekzion zu wenden, worin

1.) die gewählte Classe angezeigt,

2.) die Erklärung enthalten seyn muß, sich den bereits bestehenden Institutsgrundsätzen, und den künftigen Beschlüssen des Gesellschaftsausschußes, nach den Bestimmungen der Statuten, unbedingt unterwerfen zu wollen.

Diesem Gesuche kommt noch die eigenhändig unterzeichnete Tabelle nach dem am Ende dieser Statuten beigefügten Muster A beizulegen, welche die Eigenschaft des Bewerbers, den Wohnort, das Alter, den Stand (verheirathet oder ledig), dann das Alter der Gattinn und Kinder, den Nahmen des Bevollmächtigten und dessen Charakter genau nachzuweisen hat; ferner mit dem Trauungsscheine, mit allen Taufscheinen, und mit der Urkunde über den Berufscharakter des Aufnahmwerbers versehen seyn muß.

Die Urkunde oder das Zeugniß über die Eigenschaft oder den Berufscharakter, worin zugleich der unbescholtene Lebenswandel des Aufnahmswerbers zu bekräftigen ist, hat entweder der Vorgesetzte desselben, der Gremiums- oder Gemeindevorsteher, oder der Ortspfarrer auszustellen.

Staats- ständische oder sonstige öffentliche Beamte dürfen sich nur mit ihren Anstellungsdekreten im Originale, oder in legaler Abschrift ausweisen.

Gleichzeitig hat jeder Bewerber auch ein ärzliches Zeugniß, daß er an keiner chronischen Krankheit leide, und mit keinem das Leben verkürzenden Uibel behaftet, sondern vollkommen gesund sey, beizubringen.

Hierortige Bewerber haben sich diese ärztlichen Bestättigungen von dem hiezu eigens bestimten Arzte, die außer Wien wohnenden aber, in so lange in dem Orte oder in der Nähe ihres Aufenthaltes nicht ebenfalls ein eigener Arzt vom Institute aufgestellt ist, von einem Kreis- oder Stadtphysikus und einem Wundarzte zu verschaffen.

, Endlich haben solche Bewerber, welche zu einem Zweige des Militärstandes gehören, noch legal zu bewähren, daß ihr Beruf die Dienstleistung vor dem Feinde nicht erheische, und zugleich einen Revers beizubringen, daß sie bei freiwilliger Veränderung ihrer Diensteigenschaft, wodurch sie dem Dienste vor dem Feinde gewidmet werden, auf alle geleisteten Einlagen, so wie auch auf alle Gesellschaftsrechte verzichten.

Von den, dem Institute vorzulegenden Urkunden muß der Taufschein, und das nicht von einem Institutsarzte ausgestellte Gesundheitszeugniß, von der Obrigkeit des Ausstellers legalisirt seyn.

§. 5.
Ausfertigung der Diplome.

Nach vorausgegangener Prüfung der Urkunden, wird über die Zuläßigkeit der Aufnahme von Seite des Ausschusses entschieden, und die Entscheidung dem Gesuchsteller bekannt gemacht; bei allenfälliger definitiver Verweigerung der Aufnahme, werden jedoch die Beweggründe der Weigerung nicht bekannt gegeben Gegen eine solche Verweigerung findet keine Beschwerde Statt.

Erfolgt die Aufnahme des Bewerbers, so erhält derselbe sodann, unter Zurückstellung der Urkunden, ein vom ersten Tage des Monats, in welchem er aufgenommen wurde, ausgefertigtes Diplom, nachdem er vorher statutenmäßig die erste Einlage bei der Institutskasse vollkommen berichtigt hat.

§. 6.
Folgen, welche unechte oder verfälschte Urkunden nach sich ziehen.

Würde es sich in der Folge offenbaren, daß Jemand unechte oder verfälschte Urkunden und Zeugniße beigebracht habe, und hierüber der gesetzliche Beweis bei der kompetenten Behörde geliefert werden; so wird

ein solches Mitglied, welches durch falsche Angaben die Aufnahme in die Gesellschaft erschlichen hat, nicht nur allein alle geleisteten Zahlungen verlieren, sondern von der Gesellschaft mit dem Verluste aller Rechte für Gattinn und Kinder ausgeschlossen werden.

§. 7.
Welche Zahlungen, und wie solche zu entrichten sind.

Die Zahlungen der Mitglieder sind in der Konvenzionsmünze, drei k. k. Zwanzigkreuzerstücke auf einen Gulden, und sechzig Stücke auf eine köllnische Mark fein Silber gerechnet, der Institutskasse zu leisten; dagegen werden auch die Pensionen, wie solche im nachfolgenden §. ausgesprochen sind, in der nähmlichen Münze erfolgt werden.

Die Zahlungen bestehen:

Für die erste Klasse in der Aufnahmgebühr von 40 fl. und einem jährlichen Beitrage von 32 fl.;

für die zweite Classe in der Aufnahmgebühr von 20 fl. und einem jährlichen Beitrage von 16 fl.;

für die dritte Classe in der Aufnahmgebühr von 10 fl. und einem jährlichen Beitrage von 8 fl.

Hat jedoch ein Mitglied zur Zeit der Aufnahme in dieses Institut schon das dreißigste Lebensjahr überschritten; so muß dasselbe auch noch jedes überschrittene Jahr ablösen, das ist, für jedes Jahr den jährlichen Beitrag nach der Classe, welcher dasselbe beigetreten ist, bezahlen, und nebstdem für jedes Jahr wegen der später erfolgenden Beitragsleistung eine Interessenvergütung, in der ersten Classe 2 fl.;
— zweiten „ 1 fl.;
— dritten „ — 30 kr.;
ein für alle Mahl entrichten.

Die Mitglieder der ersten Classe müssen die Aufnahmgebühr, und wenn sie rücksichtlich der das Normalalter überschrittenen Jahre die oben gedachte In-

teressenvergütung zu leisten haben, auch diese gleich bei Empfang des Diplomes stets vollständig abführen.

Von der ganzen Summe der entfallenden Jahrablösungen haben sie die eine Hälfte ebenfalls gleich, und die andere Hälfte innerhalb der ersten drei Jahre in vierteljährigen Raten vorhinein, nach der den Statuten beigefügten Tabelle B, nachzuzahlen.

Die kurrenten jährlichen Beiträge entrichten die Mitglieder aller drei Classen, die hiesigen vierteljährig, die auswärtigen halbjährig vorhinein.

Die Mitglieder der zweiten und dritten Classe haben zwar in der Regel die Aufnahmgebühr und die allenfällige Interessenvergütung ebenfalls gleich bei der Aufnahme abzuführen; zur leichteren Abstattung wird ihnen jedoch, wenn sie es wünschen, gestattet, nur ein Viertheil des ganzen Betrages gleich, den Rest aber in einem Jahre in 4 gleichen Raten nebst den jedesmahl entfallenden 6pCt. Interessen abzutragen; und es erhält ein solches Mitglied erst nach vollständiger Berichtigung dieser Gebühren, sein vom ersten Monatstage der Aufnahme datirtes Diplom.

Die Jahrablösungen haben die Mitglieder dieser beiden Classen in drei Jahren in vierteljährigen Raten vorhinein, nach der oben erwähnten Tabelle B abzuführen.

Die kurrenten Beiträge zahlen sie in jener Art, wie schon oben bei der ersten Classe für alle drei Classen überhaupt beistimmt wurde.

Unterläßt ein Mitglied die in diesen Statuten bestimmte Zahlung einer Rate oder eines Beitrages durch drei Monate nach der Verfallszeit; so wird dasselbe durch die Wiener Zeitung mit Ansetzung seines Namens und der Einlagnummer auf seine Kosten einmal, mit dreimaliger Einschaltung unter Bekanntgebung des Betrages der Rückstände und der Mahnungskosten, gemahnt, und wenn dieses Mitglied drei Monate vom Tage des Zeitungsdatums der letzten Einschaltung die Rate oder den Beitrag mit 6pCt. Verzugszinsen und Kosten nicht

bezahlt, so wird dasselbe mit Verlust aller bereits eingezahlten Beträge, und der Rechte für sich, Gattinn und Kinder ohne weiters gelöscht.

Bei außerordentlichen Vorfällen aber ist dem Ausschusse, wenn bei demselben darum eingeschritten wird, vorbehalten, im Gnadenwege sowohl die Zahlungsfrist zu erweitern, als auch die schon geschehene Ausschliessung eines Individuums, und den Verfall der eingezahlten Beträge nachzusehen.

Ein solches ausgeschlossenes, und nicht begnadigtes Mitglied kann nur dann wieder zur Theilnahme an der Gesellschaft gelangen, wenn sich dasselbe allen Verpflichtungen, und Leistungen eines neu Eintretenden unterzieht.

Von Geldern, welche einem hiesigen Mitgliede oder Bevollmächtigten zur Zahlung eingesendet werden, nimmt das Institut keine Kenntniß; die Zahlung wird nur dann als wirklich geleistet angesehen, wenn sie bei der Institutskasse zur bestimmten Zeit, kostenfrei, somit, falls das Geld durch den Postwagen gesendet wird, nicht nur franko, sondern mit zugleicher Einsendung der jeweiligen Rezepissegebühr geschieht, und wenn sie von der Casse ordentlich quittirt worden ist; weshalb auch das Postwagensrezepisse dem Einsender nicht den Beweis der wirklichen Zahlung; jedoch immer die vollgültige Entschuldigung gegen die Strafe der versäumten Zahlungsfrist gewährt. Bei Uibersendung der Gelder ist entweder der hier in Wien sich aufhaltende Bevollmächtigte des Einsenders namhaft zu machen, welcher die Institutsquittung abzuholen hat, oder aber die Addresse und der inländische Abgabsort zu bestimmen, wohin die Quittung auf Kosten des Mitgliedes von Seite des Institutes durch die Post gesendet werden könne. Soll die Uibersendung durch ein rekommandirtes Schreiben geschehen; so muß dieses ausdrücklich verlangt, und die Rekommendazionsgebühr mit den übrigen Geldern vorhinein eingesendet werden.

Uibrigens steht jedem Mitgliede frei, seine Zahlungen auch für einen längeren Zeitraum, als hier vorgezeichnet wurde, vorhinein abzuführen.

§. 8.

Ausmaß der Pensionen.

Die jährliche Pension für die Witwen oder Waisen der abgelebten Mitglieder wird:

für die erste Classe auf 600 fl.;
— zweite detto 300 fl.;
— dritte detto 150 fl.;

in der Convenzionsmünze festgesetzt; davon werden jedoch bei der Auszahlung die jährlichen Beiträge, welche die Pensionisten so wie die Mitglieder zu leisten haben, nach der Classe, in welcher die Pension gezahlt wird, so wie ein allenfälliger aus der Verlassenschaftsmasse nicht sogleich getilgter Rückstand des verstorbenen Mitgliedes zurückbehalten.

§. 9.

Erfordernisse zur Pensionsfähigkeit.

a) Im Allgemeinen.

Zur Erlangung der Pensionsfähigkeit für Gattinn und Kinder ist erforderlich, daß das Mitglied vom Tage seiner Aufnahme in das Institut drei volle Jahre gelebt, und während dieser Zeit statutenmäßig die Zahlungen geleistet hat; stirbt ein Mitglied vor dem Verlaufe dieser drei Jahre, so kann weder seiner Witwe noch den Waisen eine Pension zu Theil werden, und die bis dahin geleisteten Zahlungen fallen dem Institutsfonde anheim.

Für die Gründer des Instituts ist im 21. §. eine Ausnahme enthalten.

§. 10.

b) Bei Heirathen vom fünfzigsten Lebensjahre an.

Trit ein Mitglied vom erreichten fünfzigsten Lebensjahre an, zum ersten oder weiteren Male in den Stand der Ehe; so kann nach seinem Ableben die Witwe erst mit dem erreichten dreißigsten Lebensjahre zum Pensionsgenusse gelangen.

Sind aber aus dieser, oder aus einer früheren Ehe des Verstorbenen unversorgte, in ihrer Verpflegung befindliche Kinder unter dem Alter von zwanzig Jahren vorhanden; so wird der Witwe die Pension, bis diese das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben, erfolgt.

c) Bei Heirathen vom sechzigsten Lebensjahre an.

Hat sich aber ein Mitglied in seinem sechzigsten oder noch späteren Jahre verehelicht, so kann die Witwe auch erst nach ihrem dreißigsten Jahre zur Pension gelangen, sie muß aber mit demselben noch nebstdem fünf volle Jahre ehelich gelebt haben.

Dauert diese Ehe nicht volle fünf Jahre, so hat die Witwe und ihre Kinder keinen Anspruch auf die Pension, sondern nur die in der allenfällig früheren Ehe des Verstorbenen erzeugten Kinder.

Eine Gattin, welche ihren Ehemann in einer bedenklichen Krankheit, worauf das Ableben erfolgte, oder am Todtbette desselben geehelichet hat, ist so wie ihre Kinder der Pension unfähig.

§. 11.

d) Bei Auflösung der Ehe.

Wird die Ehe eines Mitgliedes ungültig erklärt oder dergestalt getrennt, daß demselben die Wiederverehlichung gesetzlich erlaubt ist, so gebührt einer solchen Frau keine Pension; dagegen bleibt den mit ihr erzeugten ehelichen, oder nach den Gesetzen für ehelich zu halten

den Kindern dieses Mitgliedes, wenn dasselbe sich nicht weiter verehelicht hat, oder dessen später geehelichte Gattinn gestorben ist, so wie für den Fall des §. 13. das nicht weiter auf den Tod der eigenen Mutter bedingte Recht der Pension vorbehalten, welche sie mit den sonst ehelichen Kindern ihres Vaters normalmäßig nach Köpfen theilen.

§. 12.

e) Bei erwiesenen Verbrechen eines Mitgliedes.

Mitglieder, welche eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind, werden vom Tage ihrer gerichtlichen Aburtheilung an, mit Verlust aller Einlagen von der Gesellschaft ausgeschlossen; war jedoch ein solches Mitglied zur Zeit der Aburtheilung schon verehelicht, oder hatte es schon damals eheliche Kinder, so bleiben der an dem Verbrechen unschuldigen Gattin und den früher erzeugten Kindern die Ansprüche auf die Pension nach dem Ableben des Verurtheilten für den Fall vorbehalten, wenn sie bis dahin mit der Zahlung der jährlichen Beiträge fortfahren, und der Verurtheilte die Normalzeit erlebt hat.

§. 13.

f) Bei erwiesenen Verbrechen der Witwe.

Wird eine pensionirte Witwe als Verbrecherin verurtheilt, so fällt ihre Pension während der Strafzeit den vorhandenen ehelichen unversorgten Kindern des verstorbenen Mitgliedes, außer diesem Falle aber dem Institutsfonde zu. Nach überstandener Strafzeit trit die Witwe wieder in den Pensionsgenuß.

§. 14.

Wie die Pension nach Ableben eines Mitgliedes anzusuchen ist, und welche Urkunden beizubringen sind.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches Pensionsrechte besaß, hat die Witwe desselben, oder falls

der Verstorbene bloß unversorgte Waisen hinterließ, der sich mit dem Dekrete der Obervormundschaftsbehörde ausweisende Vormund die Anzeige von diesem Todesfalle der Institutsdirekzion zu machen.

Dieser Anzeige ist das Diplom und der Trauungsschein des verstorbenen Mitgliedes, dessen Todtenschein, und die betreffenden Tauf- oder Geburtsscheine beizulegen.

Wird von der Witwe nach dem Tode ihres Gatten noch ein Kind geboren, welches nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für ehelich zu halten ist; so muß auch dessen Taufschein nachgetragen werden.

Alle diese Urkunden mit Ausnahme des Diplomes müssen die Legalisirung haben.

§. 15.

Grundsätze bei Wiederverehelichung einer im Pensionsgenuße stehenden Witwe.

Nach dem Tode eines im Pensionsrechte gestandenen Mitgliedes treten dessen hinterlassene Witwe, und erst nach ihrem Ableben dessen hinterlassene ehelichen Kinder in den Genuß der Pension ein.

Verehelicht sich eine Witwe, so hat sie, so lange diese Ehe dauert, auf den Pensionsgenuß keinen Anspruch, sie erlangt ihn aber wieder, wenn sie nochmals Witwe wird. Geht sie in einer solchen weiteren Ehe mit Tode ab; so gebührt die Pension nur den in ihrer früheren Ehe mit dem verstorbenen Mitgliede erzeugten Kindern.

Verehelichet sich eine zur Pension berechtigte Witwe neuerlich mit einem Institutsmitgliede, so erhält sie nach dessen Tode nur eine Pension, jedoch nach der höheren Classe, in welcher der eine oder der andere ihrer Gatten das Pensionsrecht erworben hat.

Stirbt eine solche Witwe, so haben die Kinder ihres ersten Ehegatten auf eine, und nicht minder die Kinder des zweiten Ehegatten auf eine Pension,

nach der Classe, in welcher die verstorbenen Väter zum Institutsfonde beigetragen haben, Anspruch.

§. 16.
Wie lange die Waisen die Pension zu genießen haben.

Wenn nach dem Tode der Witwe die Kinder des Mitgliedes zum Pensionsgenuße gelangen; so gebührt ihnen die Pension nur bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre; der Genuß hört jedoch früher und in so lange auf, als sich die Waisen vor dem erreichten zwanzigsten Jahre verehelichen, oder früher, abgesehen vom Privatvermögen, zu einem sicheren jährlichen Erwerbe gelangen, der dem Pensionsbetrage ihrer Classe gleichkommt.

Außer den im vorhergehenden §. festgesetzten Ausnahmen wird zwischen Kindern aus verschiedenen Ehen eines Mitgliedes kein Unterschied gemacht; die Pension wird unter sie nach Köpfen vertheilt, und wenn ein Kind aus dem Genuße der Pension trit; so fällt dessen Antheil den übrigen in gleichen Theilen dergestalt zu, daß, wenn in der Folge nur mehr ein pensionsfähiges Kind vorhanden ist, diesem die ganze Pension allein zukommt.

§. 17.
Wie die Pensionen zu beheben sind.

Die Pension kann am Ende eines jeden Vierteljahres gegen Beibringung der gehörig gestempelten Quittung, auf welcher der Anweisungsnummer angemerkt seyn muß, und auf welcher der Bezirks- oder Ortspfarrer und die Obrigkeit bestätigen, daß die Empfängerin noch am Leben, in dem Pfarrbezirke wohnhaft, und noch Witwe sey; und wenn die Pension für Waisen quittirt, daß wenigstens eine derselben noch am Leben sey, und diese noch kein im vorigen §. genanntes Unterkommen gefunden habe, erhoben werden.

Die den Kindern gebührende Pension wird stets zu Händen des sich legitimirenden Vormundes, der darüber zu quittiren hat, oder seines Bevollmächtigten, ausgezahlt.

§. 18.

Die unbehobenen Beträge fallen nach einem Jahre dem Instituts-Fonde anheim.

Wenn Pensionsbeträge länger als ein ganzes Jahr nicht erhoben werden, so fallen solche dem Institutsfonde zu, und sie können für diese vergangene Zeit nicht mehr angesprochen werden, gleichwie auch Vorauszahlungen der Pension nicht geleistet werden.

Bei rücksichtswürdigen Umständen hat jedoch der Gnadenweg an den Ausschuß hinsichtlich der unbehobenen Pensionsbeträge Statt.

In das Ausland kann die Pension gegen Beobachtung der gesetzlichen Exportazionsvorschriften nur in dem Falle, und in so lange bezogen werden, als die Pensionisten sich mit der Bewilligung der kompetenten österreichischen politischen Behörde, sich in das Ausland begeben, und dort aufhalten zu dürfen, ausweisen.

Wird dieser Beweis nicht geliefert; so sind die Pensionsraten für die Zeit des unbefugten Aufenthalts im Auslande dem Institute verfallen.

Die Quittungen über Pensionsbeträge, die in das Ausland bezogen werden, müssen noch überdieß von der k. k. österreichischen Gesandschaft, oder von einem österreichischen Consul legalisirt werden.

§. 19.

Von der Widmung der Institutsgelder, und den provisorischen Maßregeln bei einer allenfälligen zeitlichen Verlegenheit der Institutskasse.

In der Regel haben die Interessen der Institutskapitalien, und zwei Drittel der durch die Mitglieder

eingehenden Beiträge ihre Widmung zur Bestreitung der Pensionen und Verwaltungskosten.

Ein Drittel der Beiträge wird zum Stammkapital gezählt und verzinslich angelegt.

Bis wie lang mit dieser regelmäßigen Vermehrung des Stammkapitales fortgefahren, oder wann diese beschränkt werden, oder gänzlich aufhören soll, läßt sich durch vorläufige Berechnungen nicht mit Gewißheit entziffern und bestimmen; die Erfahrung wird erst darüber Belege liefern, und in späterer Folge ein Beschluß von dem Ausschusse gefaßt werden.

Mit Grund kann zwar angenommen werden, daß mit den oben erwähnten Einkünften die Institutsauslagen zu jeder Zeit vollkommen gedeckt seyn, ja daß sie vielleicht in der Folge selbst eine Vermehrung der Pensionen zulassen werden; gleichwohl muß der Vorsicht wegen, wenn durch unvorgesehene außerordentliche Fälle die Institutskasse in eine zeitliche und gähe Verlegenheit geriethe, zum Grundsatze aufgestellt werden, daß dann der Ausschuß berechtiget sey, ein zweckmäßiges sub spe rati sogleich verbindliches Provisorium zu treffen, dessen definitive Gültigkeit jedoch, für die Dauer dieses unvorgesehenen Bedürfnisses, von der allerhöchsten Sankzion abhängt, um welche sich der Ausschuß sogleich mit der Treffung des Provisoriums zu verwenden hat.

§. 20.

Von dem Uibertritte in eine höhere Pensionsklasse, und was hiebei zu beobachten ist.

Jedes Mitglied, welches das Alter von vollen sechzig Jahren noch nicht erreicht hat, kann aus der minderen in die höhere Classe übertreten; es muß jedoch darum schriftlich angesucht, und die gute Gesundheit durch ein neuerliches ärztliches Zeugniß erwiesen werden.

Ein solches Mitglied hat Folgendes zu leisten:

1tens. zu der bezahlten Aufnahmsgebühr seiner bisherigen Classe noch sogleich jenen Betrag zu erlegen, wodurch die der angesuchten höheren Classe ergänzt wird;

2tens. von seinem dreißigsten Lebensjahre gerechnet, für jedes Lebensjahr jenen Betrag nachzuzahlen, welcher von dem bisher eingezahlten jährlichen Beitrage, zu dem jährlichen Beitrage der gewählten höherer Classe mangelt;

3tens. wegen der später erfolgten Einzahlung der Einlags- und Beitragsergänzung für jedes Lebensjahr vom dreißigsten Jahre an gerechnet, eine Interessevergütung, und zwar:

a) wenn er aus der dritten in die zweite Classe tritt, für jedes Jahr 30 kr.;

b) wenn er aus der dritten in die erste Classe tritt, für jedes Jahr 1 fl. 30 kr.;

c) wenn er aus der zweiten in die erste Classe tritt, für jedes Jahr 1 fl.;

In so fern der Uibertritt aus der dritten in die zweite Classe geschieht, sind die entfallenden Jahrablösungen nach der im 7ten §. ausgesprochenen Zahlungsweise binnen drei Jahren in vierteljährigen Raten vorhinein abzustatten; wenn aber das Mitglied aus der zweiten oder dritten Classe in die erste übertritt, so sind die betreffenden Jahrablösungsbeträge unter einem mit dem Ergänzungsbetrage der Aufnahmgebühr und der Interessenvergütung sogleich auf einmahl zu berichtigen.

Bei derley Uibertritten in die höhere Classe wird jedoch die Regel festgesetzt, daß die Pensionsrechte der höheren Classe nur nach neuerlich im Institute verlebten drei Jahren erworben werden können. Erlebt das übergetretene Mitglied diese drei Jahre nicht, so kann seine Witwe oder die Waisen nur die Pension der vorigen Classe ansprechen, wenn dasselbe auf diese schon Pensionsrechte hatte.

§. 21.

Von den Gründern des Institutes und ihren Vorrechten.

Für die Gründer des Institutes, welche aus den ersten 300, höchstens auf 500 zu vermehrenden Subskribenten bestehen, die zur Entstehung desselben durch ihren schnellen Beitritt so wesentlich beitragen, und die dem Institute sogleich ein bedeutendes Stammkapital verschaffen, werden folgende Begünstigungen eintreten:

a) erlangen sie gleich vom Tage der Eröffnung des Institutes d. i. vom Tage, als das Institut in den Zeitungsblättern anzeigt, daß bei seiner Casse Zahlungen angenommen werden, nach geleisteter erster Zahlung die Pensinsfähigkeit für ihre Gattinnen und Kinder, und es ist daher nicht nothwendig, daß sie drei Jahre im Institute erlebe, jedoch mit der Ausnahme, daß die Witwen oder Waisen der ersten Classe einverleibten, und während der der ersten drei Jahre mit Tode abgehenden Gründer nur die Pension zweiter Classe mit jährlichen 300 fl. beziehen können, indem zur Erwerbung des Anspruches auf die Pension erster Classe mit 600 fl. erforderlich ist, daß auch die Gründer vom Tage der für die erste Classe geleisteten ersten Zahlung 3 Jahre im Institute erleben;

b) wird ihnen die im §. 7. angeführte Interessenvergütung für die über das Normalalter zurückgelegten Jahre nachgesehen;

c) werden sie von Beibringung des Zeugnißes über ihren Berufscharakter und ihren unbescholtenen Ruf enthoben.

Dagegen verbinden sich die Gründer durch ihre Unterzeichnung, daß sie nach erfolgter allerhöchster Genehmigung des gegenwärtigen Planes längstens binnen drei Monaten nach Eröffnung des Institutes, nicht allein die Aufnahmgebühr und die allenfälligen Jahrablösun-

gen, sondern auch die Jahresbeiträge für drei Jahre vorhinein abführen.

Da es sich jedoch nicht sowohl um die sogleiche Hereinzahlung der jeden Gründer treffenden Beträge, sondern mehr um die Gewißheit handelt, zuverlässig auf die zu erwartende Summe des Stammkapitals, allenfalls auch in mehreren Raten rechnen zu können; so wird auch denjenigen unter ihnen, denen der Erlag der ganzen Summe auf ein Mal zu beschwerlich fällt, gestattet, daß sie solche in einer Frist von zwei Jahren folgender Maßen abtragen dürfen:

Ein Fünftheil derselben entrichten sie sogleich, oder doch längstens binnen drei Monaten nach Eröffnung des Institutes, die übrigen vier Fünftheile werden auf acht gleiche Ratenzahlungen vertheilt, deren jede sie immer am Ende jedes dritten Monates vom Tage der ersten Abstattung an, samt den jedesmal entfallenden 6prozentigen Interessen abführen.

Derjenige von den Gründern, welcher die ihm obliegenden Ratenzahlungen nicht längstens binnen drei Monaten nach ihrer Verfallszeit entrichtet, wird zwar der allgemeinen Gesellschaftsrechte nicht anders, als nachdem die im §. 7 vorgesehene Mahnung fruchtlos geblieben ist, verlustig; allein er verliert dadurch eo ipso die besondern Vorrechte der Gründer.

Ist der Gründer vor Vollendung seiner Ratenzahlungen gestorben, so geht die Verbindlichkeit dem Institute die ausständigen Raten zu bezahlen, an die Erben des verstorbenen Gliedes über, jedoch ist der Witwe, oder dem Vormunde der Waisen unbenommen, dieselben selbst dem Institute abzuführen, indem, wenn der ausständige Betrag nicht auf eine oder andere Art zum Institute eingezahlt wird, die vom Sterbetage des Mitgliedes zu berechnende Pension so lange einbehalten wird, bis der Ausstand dadurch getilgt ist, ohne hiedurch das Regreßrecht gegen die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Gliedes zu vergeben.

Um übrigens allen Mißverständnissen wegen des

Beitrittes zur ersten Classe vorzubeugen, wird noch ausdrücklich erinnert, daß die Gründer, welche dieser Classe einverleibt zu werden wünschen, ihre dießfällige Erklärung entweder gleich bei der Subskripzion, oder doch längstens in 4 Wochen nach Eröffnung des Institutes abzugeben haben, indem spätere Erklärungen nach der Bestimmung des §. 20 behandelt, und die Hälfte der entfallenden Jahrablösungen auf ein Mahl entrichtet werden müßte.

§. 22.
Leitung des Institutes und Verwaltung des Fondes.

Die oberste Leitung des Institutes wird, unter dem Vorsitze eines lebenslänglichen von dem Ausschusse zu wählenden Protektors, einem Ausschusse 30 Mitgliedern übergeben; die Verwaltung des Fondes und die laufenden Geschäfte werden durch eine Direkzion, bestehend aus einem Direktor und 4 Assessoren, die aus den Ausschußgliedern zu wählen sind, besorgt werden.

§. 23.
Von dem Ausschusse und dessen Pflichten.

Der Ausschuß ist der Stellvertreter der ganzen Gesellschaft; der Thätigkeit, den rechtlichen Gesinnungen und den Einsichten seiner Glieder ist das Interesse der Witwen und Waisen anvertraut. Dieses Vertrauen durch Handhabung der Statuten, durch Fassung zweckmäßiger Beschlüsse, und durch die sorgfältigste Ausführung derselben rechtfertigen, ist die vorzüglichste Pflicht des Ausschusses.

Der Ausschuß hat in allen Institutsangelegenheiten innerhalb der Grenzen der Statuten zu entscheiden. Gegen seine administrativen und allgemeinen Verfügungen hat durchaus kein Rechtsweg Statt.

Wenn aber durch die Anwendung der Statuten oder einer allgemeinen Ausschußverfügung auf einzelne

Fälle oder Individuen sich irgendwo ein Mitglied, eine Witwe oder eine Waise in ihren Rechten gekränkt glaubt; so ist lediglich ein bei der juristischen Fakultät der k. k. Wiener Universität dagegen schriftlich anzubringender Rekurs offen; dort wird dann nach allfälliger Vernehmung des Ausschusses und nach sonst nöthig befundenen Erhebungen darüber in letzter Instanz für beide Theile verbindlich entschieden.

Außerdem aber untersteht das Institut, wenn es als moralische Person geklagt wird, der Gerichtsbarkeit des k. k. n. öst. Landrechtes.

In zweifelhaften oder unvorgesehenen Fällen, wo es sich um die nähere Auslegung der Statuten handeln wird, können Erläuterungen nur von dem Ausschusse als Organ der gesammten Mitglieder ausgehen.

§. 24.

Von der Wahl des Ausschusses.

Die Wahl der Ausschußglieder und einiger Ersatzmänner, welche letztere bestimt sind, die Stelle der ersteren in Krankheits- oder anderen Verhinderungsfällen zu versehen, geschieht durch persönlich anwesende Mitglieder bei der Generalversammlung am 2ten Februar jeden Jahres, wobei die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

An der Wahl nehmen die Milglieder aller Classen Theil, und Mitglieder aller Classen können auch gewählt werden; die Wahl kann aber stets nur auf in Wien wohnhafte Theilnehmer fallen.

Man setzt jedoch voraus, daß die Wählenden die Vertretung ihrer Gesellschaftsrechte nur solchen Mitgliedern anvertrauen werden, die durch Bildung, praktische Geschäftskenntnisse und durch Rechtlichkeit sich auszeichnen.

Jedes in Wien wohnende Mitglied, welches die ihm bei der nächsten Generalversammlung durch Wahl etwa zufallende Stelle eines Ausschußgliedes oder Er-

satzmannes nicht annehmen kann oder will, hat diese seine Weigerungserklärung motivirt längstens bis 1ten Jänner des jeweiligen Wahljahres der Institutsdirekzion im Voraus um so gewisser schriftlich einzusenden, als widrigens, falls es bei der Generalversammlung desselben Wahljahres gewählt würde, es die Stelle eines Ausschusses oder Ersatzmannes ohne alle Entschuldigung annehmen m ü ß t e.

Ein zur Wahl berechtigtes Mitglied darf seine Stimme einem andern nicht überlassen; eben so wenig kann ein Ausschußglied an ein anderes Mitglied seine Geschäfte oder seine Stimme übertragen.

§. 25.
Rechte des Protektors, Wahl des Sekretärs und der Direkzionsglieder.

Der Protektor besitzt das Recht, einen Stellvertreter nach seinem Gutbefinden zu wählen, und es ist nicht nothwendig, daß dieser ein Mitglied des Institutes ist.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eines oder zwei seiner Mitglieder zum Sekretariatsgeschäfte, welche bei den Sitzungen auch das Protokoll führen werden.

Eben so bestimt er zwei Ausschuß- oder sonstige Institutsglieder, welche wechselweise die Revision der Rechnungen zu besorgen haben.

Endlich wird noch aus den Ausschußgliedern ein Direktor und 4 Assessoren gewählt, und nebstdem für Erkrankungs- und Verhinderungsfälle des Direkzionspersonals 2 Supplenten aufgestellt.

§. 26.
Von den Sitzungen des Ausschusses und seinen Beschlüssen.

Der Ausschuß hält am zweiten Sonntag eines jeden Monates seine Sitzungen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß wenigstens fünfzehn sei-

ner Glieder anwesend sind. Der Beschluß wird stets nach relativer Stimmenmehrheit angenommen. Bei gleich getheilten Stimmen ist die des Protektors oder seines Stellvertreters entscheidend.

Der eine oder der andere ist in dringenden Fällen berechtiget, den Ausschuß auch außergewöhnlich zusammen zu rufen, und es ist bei solchen außerordentlichen Fällen, obwohl alle eben anwesenden Ausschußglieder geladen werden müssen, die Anwesenheit einer Zahl von 10 Ausschußgliedern hinreichend, um einen gültigen Beschuß fassen zu können.

§. 27.
Von den Sitzungen der Direkzion und ihrem Wirkungskreise.

Die Direkzion ist dem Ausschuße untergeordnet. Sie leitet alle vorkommenden Institutsgeschäfte, sie sorgt für das erforderliche Lokale und die Bedürfnisse der Kanzley, sie nimmt die verschiedenen Gesuche, Zuschriften, und die Anbote auf Institutskapitalien an; ihr ist endlich unter Aufsicht des Ausschußes die Verwaltung und Verrechnung des Fondes anvertraut.

Bei den Sitzungen, welche sie am ersten Sonntage eines jeden Monates hält, haben nebst dem Direktor abwechselnd zwei Assessoren und zwei Ausschußglieder, worunter eines aus den zu den Rechnungsrevisionen bestimmten Gliedern seyn muß, gegenwärtig zu seyn.

Die Assessoren haben die Referate zu führen.

Die im Laufe des Monates vorkommenden dringenden Gegenstände sind in außerordentlichen Sitzungen zu verhandeln; solche Gegenstände aber, worüber die Direkzion zu entscheiden nicht berechtiget ist, sind dem Ausschusse bei seiner nächsten Versammlung, welcher auch der Direktor oder sein Stellvertreter, ohne dabei ein entscheidendes Stimmrecht zu besitzen, beizuwohnen hat, gutächtlich vorzulegen.

§. 28.
Supplirung des Direktors und der Assessoren in Verhinderungsfällen.

In Verhinderungsfällen des Direktors oder nach dem etwaigen Ableben desselben bis zu seiner Ersetzung trit der erste Assessor provisorisch an seine Stelle; in Verhinderungsfällen der Assessoren, die länger als einen Monat dauern, hat der Ausschuß Sorge zu tragen, daß die Verhinderten durch die Supplenten oder durch andere Ausschußglieder ersetzt werden.

§. 29.
Wie lange die Ausschuß- und Direkzionsglieder ihre Stellen behalten.

Die bei Eröfnung des Institutes gewählten Ausschuß- und Direkzionsglieder behalten ihre Bestimmung durch drei Jahre. Nach Ablauf derselben treten zwei Drittel der Ausschußglieder, worunter der Direktor und 2 Assessoren begriffen sind, durch das Loos aus, und an ihre Stelle werden neue gewählt. Am Ende des vierten Jahres trift der Austrit die noch übrigen Ausschuß- und Direkzionsglieder. Vom fünften Jahre an, treten jährlich 10 Ausschußglieder nach dem Loose aus ihrer Wirksamkeit, der Direktor und die Assessoren aber bleiben stets drei Jahre in derselben. Jeder Austretende kann wieder gewählt werden.

§. 30.
Jährliche Institutsausweise.

Am Schlusse eines jeden Institutsjahres wird ein Ausweis über den Zustand der Gesellschaft und ihres Fondes verfaßt, und durch Drucklegung desselben zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden. Das Rechnungssummarium wird jährlich durch die Wiener Zeitung bekannt gemacht, den vollständigen Ausweis aber kann Jedermann gegen Erlag des dafür bestimmt werdenden

Preises bei der Institutskanzley nach 14 Tagen vom Ablaufe des Jahres erheben.

§. 31.
Vor der fruchtbringenden Anlegung der entbehrlichen Institutsgelder.

Die vorhandene entbehrliche Barschaft sobald als möglich auf den Namen des Institutes fruchtbringend anzulegen, ist ein vorzügliches Bedingniß der guten Verwaltung des Fondes, und liegt dem Ausschusse ob.

Eine spekulative Gebahrung mit dem Fondsvermögen liegt nicht in dem Zwecke des Institutes; und um jede Gelegenheit hiezu zu beseitigen, sind die Kapitalien nicht anders als in Konvenzions-Münze, drei Zwanzigkreuzerstücke auf einen Gulden, und 60 Stück auf eine köllnische Mark fein Silber gerechnet, auf Realitäten, gegen gesetzliche Pupillarsicherheit, und gegen Abreichung der gesetzlich gestatteten höchsten Zinsen oder Interessen anzulegen.

Den Gesuchen um Darlehen müssen die Landtafel- und Grundbuchsextrakte im Originale, und die gerichtlichen Schätzungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigeschlossen werden.

Die Quittungen über die eingehenden Zinsen von den Institutskapitalien, so wie jene über die Kapitalien selbst, werden von dem Direktor, einem Ausschußgliede und von dem Kassier zu unterzeichnen, und mit dem Siegel des Institutes zu versehen seyn.

§. 32.
Kasseführung.

Die Kasse, in welcher alle eingegangene entbehrliche Barschaft, alle Urkunden von Wichtigkeit ꝛc. verwahret werden; wird eine dreifache Sperre haben, zu welcher der Direktor, ein Ausschußglied und ein Assessor die Schlüssel führen.

Die Handkasse unterliegt der dreifachen Sperre nicht, da in derselben der Geldvorrath sich ohnehin nicht anhäufen darf, und diese dem Kassier immer zugänglich bleiben muß, übrigens dafür gesorgt wird, daß von Woche zu Woche und allenfalls noch öfter die durch den Kassier eingehobenen Gelder in die Hauptkasse hinterlegt werden.

Der Ausschuß hat auch eine zweckmässige Skontrirung der Kassen zu veranlassen.

Die sichere Verwahrung der Casse und des Archivs bleibt die Pflicht der Direkzion.

§. 33.
Unentgeltliche Dienstleistungen der Ausschuß- und Direkzionsglieder.

Die Dienstleistung der Mitglieder bei dem Ausschusse und der Direkzion ist unentgeltlich; sie entspringt aus dem Vertrauen, welches diesen Mitgliedern von der ganzen Gesellschaft zugeht. Der Ausschuß wird jedoch denjenigen, deren Verwendung im höheren Grade in Anspruch genommen wird, oder deren Dienste mühevoll und verantwortlich sind, wenn es die Kräfte des Fondes zulassen, angemessene Remunerazionen bewilligen.

§. 34.
Von den Beamten des Institutes.

Zur ordentlichen Führung der Institutsgeschäfte, zur Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens ist die Aufnahme eigener Beamten mit fixen Besoldungen unvermeidlich.

Die Bestimmung ihrer Zahl hängt wesentlich von dem Fortschreiten des Institutes ab, und die Aufnahme derselben nach dem strengsten Bedarfe, so wie die jedesmalige Bemessung der Gehalte und der Kauzionen und ihre Ernennung, auf den Vorschlag der Direkzion, ist dem Ausschusse vorbehalten.

Bei Anstellungen dieser Art werden jedoch Mitglieder des Institutes, wenn sie nebst Besitz der erforderli-

chen Eigenschaften auch in der Lage sind, dem Dienste gehörig nachzukommen, den Vorzug erhalten. Solche, welche noch nicht Mitglieder des Institutes sind, müssen sich nach ihrer erfolgten Anstellung dem Institute einverleiben lassen.

Die Institutsbeamten haben jedoch bei den Wahlen nie ein Stimmrecht, und können zum Ausschusse nicht gewählt werden.

Unentbehrlich ist beim Beginnen des Institutes schon ein Kassier, welcher zugleich das Geschäft eines Rechnungsführes zu besorgen hat, und ein Institutsdiener, von welchen der erstere eine Dienstkauzion von wenigstens 1000 fl. M. M. und der letztere wenigstens von 100 fl. M. M. zu leisten hat.

Da jedoch auch die Unternehmer für die aus der Ausführung des Planes entspringenden vielen Einleitungen und Geschäfte nothwendigerweise eines gewandten Hülfsarbeiters, auf den sie zu jeder Zeit verläßlich rechnen können, bedürfen; so halten sie sich auch berechtigt, ein geeignetes Individuum, als Kassier und zugleich Rechnungsführer, und nicht minder zur Besorgung der vielen Gänge und andern mechanischen Dienste einen Institutsdiener, den erstern mit dem Gehalte von jährlichen 600 fl., letztern mit 300 fl., jedoch nur provisorisch aufzunehmen.

Die Bestättigung derselben in dieser Anstellung hängt von der Entscheidung des Ausschusses ab.

Werden sie von diesem bestättiget, und in Eidespflicht genommen, so sind ihre vor Eröffnung des Institutes geleisteten Dienste als unentgeltlich anzusehen, wird aber ihre Beibehaltung nicht genehmigt, so wird ihnen auch für die gedachte Dienstleistung eine angemessene Vergütung aus dem Institutsfonde bewilliget werden.

§. 35.

Disziplinare der Institutsbeamten.

Die Institutsbeamten werden ihrer Dienstleistung nach der Direkzion untergeordnet.

Diese hat strenge darauf zu halten, daß sie ihre Obliegenheiten erfüllen Entspricht einer oder der andere seiner Bimmung nicht, oder fällt ihm ein Vergehen zur Last, so kann die Direkzion auf dessen Entlassung antragen, auch wenn das Vergehen von der Art wäre, daß die Entfernung desselben vom Dienste unverzüglich nothwendig ist, ihn einstweilen vom Dienste und Gehalte suspendiren, und provisorisch einen andern Beamten aufnehmen; die wirkliche Entlassung eines solchen Individuums so wie die Aufnahme eines neuen, oder Bestätigung des provisorisch angestellten Beamten, bleibt jedoch dem Ausschusse vorbehalten.

Erkrankt ein Beamter, oder wird er durch andere Ursachen verhindert Dienste zu leisten, so kann die Direkzion, wenn es nothwendig ist, einen geeigneten Substituten aufnehmen. Im ersten Falle trägt der Fond, im letztern, wenn die Verhinderung des Beamten durch Privatangelegenheiten entstanden ist, dieser die Kosten der Substituzion.

§. 36.

Von möglichen Abänderungen oder Verbesserungen der Statuten.

Erscheint irgend eine Abänderung der Statuten als nothwendig oder zuträglich, so ist es die Pflicht des Ausschusses, hiezu den Vorschlag zu verfassen.

Dieser Vorschlag wird durch die Wiener Zeitung öffentlich kund gemacht, und mit Anberaumung eines bestimmten Termines, jedes Mitglied, welches demselben nicht beizutreten findet, aufgefordert, seine verneinende Erklärung der Direkzion portofrey einzusenden.

Alle diejenigen Institutsmitglieder, welche keine Erklärung eingeben, werden als dem Vorschlage beistimmend angenommen und gezählt.

Der hiernach durch die Stimmenmehrheit aller Mitglieder sich ergebende Beschluß zu einer Abänderung der Statuten, wird der allerhöchsten Sankzion Sr. Majestät vorgelegt.

§. 37.
Von wem Vorschläge zu Verbesserungen auszugehen haben.

Vorschläge zu Verbesserungen der Statuten einzureichen, steht jedem Mitgliede frey.

Besonders schätzbar werden diejenigen seyn, welche von Männern, die durch Erfahrung bewährte Geschäftskenntnisse besitzen, dem Ausschusse portofrey vorgelegt werden. In dem Berufe der Direkzion liegt es aber zunächst, den Ausschuß auf die Mängel und Gebrechen, welche sich bei der Anwendung der Statuten offenbaren, aufmerksam zu machen, und die geeigneten Mittel zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen.

§. 38.

Seine Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Institute die Begünstigung zuzugestehen, daß alle Staatsständische, städtische und sonstige öffentliche Beamte, unbeschadet der ihren einstigen Witwen oder Waisen aus dem Dienstverhältnisse zukommenden Pensionen, daran Theil nehmen können.

Wien am 8ten Januar 1823.

A.

Des Aufnahmswerbers						
Vor- und Zuname.	Charakter, Eigenschaft oder Beschäftigung.	Wohnort und Haus Nr.	Tag und Jahr der Geburt.	daher alt.		Stand.
				Jahr	Monate	
Heinrich Gutwill.	bürgl. Goldarbeiter.	Budweis, nämlichen Kreises in Böhmen, Haus-Nro. 64.	8. Jänner 1782.	41		verheirathet zum zweiten Male.

Budweis den 20. Jänner 1823.

der Gattinn				der Kinder				Name des Bevollmächtigten.
Name	Tag und Jahr der Geburt.	daher alt. Jahre	daher alt. Monate	Name.	Tag und Jahr der Geburt.	daher alt. Jahre	daher alt. Monate	
Rosina.	2. März 1790.	32	10	Aus 1ter Ehe Ferdinand	5ten Mai 1810.	12	9	Carl Frank bürgerl. Uhrmacher in Wien, wohnhaft in der Stadt am alten Fleischmarkte Nr. 766., und Mitglied des Institutes unter Nr. 390.
				Aus 2ter Ehe				
				Carolina	12. Okt. 1815.	7	3	
				Theresia	3. Dezember 1816.	6	2	
				Joseph	4. Juny 1819.	3	8	

Heinrich Gutwill.
bürgerl. Goldarbeiter.

B.

Jahrablösungstabelle

zu dem 7. §. der Statuten.

im	Ein beigetretenes Mitglied der 1. und 2. Klasse hat nachzuzahlen, wenn dasselbe bei der Aufnahme über 30 Jahre alt ist. im																													
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
	ten Lebensjahre																													
	Gulden.																													
1. Jahr alle 3 Monate	4	4	4	8	8	8	12	12	12	16	16	16	20	20	20	24	24	24	28	28	28	32	32	32	36	36	36	40	40	40
2. Jahr alle 3 Monate	—	4	4	4	8	8	8	12	12	12	16	16	16	20	20	20	24	24	24	28	28	28	32	32	32	36	36	36	40	40
3. Jahr alle 3 Monate	—	—	4	4	4	8	8	8	12	12	12	16	16	16	20	20	20	24	24	24	28	28	28	32	32	32	36	36	36	40

Anmerkung.

a) Die erste und zweite Klasse sind in der Abstattung der Jahresablösungen gleich, weil die Mitglieder der ersten Klasse die Hälfte der entfallenden Jahrablösungssumme bei der Aufnahme gleich auf einmal abzuführen haben.
b) Die dritte Klasse entrichtet die Hälfte der obigen Beträge.
c) Die kurrenten jährlichen Beiträge sind unter den obigen Jahrsablösungen nicht begriffen.
d) Für die Gründer hat diese Tabelle keine Anwendung.

46.

Ohne Bewilligung des General-Kommando darf keinem Patental-Reservazions- oder beurlaubten Invaliden die Heirathslizenz ertheilt werden.

Ungeachtet mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 20. Dezember 1815 Zahl 49827 die Vorschrift, daß Invaliden sich nur mit Bewilligung des General-Militär-Kommando verehligen dürfen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, und daß in jeder Patental-Urkunde deutlich enthalten ist, wienach eine Verehligung ohne Bewilligung des General-Militär-Kommando den Verlust des Invaliden-Benefiziums nach sich ziehe, haben sich dennoch seit einiger Zeit Fälle ergeben, daß ohne vorläufiger Bewilligung des General-Militär-Kommando bloß auf Erlaubniß von Seite der betreffenden Ortsbrigkeit von den Ortspfarrern die Trauung vollzogen worden.

Indem dieser gesetzwidrige Fürgang schon manchem Hilfsbedürftigen Invaliden die Versorgung entzog, so haben die k. k. Kreisämter obbezogenes Kreisschreiben sämtlichen dortkreisigen Dominien mit dem Beisatze sogleich in Erinnerung zu bringen, daß in Zukunft keine Ortsobrigkeit unter sonstiger strengen Verantwortung sich beigehen lasse, ohne vorläufig beigebrachte Bewilligung von Seite des k. k. General-Militär-Kommando einem Patental-Reservazions- oder beurlaubten Invaliden die Heirathsbewilligung zu ertheilen.

Gubernial-Verordnung vom 13ten May 1823. Zahl 25083 ex 1823.

47.

Schulbaulichkeiten sind blos auf das Bedürfniß und den Zweck des Unterrichts zu beschränken.

Bei Gelegenheit von Schulbaulichkeiten hat es sich

gezeigt, daß zuweilen ohne Nothwendigkeit den Konkurrenzpflichtigen grössere Auslagen verursacht werden, als das Bedürfniß und der Zweck des Unterrichtes es fordert. Daher werden den k. k. Kreisämtern in Folge hohen Studienhofkommissions Dekretes vom 26. April d. J Zahl 2804 folgende wichtige Gesichtspunkte zur Darnachachtung bekannt gegeben:

1tens. Daß nicht sogleich, und ohne weitere Untersuchung der schon bestehenden Gebäude, und ohne den Befund ihrer gänzlichen Unanwendbarkeit neue, mit so beträchtlichen Auslagen verbundene Baulichkeiten in Antrag gebracht werden.

2tens. Daß den neuen Bauanträgen immer nach der politischen Schulverfassung §. 46. Abschnitt 19. das mit allen Bauinteressanten ordentlich aufgenommene Kommissions-Protokoll, und nebst dem Bauplane und den Kostenüberschlägen auch der Situazionsplan angeschlossen werden soll, um zu ersehen, ob nicht der Bau auf eine andere Art in Ausführung gebracht werden könne.

3tens. Die Patrone, Grundherrschaften, und die eingeschulten Gemeinden sind zu der Lokal-Kommission jederzeit beizuziehen, um sie nicht hinterher zu Klagen zu veranlassen, daß ihnen Auslagen aufgebürdet werden, von deren Nothwendigkeit sie sich nicht überzeugen konnten, und von deren Verwendung sie keine Kenntniß hatten.

Gubernial-Verordnung vom 16ten May 1823. Zahl 26352 ex 1823.

48.

Jede ungestempelte oder nicht klassenmässig gestempelte Urkunde, wenn ihr auch der klassenmässige Stempel beigeheftet ist, unterliegt der patentmässigen Strafe.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 23ten April dieses Jahres, Zahl 15811/1037,

unterliegt jede ungestempelte, oder nicht gestempelte Urkunde, wenn ihr auch der klassenmässige Stempel beigelegt, oder beigeheftet ist, der im §. 25. des allerhöchsten Stempelpatentes vom 5ten Oktober 1802 festgesetzten Strafe.

Eine Ausnahme von dieser, in dem allerhöchsten Stempelpatente gegründeten Vorschrift findet nur bei jenen Urkunden Statt, die im Auslande, oder in einer Provinz des österreichischen Kaiserstaates, in welcher das Stempelgefäll nicht eingeführet ist, errichtet sind; und nur erst dann der Stemplung unterliegen, wenn von denselben in einer derjenigen Provinzen ein legaler Gebrauch gemacht wird, wo das Stempelpatent in Wirksamkeit steht.

Wenn solche Urkunden bei einer Gerichtsstelle, oder Behörde produzirt werden, wo kein Stempelamt besteht, und folglich die Aufdrückung des Erfüllungs-Stempels nicht Statt finden kann; so ist in diesem Falle dem landesfürstlichen Taxamte, oder dem die Taxgeschäfte besorgenden Expeditsamte die Indorsirung derselben mit dem, von der Partey selbst beizubringenden klassenmässigen Stempel, gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichten, das ist, dagegen gestattet, daß die beigebrachten Stempelbögen mit einem Bindfaden und dem Amtssiegel an die Urkunde befestiget, und von denselben die beiden untern Spitzecken abgeschnitten, und gleich unmittelbar unter dem Stempelzeichen die Urkunden deutlich angezeigt werden, zu welchen der Stempelbogen gehört.

Uibrigens bleibt die im §. 3. des allerhöchsten Stempelpatents ausgesprochene Vorschrift in ihrer vollen Wirksamkeit, daß es nur den Landesfürstlichen Taxämtern zustehe, den, bei den Gerichtsstellen einlangenden ungestempelten, oder nicht klassenmässig gestempelten Schriften und Beilagen den klassenmässigen Stempelbogen unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichten, und gegen die Bedingung beizuheften, daß sie nicht nur die Stempelgebühr, sondern auch die, durch

die Uibertretung des Gesetzes verwirkte Geldstrafe von der Parten einzubringen, oder, wenn diese die Entrichtung des ihr bemessenen Strafbetrages verweigern sollte, den Uibertretungsfall der Stempelgefällenadministrazion zur ordnungsmässigen Amtshandlung anzuzeigen haben.

Welches hiermit zur genauesten Beobachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial = Verordnung vom 17ten Mai 1823. Zahl 26347.

49.

Jede Verfälschung der Kundschaften oder anderer die Stelle derselben vertretten= den Urkunden ist als ein Verbrechen des Betruges anzusehen. Derlei Urkunden sollen ohne Korrektur ausgefertiget, und diese auch bei Vidirungen vermieden werden.

Vermög der mit dem Kreisschreiben vom 21ten Juny 1819 Zahl 28131 kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 19ten August 1818 ist jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, worunter auch die von beeideten Vorstehern der Innungen und Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften oder andere die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden gehören, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder beziehungsweise auf die letztgenannte Gattung dieser Urkunden an der beigerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestättigung aus was immer für einer Absicht unternommen werden, als ein Verbrechen des Betruges anzusehen. Da nun vorgekommen ist, daß derlei Urkunden, Wanderschaften, Pässe rc. nicht selten schon von den betreffenden Authoritäten mit Korrekturen ausgefertigt werden, wodurch die Besitzer derselben in Ungelegenheiten, ja selbst in Kriminal = Untersuchungen gerathen so werden die k. k. Kreisämter im Grunde des

herabgelangten hohen Hofkanzleidekretes vom 25ten v. M. Zahl 11355 angewiesen, dafür zu sorgen, damit Päſſe, Kundſchaften, Wanderbücher ꝛc. ohne Korrekturen ausgefertiget, und dieſe auch bei Vidirungen vermieden werden.

Wornach dieſelben die erforderliche Weiſung an die unterſtehenden Ortsbehörden zu erlaſſen haben.

Gubernial-Verordnung vom 18ten May 1823. Zahl 25772 ex 1823.

50.

Erneuerung der Vorſchriften wegen Heiligung der Sonn- und Feyertage, genauer Führung der Matrikelbücher, Beobachtung der Faſten und ſonſtigen Kirchengebote, und Abſtellung des Dienens katholiſcher Mädchen bei Juden.

Es iſt zu Sr. Majeſtät Kenntniß gelangt, daß in Galizien und der Bukowina

1tens. noch häufig die öffentlichen Märkte an Sonn- und Feyertagen abgehalten,

2tens. Von den Herrſchaftsbeamten die Rechnungen über die Robothstage und Frohndienſte an dieſen Tagen mit den Unterthanen abgeſchloſſen, und die letzteren hiedurch von der Beſuchung des Gottesdienſtes abgehalten werden;

3tens. Daß die Seelſorger die Pfarr- und Matrikelbücher noch gröſtentheils ſehr unordentlich führen;

4tens. Daß katholiſche Mädchen noch häufig bei Juden dienen;

5tens. Daß die Faſten und ſonſtigen Gebote der Kirche, ſo wie die Vorſchriften wegen den Tanzmuſiken und knechtlichen Arbeiten nicht überall gehörig gehalten werden.

Seine Majeſtät haben die Abſtellung dieſer Mißbräuche und Unordnungen nachdrücklichſt anzubefehlen geruhet.

Zu diesem Zwecke wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen:

ad 1.) Sämmtliche Unterbehörden zur strengsten Wachsamkeit über die Befolgung der höchsten Anordnungen, welche mit hierortigen Erläßen vom 29ten May 1807 Zahl 10749—25745. 25ten Dezember 1812. Zahl 14200—42897. 28ten April und 20ten July 1818 Zahlen 31911—5758 und 1327—37207 kundgemacht worden sind, anzuweisen.

ad 2.) Denselben die Befolgung der höchsten Anordnung vom 20ten May 1807 Zahl 93 8—23642. und des allerhöchsten Handschreibens von Czernowitz vom 3ten August 1817 Gub. Zahl 40170 einzuschärfen;

ad 3.) Sämtlichen Kreiskommissären zur Pflicht zu machen, gelegenheitlich ihrer Bezirks-Bereisung und anderer bei den Kurazien vorkommenden Kommissionen sich von der Art, wie die Matrikelbücher geführt werden, durch Einsicht derselben zu überzeugen, und die wahrgenommenen Gebrechen dem Kreisamte anzuzeigen.

ad 4.) Ist sämtlichen Ortsobrigkeiten ausdrücklichst aufzutragen, jeden gegen das Kreisschreiben vom 18 Hornung 1803 wahrgenommenen Mißbrauch dem Kreisamte zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

ad 5.) Sind dieselben rücksichtlich der knechtlichen Arbeiten an Sonn- und Feyertagen, und rücksichlich der Tanzmusiken während des Gottesdienstes auf die höchste Anordnung vom 10ten November 1773 und 3ten August 1817 Zahl 40170 ernstlich zu verweisen.

Da jedoch durch die Erneuerung aller dieser bereits öfter kundgemachten allerhöchsten Anordnungen der beabsichtete Zweck, nur dann erreichet werden kann, wenn von Seiten der Kreisämter, der Kreiskommissäre bei ihren Geschäftsreisen, und der Ortsobrigkeiten, über

deren Beobachtung sorgfältigst gewacht wird, so wird es den Herrn Amtsvorstehern zur besonderen Pflicht gemacht, durch strenge Handhabung der bestehenden Vorschriften den väterlichen Absichten Sr. Majestät zu entsprechen.

Gubernial = Verordnung vom 23ten May 1823. Zahl 13597 ex 1823.

51.

Nachträgliche Weisung zum 2ten Artikel der zwischen Oesterreich und Rußland abgeschlossenen Konvenzion, hinsichtlich der Behandlung der an der Gränze paßlos betrettenen männlichen Unterthanen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wird dem Kreisamte mit Bezug auf das demselben unterm 6ten Dezember 1822 Zahl 69486 zugekommene Kartel mit Rußland und Pohlen bedeutet.

1tens. Daß die Auslieferung der vor dem 29ten September 1822 aus Rußland und Pohlen eingewanderten Unterthanen, wenn dieselben auch zurückgefordert werden, nicht Statt finden könne, weil im 12ten Artikel der Nachtragskonvenzion ausdrücklich festgesetzt ist, daß solche vom Tage der Bekanntmachung befolgt werden soll.

2tens. Daß denselben rücksichtlich der Behandlung der nach dem 29ten September vorgekommenen Einwanderer, die Weisung nachträglich zukomen werde.

3tens. Daß die Dominien zu belehren seyen, wienach sie zur Reklamirung der etwa nach dem 29ten September 1822 nach Rußland oder Pohlen ausgewanderten, oder künftig dahin auswandernden Unterthanen, bei den Bekannten und Verwandten derselben, genaue Erkundigungen einzuziehen haben, in welches Gouvernement, Stadt oder Dorf dieselben sich begeben

haben, und daß sie dann nebst einer Personsbeschreibung die Anzeige darüber an das Kreisamt erstatten sollen, weil sonst, wenn nicht die Spur, wohin der Auswanderer gezogen sey, genau bezeichnet wird, die Reklamirung ohne Erfolg bleiben müßte.

Gubernial = Verordnung vom 13ten Juny 1823. Zahl 28621.

52.

Erneuerung der Vorschrift wegen besserer Erzeugung der Ziegeln (Backsteine.)

Seit einigen Jahren her, werden die Klagen über die Erzeugung schlechter Mauerziegel (Backsteine) immer häufiger, und die theils in ihrem Ursprunge, theils in kurzer Zeit schadhaft werdenden Gebäude, welche aus solchen Ziegeln hergestellt sind, bewähren nur zusehr, daß die obigen Klagen, gegründet sind.

Eine vorzügliche Ursache der minder guten Ziegel liegt in dem Umstand, daß der hiezu verwendete Lehm (Thon) nicht genug abgelegen, und in der gehörigen Zeit vorbereitet; sondern der kaum gegrabene zu Ziegeln verarbeitet wird.

Die gedruckte Vorschrift vom 13ten April 1804 enthält die deutliche Bestimung, was hinsichtlich der Vorbereitung des Lehmes und einer guten Ziegelerzeugung nach einem bestimmten Maaße erfordert wird; so wie auch die Art wie diejenigen zu behandeln sind, welche den dießfälligen Anordnungen nicht nachkommen.

Wenn daher irgendwo schlechte Ziegel verwendet werden, so liegt offenbar nur die Schuld in dem Mangel der erforderlichen Aufsicht auf die Beobachtung jener Anordnungen, und derjenigen welche solche zu Baulichkeiten verwenden.

Den k. k. Kreisämtern wird daher aufgetragen, jene Vorschrift im Kreise zu republiziren und auf deren genaue Befolgung durch den betreffenden Behörden nicht nur wachen zu lassen, sondern sich hierüber gelegenheit-

lich in einzelnen Fällen selbst die Uiberzeugung zu verschaffen und sich an deren Vollziehung durch keine Einwendungen irre machen zu lassen; endlich auch die Bau- und Mauermeister für die Verwendung schlechter Ziegel verantwortlich zu erklären, und dem Kreisingenieur die genaueste Uiberwachung der obigen Anordnung zur Pflicht zu machen.

Da übrigens auch hinsichtlich des Maßes der Ziegel Beschwerden darüber vorgekommen sind, daß letztere obgleich nach dem vorgeschriebenen Maße erzeugt, stets kleiner ausfallen, so sind die Ziegelerzeuger anzuweisen, ihre Ziegelformen in der Lichte wenigstens 1/2 Zoll länger 1/4 Zoll breiter, und 1/4 Zoll tiefer, als die bisherigen verfertigen, und bei der betreffenden Ortsobrigkeit bezeichnen zu lassen, weil die Ziegeln durch das Ausbrennen gewöhnlich um so viel eintrocknen, somit erst dann das wahre Maaß halten.

Von dieser abgeänderten Ziegelform hat sich die Obrigkeit nach einer bestimmten Zeitfrist die Uiberzeugung zu verschaffen. Eben so sind die Ziegelerzeuger zu verhalten, den Lehm von den Formen durch die Arbeiter nicht mit den Händen, sondern mit dem Streichbrett wegstreichen zu lassen; weil auf die erstere Art nicht nur viel Lehm von dem Ziegel abgestreift wird, der dem Körpermaaß desselben entgeht, sondern auch an dem gestrichenen Theil Höhlungen entstehen die bei dem Bau selbst, nachtheilig für das Hergestellte werden können.

Gubernial = Verordnung vom 6ten Juny 1823 Zahl 28451 ex 1823.

53.

Pässe, welche von hungarischen Jurisdikzionen außer Landes gehenden Hungarn ertheilt werden, sind in deutschen Provinzen für gültig zu erkennen. Behandlung der paßlosen Hungarn in konskribirten Provinzen, und gegenseitig der Unterthanen aus den letzteren in Hungarn.

Se. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Pässe, welche von den hungarischen Jurisdikzionen den außer Landes gehenden Hungarn ertheilt werden, in den deutschen Provinzen für gültig zu erkennen seyen, und es allerhöchst Dero Wille sey, daß die in den deutschen Provinzen ohne Pässe betretenen, und für Vagabunden zu haltenden Hungarn, an die nächste hungarische Behörde zur Abschiebung in ihren Geburtsort abgeliefert werden, daß ferners die in Hungarn befindlichen, der Konskripzion unterliegenden paßlosen, oder mit erloschenen Pässen versehenen Unterthanen aus konskribirten Provinzen, von den Zivilbehörden ergriffen und zuverläßig an das nächste Militär zur Assentirung für die betreffenden deutschen Regimenter, in so weit sie zur Stellung an das Militär nach den bestehenden Gesetzen geeignet sind, oder zur Nachhaus-Transportirung in die deutschen Staaten übergeben werden sollen.

Wovon die k. k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 9ten v. M. Zahl 10782 mit Bezug auf den Gubernial-Erlaß vom 22ten Juny v. J. Zahl 30508 in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 9ten Juny 1823. Zahl 29230 ex 1823.

54.

Nachträgliche Bestimmungen zu dem neuen Transito = Gesetze.

In Beziehung auf die Vorschriften für den Waaren-Transit hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz-Hofkommission unterm 6ten Juny d. J. noch nachträglich zu bestimmen befunden:

1tens. Was die im §. 10. angeordnete Sicherstellung anlangt, so genügt es, wenn die Haftung oder Bürgschaft, sey es auf der Waaren-Erklärung selbst, oder durch eine speziele oder generelle Bürgschaftsurkunde, bloß mit den Worten ausgedrückt wird:

»Der Unterzeichnete haftet (verbürgt sich) für die genaue Befolgung der Vorschriften in Betreff des Austrittes oder der Uibergabe an das angewiesene Amt.«

2tens. In allen Fällen, in welchen Strafen eintreten, ist das in der allgemeinen Zollordnung für die Untersuchung der Kontrabandfälle und Zuerkennung der Strafen vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Welches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 20ten Juny 1823. Zahl 33582.

55.

Geldversendungen dürfen nicht mehr zwangsweise mittelst des Postwagens geschehen, sondern werden sowohl als die Versendung der Staatspapiere dem Ermessen der Parteyen überlassen.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 11ten d. M. Zahl 24584. ist zur Beförderung des Geldverkehrs, und um jedes Hinderniß des leichtern Umlaufs der Gelder zu beseitigen, im Einverständniße mit dem k. k. Finanz-Ministerium bestimmt worden:

1tens. Den bisherigen Zwang, alles gemünzte Geld, dann Banknoten, Einlösungs- und Antizipazions-Scheine, nur mittelst des Postwagens versenden zu können, ganz aufzuheben, und die Wahl der Mittel zu Versendungen von Geldbeträgen, wie auch

2tens. die Versendungsart der Staatspapiere lediglich dem Ermessen der Privaten zu überlassen.

Ferner wird den Besitzern von Staatspapieren, die zu Versendung derselben sich des Postwagens bedienen wollen, die Angabe des Werthes der zu versendenden Obligazionen ganz freygestellt, daher die Postwagensämter angewiesen werden, bei vorkommenden Versendungen von Staatspapieren die Postwagensportogebühren nur nach dem vom Aufgeber angegebenen Werthe der Obligazionen, und nach dem dermal für die Versendung derselben bestehenden Tariffe abzunehmen.

Welches hiermit bekant gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 23ten Juny 1823. Zahl 34963.

56.

Strafamtshandlungen in Ansehung des Viehweidens an der Chausée, und Beschädigung der Strassenalleen werden an die politischen Ortsobrigkeiten übertragen; in Ansehung der schmalen Radschuhe, dann des Fahrens am äußersten Ende der Terasse hat es von jeder Ahndung abzukommen.

Durch das gedruckte Kreisschreiben vom 5ten September 1787. dann jenes vom 13ten September 1793. ist festgesetzt, daß derjenige, der an der Chausée Vieh weidet, oder die Alleenbäume beschädiget, so wie derjenige, der einen schmälern, als 7 Zoll breiten Sperrschuh gebraucht, endlich derjenige, der mit einen schweren Lastwagen am äußersten Ende der Terasse, beson-

ders bei nassem Wetter fährt, bei dem nächsten Schranken-Mauthamte 2 fl. als Strafe für den Strassenfond zu erlegen habe.

Da aber nun die Verpachtung der Wegmäuthe eingetreten ist, und die Pächter auf die Einhebung derley Strafbeträge keinen Anspruch haben, solches auch zu Plackereyen Anlaß geben würde; so ist mit hohen Hofkanzleydekrete vom 3ten d. M. auf hierortigen Antrag festgesetzt worden, daß die Ortsobrigkeiten in dem Falle, wenn ein Wegmeister oder Einräumer Jemanden betrit, der die Alleebäume beschädigt, oder das Vieh an den Strassen-Terassen weiden läßt, oder wenn die Obrigkeiten selbst einen derlei Unfug wahrnehmen, gegen den Uibertretter des dießfälligen Verbots, falls er ein Unterthan oder ein mittelloser Mensch ist, eine angemessene Arreststrafe, gegen andere Individuen aber eine Geldstrafe von 2 fl. C. M. verhängen, und wenn gegen das Erkenntniß der Obrigkeit kein Rekurs ergriffen wird, diese Strafgebühr einheben und an die Kreiskasse für den Strassenfond nach verläufiger Anmeldung beim Kreisamte wegen der Fürschreibung bei der Kreiskasse abführen sollen.

In Ansehung der schmalen Radschuhe, dann des Fahrens am äußersten Ende der Terasse, hat es von jeder Ahndung abzukommen.

Hiernach haben die Kreisämter die Ortsobrigkeiten zu belehren, und mit Ende eines jeden Jahres falls derlei Strafbeträge eingegangen sind solche auszuweisen.

Gubernial-Verordnung vom 27ten Juny 1823. Zahl 33364. et 1823.

57.

Jüdische Gemeindvorsteher bleiben für Kontraband-Tabak oder andere verbotene Waaren, welche in Synagogen aufgefunden werden, verantwortlich.

Da die Fälle, wo Kontraband-Tabak oder andere verbotene Waaren in Synagogen vorgefunden werden, in

Galizien häufig vorkommen, und fast durchgehends von der Art sind, daß Niemand dafür verantwortlich gemacht werden kann; so wird in Folge Hofkammerdekrets vom 14ten Juny laufenden Jahrs zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an die jüdischen Gemeindvorsteher für Kontraband-Tabak oder andere verbotene Waaren, welche in Synagogen aufgefunden werden, verantwortlich bleiben, indem es ihre Pflicht ist, für die sichere Sperre der Synagogen Sorge zu tragen.

Gubernial-Kundmachung vom 27ten Juny 1823. Zahl 35665.

58.

Die Erbsteuer von Bankakzien ist immer nach dem Kurse zu berechnen, den diese Papiere am Todestage des Erblassers haben.

Aus Anlaß einer Anfrage: wie die Erbsteuer von den Akzien der Nazionalbank zu berechnen sey? hat die vereinigte hohe Hofkanzley im Einverständnisse mit dem Finanzministerium mittelst Dekretes vom 20ten v. M. Zahl 19385 zu verordnen befunden, daß die Erbsteuer von Bankakzien immer nach jenem Kurse zu berechnen sey, den diese Papiere bei dem Eintritte der Verpflichtung zur Erbsteuer Entrichtung nämlich am Todestage des Erblassers haben.

Wovon die k. k. Kreisämter zur weitern Bekanntmachung zur Darnachachtung verständiget werden.

Gubernial-Verordnung vom 5ten July 1823. Zahl 36883 ex 1823.

59.

Dividende, welche Private von Bankakzien beziehen, unterliegen der Klassensteuer.

Da die Statuten der österreichischen Nazionalbank im 43. §. ausdrücklich nur dasjenige Vermögen, welches

die Bankgesellschaft, als vereinigter Körper besitzt, für steuerfrey erklären, und da die gesetzlichen Bestimmungen über die Klassensteuer das Einkommen von Akzien nicht unter die von dieser Steuer enthobenen Gegenstände aufzählen, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die von Privaten aus dem Besitze von Akzien der Nazionalbank bezogenen Einkünfte der Klassensteuer unterliegen.

Welches in Folge Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 20ten Juny dieses Jahres Zahl 19382 zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 11ten July 1823. Zahl 37299.

60.

Straßensammler, welche dieses Geschäft selbstständig und auf eigene Rechnung betrieben, unterliegen der Erwerbsteuer.

Im Nachhange zur hierortigem Verordnung vom 19. März l. J. Zahl 14798 wird den k. k. Kreisämter das Hofkanzleydekret vom 20ten Juny l. J. Zahl 18596 bekant gemacht, mittelst welchem über eine vorgekommene Anfrage, ob jene Straßensammler welche dieses Geschäft nicht auf Rechnung der Papierfabrikanten, sondern selbstständig und auf eigene Rechnung betreiben, auch künftighin noch der Erwerbsteuer unterliegen, oder ob die blosse Ausstellung der mit Hofkanzleydekrete vom 20ten Februar d. J. Zahl 5070 angeordneten Lizenzscheine für sie genüge? bedeutet wurde: daß Straßensammler welche diese Beschäftigung selbstständig und auf eigene Rechnung treiben, gemäß der beiden Hofkanzleydekrete vom 3ten April und 26ten Oktober 1815 Zahl 5783 und 19099 auch noch fernerhin der Entrichtung der Erwerbsteuer nach der letzten Klasse der Hausirer mit einem Betrage

von fünf Gulden unterliegen. Eben so haben auch jene welche diese Sammlung nicht auf eigene Rechnung, sondern zu Handen der Papierfabrikanten betrieben, sich vorher um einen Lizenzschein hiezu bei der betreffenden Obrigkeit zu bewerben, welcher ihnen, falls kein Anstand dagegen obwaltet, unentgeltlich und stempelfrey zu erfolgen ist.

Wovon die k. k. Kreisämter um jeder Mißdeutung vorzubeugen, in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial = Verordnung vom 16ten July 1823. Zahl 37297 ex 1823.

61.

Erfordernisse zur Erlangung der Aufnahms- oder Einwanderungsbewilligung für die Israeliten in Hungarn.

Es ist aus Anlaß eines speziellen Falles die Frage zur Sprache gekommen, wem die Ertheilung der Aufnahms- und Einwanderungsbewilligungen eines Israeliten, welcher sich nach Hungarn begeben will, in besagter Provinz zustehe.

Nach der in dieser Angelegenheit zwischen der hohen Hofkanzley und der königlichen hungarischen Hofkanzley gepflogenen Rücksprache steht die Ertheilung der Bewilligung zur Einwanderung fremder Juden nach Hungarn, nicht den Ortsobrigkeiten, sondern lediglich der königlich hungarischen Statthalterey als dirigirenden Behörde im Lande zu.

Zur Erlangung von derley Aufnahms oder Einwanderungs-Bewilligungen wird jedoch erfordert, daß jeder Israelit, welcher dieselbe zu erhalten wünscht, sich von Seite seiner betreffenden Behörde mittelst eines glaubwürdigen Zeugnisses über seine gute Aufführung, und unbescholtenen Lebenswandel, so wie über den Besitz eines zum Unterhalt nöthigen Vermögens, und über seine gänzliche Entlassung gehörig ausweise, dann daß derselbe auch von Seite derjenigen hungarischen Ge-

richtsbarkeit, unter deren Schutz er sich begeben will, eine Versicherungs-Urkunde rücksichtlich der unbezweifelten Aufnahme desselben bei der königlich hungarischen Statthalterey beibringe; woraus sich daher ergiebt, daß auf bloße von einer Judengemeinde oder auch von einer Ortsobrigkeit in Ungarn ausgestellte Zeugnisse, (durch welche einen Israeliten die Zusicherung der Aufnahme, oder die Bestättigung der hiezu erhaltenen Erlaubniß ertheilt würde) die Aufnahme eines Israeliten in Hungarn nicht Statt haben könne.

Dieß wird dem k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 3ten d. M. Zahl 20885 zur Richtschnur bei vorkommenden Fällen, und Bekanntmachung an den Judengemeind-Vorstand und die Ortsobrigkeiten eröffnet.

Gubernial-Verordnung vom 26ten Juli 1823. Zahl 41147. ex 1823.

62.

Bannflüche sind ungiltig, so lange die Regierung deren Giltigkeit nicht anerkant. Rabiner, Religionsweiser und Judengemeindvorsteher, die derley Bannflüche nicht anzeigen, sollen bestraft werden.

In dem, das Verbot der Verbreitung ungiltiger Bannflüche enthaltenden Kreisschreiben vom 17ten Juny 1808 sind den Worten jeder Bannfluch jene: eines Rabiners irrig beigefügt worden.

Um jeder unrichtigen Deutung dieser Verfügung zu begegnen, wird demnach allgemein bekannt gemacht, daß jeder Bannfluch so lange ungiltig sey, so lange dessen Giltigkeit von der Regierung nicht erkant wird, und daß Jene, welche einen solchen Bannfluch unter der Hand oder wie sonst immer verbreiten, mit einer Geldstrafe von fünfzig Reichsthalern, welche dem Anzeiger zugewendet wird, oder nach Umständen mit

einer körperlichen Züchtigung belegt, die Rabiner oder sonstige Religionslehrer aber, die sich unterfangen sollten, denselben in Schulen, Synagogen, Bethhäusern oder sonst öffentlich verkünden zu lassen, insofern sie Ausländer sind, aus dem Lande geschafft, die Eingebornen aber ihres Amtes entsetzt werden sollen.

Ferner wird dem Inhalte des hohen Hofkanzley-Dekrets vom 5ten September 1816 Nro. 17065/2146 gemäß hiermit erklärt, daß die Rabiner, Religionsweiser und Gemeindvorsteher, in deren Bezirke solche Bannflüche zum Vorschein kommen, verpflichtet seyen, so wie sie hievon die Kenntniß erhalten, ohne allen Verzug hierüber die Anzeige an das betreffende Kreisamt zu erstatten, und daß dieselben nicht nur durch die thätige Mitwirkung an der Verbreitung eines solchen Bannes, sondern auch schon dadurch sich sträflich machen, wenn sie von diesem zu ihrer Kenntniß gelangten Unfuge, der Behörde nicht auf der Stelle die Anzeige abgeben, mithin solchen stillschweigend dulden, und hiedurch die Verbreitung begünstigen.

Gubernial-Kundmachung vom 29ten Juli 1823 Zahl 42077 ex 1823.

63.

Oeffentliche Sanitätsbeamte dürfen die Kuratel über Gemüthskranke nicht übernehmen.

Die hohe Hofkanzley hat aus Anlaß eines spezifischen Falles im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe mittelst Dekrets vom 12ten d. M. Zahl 22393 zu verordnen geruhet: daß in Zukunft den öffentlichen Sanitätsbeamten nicht gestattet sey, die Kuratel über Gemüthskranke zu übernehmen, nachdem dieses Geschäft sich mit ihren Dienstesobliegenheiten nicht vereinbaren läßt.

Wovon die k. k. Kreisämter zur weiteren Verständigung der Magisträte und Ortsobrigkeiten in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial=Verordnung vom 31ten Juli 1823. Zahl 41503 ex 1823.

64.

Instrukzion über die Anschaffung und Verwendung der Kanzleymaterialien und Requisiten, dann der Druckpapiere bei Magistraten der rechnungspflichtigen Städten.

Die Gubernial-Verordnung vom 12ten November 1822 Zahl 59837, hat den Zweck zum Grunde, damit bei den rechnungspflichtigen Magisträten, und Kämmereyen eine bessere Wirthschaft und verläßlichere Kontrolle bei Verwendung und Verrechnung der Kanzleymaterien, und der Druckpapiere erzielt werde; um diesem abgesehenen Zwecke um so sicherer zu entsprechen, und hierin eine gleichförmige Behandlung zu Stande zu bringen, hat man durch die k Prov. Staatsbuchhaltung die hier ./. in Abschrift mitfolgende Instrukzion samt den auf selbe Bezug nehmenden Formularien mit der nöthigen Belehrung in Ansehung der vorschriftmässigen Gebahrung mit den Kanzleymaterialien und den Druckpapieren für die Magistrate, Stadtkämmereyen, und die betreffenden Rechnungsleger entwerfen lassen.

Die Kreisämter haben demnach diese Instrukzion samt den Formularien den sämtlichen im Kreise befindlichen rechnungspflichtigen Städten und Kämmereyen in Abschrift ohne allen Verzug zur genauesten Darnachachtung mitzutheilen, selbst aber über deren genaue Befolgung mit Strenge zu wachen, in dem nur hiedurch eine Gleichförmigkeit erzielt, und unnöthige Schreibereyen beseitiget werden.

Gubernial-Verordnung vom 4ten August 1823. Zahl 42192 ex 1823.

Instrukzion

über die Anschaffung und Verwendung der Kanzleymaterialien und Requisiten, dann der Druckpapiere, welche bei den Magistraten der rechnungspflichtigen Städte vom 1ten November 1824 angefangen, im Grunde der Gubernialverordnung vom 12. November 1822 Zahl 59827 zu verrechnen sind.

1tens. Ist wenigstens 3 Monate vor Anfang eines jeden Militärjahres von Seite des betreffenden Magistrats mit Zuziehung der städtischen Ausschußmänner der Bedarf der Kanzleymaterialien und Requisiten, als Papier, Dinte, Federn, Bleystifte, Spagat, Unschlittkerzen rc. dann Brennholz — wenn keine eigene städtische Waldungen bestehen, für das folgende Militärjahr nach einem 3jährigen Durchschnitte auszumitteln, hierüber ein ordentlicher Entwurf mit Ansetzung der Lokalpreise zu verfassen, und nach den, den Lieferanten vorzulegenden Mustern, eine Lizitazion vorgeschriebenermassen, und zwar über jeden Artikel besonders abzuhalten, sodann der dießfällige gehörig abgeschlossene, und auch von den städtischen Ausschußmännern unterfertigte Lizitazionsakt mittelst des Kreisamts zur Bestättigung ungesäumt vorzulegen.

2tens. Hat jeder Magistratsvorsteher und Kanzleyspesen-Rechnungsführer, unter eigener Verantwortung darauf strenge zu sehen, daß die Kanzleymaterialien nach den Lieferanten bei der Lizitazion vorgelegten Mustern genau abgeliefert werden.

3tens. Dürfen im Grunde der hohen Gubernial-Verordnung vom 24ten August 1821 Zahl 37436 vom 1ten November 1823 angefangen, den Kanzleyspesen-Rechnungsführern zur Bezahlung der von den Lieferanten übernommene Kanzleymaterialien, Requisiten rc. aus der Stadtkasse keine Vorschüße mehr geleistet wer-

den, sondern die Uibernahme der Materialien und Requisiten, dann des Brennholzes — wenn die Stadt keine eigene Waldungen hat — soll durch die Rechnugsführer gegen ihre Fassungsscheine, welche von dem Magistratsvorsteher, und den städtischen Ausschußmännern bestättigt seyn müssen, dann gegen die, von den Lieferanten hierüber auszufertigenden Gegenscheine nach Verhältniß des Erfordernisses geschehen.

Diese Fassungsscheine haben die Lieferanten ihren quartaligen Konten zur Erwirkung der Zahlungs-Anweisung beizulegen, und daher muß in den Fassungsscheinen die Quantität und Qualität des übernommenen Materials-Requisiten ꝛc. immer genau und richtig, die Quantität aber besonders auch buchstäblich ausgedrückt werden; übrigens sind die von Seite des Magistrats, welcher sich von der Richtigkeit der von den Lieferanten eingereichten Konten immer genau zu überzeugen haben wird, hierauf angewiesenen Beträge bei der Stadtkassa auf Kanzleybeköstigung gleich reel zu beausgaben.

4tens. Wenn die mehrmals versuchte Lizitazion, über die Kanzley Materialien, Requisiten Brennholz ꝛc. nicht zu Stande gebracht werden sollte, so hat der Magistrat, unter Vorlegung des diesfälligen Lizitazionsakts und des Erforderniß-Entwurfs hievon dem kön. Kreisamte sogleich die Anzeige zu machen, und sich im Falle demselben aufgetragen würde, die Anschaffung der Kanzleymaterialien ꝛc. selbst zu besorgen, auf die oben unter dem dritten Absatze dieser Instrukzion bezeichnete Art zu benehmen, nur sind die von den betreffenden Parteyen, von welchen die Kanzleymaterialien, oder Requisiten genommen wurden, vorgelegten Konten, rücksichtlich der angesetzten Preise durch die städtischen Ausschußmänner zu prüfen, und zu bestättigen, daher haben dieselben darauf zu sehen, daß die in dem Erforderniß-Entwurfe ausgewiesenen Preise nicht überstiegen, und die Kanzleymaterialien, Requisiten ꝛc. nur in solchen Oertern genommen werden, wo die billigsten Preise bestehen.

5tens. Bei jenen Städten, welche ihre eigene Waldungen haben, soll das zur Beheitzung der Magistrats-Kanzleyen für einen Kachelofen mit 5 Klaftern, und für einen eisernen Ofen mit 4 Klaftern auf 6 Wintermonate bemessene Brennholz gegen dem verwendet werden, daß der hiefür nach dem Waldpreise, samt lokalmässigem Schlagerlohn ausfallende Betrag, in der nach der bestehenden Waldinstrukzion vorgeschriebenen Rechnung aufgenommen werde.

Uiber die Zufuhrsköſten des erforderlichen Brennholzes ist hingegen eine ordentliche Lizitazion in Beiseyn der städtischen Ausschußmänner abzuhalten, und der von denselben bestättigte Lokalpreis zum Fiskalpreise anzunehmen.

6tens. Haben die Kanzleyspesen-Rechnungsführer nach Verlauf eines jeden Militärjahres vom 1ten November 1823 angefangen längstens binnen 4 Wochen die ordentliche ganzjährige Kanzleymaterial-Requisiten- und Brennholz-Verwendungsrechnung zu legen, und dem betreffenden Magistrate, damit solche zur buchhalterischen Prüfung mittelst des k. Kreisamts einbefordert werde, zu übergeben, daher muß über den mit Ende Oktober 1823 hieran verbliebenen Vorrath von Seite des Magistrats-Vorstehers mit Zuziehung der städtischen Ausschußmänner eine genaue Inventur vorgenommen werden.

7tens. Ist die Kanzleymaterialien-Rechnung A. nach dem unter Litt. A. beiliegenden Formulare zu legen, in selber muß vor allen der laut Inventur vom 31ten Oktober eines jeden Jahres verbliebene Vorrath, der Kanzleymaterialien, Requisiten 2c. mit Beilegung der diesfälligen Inventurstabelle ausgewiesen werden, dann folgen die von Monat zu Monat, durch den Lauf des Militärjahres erfolgten Lieferungen, welche mit den von den Lieferanten, bei jeder Lieferung auszustellenden Gegenscheinen zu beurkunden, und mit Schluß eines jeden Militärjahres abzusumiren sind.

8tens. Das zu einer verläßlicheren Kontrole und Uibersicht erforderliche mit Gubernialdekret vom 12ten November 1822 Zahl 59827 vorgeschriebene Einschreibbuch muß nach dem beischlüssigen Formulare unter Litt. B. vorgelegt werden. In demselben B. ist für ein jedes einzelne Individuum nach Maß des Erfordernisses ein Blat oder eine Seite offen zu lassen, damit solches hierauf den Empfang mit eigenhändiger Unterschrift und Eintragung der gefaßten Gegenstände in die betreffenden Rubriken bestättige.

Dieses Einschreibbuch wird jährlich dergestalt abgeschlossen, daß jedes Individuum welches die Kanzleymaterialien gefaßt hat, für sich die durch das ganze Jahr gefaßten Gegenstände eigenhändig absumiren, und alle entfallenden Summen mit dem Sage d. i. mit Worten bezeichne, und nochmals mit seiner Namensfertigung bestättige.

Hier wird jedoch sowohl dem Magistrats-Vorsteher, als auch dem Kanzleyspesen-Rechnungsführer zur besondern Pflicht gemacht, darauf strenge zu sehen, damit das Kanzleymateriale den Amtsindividuen nur nach Verhältniß ihrer Beschäftigung ausgefolgt, und von denselben bloß für das Amt verwendet werde.

9tens. Den mit Reinschreiben bei dem Expedite beschäftigten Individuen soll das zu den reinzuschreibenden Expedizionen, Berichten und Tabellen, erforderliche Kanzleypapier nicht mehr Buchweise verabfolgt, sondern in der nöthigen Bogen-Anzahl zu einem rein zu schreibenden Geschäftsstücke beigelegt werden, dagegen ist die Geschäftszahl, so wie die Geschäftsstücke zum Expedit gelangen, in dem nach den beiliegenden Formulare Litt. D. zu verlegenden D. Ausweise samt der zu diesem Geschäftsstücke zugelegten Bogenanzahl und der Name des Reinschreibers von dem Expeditor, oder von dem manipulirenden Beamten einzutragen, welche Bogenanzahl der Reinschreiber auf dem Konzepte immer zu bestättigen hat,

nämlich: Mundirt den ten 1823
mit drei Bögen N. N.

Dieser Ausweis Litt. D. ist mit letztem Oktober eines jeden Jahres von dem Expeditor oder dessen Stellvertreter abzuschliessen, und dem Einschreibbuche beizulegen, daher hat derselbe, auch den mit Ende Oktober des letzt verflossenen Jahres an Kanzleypapier in seinen Händen verbliebenen Vorrath zu der diesfälligen Summe in dem Einschreibbuche zuzuschlagen, und den für das eben zu Ende gegangene Militärjahr hieran noch verbliebenen Vorrath nach dem in dem Formulare unter B. aufgeführten Beispiele auszuweisen.

10tens. Das gedachte Einschreibbuch soll bei den Kanzleyspesen-Rechnungsführern aufbewahrt seyn, und dieselben haben, nachdem solches ganz abgeschlossen seyn wird, die sich ergebenden Summen in dem C. vorgeschriebenen nach dem Formulare unter C. zu verfassenden summarischen Verwendungs-Ausweis unter Benennung eines jeden Individuums einzutragen; die hiernach entfallende Hauptsumme zeigt die ganze Verwendung, welche in die Rechnung unter Litt. A. nach der Total-Summe des Empfangs summarisch zu stellen ist; nach Abschlag dieser Ausgabssumme, zeigt sich der in Händen der Kanzleyspesen-Rechnungsführer mit Ende Oktober eines jeden Jahres verbliebene Vorrath, welcher von dem Magistrats-Vorsteher gehörig inventirt, und auf der Rechnung bestättiget werden muß.

11tens. Zur Bestreitung der kleineren Kanzleybedürfnisse, nämlich auf Schwefel, Schwämme, Zwirn, Nähnadeln, Wacholderbeeren ꝛc., dann minderen Reparaturen der Kanzley-Requisiten sind vom 1ten November 1823 angefangen, den Kanzleyspesenrechnungsführern bei den Magistraten von den Städten

der 1ten Klasse jährlich . . . . . 10 fl. C. M,
„ 2ten detto . . . . . . 8 fl.
„ 3ten detto . . . . . . 5 fl.

aus den betreffenden Stadtkassen als Verlagsgelder anzuweisen, und gegen dem zu verabfolgen, daß hierüber nach Verlauf eines jeden Militärjahres die Rechnung gelegt und der Kanzleymaterialien - Verwendungsrechnung beigeschlossen werde.

12tens. Die Kanzley - Verlagsgelder - Rechnung ist auf die in dem unter Litt. E. beiliegenden Formulare vorgezeichnete Weise zu verfassen; hiernach sind alle diesfälligen Empfänge und Auslagen so wie sie sich von Tag zu Tag ergeben, unter Anführung des Datums, und gegen Beischliessung der dazu gehörigen Dokumente aufzuführen. Uibrigens versteht es sich von selbst, daß alle Zahlungen mit gehörig ausgestellten Quittungen beurkundet seyn müssen. E.

13tens. Weil die oben unter dem 11ten Absatze aufgeführten Beträge keine Vorschüsse, sondern nur Verlagsgelder sind, welche die Stadtkasse ebenfalls auf Kanzleybeköstigung reel zu beausgaben hat, so muß der beim Abschluße der diesfälligen Rechnunglegern in Händen verbliebene bare Rest in der folgenden Rechnung gleich am Anfange gehörig in Empfang, dagegen die mit Ende des Militärjahrs für die Rechnungsleger entfallende bare Guthabung, gleich unter der 1ten Post in Ausgabe gestellt werden.

14tens. Damit nun auch die Verwendung der Druckpapiere ersichtlich gemacht, und vorschriftsmässig verrechnet werde, so ist vom 1ten November 1823 angefangen, über den Empfang, und Verwendung der Druckpapiere, die nach dem hier unter Litt F. beiliegenden Formulare genau zu verfassende Rechnung gleich nach Ausgang eines jeden Militär-Jahres zu legen, und der Kanzleymaterialien - Verwendungsrechnung immer beizuschliessen, daher muß der mit Ende Oktober 1823 an Druckpapieren vorhandene Vorrath durch den Magistratsvorsteher mit Zuziehung der städtischen Ausschußmänner konsignirt und bestättigt, von den Rechnungslegern aber in die gedachte Rechnung unter Beilegung der diesfälligen Konsignazion F.

gleich am Anfange in Empfang ausgewiesen werden, was auch für jedes folgende Jahr zu geschehen hat.

15tens. Zur Anschaffung der nöthigen Druckpapiere soll immer bei Zeiten von Seite des Magistrats, so wie es bisher geschehen ist, vorläufig ein Entwurf verfaßt, und mittelst des k. Kreisamts zur Prüfung und Bestättigung vorgelegt werden.

16tens. Sind die angeschaften, und durch die Kanzleyspesen-Rechnungsführer übernommenen Druckpapiere in der Rechnung nach den vom vorigen Jahre übertragenen Vorrath unter Beilegung des bestättigten Entwurfs spezifisch aufzuführen, und in Empfang zu stellen, die verwendeten hingegen unter Beilegung der diesfälligen von dem Magistratsvorsteher koramisirte Empfangsscheine, und Anführung des Datums in die Ausgabe zu stellen.

Mit Schluß eines jeden Militär-Jahres ist sowohl der Empfang als auch die Ausgabe abzusumiren, und der verbliebene in die folgende Rechnung zu übertragende Vorrath, welcher nach dem 14ten Absatze dieser Instrukzion konsignirt und bestättigt werden muß, auszuweisen.

Lemberg den 19ten July 1823.

Formulare A.

Kanzley = Materialien = und Requisiten= Rechnung

des N. N. Magistrats.

pro Anno Militari

Monat und Tag	Nro. des Gegenscheins	Empfang Namen des Lieferanten	Papier														
			Kanzley		Konzept		Pack groß	Pack klein	schwarze Dinte	Dinten-Spezies	geschmolzenes Unschlitt		Lampenöhl	Unschlittkerzen		Siegelwachs	
			Riß	Buch	Riß	Buch			Quart	Pfund	Pfund	Loth	Quart	Pfund	Stück	Pfund	Stück
	1	Laut beiliegender Inventurs-Tabelle sind mit Ende Oktober 1823 vorräthig geblieben	—	5	—	10	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2
5. November 1823	2	Vom Lieferanten N.	1	—	1	—	—	—	10	—	4	—	—	20	—	—	—
20. detto	3	„ detto N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
8. Dezember . .	4	„ detto N.	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	23	—	—	—
4. Jänner 1824 .	5	„ detto N.	1	—	1	—	—	—	5	—	5	—	—	20	—	—	—
u. s. w. bis Ende des Militär-Jahrs.		Summa des Empfangs	2	5	2	10	—	3	15	—	15	—	—	63	—	1	2
		Summa der Ausgabe	—	15	—	14	—	$\frac{1}{2}$	$6\frac{4}{3}$	—	15	—	—	60	1	—	2
		Es verbleibt demnach mit Ende Oktober 1824 noch ein Vorrath von . . .	1	12	1	16	—	$2\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{8}$	—	—	—	—	2	1	1	1

Der hier ausgewiesene Vorrath wurde mit Beiziehung der städtischen Ausschußmänner inventirt und richtig befunden.

Datum.

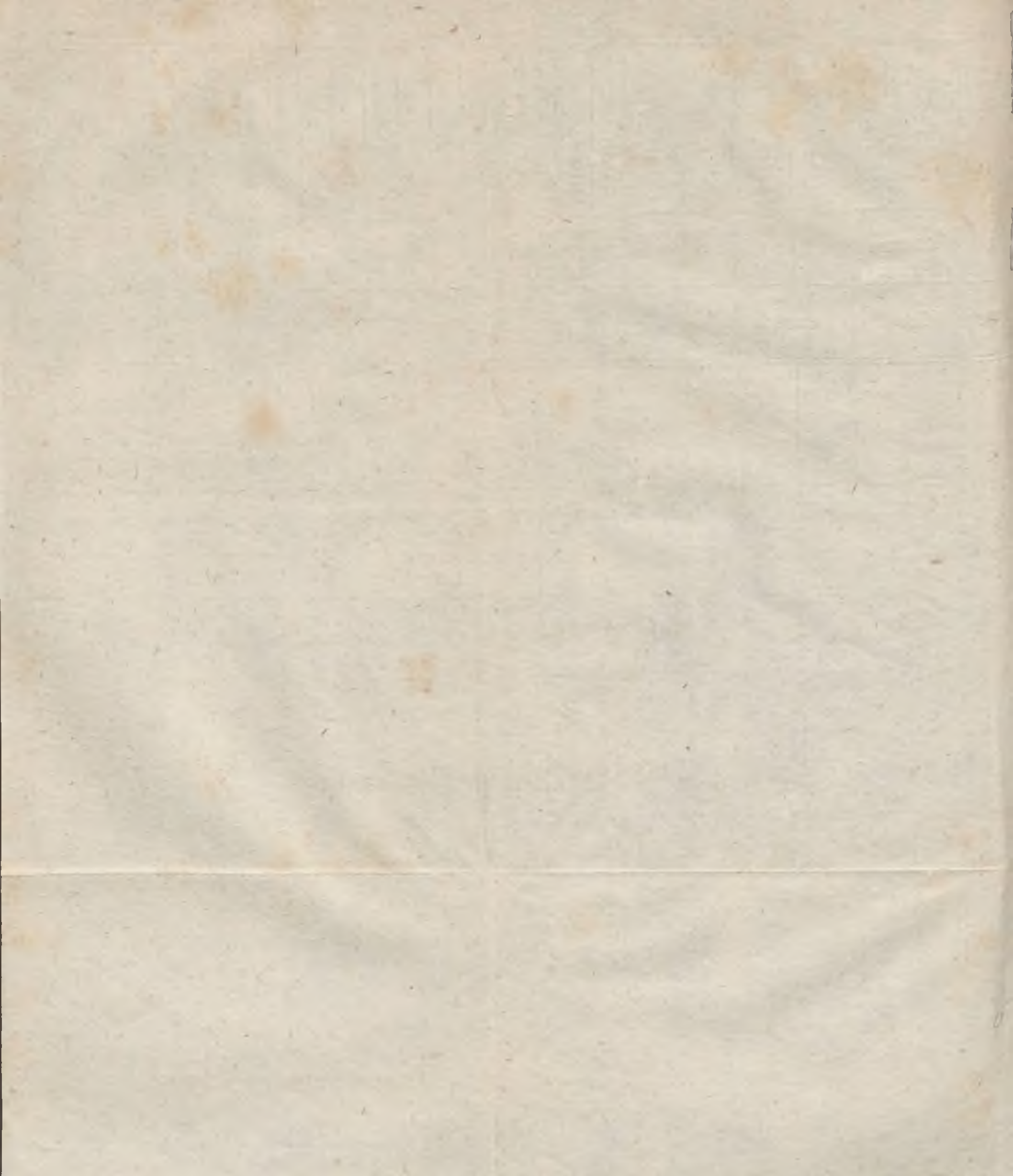
N. N.
Bürgermeister.

Federn	Oblaten grosse	Oblaten kleine	Spagath	Nebschnüre	Stifte Bley-	Stifte Roth-	Papierscheeren	Schreibzeuge	Dintenfässer	Streusandbüchsen	Lineale	Kehrbesen	Borstwische	Leuchter	Lichtscheeren	Löschhörnchen	Lichtsparer	Feuerzeuge	Lavoirs	Wasserkrüge	Hölzerne Schüsseln	Streulöffelchen	Packleinwand
Buschen	Schock		Bund		Stücke																		
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	2	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
14	4	3	9	—	12	12	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
13	2	1	7	—	6	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1	2	1½	2	—	6	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Datum.

N. N.

Kanzleyspesenrechnungsführer.



Formulare B.

N. N. Magistrats

Einschreib-Buch

der

Kanzley-Materialien und Requisiten

pro Anno Militari

Benennung des Bureaux oder Departement	Monat und Tag	Papier														
		Kanzley		Konzept		Pack		schwarze Dinte	Dinten-Spezies	geschmolzenes Unschlitt		Lampenöhl	Unschlittkerzen		Siegelwachs	
						groß	klein									
		Riß	Buch	Riß	Buch			Quart	Pfund	Quart	Loth	Quart	Pfund	Loth	Pfund	Stück
	Bürgermeister.															
N. N.	den 4ten November 1823.	—	—	—	3	—	—	½	—	—	—	—	5	1	—	1
N. N.	den 2ten Dezember .	—	—	—	5	—	—	½	—	—	—	—	6	2	—	—
N. N.	den 4ten Jänner 1824. und so weiter.	—	—	—	2	—	—	½	—	—	—	—	5	3	—	1
	Zusammen . .	—	—	—	8	—	—	1½	—	—	—	—	17	1	—	2

Sage! Acht Bücher Konzeptpapier. Ein Einhalb Quart schwarze Dint
Zwei Bund Spagat und ein Wasserkrug, welche Gefertigter im La

So ist auch für jeden Magistrats-Assessor und das übrige Personale eine ganze Seite zu bestimmen, und dieselben haben auch die nämliche Art das gefaßte Kanzley-Materiale eigenhändig einzuschreiben und zu bestättigen.

1	—	½	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	½	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—

Siebenzehn Pfund ein Stück Unschlittkerzen. Ein halb Schock kleine Oblaten
ke des Militärjahrs 1824 richtig erhalten hat.

Datum

Bürgermeister.

	Magistrats = Expeditor																
N. N.	4ten November 1823 . .	—	3	—	—	—	—	½	—	—	—	—	5	1	—	—
N. N.	3ten Dezember	—	4	—	1	—	½	½	—	—	—	—	6	2	—	—
N. N.	4ten Jänner 1824 . . .	—	3	—	—	—	—	½	—	—	—	—	5	3	—	—
	Zusammen . .	—	10	—	1	—	½	1½	—	—	—	—	17	1	—	—

Sage! Zehn Buch Kanzley = Papier.

Mit Ende Oktober 1823 blieben an Kanzley-Papier vorräthig .	—	2 12
Laut beischlüssigen Ausweis über die mundirten Expedizionen wurde an Kanzley = Papier verwendet	—	10 24 8
folglich verbleiben dem Gefertigten noch . . . . in Händen welche in dem Einschreibbuche für das folgende Militärjahr als Vorrath übertragen werden.	—	14 24 3

1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	2	—	5	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ein Buch Konzept=Papier ꝛc. ꝛc.

N. N.
Magistrats=Expeditor.

	Stadt-Kassier.															
N. N.	2. November 1823 .	—	2	—	2	—	½	½	—	—	—	—	5	1	—	—
N. N.	3. Dezember 1823 .	—	—	—	—	—	—	½	—	—	—	—	6	2	—	—
N. N.	4. Jänner 1824 . .	—	1	—	1	—	½	½	—	—	—	—	5	3	—	—
	Zusammen . .	—	3	—	3	—	½	1½	—	—	—	—	17	1	—	—

Sage! Drei Buch Kanzley-Papier. Drei Buch Konzept-

1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	1	2	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Papier ꝛc. ꝛc.

D a t u m.

N. N.
Stadtkassier.

	Stadt-Kassa-Kontrollor.															
N. N.	2. November 1823 . .	—	—	—	—	—	—	½	—	—	—	—	2	3	—	—
N. N.	3. Dezember 1823 . .	—	—	—	—	—	—	½	—	—	—	—	3	1	—	—
N. N.	4. Jänner 1824 . . .	—	—	—	—	—	—	½	—	—	—	—	2	4	—	—
	Summa . .	—	—	—	—	—	—	1½	—	—	—	—	8	3	—	—

Sage! Ein Einhalb Quart schwarze Dinte. Acht Pfund drei

I	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stück Unschlittkerzen ꝛc. ꝛc.

D a t u m.

N. N.
Stadt-Kasse-Kontrolor.

	Polizey-Revisor.															
N. N.	den 2ten Novemb. 1825.	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{1}{4}$	—	4	—	—	—	—	—	—
N. N.	den 3ten Dezember	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{1}{4}$	—	6	—	—	—	—	—	—
N. N.	den 4ten Jänner 1824.	—	—	—	1	—	—	$\frac{1}{4}$	—	5	—	—	—	—	—	—
	Zusammen . .	—	—	—	2	—	—	$\frac{3}{4}$	—	15	—	—	—	—	—	—

Sage! Zwei Bücher Konzept-Papier. Drei-Viertel Quart

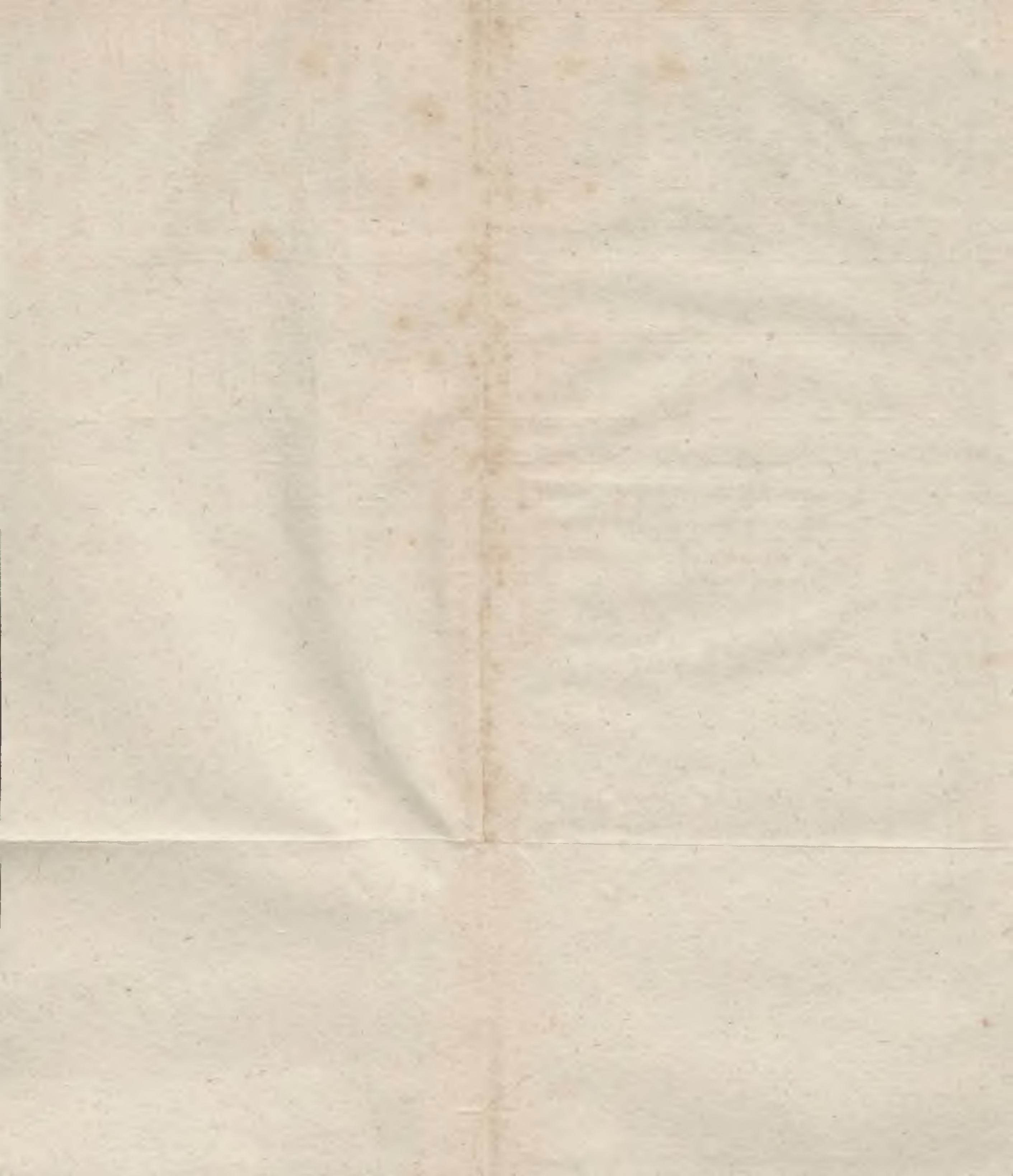
Anmerkung. Das geschmolzene Unschlitt oder das Lampenöhl wird demselben zur Beleuchtung der Polizeywachtstube und Arreste verabfolgt.

Sollte der Polizey-Revisor in der Amtskanzley nebstbei zu andern Kanzley-Arbeiten verwendet werden, so kann ihm die einfache Kerzengebühr, so lange als er sich auch in den Abendstunden verwenden läßt gegeben wenden.

Federn	Oblaten		Spagath	Rebschnüre	Stifte		Papierscheren	Schreibzeuge	Dintenfässer	Streusandbüchsen	Liniale	Kehrbesen	Borstwische	Leuchter	Lichtscheeren	Löschhörnchen	Lichtsparer	Feuerzeuge	Lavoirs	Wasserkrüge	hölzerne Schaffeln	Streulöffelchen	Packleinwand
	große	kleine			Bley-	Roth-																
Büschen	Schock		Bund		Stücke																	
$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

schwarze Dinte ꝛc. ꝛc.

Datum
N. N.
städtischer Polizei-Revisor.



Formulare C.

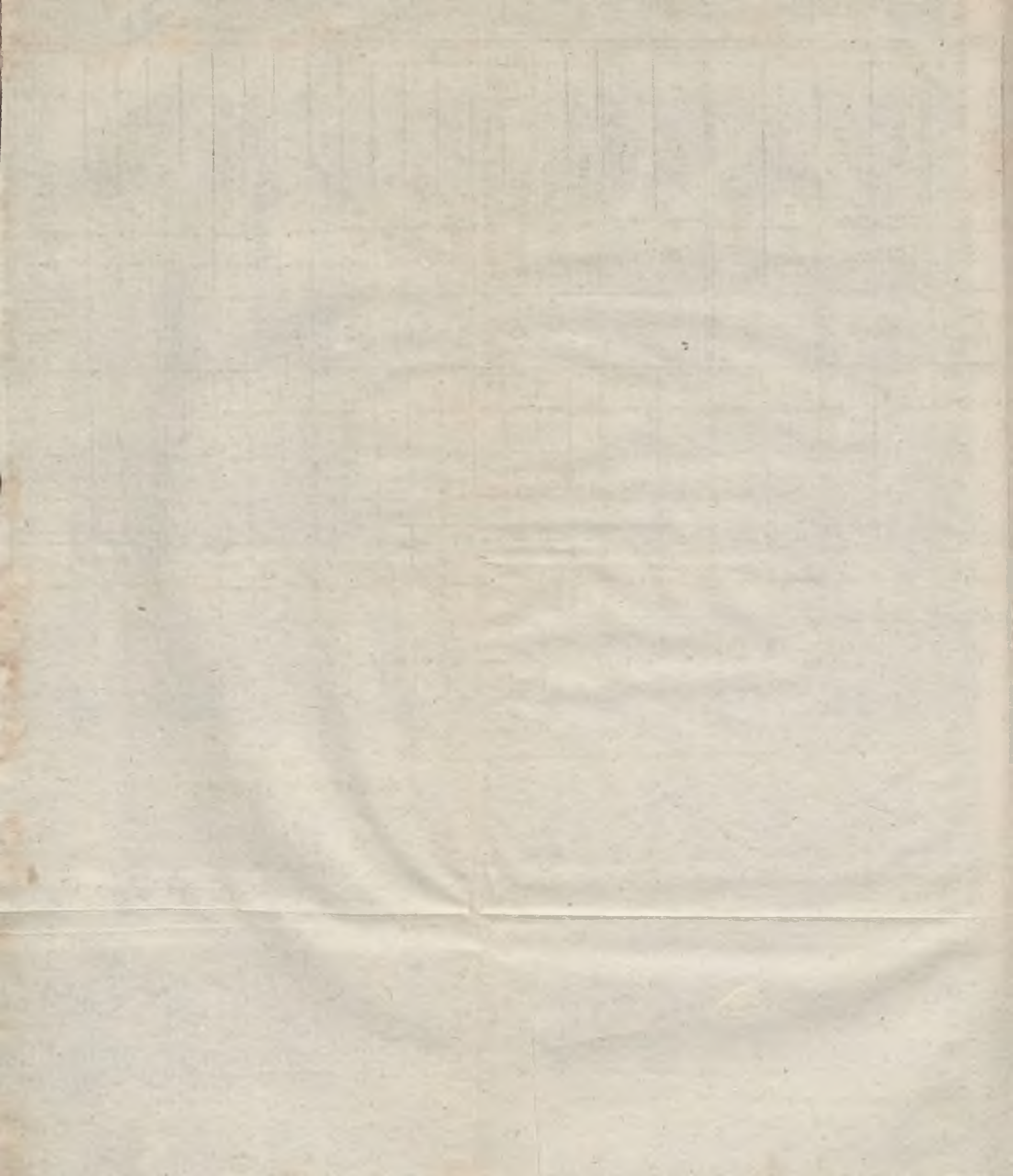
Ausgabe.

Posten-Zahl	Ausgabe, Benennung der Bureaux und der Stellen	Papier						schwarze Dinte	Dinten-Spezies	geschmolzenes Unschlitt		Lampenöhl	Unschlittkerzen		Siegelwachs	
		Kanzley		Konzept		Pack groß	Pack klein									
		Riß	Buch	Riß	Buch	Buch	Buch	Quart	Pfund	Quart	Loth	Quart	Pfund	Loth	Pfund	Stück
1	Bürgermeister N. N. . . .	—	—	—	8	—	—	1½	—	—	—	—	17	1	—	2
2	Expedizion N. N.	—	10	—	1	—	½	1½	—	—	—	—	17	1	—	—
3	Stadt-Kassier N. N. . . .	—	3	—	3	—	—	1½	—	—	—	—	17	1	—	—
4	Stadt-Kassa-Contr. N. N. .	—	—	—	—	—	—	1½	—	—	—	—	8	3	—	—
5	Polizey-Revisor N. N. . . und so weiter.	—	—	—	2	—	—	¾	—	15	—	—	—	—	—	—
	Zusammen . .	—	13	—	14	—	½	6¾	—	15	—	—	60	1	—	2

Federn	Oblaten		Spagat	Rebschnüre	Stifte		Papierscheren	Schreibzeuge	Einzeln		Liniale	Kehrbesen	Borstwische	Leuchter	Lichtscheren	Löschhörnchen	Lichtsparer	Feuerzeuge	Lavoirs	Wasserkrüge	hölzerne Schaffeln	Streulöffelchen	Packleinwand
	große	kleine			Bley-	Roth-			Dintenfässer	Streusandbüchsen													
Buschen	Schock		Bund				Stücke																Ellen
5	—	½	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
3	2	—	3	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	1	2	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	1	1½	7	—	6	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—

Datum

N. N.
Kanzleyspeesen-Rechnungsführer.



Formular D.

Protokolls Nro.	Namen des Mundanten	Kanzley- Bögen	Konzept- Bögen	Protokolls Nro.	Namen des Mundanten	Kanzley- Bögen	Konzept- Bögen

Formular E.

Rechnung

über die von den empfangenen Kanzley=Verlags=Geldern in dem Militärjahre 1824. für den N. N. Magistrat bestrittenen minderen Kanzley=Erfordernisse.

Laufender Nro.	Beilags Nro.	Gegenstand.	Empfang in Conv. Münze fl.	Empfang kr.	Ausgabe in Conv. Münze fl.	Ausgabe kr.
		Den 1ten November 1823.				
1	1	Laut Magistrats=Anweisung vom ten 1823 Zahl aus der Lemberger Stadtkasse erhoben	10	—	—	—
		Den 12ten Dezember 1823.				
2	2	Laut Spezifikazion für Schwefel, Schwamm, Feuerstein rc. .	—	—	—	30
		Den 5ten Jänner 1824.				
3	3	Für einen Badschwamm zum Gebrauch der Stadtkasse . . .	—	—	—	24
		Den 18ten Februar 1824.				
4	4	Für die Reparatur der Schubladen, Schlösser, dann Verfertigung neuer Schlüssel	—	—	1	30
		Den 12ten März 1824.				
5	5	Für die Reparatur der Sessel und Tische . . . . . u. s. w. durch den Lauf des gangen M. J.	—	—	4	—
		Zusammen .	10	—	6	24
		Nach Abschlag der nebigen Ausgabe pr.	6	24		
		Bleibt dem Rechnungsleger noch ein Rest von . . . . welcher in der folgenden diesfälligen Rechnung in Empfang übertragen wird.	3	36		

Datum

N. N.
Kanzleyspesen Rechnungsführer.

NB. Falls sich eine Guthabung zeigen sollte, so ist beizusetzen, daß solche in der folgenden Rechnung in Ausgabe gestellt wird.

Formulare F.

Druckpapier-Rechnung

des N. N. Magistrats.

pro Anno Militari

Empfang der Druckpapier-Gattungen.

Beilags-Nro.	Tag und Monat der Uibernahme.	Stadtkassa-Journalien	Stadtkassa-Contobuchsbögen	Steuertabellen	Einreichungs-Protokollsbögen	Index-Bögen	Obsignazions-Bögen	u. s. w.
1	Laut beiliegender Consignazion verblieb mit Ende Oktober 1823 ein Vorrath von	4	—	2	1	5	$\frac{1}{2}$	—
2	Am 4ten Jänner 1824 wurden Zeuge des beischlüssigen bestättigten Druckpapier-Erforderniß-Entwurfs übernommen	20	5	10	20	—	5	—
	Zusammen . . .	24	5	12	21	5	$5\frac{1}{2}$	—
	Nach Abschlag der obigen Ausgabe .	3	4	1	2	4	$\frac{1}{4}$	—
	Verbleiben noch vorräthig	21	1	11	19	1	$5\frac{1}{4}$	—

Der ausgewiesene Vorrath an Druckpapieren wurde mit Zuziehung der städtischen Ausschußmänner consignirt und richtig befunden.

Datum.

N. N.
Bürgermeister.

Datum.

N. N.
Kanzleyrechnungsspeesenführer.

Verwendung der Druckpapier=Gattungen.

Beilags=Nro.	Benennung an welche Branche, und wann das Papier ausgefolgt wurde	Stadtkassa = Journalien	Stadtkassa= Contobuchsbögen	Steuertabellen	Einreichungs= Protokollsbögen	Inder = Bögen	Obsignazions = Bögen	u. s. w.
		Bücher						
1	Den 2ten November 1823. Für das Einrichtungsprotokoll . . .	—	—	—	1	4	—	—
2	Den 15ten November 1823. Für die Stadtkasse	1	—	1	—	—	—	—
3	Den 12ten Dezember 1823. Dem Stadt=Syndicus	—	—	—	—	—	¼	—
4	Den 4ten Jänner 1824. Der Stadtkassa	1	—	—	—	—	—	—
5	Den 25ten Februar 1824. Für das Einrichtungsprotokoll . . .	—	—	—	1	—	—	—
6	Den 10ten Oktober 1824. Für den Stadtkassier . . . . u. s. w.	1	4	—	—	—	—	—
	Zusammen . .	3	4	1	2	4	¼	—



65.

Straßensammler welche dies Geschäft auf eigene Rechnung treiben, zahlen die Erwerbsteuer nur in dem für die Hausierer dieser Provinz bemessenen Betrag.

Den Kreisämtern wird im Nachhange der Verordnung vom 16ten v. M. Zahl 37297 bekannt gegeben, daß die Straßensammler, welche dieses Geschäft auf eigene Rechnung treiben, die Erwerbsteuer nur in jenen Betrag zu entrichten haben, welcher für die Hausierer hierlandes bemessen ist, und daß der in der obbezohenen Weisung ausgesprochene Betrag pr. 5 fl. bloß für Niederösterreich zu gelten habe.

Gubernial-Verordnung vom 8ten August 1823 Zahl 43575.

66.

Schriften ohne Bewilligung der Zensurbehörde außer Landes drucken zu lassen, wird wiederholt verboten. Diesfällige Strafen.

Uiber die in Anregung gebrachte Frage: welche Strafe gegen jene k. k. Unterthanen, die ohne legale Bewilligung der k. k. Zensur-Behörde etwas im Auslande drucken lassen, zu verhängen sey? wird den k. Kreisämtern in Folge eines Schreibens des Hrn. Präsidenten der Polizey- und Zensurshofstelle vom 28ten July l. J. im Grunde der Verhandlungen, welche im Jahre 1817 über den Fraggegenstand von der gedachten Hofstelle sowohl mit der damals bestandenen k. k. Organisirungs-Kommission als auch mit der k. k. Hofkommission in politischen Gesetzsachen gepflogen worden sind, folgendes Resultat zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Die Gesetzgebung hat für die Zensur-Uibertrettung der vorerwähnten Gattung nach allen ihren Abstufun-

gen schon in der früheren Zeit durch das Hofdekret vom 28ten Juny 1798 nicht nur die bestimten Verfügungen, sondern auch die klar angedeuteten Straffankzion erlassen. Se. k. k. Majestät haben nämlich (nach dem wörtlichen Inhalte des vorerwähnten, in den 12 Bände der Gesetze und Verordnungen unter des jetzt regierenden Kaisers Majestät S. 192 aufgeführten Hofdekretes) zu befehlen geruhet — daß, wenn ein inländischer Verleger eine Schrift, welche der inländischen Zensur nicht überreicht worden ist, unter einem fälschlich vorgedruckten inländischen Druckort im Auslande in Druck leget, derselbe eines solchen Vergehens wegen, mit einer Geldstrafe von 25 Dukaten, und woferne er diese zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemessenen Arreststrafe belegt werden soll. Wäre aber der Inhalt des Buches zugleich so beschaffen, daß er für sich schon zu Folge der Gesetze eine Strafe nach sich zöge, so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen sein.

Das Wort Verleger kann hier nicht, im beschränkten Sinne unmittelbar auf die mit Buchhandel, oder mit dem Drucke der Bücher sich abgebenden Gewerbsleute gedeutet werden, sondern dasselbe begreift sowohl den Herausgeber, als die zur Erscheinung der Schrift im Drucke, und zu deren Verschleiß, oder wie immer zur Beförderung des befragten Vergehens beitragenden Personen.

Eben so wird durch die Worte: unter einem fälschlich vorgedruckten innländischen Druckort keineswegs eine Beschränkung auf diesen einzigen Fall ausgesprochen, sondern jeder, der eine Schrift, welche der inländischen Zensur nicht überreicht worden ist, im Auslande in Druck legen läßt, machet sich des befragten Vergehens schuldig. Die Richtigkeit dieser Auslegung, wenn ja ein Anstand dagegen erhoben werden wollte, bewähret sich auf das einleuchtendste durch die weitern Hofentschliessungen vom 5ten Oktober 1798 dann vom 21ten Oktober 1807, worinn an Jeder-

mann ohne Unterschied der Person der Verbot gerichtet ist, irgend eine der inländischen Zensur nicht vorgelegte, oder von derselben nicht zugelassene Schrift außer Landes drucken zu lassen; welchem Verbote auch die Einrückung grösserer und kleinerer Aufsätze und Briefe in auswärtige gelehrte Zeitungen, in Journale und andere periodische Schriften unterzogen wird. —

Diese bestimten allerhöchsten Vorschriften werden den Kreisämtern zur genauesten Richtschnur mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, sohin über ihre strenge Handhabung sorgfältig zu wachen.

Präsidial-Verordnung vom 16ten August 1823 Zahl 6486.

67.

Pensions-Freizügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Parma.

Seine Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmazien, Croazien und Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oestreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol u.s.w.;

und

Ihre Majestät die kaiserliche Prinzessinn Maria Luise, Erzherzoginn von Oestreich; Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla 2c. 2c. 2c.

In der Absicht, Ihren Unterthanen die Vortheile der glücklicher Weise zwischen beiden Souverainen bestehenden Bande der Blutsverwandschaft durch Sicherung und Vermehrung des gegenseitigen freundschaftlichen Verkehres noch fühlbarer zu machen, haben Sich bestimt

gefunden, einen eigenen Vertrag zu schliessen, durch welchen für die Unterthanen des einen der beiden Staaten, welche in dem Gebiete des anderen ihren Wohnsitz nehmen wollten, der freye Genuß der Pension festgesetzt wird.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oestreich den Freyherrn Franz von Sardagna, Ritter des Konstantinischen St. Georgs-, des Toskanischen St. Josephs-, des Ordens der HH. Maurizius und Lazarus von Sardinien und des Christus-Ordens, Ihren wirklichen Kämmerer und Legazions-Rath;

und Ihre Majestät die Erzherzoginn, Herzoginn von Parma:

Seine Exzellenz den Grafen Albrecht Adam von Neipperg, Großkreuz des Konstantinischen St. Georgs-Ordens, Kammandeur des Marien-Theresien-Ordens, Großkreuz des Schwedischen Schwert-, des Russischen St. Annen-Ordens, des Ordens der HH. Maurizius und Lazarus von Sardinien, des St. Ferdinands- und des Verdienstordens von beiden Sizilien, Ritter des Russischen St. Georgs-Ordens vierter Klasse, zweiten Inhaber des k. k. Husaren-Regiments Nro. 3, wirklichen Kämmerer, geheimen Rath und Feldmarschall-Lieutenannt im Dienste Seiner k. k. Apostolischen Majestät, Ehren-Kavalier vorgedacht Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Präsidenten des Kriegs-Departements, Obersten Befehlshaber der Truppen, und mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla beauftragt: welche nach vorgängiger Auswechslung ihrer in guter und giltiger Form befundenen Vollmachten über nachfolgende Punkte übereingekommen sind, und hiermit übereinkommen:

Artikel I.

Den Beamten oder Unterthanen beider Regierungen, ohne Unterschied des Standes, welche aus den

Kassen des einen oder des anderen Staates eine Pension beziehen, wird, auf ihr vorläufiges Anbringen freybelassen, diese Pension nach ihrer Privat-Konvenienz auch in den Landen des anderen kontrahirenden Theiles verzehren zu dürfen.

Ein solches Anbringen ist an die obere Verwaltungsbehörde jenes Ortes zu stellen, wo sich die Zentral-Kasse, aus welcher Pension erfolgt wird, befindet.

Artikel II.

Diese Pensionisten sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Landes unterworfen, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Der Staat, von welchem sie die Pension beziehen, behält über dieselben keinerley Gerichtsbarkeit, es wäre denn, daß sie Güter in seinem Gebiete besäßen, oder daß die Nothwendigkeit einträte, den Unterthanen desselben Staates eine Sicherstellung für die Befriedigung ihrer gesetzlichen Forderungen an vorbesagte Pensionisten auf deren Pensionen zu gewähren.

Artikel III.

Da nach Artikel I. jedem Pensionisten die Wahl seines Wohnortes in den Staaten der beiden hohen kontrahirenden Theile freygestellet ist, so versteht es sich auch, daß er denselben nach Willkühr ändern, und wieder ungehindert in die Staaten jenes Hofes, von welchem er die Pension erhielt zurück ziehen kann.

Artikel IV.

Gegenwärtige Uibereinkunft soll unwiderruflich die Kraft eines Staatsvertrages haben, und von dem Tage der Auswechselung der Ratifikazionen in volle Wirksamkeit treten.

Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterschrieben, und ihre Insiegel beigedruckt.

So geschehen zu Verona den neunten Tag des Monats Dezember im Jahre 1822.

(L S.)

Franz Freyherr
von Sardagna.

(L. S.)

Feldmarschall-Lieutenant
Graf von Neipperg.

Gubernial-Kundmachung vom 18ten August 1823. Zahl 46351.

68.

Abänderung des Kreisschreibens vom Jahre 1810 hinsichtlich der unbefugten jüdischen Privatandacht (Miniams-) Hälter, dann diesfällige Strafen.

Dem hohen Hofkanzleydekrete vom 17ten July d. J. Zahl 22353 gemäß, wird die Vorschrift des Kreisschreibens vom 1ten Oktober 1810, Zahl 33776, im Grunde welcher die Haltung einer jüdischen Privat-Andacht (Miniam) für eine geheime Gesellschaft erklärt, und die Stifter derselben, so wie die Theilnehmer daran, der im 41ten und 42ten §. des II. Theils des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe unterzogen werden, aufgehoben, und dagegen Folgendes verordnet:

1tens: Die Vereinigung, deren Endzweck nur allein darin bestehet, das jüdische Privatgebet (Miniam) mit Aufstellung der Thora abzuhalten, ist ohne vorläufige Einholung kreisämtlicher Bewilligung eine verbotene, und folglich strafbare Handlung.

2tens: Jene jüdischen Hausväter, welche eine solche Peivatandacht halten, werden mit einer, den Umständen angemessenen Geld- oder Arreststrafe belegt werden

3tens: Die Umstände, welche bei Ausmessung der Strafe berücksichtiget werden sollen, sind:

a) die Anzahl der Jahre, durch welche die Miniam-Haltung gedauert hat;

b) der Betrag der Gebühr, welcher sich der Miniam-Hälter und die Theilnehmer daran, durch die Uibergehung der kreisämtlichen Bewilligung zu entziehen suchten, und

c) der Umstand, ob die Verhältnisse des Miniam-Hälters und der Theilnehmer so geartet waren, daß die kreisämtliche Bewilligung, wenn darum angesucht worden wäre, nicht hätte verweigert werden können; endlich

4tens: Soll im Allgemeinen die Bewilligung zur Abhaltung der Miniam nur unter den nämlichen Bedingungen ertheilt werden, unter welchen christlichen Hausvätern die Haltung von Privat-Kapellen gestattet wird, daher diese Bewilligung insbesondere nur dann zu ertheilen ist, wenn

a) der darum ansuchende Hausvater so wie die von ihm nahmhaft zu machenden Theilnehmer als rechtliche Leute bekannt sind, und nicht in dem Verdachte der Religionsschwärmerey stehen, und

b) ihnen entweder Alter, Kränklichkeit, oder die Entfernung ihres Wohnortes, den Besuch der Synagoge nicht wohl möglich macht.

Gubernial-Kundmachung vom 22ten August 1823 Zahl 44076.

69.

Postporto freye Korrespondenz in Aerarial-Taxangelegenheiten wird auf die Magistrate und Gränzkämmerer ausgedehnt.

Die hohe Hofkammer hat auf Ansinnen der k. k. obersten Justizstelle des Dienstes befunden, die mit hohen Dekret vom 28. Juny d. J. Zahl 26342. zu Gunsten der nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte für sämtliche Korrespondenz, in Aerarialtaxangelegen-

heiten ausgedehnte Briefportofreyheit, auch auf die in solchen Angelegenheiten korrespondirenden Magistrate und Gränzkämmerer zu erstrecken.

Wovon die Kreisämter zu Folge hohen Hofkammardekrets vom 6ten dieses Zahl 32924. zur Wissenschaft und Verständigung der Magisträte in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Verord. vom 24. August 1823. Z. 47019.

70.

Galizisches Privat-Pensions-Institut für Witwen und Waisen, dann dessen Statuten.

Mit höchsten Hofkanzleydekret vom 2ten August 1823 Zahl 24563 ist dieser Landesstelle bedeutet worden, daß Se. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 28ten July 1823 zur Ausführung des sich in Galizien bildenden Privat-Pensions-Instituts für Witwen und Waisen die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und dieser gemeinnützigen Anstalt das Lemberger Landrecht als Personalgerichtsstand, so wie die weitere Begünstigung allergnädigst zu bewilligen geruhet, haben, daß die Witwen und Waisen der Gesellschaftsglieder die Institutspensionen, unbeschadet, der etwa vom Staate zugenüssenden Pension, so wie auch letztere, ohne Rücksicht auf die Instituts-Pension ungeschmälert beziehen dürfen.

In Beziehung der Instituts-Statuten hat die höchste Hofkanzley, zugleich zu verordnen befunden — daß der §. 26 — in Betreff der Nichtannahme des Verbots auf gedachte Pensionen ganz wegzubleiben habe, und der Eingang des §. 31 — wegen unrichtigen Textirung so zu fassen sey.

Die Pensionen für eine Witwe, oder in deren Abgang für ihre Kinder, in so weit sie ihr 20tes Lebensjahr nicht überschritten haben.

Gub. Verord. vom 23. August 1823. Zahl 45713.

Ad Postzahl 70.

Statuten
der
allgemeinen galizischen Versorgungs=Anstalt für Witwen
und
Waisen.

§. 1.

Die Pensions- und Versorgungs-Anstalt, die in Lemberg gebildet und mit dem höchsten Hofdekret vom 2ten August 1823 bestättiget worden ist, beabsichtet eine Erleichterung minder günstiger Lagen von Witwen und Waisen, und eine zweckmässige Sorgfalt für die Erziehung der letzteren. Sie beschränkt sich auf keine bestimte Zahl von Mitgliedern.

§. 2.

Da Humanität eine jede wohlthätige Anstalt auszeichnen und ihre getreuste Begleiterin seyn muß, so ist der Beitrit zu derselben jedem Staatsbürger von einem unbescholtenen Lebenswandel, welcher die nach den §. 28, 29 und 30 des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Eigenschaften eines Staatsbürgers der österreichischen Monarchie besitzet, und welcher den Beweis zu liefern im Stande ist, daß er selbstständig sey, oder daß er eine bürgerliche Nahrung oder Gewerb betreibt, unbenommen.

Es werden daher in diese Pensions=Anstalt alle kaiserliche, städtische, und herrschaftliche Beamten, so wie alle nach Zulaß der Religions-Konfessionen verheurathete Geistliche, dann alle Bürger, Künstler und Gewerbsleute der christlichen Religion aufgenommen.

§. 3.

Der Militärstand ist nach den bereits längst bestättigten Statuten des Prager Witwen- und Waisen-Instituts deshalb zu diesem Verein nicht geeignet; weil bei dem unmittelbaren Dienste vor dem Feinde, die Wahrscheinlichkeit der Pensionsfälle für Witwen und Waisen unverkennbar ist.

Da es aber in diesem mehrere Dienstes-Kathegorien, gibt, welche gemäß ihrer Verfassung und Dienstes-Eigenschaft weder mittel- noch unmittelbar vor dem Feinde zu dienen verpflichtet sind, so wird ausnahmsweise jenen Individuen, welche bei solchen Militärstellen angestellt sind, der Eintrit in diese Pensionsanstalt gestattet, und muß sich ein solcher Aufnahmswerber in jedem Fall durch ein legales Zeugniß seiner vorgesetzten Behörde ausweisen, daß derselbe weder mittel- noch unmittelbar zur Dienstleistung vor dem Feinde bestimt sey, und derselbe muß zugleich bei seiner Aufnahme einen von zweien Zeugen mitgefertigten Revers ausstellen und beibringen; daß derselbe bei etwa veränderter Dienstes-Eigenschaft, das ist, bei seinem erfolgenten Uibertrit zu einer andern Dienstbranche, die ihn zur Dienstleistung im Felde vor dem Feinde verpflichtet, auf seine Gesellschaftsrechte ohne einen Rückersatz der bis dahin geleisteten Zahlungen zu fordern, Verzicht leiste.

§. 4.

Wenn eines der im 3ten §. erwähnten Herrn Mitglieder aus freyen Antriebe und Willen zum Militärstande übertrit; so ist dasselbe eben auch in Rücksicht seiner Einlage und der bis dahin geleisteten übrigen Beiträge keinen Ersatz zu fordern berechtiget. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß ein solches Mitglied gemäß einer höheren Anordnung der Regierung zum Militärstand übertreten müßte, so wird einem solchen nicht unmittelbar aus eigenem Willen zum Militärstand übertretenden Mitgliede nicht allein die Einlage zurückgestellt,

sondern es werden ihm auch alle die von ihm geleisteten monatlichen Beiträge wieder aus der Institutskasse gegen dessen Bestättigung zurück bezahlt werden.

§. 5.

Da diese Pensions-Anstalt blos den gebildetern Theil des Publikums, und den betriebsamen Bürgerstand umfaßt, so ergiebt es sich aus der Tendenz dieses Vereins, daß dem Bauernstande, so wie auch dem mindern Dienstgesinde, als z. B. Livreebedienten u. d. gl. der Eintritt in diese Gesellschaft nicht gestattet werden kann.

§. 6.

Mit Ausnahme der Stifter, welche zur Gründung dieses Instituts zusammengetreten sind, kann in Hinkunft derjenige, welcher bereits das 60te Lebensjahr angetreten hat, in dieses Institut auf keinen Fall angenommen werden; ein Minderjähriger aber nur dann, wenn derselbe durch den von der vorgesetzten Behörde gestatteten Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes nach dem Sinn des §. 252 des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs für volljährig zu halten ist.

§. 7.

Ein jeder Herr Aufnahmswerber, welcher diesem Vereine beizutreten Willens ist, hat sich bei dem Direktorio schriftlich zu melden, dieser Meldung,

1tens. seinen Taufschein, und ist derselbe verheurathet, auch den Trauungsschein, welcher so wie der Taufschein, von der Ortsobrigkeit legalisirt seyn muß,

2tens. ein obrigkeitliches Zeugniß von seinem unbescholtenen Rufe, so wie

3tens. ein ärztliches Zeugniß, welches in der Hauptstadt von dem k. k. Protomedikus, und auf dem Lande, dann in andern österreichischen Provinzen von dem betreffenden k. k. Stadt- oder Kreisphysikus mit beigefügter obrigkeitlicher Legalisirung, die im Auslande aber mit Beobachtung der nämlichen Formalitäten ausgestellt, nur müssen diese im Auslande ausgestellten

ärztlichen Zeugnisse, so wie Npl. in diesem §. unter 1. und 2. erwähnten Urkunden, auch von der k. k. österr. Gesandschaft, Residenten oder Konsul legalisirt werden, beizulegen.

Der Inhalt des erwähnten ärztlichen Zeugnisses muß dahin lauten, daß der Aufnahmswerber von einer guten Leibesbeschaffenheit und mit keinen gefährlichen chronischen Uibel behaftet seye, und daß derselbe an keinem, durch irgend eine Verwundung erzeugten Gebrechen leide.

Uibrigens hat ein jeder Aufnahmswerber, wenn derselbe verehelichet oder Witwer ist, des Vormerks wegen, die Taufscheine seiner ehelichen Kinder beizubringen, so wie die Pensionsklasse, in welche derselbe einzutreten gesonnen ist, in seinem Aufnahmsgesuche anzugeben.

§. 8.

Sollte es sich in der Folge zeigen, daß ein Mitglied durch eine falsche Urkunde die Aufnahme in dieses Institut erschlichen hat, so wird dasselbe nicht nur seiner Einlage und der geleisteten monatlichen Beiträge verlustiget, sondern auch auf der Stelle aus der Instituts-Matrickel gelöscht werden.

§. 9.

Findet das Instituts-Direktorium, daß sich der Aufnahmswerber über die statutenmässigen Eigenschaften nach der Weisung des §. 7. vollkommen ausgewiesen hat; so hat dasselbe für ihn die Aufnahms-Urkunde auszufertigen, und dem Ausschusse zur Bestättigung vorzulegen. Durch die Uibergabe der bestättigten Urkunde an den Aufnahmswerber wird dessen Aufnahme in diese Pensions-Anstalt vollzogen, und derselbe hat sonach vom Tage der Aufnahme die statutenmässigen Beiträge zu leisten.

§. 10.

Um von Seite des Direktoriums mit einem ausser Lemberg befindlichen Mitgliede die etwan nothwendige

Korrespondenz ohne den Geschäften nachtheiligen Umtrieben pflegen zu können, ist es nothwendig, daß sich ein auswärtiges Mitglied einen Agenten von den in Lemberg wohnenden Herrn Mitgliedern dieses Instituts bestelle, diesen dem Direktorium bekannt mache, und daß dasselbe durch ihn, falls es keine andere sichere Gelegenheit haben sollte, die ihm obliegenden Zahlungen an das Institut entrichten lasse.

§. 11.

Da dieses Institut aus drei Klassen von Pensionen, nämlich pr. 100 fl. 200 fl. und pr. 300 fl. in Konvenzions-Münze bestehet; so hat ein jedes Mitglied, welches für seine hinterbliebene Witwe oder in deren Abgang für seine ehelichen unmündigen Kinder die Pension 1ter Klasse pr. 100 fl. C. M. erwirken will, jährlich 6 fl. in die Institutskasse oder $\frac{1}{2}$ jährig im voraus 1 fl. 30 kr. in C. M. zu entrichten.

Wer die Pension 2ter Klasse pr. 200 fl. C. M. wünscht, zahlt jährlich 12 fl. C. M. oder $\frac{1}{4}$ jährig im voraus 3 fl. C. M.

Um die Pension 3ter Klasse pr. 300 fl. C. M. zu erlangen, werden 18 fl. jährlich in C. M. oder $\frac{1}{4}$ jährig im voraus 4 fl. 30 kr. C. M. entrichtet.

Zur Erleichterung der minder bemittelten Mitglieder in Lemberg können diese Beiträge auch monatlich, am 2ten eines jeden Monats abgeführt werden, dagegen müssen die auswärtigen Mitglieder ihre Beiträge auf ein halbes Jahr im voraus entrichten.

§. 12.

Die über dies einem jeden von den ersten 132 Mitgliedern dieses Vereins obliegenden Zahlungen bei der Einverleibung in die Instituts-Matrikel bestehen:

1tens. Für die in die 1te Klasse eingeschriebenen in der Aufnahmsgebühr pr. 3 fl. C.M.

2tens. Für die Uibergabe einer gedruckten Aufnahms-Urkunde in . . . . . . 4 fl. —

3tens. An Kanzley = Requisitenbeitrag .	2 fl. C.M.
in einem in .	9 fl. —
Die in der 2ten Klasse haben als Aufnahmsgebühr	6 fl. —
Für die Ausfertigung der Aufnahms-Urkunde	4 fl. —
Und an Kanzley = Requisitenbeitrag .	2 fl. —
in einem .	12 fl. —

zu entrichten.

Die in die 3te Klasse Eingeschriebenen haben als Aufnahmsgebühr	9 fl. —
Für Ausfertigung der Aufnahmsurkunde	4 fl. —
Und an Kanzleyrequisitenbeitrag . .	2 fl. —
in einem .	15 fl. —

zu entrichten.

§. 13.

Die nach der vom Allerhöchsten Orte erfolgten Bestättigung dieser Statuten eintretenden Mitglieder haben an Aufnahmsgebühr

in der 1ten Pensionsklasse . 10 fl. C. M.
in der 2ten Pensionsklasse . 20 fl. — und
in der 3ten Pensionsklasse . 30 fl. —

ausser der im 12. §. erwähnten Gebühr für die Aufnahmsurkunde und die Kanzleyrequisiten zu erlegen. Uibrigens wäre es zwar für das Gedeihen des Instituts sehr erwünschlich, wenn die in diesem, und im vorhergehenden 12ten §. angezeigten Beiträge von jedem Mitgliede auf ein Mal entrichtet würden. Zu einer grösseren Erleichterung soll es doch gestattet seyn, diese Beiträge binnen einem Jahre vierteljährig, oder auch monatlich in Raten zu erlegen, da sonsten das Recht ohne Rückersatz erloschen wäre.

§. 14.

Die in dem 11ten §. vorkommenden jährlichen Beiträge, müssen nach den drei Klassen vom 30ten Lebensjahre an entrichtet werden. Ergiebt sich aus dem Tauf-

scheine, daß das die Aufnahme ansuchende Individuum über 30 Jahre alt ist, so hat dasselbe die über die 30 Jahr verstrichene Zeit, ein jedes Jahr nach der für die 3 Klassen bestimmten Zahlung, entweder mit 6 fl., 12 fl. oder mit 18 fl. in Conv. Münze jedoch nicht auf einmal, sondern in dem Zeitraume der ersten drei Jahre, das ist, in 36 monatlichen Raten, nach der diesen Statuten beigefügten Tabelle, und den in dieser für jeden Monat nach dem Alter des Mitgliedes berechneten Quozienten zu bezahlen.

§. 15.

Nach denen unter denen ersten 132 Mitgliedern, welche dieses Institut gegründet haben, getroffenen Verabredungen und eingegangenen gegenseitigen Verbindlichkeiten sind diese 132 Mitglieder zwar nicht gehalten, die Ablösungs-Beiträge der Jahre, so wie sie im vorhergehenden 14ten §. enthalten sind, zu entrichten, sie haben aber ausser den im 12ten §. bestimmten Gebühren wenn sie auf die Pension der 1ten Klasse beitreten . . . . 20 fl. C. M.
auf die Pension 2ter Klasse . . . . 40 fl. —
und auf die Pension 3ter Klasse . . 60 fl. —
für die Ablösung der Jahre, ein für allemal; entweder gleich beim Eintrite, bestimt aber unter sonstigem Verluste dieser Begünstigung, im Laufe des ersten Jahres in 12 monatlichen Raten zu erlegen.

Jene unter den ersten 132 Mitgliedern welche das 35te Jahr etwann noch nicht zurückgelegt haben, sind von der Ablösung der Jahre befreyet, und haben ausser den gewöhnlichen monatlichen Beiträgen bloß die im 12ten §. bestimten Gebühren zu entrichten.

§. 16.

Sobald die Eilf am 23ten July 1820 in der öffentlich abgehaltenen Versamlung durch Mehrheit der Stimmen zum Ausschuße gewählten Mitglieder, zu Folge der in der ersten Einladung resp. Aufrufe vorkommenden Zusicherung durch ein Jahr, und die übrigen Mit-

glieder der durch drei volle Jahre ihre Beiträge statutenmäßig geleistet haben, so sind nach ihrem Tode sogleich ihre gesetzmässig getrauten Ehegattinnen resp deren Witwen und in deren Abgange ihre eheligen unmündigen Kinder pensionsfähig.

§. 17.

Wenn ausser den am 25ten July 1820 gewählten eilf Ausschuß-Mitgliedern, ein Mitglied vor Vollendung der zur Pensionsfähigkeit bestimten drei Jahre sterben sollte, so fällt nicht nur dessen Einlage, so wie alle von ihm geleisteten Beiträge dem Instituts-Fonde anheim, sondern es kann auch weder von der Witwe noch von dessen Kindern eine Pension angesprochen werden.

Eben so wenig kann eine Witwe, welche erst auf dem Sterbebette ihres Mannes getraut worden ist, eine Pension aus diesem Institute ansprechen.

§. 18.

Sollte sich ein 60jähriges Mitglied dieses Instituts vermählen, so kann seine Ehegattinn nach seinem Tode nicht eher pensionsfähig seyn, bis sie nicht mit ihrem Ehegatten drei volle Jahre gelebt hat.

Stirbt jedoch im Laufe dieser 3 Jahre ihr Ehegatte, und sind mit ihr Kinder erzeugt worden, und am Leben geblieben, so ist sowohl die Witwe als nach ihrem Tode die aus dieser Ehe rechtmässig erzeugten Kinder pensionsfähig.

§. 19.

Die hinterbliebene Witwe bezieht dann diese Pension nach Klassen, ohnbeschadet der etwan vom Staate nach dem Tode ihres Mannes geniessenden normalmässigen Pension, nach den bereits andern ähnlichen Wohlthätigkeits-Anstalten zu Statten gekommenen Begünstigungen, möge sie sich in dieser, oder in einer andern Provinz aufhalten, bis zu ihrem Tode, oder bis zu ihrer etwaigen neuen Vermählung. Auch ist die Witwe die monatlichen Beiträge während dem Genusse der

Pension also gewiß zu entrichten schuldig, als sie sonst bei Unterlassung derselben nach Verlauf von 6 Monaten diese Pension verlieren würde.

Uibrigens bleibt der neuvermählten Witwe, auf den Fall eines abermaligen Witwenstandes, der Bezug ihrer vorigen Pension vorbehalten, nur muß dieselbe auch während ihres neuen Ehestandes, die monatlichen Beiträge zu der Institutskasse leisten, als sie widrigens, wenn sie die Zahlung derselben durch 6 Monate unterlassen sollte, das ihr vorbehaltene Pensionsrecht verlieren würde.

Vermählt sich aber eine pensionsfähige Witwe wieder mit einem Instituts-Mitgliede, und werden aus dieser Ehe wieder Kinder erzeugt, so können diese Ehegattinnen, wenn sie wieder Witwen werden sollten, so wie auch die hinterbliebenen Kinder, doch nicht auf mehr, als auf eine Pension Anspruch machen.

War jedoch der erste Ehegatte in einer höhern Pensionsklasse als der zweite, und ist von derselben während der zweiten Ehe auch der für die höhere Klasse bestimmte monatliche Beitrag geleistet worden, so tritt auch die etwan zum zweitenmal gewordene Witwe, in die ihr früher bemessene höhere Pension ein.

§. 20.

Stirbt eine pensionsfähige Witwe, und hinterläßt diese einen oder mehrere Waisen, so fällt diesen zusammen vom Todestage ihrer Mutter an, bis zur Vollendung ihres 20ten Lebensjahres der Genuß der Pension ihrer Mutter zu. Erhält aber ein Waise vor seinem 20ten Jahre, entweder durch Verehlichung, oder auf irgend eine andere Art eine bestimmte Versorgung, so hört auch von dieser Zeit an der Bezug dieser Pension auf, nicht aber für dessen noch etwan unmündige Geschwister, denn diese bleiben bis auf das Letzte im Genusse der ganzen Pension.

§. 21.

Sollte sich jedoch unter den hinterbliebenen Waisen ein zu allem Erwerbe, entweder durch Blindheit, oder

durch sonst einen andern krüppelhaften Zustand unfähiges und vermögenloses Kind befinden; so bleibt es dem Ausschusse gemeinschaftlich mit dem Direktorio vorbehalten, für einen solchen unglücklichen Waisen, nach Zulaß des Instituts-Vermögens, eine jährliche Aushilfe bis zu seinem Tode zu bemessen.

§. 22.

Eine gleiche menschenfreundliche Rücksicht wird auch auf die Witwen und Waisen derjenigen Mitglieder dieses Instituts genommen werden, deren Ehegatten und Väter ihr Leben nach zweien in diesem Vereine zugebrachten Jahren, bei der Rettung eines in der Lebensgefahr befindlichen Menschen, z. B. bei einer Feuersbrunst, Wasserüberschwemmung, eines in einem Fluß, oder in einen Brunnen Gefallenen, oder bei einer feindlichen Invasion durch eine unternommene nützliche Handlung aus treuer Anhänglichkeit für ihren rechtmässigen Landesfürsten, verlieren sollten.

Für die hinterbliebene Witwe und Waisen eines solchen verunglückten Mitgliedes bleibt es eben auch dem Ausschuße und dem Direktorio vorbehalten, nach gewissenhafter Erwägung aller Umstände und nach Zulaß des Instituts-Vermögens, eine jährliche Aushilfe, bis zum Tode der Witwe, und nach ihrem Absterben für die hinterbliebenen Waisen bis zum vollendeten 20ten Jahre zu bemessen.

§. 23.

Ehegattinnen, welche durch ihre Schuld, die jedoch vom Gerichte ausgesprochen, oder bestättiget seyn muß, gesezlich vom Tisch und Bette geschieden worden, haben als Witwen, wenn ihre Ehegatten während der Scheidung sterben, keinen Anspruch auf die Pension, wohl aber die aus der rechtmässigen Ehe hinterbliebenen Waisen.

§. 24.

Ein Mitglied, das sich bis zu einem erwiesenen Verbrechen vergangen hat, ist ohne alle Entschädigung

der Gesellschaftsrechte für seine Person verlustigt, und wird vom Tage seiner Aburtheilung an aus der Institutsmatrikel gelöscht werden.

Hinterläßt jedoch ein solches ausgeschlossenes Mitglied eine bereits pensionsfähige Witwe oder Kinder; so sollen diese, wenn sie des vom Gatten, resp. Vater begangenen Verbrechens nicht mitschuldig erkannt worden sind, ihre Pensionsfähigkeit nicht verlieren, sondern berechtiget bleiben, diese nach dem Tode desselben anzusprechen, das heißt: es soll ihnen diese Pensionsfähigkeit in der Art, wie dies der §. 19. für die zur zweiten Ehe schreitenden Witwen auf den Todesfall ihres zweiten Mannes festgesetzt, gegen ununterbrochenen Entrichtung der monatlichen Beiträge vorbehalten bleiben.

§. 25.

Eben so würde eine Witwe, welche eines unsittlichen Lebenswandels wegen zur Gefängnißstrafe verurtheilt werden sollte, nicht aber ihre aus der rechtmässigen Ehe ihres verstorbenen Ehegatten hinterbliebenen Kinder der Pension verlustigt werden.

§. 26.

Wenn ein in Lemberg wohnhaftes Mitglied dieses Instituts durch 3 Monate, das auf dem Lande durch 6 Monate, und ein in einer andern Provinz des österreichischen Kaiserstaats oder im Auslande befindliches Mitglied durch 9 Monate seine Beiträge an die Institutskasse abzuführen unterlassen sollte, so wird dasselbe mittelst der Lemberger Zeitung an seine Zahlungsverbindlichkeit, ohnerachtet es seine Sache ist, diese ohne allen Aufforderungen zur bestimten Zeit zu leisten, erinnert Leistet es hierauf seiner Schuldigkeit noch nicht Genüge, so wird dasselbe nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der an ihn durch die erwähnte Zeitung ergangenen Erinnerung gerechnet, aus der Institutsmatrikel gelöscht werden, verlieret seine Einlage, und den bereits geleisteten Beitrag, und es haben dann dessen Witwe und Kinder keinen Anspruch auf eine Pension zu machen.

§. 27.

Um jedoch diesen menschenfreundlichen Verein vor dem Vorwurf irgend einer inhumanen Handlung zu verwahren und um einem durch unvorgesehene Fälle, z. B. durch eine tödtliche Krankheit oder durch weite Geschäftsreisen, an der Zahlung der Beiträge ganz ohne sein Verschulden verhindert gewesenen Mitgliede, die Wohlthat der bereits erworbenen Institutsrechte nicht zu rauben; so kann dasselbe, wenn es sich vor Verlauf eines Jahres vom Tage der an ihn durch die Zeitung ergangenen Erinnerung über die Ursache der unterlassenen Zahlungen grundhältig, und mit Beilegung legaler schriftlicher Beweise zu rechtfertigen im Stande ist, und wenn dasselbe bei dem Direktorio schriftlich um die Wiederaufnahme einschreitet, von demselben im Einverständnisse des Ausschusses, gegen sogleichen Erlag der rückständigen Beiträge, und gegen neuerlichen Erlag der im 12ten §. bestimten Aufnahmsgebühren, und des Kanzley-Requisitenbeitrags wieder als Mitglied aufgenommen werden.

Sollte jedoch das in einem solchen Falle befindliche Mitglied mit der Entscheidung des Direktoriums, daß es sich über die unterlassene Zahlung nicht grundhältig gerechtfertigt habe, also zur Wiederaufnahme nicht geeignet sey, nicht zufrieden seyn, so bleibt ihm die gerichtliche Klage wieder das Institut vorbehalten.

§. 28.

Bei dem erfolgten Absterben eines Mitglieds müssen die Erben, oder dessen Bevollmächtigter dem Direktorio hievon die Anzeige erstatten. Hinterläßt dieses Mitglied eine Witwe, so hat diese

1tens. die Aufnahms-Urkunde zurückzustellen,

2tens. den Todtenschein ihres Ehegatten mit beigefügter Bestättigung des Ortsgerichts, und

3tens. den Trauschein, falls dieser bei der Aufnahme nicht schon beigebracht worden wäre, eben auch vom Ortsgericht legalisirt, beizubringen.

War der Verstorbene ein Witwer, und hinterließ derselbe unmündige Kinder, so hat der Vormund unter Beibringung seines vormundschaftlichen Dekrets alles das obige zu befolgen, welches bei dem Ableben einer Witwe zu beobachten ist, wenn sie pensionsfähige und noch unmündige Kinder hinterläßt, in welchem Falle auch die Taufscheine der Kinder, von der Ortsobrigkeit legalisirt, beizubringen sind.

§. 29.

Da die ganze Gesellschaft für Väter dieser Institutswaisen zu betrachten ist, so bringt es auch ihre Bestimmung mit sich, daß sie alle als redliche Männer für das Wohl der Instituts-Witwen und Waisen besorgt sind.

Ob zwar die Erziehung der Waisen zunächst das Geschäft der für dieselben testamentarisch oder gerichtlich bestellten Vormünder ist, so soll dem ohngeachtet auch dieser Gesellschaft an der guten Versorgung der Kinder ihrer verstorbenen Mitglieder alles gelegen seyn.

Um daher auch ihrer Seits für ihr Bestes die möglichste Sorgfalt zu beweisen, so haben die Institutsvorsteher Waisenväter bestellt, welche zu ihrer moralischen und phisischen Ausbildung und zu ihrer Unterbringung mitzuwirken verbunden sind, und es wird zugleich einem jeden Instituts-Mitgliede zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, wo dasselbe in seinem Hause, oder durch seine Kunst, Handlung, oder Handwerk einen solchen Waisen zu versorgen Gelegenheit haben sollte, diese Wohlthat vorzugsweise vor andern einem solchen Institutswaisen zu gönnen.

§. 30.

Die Pensionen für eine Witwe, oder in deren Ermanglung für ihre Kinder, in so weit sie ihr zwanzigstes Lebensjahr nicht erreicht haben, bestehen, wie schon Eingangs erwähnt worden ist, aus drei Klassen pr. 100 fl., 200 fl. und 300 fl. Conv. Münze.

Sollten aber Anfangs die jährlich eingehenden Interessen von den Institutskapitalien, mit Einziehung von zwei Drittel der jährlich von den monatlichen Beiträgen

einfließenden Summe nicht zureichen, alle Pensionen zu bestreiten; so haben in diesem Falle die Pensionisten einstweilen bis zur Vermehrung der Fondskapitalien, den nach dem Defizit gleimäßig zu berechnenden Abzug von der Pension zu tragen, der ihnen jedoch bei verbesserten hinreichenden Instituts-Einkünften sogleich wieder ersetzt werden soll.

§. 31.

Zur Erhebung der ¼ jährigen Pension für eine Witwe muß der klassenmässig gestempelten Quittung von Seiten des Ortsgerichtes, oder des Ortsseelsorgers die Bestättigung beigesetzt werden, daß sich die Witwe noch im Witwenstande oder am Leben, und bei den Waisen nach dem Absterben der Erstern, zugleich von dem Vormunde bestättigt werden, daß diese noch unversorgt, und am Leben sind.

§. 32.

Damit das Institut unter einem gedeihlichen Schutz gestellt sey, Würde und Ansehen erhalten, damit es mit beständigem Hinblick auf eine oberste Autorität die Verwaltung und innere Verfassung in gehöriger Ordnung aufrechthalten möge, besteht ein Protektor, dann ein bereits am 23 July 1820 durch Mehrheit der Stimmen gewählter Ausschuß von 11 Mitgliedern, und ein Direktorium.

Zur Wahl eines jeden Mitgliedes dieses Direktoriums hat der Ausschuß drei derselben auszuzeichnen, und zur Auswahl bei der allgemeinen Zusammenkunft in Vorschlag zu bringen.

Der Protektor, oder der von ihm ernannte Stellvertreter ist zugleich Präses des Ausschusses und der Ausschuß ist der permanente Repräsentant der General-Versammlung, welche in dessen Aussprüche dergestalt kompromitirt; daß dieser Ausschuß, als die Verfassung dieses Vereins zu gelten hat, und das Direktorium sich hiernach in allen seinen Amtshandlungen, nach dem Inhalte dieser Statuten vollkommen zu richten verbunden ist.

§. 33.

Dem Direktorium ist die Verwaltung und Verrechnung des Institutsfonds unter der Aufsicht des Ausschusses anvertraut. Es hat aus einem Direktor, und drei Assessoren, dann aus einem das Geschäft leitenden Sekretär zu bestehen, und wird nach Verlauf von 6 Jahren neuerdings von den Mitgliedern bei der General-Versamlung gewählt oder bestättiget werden, zu einem der drei Assessoren soll ein Mitglied, das zum Lemberger Bürgerstand gehort, ein Mann von einem guten Laimund gewählt werden. Da endlich die Tendenz ihres Geschäftes ihre stete Anwesenheit in Lemberg erfordert, so können die Ausschuß- und Direktorialglieder, auch nur aus den in Lemberg wohnenden Mitgliedern bestellt werden, welches auch von den im 29ten §. erwähnten Waisenvätern, deren Zahl auf drei bestimt ist, zu gelten hat.

§. 34.

Jedes zu einer, oder der andern Stelle gewählte Mitglied, ist verbunden, diese Stelle anzunehmen, unentgeldlich auf das gewissenhafteste zu besorgen, und unter 6 Jahren ohne wichtigen Ursachen nicht niederzulegen.

§. 35.

Die Wahlen werden von den, bei der General-Versammlung anwesenden Mitgliedern durch geschriebene Wahlzetteln nach der Mehrheit der Stimmen vollzogen.

Abwesende Mitglieder haben kein Stimmenrecht, und sind jederzeit ohne allen Widerspruch die Beschlüße der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder anzuerkennen schuldig, indem die anwesenden Mitglieder die ganze Gesellschaft repräsentiren.

§. 36.

So lange das Instituts-Vermögen nicht hinreichend ist, ein besoldetes Kanzley-Personal anzustellen, wird der Ausschuß und das Direktorium, jedes die ihm

obliegende Kanzleygeschäfte auf eine Art zu besorgen haben die am mindesten kostspielig ist, dennoch aber der erforderlichen Ordnung und Richtigkeit entspricht.

§. 37.

Zum Kassier ist von dem Ausschusse entweder ein wirklicher Kassabeamter, der mit der Manipulazion bekannt ist, oder ein ansässiger Bürger in Lemberg, welcher zugleich Mitglied dieser Gesellschaft ist, zu bestimmen. Für ihn, als auch für einige Individuen, die nach dem Inhalte des 36ten §. bei vermehrter Ausbreitung des Instituts nothwendig werden dürfen, bleibt es der Bestimmung des Ausschusses überlassen, eine der Grösse des Geschäftes, und der thätigen Verwendung derselben angemessene Remunerazion alle Jahre zu bestimmen und anzuweisen.

§. 38.

Alle Eingaben sind portofrey an das Direktorium des galizischen Witwen- und Waisen-Pensions-Instituts zu Handen des geschäftsleitenden Sekretärs zu stilisiren, welche von demselben präsentirt, in das Geschäftsprotokoll eingetragen und zum Vortrage in die Direktorialsitzung bearbeitet werden müssen, wo dann in wichtigen Fällen die Entscheidung des Ausschusses, der die ganze Gesellschaft vorstellt, einzuholen, oder durch Mehrheit der Stimmen zu entscheiden seyn wird.

§. 39.

Der Ausschuß hat zu seinen Sitzungen, und zur Abhaltung der jährlichen Generalversammlung, einen schicksamen Ort, so wie für die Kanzley der Geschäftsleitung in welchem auch die Direktorial-Sitzungen gehalten werden, zu bestimmen, und zugleich besorgt zu seyn, daß die Kasse so lang das Institut nicht ein eigenes sicheres Lokale erhält entweder bei dem Lemberger Magistrate, oder sonst bei einer andern Behörde untergebracht werde.

§. 40.

Hat der Ausschuß auf den Vorschlag des Direkto-

riums einen Kanzleydiener zu ernennen, und für diesen einen mäßigen Gehalt zu bestimen.

§. 41.

Sollte eins, oder das andere die Institutsgeschäfte besorgende Mitglied, Krankheits- oder anderer Ursachen wegen, zeitweilig sein Geschäft zu besorgen verhindert seyn; so hat in einem solchen Falle das Direktorium dem Ausschusse hievon die sogleiche Anzeige zu machen, und unter dessen Verantwortung einen zu diesem Geschäfte geeigneten aus den Instituts-Mitgliedern vorzuschlagen.

§. 42.

Das Direktorium hat dafür in Solidum zu haften, daß alle bei der Institutskasse sich ergebende entbehrliche Barschaft, sobald als möglich auf den Namen: Des galizischen Witwen- und Waisen-Instituts gegen Pragmatikal-Sicherheit verzinslich angelegt werde.

Dasselbe hat auf jeden Fall, wo es sich um die Anlegung der Institutsgelder handelt, dem Ausschusse die dießfälligen Darlehensgesuche samt dem Tabular-Extrakte und der Schätzungsurkunde zur Prüfung und weitern Entscheidung mittelst Zuschrift und Benennung der vorhandenen Barschaft vorzulegen.

§. 43.

Die Zinsen von den angelegten Kapitalien werden mittels der vom Direktor, einem Assessor, dem Instituts-Sekretär, und von dem Kassier unterfertigten Quittungen erhoben.

§. 44.

Alle eingehenden Institutsgelder, alle Urkunden, über angelegte Kapitalien, die finalistrten jährlichen Rechnungen, und überhaupt alle das Institut betreffenden wichtigen Urkunden müssen in der mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Kasse aufbewahret werden. Ein Schlüssel bleibt in den Händen des Direktor, der zweite in den Händen des Insttuts-Sekretärs, und der dritte

in Handen des Kassiers, dem vermög seiner Amts=Instrukzion die Mitsperre der Hauptkasse zusteht.

§. 45.

Direktorial=Versammlungen werden alle drei Monate, in wichtigen Fällen aber alle vier Wochen, am letzten Samstage des eingehenden Monats um die 5te Nachmittagsstunde gehalten werden. Bei diesen sollen die erforderlichen Geschäfte verhandelt, die Kassa mit Zuziehung eines Hrn. Ausschuß=Mitglieds skontrirt, über die Elozirung der Gelder, und über die Aufnahme, der mittlerweile von dem Sekretär vorgemeekten Aufnahmswerber, nach der erfolgten Bestättigung des Ausschusses, welche längstens in 8 Tagen erfolgen, und dem Direktorio zugestellt werden muß, entschieden werden.

§. 46.

Bei der Abhaltung einer Ausschuß=Sitzung, welche nach Erforderniß der Geschäfte eben alle drei Monate, oder alle Monate abgehalten wird, müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend seyn, und nach der Stimmen Mehrheit entscheiden.

§. 47.

Am zweiten Sonntage des Monats Juny eines jeden Jahrs wird um die 9te Vormittagstunde eine General-Versammlung in Gegenwart eines, von der hohen Landesstelle abgeordneten Herrn Kommissärs abgehalten werden.

Bei dieser wird ein Tableau über den Fortgang des Instituts und über den Stand seines Fondes vorgelegt, und gleichwie jedes Mitglied bei derselben zu erscheinen berechtigt ist, eben so ist auch Jedem die Einsicht in das vorgelegte Tableau gestattet.

§. 48.

Die angelegten Fondskapitalien sind ein unter dem Schutze der Regierung unantastbares Gesammt=Eigenthum der sämtlichen Mitglieder dieses Instituts, und können von Niemanden ohne legalen Rechtsansprüchen, und erfolgten richterlichen Urtheil angegriffen werden.

Die von diesen Kapitalien eingehenden Interessen sind zur Auszahlung der Pensionen, und die von den andern Gebühren eingehenden Beträge zur Bestreitung der Kanzley, und anderer Instituts = Erforderniße bestimt, und das von diesen Beträgen Erübrigte wird zu den Fondskapitalien geschlagen werden.

§. 49.

Ein jedes Mitglied dieses Instituts hat vor allen Andern das Vorrecht, Kapitalien aus der Institutskasse, wenn dasselbe gleich andern Darlehenswerbern die Pragmatikalsicherheit zu leisten vermag, aufzunehmen.

§. 50.

Liegt es in der Natur eines Gesellschafts-Vertrags, daß, wenn dieses Institut einst aus was immer für einem Grunde aufhören sollte, daß die vorhandenen Fondskapitalien und die etwan vorhandenen Kassabarschaft, und der von den veräußerten Kanzleygeräthschaften gelöste Betrag als ein rechtmässiges Eigenthum dieser Gesellschaft den zur Zeit der Auflösung lebenden Mitgliedern dieses Instituts nach dem Verhältnisse der drei Pensionsklassen, und den die Pension zu dieser Zeit beziehenden Witwen und Waisen zufallen.

§. 51.

Uibrigens wird sich dieses Witwen- und Waisen-Pensions-Institut des Bildnisses des galizischen Landespatrons des heil. Erzengels Michael, mit folgender Umschrift zu seinem Insiegel bedienen: SIGILL DES GAL. WIT. U. WAISEN INSTITUTS.

Verzeichniß

der Beträge, welche ein Mitglied, das über 30 Jahre alt ist, für die Pensionsklasse von 300 fl. durch die drei ersten Jahre vierteljährig vorhinein zu bezahlen hat.

	C. M. fl.	C. M. kr.
Im 31. Lebensjahre.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	6	—
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 32. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	7	30
Im 4ten — und ferner	4	30
Im 33. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	9	—
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 34. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	10	30
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 35. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	12	—
Im 4ten — und ferner	4	30
Im 36. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	13	30
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 37. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	15	—
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 38. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	16	30
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 39. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	18	—
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 40. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	19	30
Im 4ten — und ferner —	4	30

	C. M. fl.	kr.
Im 41. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	21	—
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 42. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	22	30
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 43. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	24	—
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 44. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	25	30
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 45. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	27	—
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 46. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	28	30
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 47. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	30	—
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 48. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	31	30
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 49. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	33	—
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 50 L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	34	30
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 51. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	36	—
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 52. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	37	30
Im 4ten — und ferner —	4	30

	C. M. fl.	kr.
Im 53. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	39	—
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 54. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	40	30
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 55. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	42	—
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 56. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	43	30
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 57. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	45	—
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 58. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	46	30
Im 4ten — und ferner —	4	30
Im 59. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	48	—
Im 4ten — und ferner —	4	30

Verzeichniß

der Beträge, welche ein Mitglied, das über 30 Jahr alt ist, für die Pensionsklasse von 200 fl. durch die drei ersten Jahre vierteljährig vorhinein zu bezahlen hat.

	C. M. fl.	kr.
Im 31ten Lebensjahr.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	4	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 32. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	5	—
Im 4ten — und ferner —	3	—

	C. M.	
Im 33. L. J.	fl.	kr.
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	6	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 34. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	7	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 35. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	8	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 36. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	9	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 37. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	10	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 38. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	11	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 39. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	12	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 40. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	13	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 41 L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	14	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 42. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	15	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 43. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	16	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 44. L. J		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	17	—
Im 4ten — und ferner —	3	—

	C. M.	
	fl.	kr.
Im 45. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	18	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 46. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	19	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 47. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	20	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 48. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	21	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 49. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	22	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 50. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	23	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 51. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	24	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 52. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	25	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 53. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	26	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 54. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	27	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 55. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	28	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 56. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	29	—
Im 4ten — und ferner —	3	—

	C. M. fl.	kr.
Im 57. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	29	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 58. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	31	—
Im 4ten — und ferner —	3	—
Im 59. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	32	—
Im 4ten — und ferner —	3	—

Verzeichniß

der Beträge, welche ein Mitglied, das über 30 Jahre alt ist, für die Pensionsklasse von 100 fl. durch die drei ersten Jahre vierteljährig vorhinein zu bezahlen hat.

	C. M. fl.	kr.
Im 31. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	2	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 32. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	2	30
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 33. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	3	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 34. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	3	30
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 35. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	4	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 36. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	4	30
Im 4ten — und ferner —	1	30

	C. M.	
	fl.	kr.
Im 37. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	5	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 38. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	5	30
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 39. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	6	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 40. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	6	30
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 41. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	7	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 42. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig ant.	7	30
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 43 L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	8	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 44. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	8	30
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 45. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	9	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 46. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	9	30
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 47. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	10	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 48. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	10	30
Im 4ten — und ferner —	1	20

	C. M.	
Im 49. L. J.	fl.	kr.
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	11	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 50. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	11	30
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 51. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	12	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 52. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	12	30
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 53. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	13	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 54. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	13	30
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 55. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	14	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 56. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	14	30
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 57. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	15	—
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 58. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljähig antic.	15	30
Im 4ten — und ferner —	1	30
Im 59. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.	16	—
Im 4ten — und ferner —	1	30

71.

Ortspfarrer sollen die in ihrem Kirchsprengel sich ergebenen Todesfälle der Abhandlungsinstanz anzeigen.

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß die Ortspfarrer die in ihrem Kirchsprenpel sich ergebenen Todesfälle zum Theile gar nicht, zum Theile erst spät der betreffenden Abhandlungsinstanz anzuzeigen pflegen, und hiedurch nicht nur die Erben des Erblassers sondern auch das Aerarium in der ihm gebührenden Erbsteuer gefährdet werden; so wird den Konsistorien aufgetragen, den ihren Bezirken untergeordneten Pfarrern die bereits bestehende Verbindlichkeit auch in der Bukowina, wo das Kreisschreiben vom 8ten April d. J. Zahl 17597 wegen der dortigen von Galizien abweichenden Gerichtsverfassung nicht publizirt worden ist, auf das Nachdrücklichste in Erinnerung zu bringen.

Gubernial = Verordnung vom 26ten August 1823. Zahl 47237.

72.

Bestimmung in Beziehung auf das tirolische Schuldenwesen.

Seine Majestät geruhten mit allerhöchster Entschliessung vom 13 Junius v. J. laut der herabgelangten Eröffnung des hohen Hofkammer = Präsidiums vom 4ten Oktober v. J Zahl 24594/1713, dann vom 17. Julius d. J. Zahl 27005/1628 über das tirolische Schuldenwesen nachfolgende allergnädigste Bestimmungen zu fassen.

§. 1.

Bei allen von der königl. baierischen Regierung überwiesenen und von der k. k. österreichischen Regierung auch übernommenen oder später liquidirten Schulden, ganz abgesehen von dem Unterschiede, ob sie ehe-

mals ständische, ärarische oder Fonds-Schulden gewesen sind, soll die von der k. baier. Regierung wegen der Landestheilung in Tirol vorgenommene Redukzion des Kapitalsbetrages von 36 Prozent vom Tage des österreichischen Civilbesitzes, das ist, vom 1. Julius 1814 angefangen, als nicht geschehen betrachtet werden.

§. 2.

Gleichmässig sollen die Gläubiger, die ehemals an Illyrien und Italien übergingen, in Ansehung ihrer Kapitalien und Zinsen vom 1ten Junius 1814, als dem Tage des von Oesterreich angetretenen Civilbesitzes von Illyrien und Italien angefangen, so behandelt werden, als ob sie bei Baiern verblieben wären. Da aber die französische Regierung während ihres Besitzes den illyrischen Gläubigern gar keine, die italienische den ihrigen nur à Kontozahlungen an den ihnen gebührenden Interessen geleistet hat, so gehet der allergnädigste Wille Sr. Majestät dahin, daß auch die Zinsrückstände dieser Gläubiger eben so berichtiget werden, als ob sie bei Baiern verblieben wären, wogegen die Staatsverwaltung die hienach getilgten Forderungen dieser Gläubiger übernehmen, und gegen diejenigen zu vertreten bedacht seyn wird, gegen die es mit Recht wird geschehen können.

§. 3.

Die auf diese Art vereinigte Tiroler Schuld geruheten Se. Majestät als eine auf dem Lande haftende Aerarial-Schuld zu erklären, und unter die Verwaltung der Tiroler Stände, jedoch dergestalt zu stellen, daß ihnen die jährlich zur Bezahlung der Zinsen erforderliche Summe in angemessenen Raten aus dem Staatsschatze verabfolgt wird, daß ferner die Operazionen des für die Staatsschuld bestehenden allgemeinen Tilgungsfondes auch auf diese ständische Aerarial-Schuld ausgedehnt werden, und daß übrigens die Stände in Absicht auf die Verwaltung dieser Schuld in eben dasselbe Verhältniß einzutreten haben, in welches die Stände der andern Provinzen, wo eine ständische Aerarial-

Schuld besteht, in Beziehung auf diese Schuld zur Staatsverwaltung gestellt sind; daher sind auch statt der dermaligen alten Schuldbriefe ständische Aerarial-Schuldverschreibungen auszufertigen, in welchen das Kapital und das Zinsenausmaß in Metallmünze nach dem 20 Guldenfuße berechnet vorgetragen, und der 1. Jänner 1823 als der Ausfertigungstag wird eingerückt werden, damit die halbjährige Verfallszeit der Zinsen gleichmäßig in den Zeitabschnitten des Jänners und Julius verbleibe.

§. 4.

Was die Bezahlung des Zinsennachtrags bei den von Baiern nach dem im §. 1. Erwähnten, der Redukzion unterworfen gewesenen, so wie bei den (§. 2.) von Italien und Illyrien übernommenen Kapitalien anbelangt, so hat dieselbe in der Art zu geschehen, daß die sich ergebende Nachtragsgebühr in abgesonderten, mit 5 Prozent in Konvenzionsmünze verzinslichen neuen Tiroler ständischen Aerarial-Obligazionen abgetragen werden soll, und zwar bis zum Schlusse des Jahres 1822. Hingegen wird die Verzinsung vom 1. Jänner 1823 angefangen für das ursprüngliche Kapital sowohl, als für die Forderungen an Zinsausständen in klingender Münze geleistet werden.

§. 5.

Der Verwechslung der Schuldbriefe in neue Schuldverschreibungen muß eine allgemeine Liquidazion vorausgehen, daher die Besitzer tirolischer Passiv-Kapitalien, sie mögen auf den ehemals k. baier. oder illyrischen oder italienischen Landestheil sich beziehen, und früher zu der ständischen oder ärarischen oder einer andern Schuldgattung gehört haben, hiemit aufgefordert werden, vom 1ten September d. J. bis längstens zum Ende des Monats Februar 1824 ihre Original-Schuldbriefe oder in deren Ermanglung die sonst gesetzlichen hierauf sich beziehenden Amortisazions-Urkunden mit einem unterfertigten Verzeich-

nisse, welches die Numer der Obligazion, das Datum ihrer Ausfertigung, den Namen, auf den sie lautet, das Perzenten-Ausmaß und den Kapitalsbetrag zu enthalten, und als Gegenschein zu dienen hat, an die hiefür aufgestellte Schulden-Liquidazions-Kommission in Innsbruck gegen eine ämtlich gefertigte Empfangsbestätigung, wovon das Formular aus der .|. Beilage ersichtlich ist, zu überreichen oder einzusenden, wobei bloß noch bemerkt wird, daß die ausgestellten neuen Schuldverschreibungen den Glaubigern auf dem Wege, durch welchen die alten Schuldurkunden zur Liquidazion gebracht worden sind, gegen Rückstellung des erhaltenen Empfangsscheines werden zugestellt werden.

§. 6.

Jedem Besitzer von Passiv-Kapitalien wird überlassen, die Betragsunterschiede zu bestimmen, in welchen er die neu auszufertigenden Schuldverschreibungen zu erhalten wünscht; doch sind bei Uiberreichung der Original-Schuldbriefe oder der Amortisazions-Urkunden auf dem Verzeichnisse, mit welchem dieselben begleitet werden, zugleich die Betragsunterschiede bemerkbar zu machen, auf welche die neuer Schuldverschreibungen zu lauten haben.

Die Schuldverschreibungen werden nur in Beträgen, die eine runde mit einer Nulle ausgehende Zahl bilden, ausgefertigt werden, aber den Besitzern einer Obligazion steht es frey, die Aufzahlung bis zur nächsten Zahl 10 des Kapitals zu leisten, oder sich mit einer von der Kasse auszustellenden Anweisung über den Unterschiedsbetrag zu begnügen. Diese Anweisungen werden vorläufig zwar unverzinslich bleiben, doch übrigens das Perzent der Obligazion, von welcher sie herrühren, enthalten. Gleichperzentige Anweisungen können dann auf runde Kapitalssummen zusammen geschrieben, und auf diese Art die Interessen nachträglich ausgeglichen werden. Als der kleinste Kapitalsbetrag

einer Schuldverschreibung wird bloß die Summe von 30 fl im 20 Guldenfuße angenommen werden.

Bei jenen Gläubigern, die einen Zinsennachtrag zu erhalten haben, kann der Betragsunterschied so eingerichtet werden, daß der zur Abrundung erforderliche Betrag von dem Zinsennachtrag abgezogen werden kann. Auch gestattet man den Gläubigern den Zinsbetrag zur Abrundung zu benützen, der vom 1ten Julius 1823 bis zum Schlusse dieses Jahres verfallen wird.

§. 7.

In Ansehung der von den vorigen Regierungen entweder nicht liquid befundenen, oder bei denselben nicht angemeldeten tirolischen Schulden werden die weitern Bestimmungen, welche noch von der hierüber zu erwartenden allerhöchsten Entschliessung abhängig sind, nachträglich erfolgen, und kund gemacht werden.

§. 8.

Besitzer von Passiv-Kapitalien, die keine Original-Schuldbriefe oder Amortisazions-Urkunden besitzen sollten, weil ihnen dieselben in Verlust gerathen sind, haben um von der Staatsverwaltung die Anerkennung ihrer Schuldforderungen zu erwirken, nach den Vorschriften der Gesetze eine gerichtliche Amortisazion jener Original-Schuldbriefe vornehmen zu lassen, und können nur mit Beibringung der Amortisazions-Urkunden zur Liquidazion zugelassen werden.

Als alleinige Instanz für die Amortisazion dieser Original-Schuldbriefe wird nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Appellazions-Gerichte das k. k. Stadt- und Landrecht zu Innsbruck bezeichnet.

§. 9.

Sollte allenfalls die zu amortisirende Urkunde nicht auf den Amortisazionswerber lauten, so hat der letztere durch die Cessions-Urkunde, wie sich für diesen Fall von selbst verstehet, das Eigenthumsrecht auf den Schuldbrief zu erweisen. Wenn aber nebst der Schuldurkunde auch die Cessions-Urkunde verloren ge-

gangen wäre, so muß für diesen Fall in dem Amortisazions-Edikte der Gerichtsbehörde auch von dem Cessionsakte, wodurch das Eigenthum der zu amortisirenden Schuldurkunde auf den Amortisazions-Werber übergieng, Erwähnung geschehen, und letzterer hat sich hierüber bei dem Ansuchen um die Ausstellung einer neuen Schuldurkunde gehörig auszuweisen.

§. 10.

Da übrigens die südtirolischen Gläubiger ihre Original-Obligazionen an die vorige italienische Regierung in Mailand abgeben mußten, und nicht alle die sogenannten Cartelle darüber von der gedachten Regierung empfangen haben, so werden diejenigen südtirolischen Gläubiger, welche sich wirklich im Besitze solcher Cartelle befinden, dieselben zum Behufe der Liquidazion und Auswechslung ganz in der Art, wie es im § 5. hinsichtlich der Original-Schuldbriefe und Amortisazions-Urkunden vorgeschrieben wurde, bei der hier aufgestellten Liquidazions-Kommission zu überreichen, diejenigen aber, welche auch keine Cartelle besitzen, sich eben daselbst bloß unter Anzeige dieses Umstandes und Beilegung eines gehörigen Verzeichnisses über ihre abgängigen Original-Obligazionen zu melden haben, indem die südtirolischen Original-Schuldbriefe kürzlich von Mailand hierher gelangt, und bei der Schuldentilgungskasse hinterlegt worden sind, mithin die Liquidazion dieser Kapitalien unmittelbar wird vorgenommen werden können.

Nur, wenn sich einige dieser Original-Obligazionen nicht vorfinden, und daher für deren Eigenthümer der Fall ihres Verlustes eintreten sollte, so würden auch in Ansehung solcher Passiv-Kapitalien die obigen Vorschriften der §§. 8 und 9 hinsichtlich der Amortisazion der Schuldurkunden in Anwendung zu kommen haben.

Indem man die vorstehenden allerhöchsten Bestimmungen Sr. Majestät über das tirolische Schuldenwesen nebst den weitern Anordnungen, welche für den Zweck der Liquidazion nothwendig befunden worden sind, hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Obrig-

keiten, so wie die Parteien angewiesen, sich hiernach zu benehmen.

Gubernial-Kundmachung vom 3ten Sepembter 1823. Zahl 48154.

Formulare.

An N. N.

werden gegen Zurückstellung dieses Billets für die überreichte Obligazion Nr. pr. fl. kr. neue Tiroler ständische Aerarial-Obligazionen und Anweisungen extradirt werden und zwar:

Lautend auf Namen	zu Prozent	An Obligazionen	An Anweisungen	Zusammen
N. N.				
Zusammen				

Das ist Gulden Kreuzer
Auf Tage giltig.

Von der ständischen Kreditskasse
Innsbruck am

N. N.
Liquidator.

73.

Militärbauleitern sind die Marktpreise der Bauartikeln von den Ortsobrigkeiten ohne Aufenthalt unweigerlich zu ertheilen.

Zur Kontrolle der Baumaterial- und Arbeitspreise bei Militärbaulichkeiten sind eben jene Vorsichten erforderlich, welche bei Baulichkeiten die unter der Aufsicht der politischen Behörden geführt werden, angeordnet sind.

Die Kreisämter haben daher sämtliche Obrigkeiten anzuweisen, daß sie auf jedesmaliges Ansuchen der Militärbauleitern die Materialen und Arbeitspreise, durch richtige und verläßliche von den Dominikalvorstehern, und keineswegs von den betreffenden Gewerbsleuten oder Lieferanten eigenhändig geschriebene Ausweise über diese Preise und zwar von jenem Zeitpunkt, in welchem die Baulichkeit in Antrag genommen wird, ohne Aufenthalt unweigerlich ertheilen sollen.

Die Kreisämter haben diese Ausweise auf Verlangen der Militär-Bauleitern, nach der für die Zivilbauungen bestehenden Vorschrift und nach vorläufiger genauer Uiberzeugung von der Richtigkeit der Angaben der Dominien zu legalisiren.

Gubernial-Verordnung vom 5ten Sept. 1823 Zahl 34778.

74.

Ausschreibung der Personal- und der Klassensteuer für das Jahr 1824.

Seine Majestät haben mit allerhöchstem Kreisschreiben vom 30ten Juny d. J. zu befehlen geruhet, daß die Personal- und die Klassensteuer, so wie dieselben in dem Jahre 1823 entrichtet wurden, auch für das Jahr 1824 ausgeschrieben werden.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 20ten July l. J. Zahl 23024—1389 zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit allgemein bekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 6ten Sept. 1823. Zahl 49442.

75.

Bestimmung, welche vom Staate besoldete Individuen bei schweren Polizeyübertretungen der kreisämtlichen- und welche der ortsobrigkeitlichen Behandlung zu unterziehen sind.

Uiber eine höchsten Orts gemachte Anfrage: welche von dem Staate besoldeten Individuen in schweren Polizey-Uibertretungen der kreisämtlichen und welche der Behandlung der Ortsobrigkeiten zu unterziehen sind, ist mit hohem Hofkanzleydekrete vom 24ten August d. J. anher bedeutet worden, daß Individuen, die nicht zu der Kathegorie der Beamten, sondern zu jenen der Dienerschaft gehören, unter denjenigen nicht begriffen sind, welche das Gesetz über schwere Polizey-Uibertretungen von der im §. 282 aufgestellten Regel ausgenommen wissen wollte, daher das Verfahren mit diesen letztern die Obrigkeit des Orts, wo der Beschuldigte betretten wird, vorzunehmen habe.

Gub. Verord. vom 9. Sep. 1823. Zahl 48592.

76.

Einführungs-Bewilligung venezianischen, und des triester Theriaks.

Da die Einführung des venezianischen und des triester Theriaks unter Beobachtung der bestehenden Sanitäts-Vorschriften bis zur Erscheinung des mit 1ten Juny 1822 in Wirksamkeit getretenen neuen Tariffes für Apotheker- und Spezereywaaren erlaubt war, und

der Therial in diesem Tariffe auch nur in Sanitäts-Rücksichten als ein, einzuführen verbothener Artikel bezeichnet wurde; so wird in Gemäßheit dem höchsten Hofkammerdekrete vom 24ten July laufenden Jahres, Zahl 29,431 zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht: es sey den inländischen Apothekern die Einfuhr des venezianischen und des triester Theriaks nur unter der Bedingung gestattet, daß von ihnen immer vorläufig die Bewilligung zur Einfuhr der erforderlichen Menge Theriaks bei der k. k. Landesstelle anzusuchen, sich bei der Einfuhr mit dieser Bewilligung bei den Grenzzollämtern zu legitimiren, übrigens aber dieser Artikel an Private nur gegen Vorweisung eines, von einem befugten Arzte unterfertigten Rezeptes auszufolgen sey.

Gubernial-Kundmachung vom 11ten Sept. 1823. Zahl 44459.

77.

Bestellung der Vormünder für die in Findel- und Waisenhausanstalten untergebrachten Militär-Kinder.

Mittelst hohen Hofkanzleydekrets vom 17ten Juny l. J. Zahl 18697 ist mit Beziehung auf jenes vom 12ten September 1822 Zahl 25051 wegen Bestellung von Vormündern für die in Findel- und Waisenanstalten übernommenen Kindern, diesem Landesgubernium laut der Nebenlage, eine Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe in Gemäßheit derselben an sämtliche Militärbehörden, rücksichtlich der, in den genannten Anstalten befindlichen Militär-Kinder, erlassenen Cirkularverordnung mit dem Auftrage zugestellt worden: die Findel- und Waisenhaus-Anstalten zur Nachachtung in vorkommenden Fällen anzuweisen.

Indem man den Kreisämtern im Verfolge des gedruckten Kreisschreibens vom 8ten Oktober 1822 Zahl

54881 die weitere Amtshandlung aufträgt, wird denselben noch bedeutet; daß vermöge des Eingangs erwähnten hohen Hofkanzleydekrets, nach der Eröfnung des k. k. Hofkriegsraths den Militärbehörden bei der Hinausgabe dieser Cirkular-Verordnung erinnert worden sey: daß jenes, was im §. 3 und 5. in Bezug auf solche Militärmädchen vorkommt, die aus dem von Sr. Majestät hiezu bestimten Fonde in dem Wiener-Waisenhause zu brauchbaren und redlichen Dienstmädchen gebildet werden, bloß das nied. öster. General-Militär-Kommando betreffe; hinsichtlich der in den übrigen §§. vorkommenden Fällen aber immer das erforderliche Einvernehmen mit der Landesstelle zu pflegen sey.

Gubernial-Verordnung vom 13ten Sept. 1823. Zahl 39280.

.|* Abschrift

der Verordnung des Hofkriegsraths an sämtliche Länder- und Gränzgeneralkommanden vom 31. Mai 1823. Nr. 449. H.

Durch eine von der k. k. Hofkanzley, über vorläufiges Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der Hofkommission in Justizgesetzsachen am 12ten September 1822, an alle derselben unterstehende Länderstellen erlassene Cirkulorverordnung sind die Grundsätze über die Frage festgesetzt worden, wenn, und mit welchen Rechtsbestimmungen, der in Findel- und Waisenhäusern überhaupt versorgten Kindern, Vormünder, und Vermögenskuratoren zu bestellen sind.

In Uibereinstimmung mit den wesentlichen Punkten dieses für die Civilbehörden ergangenen Cirkulars, wird in Absicht auf die, zur Militärjurisdikzion gehörigen in derley Anstalten aufgenommenen Kinder, folgendes zur Darnachachtung vorgeschrieben.

1tens. Die Waisen- oder Findelhaus-Direkzion vertrit bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche

Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhause befinden, oder ausser demselben, unter Aufsicht der Direkzion verpfleget, und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen.

2tens Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkindern, geringe Beträge, welche sie als Dienstlohn oder Arbeitslohn oder auf andere Art erworben, und jährliche Einkünfte derselben, in so ferne diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Findel- und Waisenhaus-Direkzion aufbewahrt, und verwaltet; und darüber nur den politischen Behörden Rechnungen gelegt.

3tens. Diese Vorschrift hat jedoch auf jene Soldaten-Mädchen keine Anwendung, die nach den hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 9ten April 1811 D. 1409 und 8ten May 1814 D. 2102. in dem Alter vom 7ten bis zum 13ten Jahre in das Wiener-Waisenhaus aufgenommen worden, um sie zu brauchbaren, und redlichen Dienstmädchen zu bilden, denn da für diese, aus dem, von Sr. Majestät allergnädigst zu diesem Ende gewidmeten Fonde das Kostgeld bezahlt, und also ihr Unterhalt von der Waisen-Anstalt nicht bestritten wird, so müssen die solchen Mädchen zugedacht werdenden Geschenke und ähnliche Zuflüsse an Geld öffentlichen oder Privatobligazionen, Lottolosen, und so weiter, in so ferne der Betrag der Geldgeschenke nicht gar unerheblich oder gleich unmittelbar zu einer nützlichen Anschaffung für das Mädchen zu verwenden ist, von der Waisenhausdirekzion, im Wege des Niederösterreichischen Generalkommando, und allgemeinen Militärappellazionsgerichts, der mit der Verwaltung des Soldatenkinder-Vermögens eigens beauftragten hofkriegsräthlichen Depositen-Administrazion zugestellt werden, die derley Beträge dem, für das betreffende Mädchen allenfalls schon hinterlegten Dienstgraziale oder sonstigen Vermögen zuzuschlagen hat.

4tens. Auch in jenen Fällen, wo einem, auf Kosten der Waisen- und Findelanstalten unterhaltenen, der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Kinde ein unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufällt, ist von der Direkzion dem Generalkommando des Landes davon die Anzeige zu erstatten, damit dem Kinde ein Vormund zur Verwaltung des Vermögens bestellt, und rücksichtlich der Versicherung und Verwahrung eines solchen Vermögens, das in den Gesetzen verordnete vorgekehrt werde.

5tens Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere ähnliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines im Waisen- oder Findelhause befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertraut worden; so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhausdirekzion steht, keinen Einfluß zu nehmen.

6tens. Sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhausdirekzion über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes Militärkind aufhört, ist von der Direkzion dessen Austritt ungesäumt dem Generalkommando des Landes anzuzeigen, und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Aeltern nächsten Verwandten des Kindes, der Ort, an dem es geboren oder gefunden worden ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen Auskunft zu geben, wobei der Direkzion frey steht, zugleich einen Vormund vorzuschlagen.

Das Generalkommando hat nach Verschiedenheit des Falles, als das Kind noch einen ehelichen Vater hat oder nicht, nach dem VIII. Cirkularreskripte vom 16ten Dezember 1805 und der darauf Bezug nehmenden Hofkriegsräthlichen Verordnung vom 24ten Mai 1813. F. 576 der zur Amtshandlung berufenen Vormundschafts- oder Kuratelbehörde die weitere Mittheilung zu machen.

7tens. In Ansehung des Gerichtsstandes der unter der Obsorge eines Waisen- oder Findelhauses stehenden Militarkinder ist sich überhaupt an die im vorigen Absatze benannten Gesetze, und allgemeinen Militärvorschriften zuhalten, nach welchen auch uneheliche Kinder der Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft der Militärbehörde unterstehen, wenn ihre Mutter eben dieser Gerichtsbarkeit, vermög ihrer persönlichen Eigenschaft z. B. als Tochter oder Witwe einer Militärperson, nicht aber bloß zeitlich, wie die aus dem Civilstande angenommenen Dienstbothen unterworfen war.

78.

Transenen Militärmannschaft ist von den Quartiersträgern mit guten gereinigten Strohsäcken und frischen Stroh zu versehen.

Laut Eröffnung des k. k. General-Militärkommando ist der Zuwachs an mit Krätzen behafteten Soldaten in den Spitälern sehr bedeutend; welcher größtentheils aus einrückender Mannschaft besteht.

Da die Ursache dieses Uibels hauptsächlich nur darinn bestehen soll, daß auf den verschiedenen Heerstrassen in den zur Einquartirung bestimten Orten für die Transenen-Mannschaft bei den Quartierträgern eigene Strohsäcke oder Bettstätten mit Stroh bestehen, welche, wenn nicht gar niemals, doch sehr selten gereiniget werden, und mit halb verfaulten dem Miste gleichen — mit Ungeziefer und Krankheitsstoffen erfüllten Stroh belegt sind

Durch diese Vernachlässigung der Sorgfalt für das Lager des marschierenden Kriegers, ist nicht nur dessen Gesundheit gefährdet, sondern auch jene der Einwohner der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt, und zwar der letztern um somehr, als das in so üblem Stande befindliche Bett, stets in ihrer Mitte verbleibt, und bei je-

der Einquartierung die schädliche Ausdünstung aufs neue in den Wohnungen verbreitet.

Den Kreisämten wird demnach verordnet, durch die Ortsobrigkeiten die betreffenden Militärquartierträger dahin anzuhalten, daß die Reinigung der Bettstätten für die Militärmannschaft, und der öftere Wechsel mit frischen Stroh als eine höchst nöthige Sorgfalt, bewirkt werde. Uiber dessen Befolg die Kreisämter stets zu wachen haben.

Gubernial-Verordnung vom 15ten Sept. 1823. Zahl 42985.

79.

Die Bewilligung zur Einfuhr der halb verdorbenen ungenußbaren Rosinen, ist bei der Landesstelle anzusuchen.

Die hierortige Cirkular-Verordnung vom 8ten Oktober 1822 Zahl 56308, welche in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 18ten September v. J. Zahl 33717, wegen Bestimmung eines begünstigten Einfuhrszolles für die zum Gebrauche der Bleiweis oder andern Fabriken erforderlichen ganz und halb verdorbenen ungenießbaren Rosinen erlassen worden ist, enthält auch die Bestimmung, daß die diesfälligen Fabrikanten und Fabriksunternehmer zum Bezuge solcher Rosinen gegen den begünstigten Zoll vorläufig die Bewilligung der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer zu erwirken haben.

Da jedoch die Einholung der Bewilligung bei der hohen Hofkammer vorzüglich für derley Fabrikanten der entfernteren Provinzen mit vielen Umtrieben verbunden ist, so hat die Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Komerzhofkommission beschlossen, zu bestimmen, daß in Zukunft die Bewilligung zum Bezuge solcher Rosinen bei der Landesstelle der Provinz anzusuchen und diese Bewilligung von der Landesstelle mit Rücksicht auf den Betrieb, so wie auf die Ab- oder Aufnahme der in der Provinz bestehenden derley Fabri-

ken somit nur für die dem Bedarfe angemessene Menge, gegen begünstigten Zoll und unter den im erwähnten Hofkammerdekrete ausgesprochenen Bedingungen zu ertheilen, übrigens aber auch von jenen Zollegstats-Aemtern, auf welche die Verzollung beschränkt ist, nur gegen Vorweisung dieser Bewilligung der Landesstelle die begünstigte Verzollung vorzunehmen sey.

Welches den Kreisämtern in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 13. August l. J. Zahl 32002. zur allgemeinen Kundmachung, bekannt gegeben wird.

Gubernial = Verordnung vom 15ten Sep. 1823. Zahl 48155.

80.

Errichtung der Weg = und Brückenmäuthe auf der östlichen und westlichen neu erbauten Strassenstrecken.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 13ten July l. J. wurde die Errichtung der Weg- und Brückenmäuthe auf den östlichen und westlichen neu erbauten Strassenstrecken Galiziens bewilligt.

Es wird demnach in nachstehenden Orten die Weg- und Brückenmauth vom 1ten November l. J. nach den Grundsätzen des Kreisschreibens vom 15ten Juny 1821 Zahl 31269 eingehoben werden; und zwar:

Im Wadowicer Kreise:

1tens. zu Mikluszowice, die Wegmauth für 2 Meilen, und die Brückenmauth nach dem Tariffe der 3ten Klasse;

2tens zu Las, die Wegmauth für 2 Meilen und die Brückenmauth nach dem Tariffe der 3ten Klasse;

3tens zu Maków, die Wegmauth für 2 Meilen, und die Brückenmauth nach dem Tariffe der 3ten Klasse;

4tens. zu Jordanów, die Wegmauth für 1 Meile, und die Brückenmauth nach dem Tariffe der 2ten Klasse;

Im Sandecer Kreise:

5tens. zu Mszana dolna, die Wegmauth für 2 Meilen, und die Brückenmauth nach dem Tariffe der 3ten Klasse;

6tens. zu Dobra, die Wegmauth für 2 Meilen und die Brückenmauth nach dem Tariffe der 3ten Klasse;

Im Sanoker Kreise:

7tens. zu Berehy dolne mit Seegenthal die Wegmauth für 2 Meilen, und die Brückenmauth nach dem Tariffe der 3ten Klasse;

Im Czortkower Kreise:

8tens. zu Zaleszczyki gegen Tluste, die Wegmauth für 3 Meilen;

Im Brzeżaner Kreise:

9tens. zu Brzeżany auf der Seite gegen Narajow, die Wegmauth für 2 Meilen;

10tens. zu Przemyslany, die Wegmauth für 2 Meilen.

Im Zloczower Kreise:

11tens. zu Jeziernia, die Wegmauth für 2 Meilen.

Im Tarnopoler Kreise:

12tens. zu Trembowla, die Wegmauth für 2 Meilen, und die Brückenmauth nach dem Tariffe der 2ten Klasse; endlich

13tens. zu Mikulince, die Wegmauth für 2 Meilen, und die Brückenmauth nach Tariffen der 1ten Klasse.

Was mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der mit Kreisschreiben vom 7ten März l. J. Zahl 11370 für die in Serednia bestimmte, und dermahl nach Siwka übertragene Wegmauth kund gemachte Tariff, für 3 Meilen festgesetzt worden sey.

Gubernial = Kundmachung vom 16ten Sept. 1823 Zahl 50061.

81.

Armenspitals= oder Instituts=Rechnungen müssen, wenn die Einkünften 100 fl. übersteigen, an die Provinzial Staats=buchhaltung eingesendet werden.

Nachdem mehrere Armen-Spitälern durch günstige Verpachtungen, und sonstige Naturalgiebigkeiten und Zuflüsse zu einem solchen Vermögen gekommen sind, worüber, wenn solches den Betrag von 100 fl. W. W. erreicht, zu Folge Gub. Verordnung vom 10ten August 1798 Zahl 22625 von den Spitalsverwesern die jährliche Rechnung gelegt werden soll, so haben die Kreisämter, jedes in diesen Fall kommende Armen-Spital oder Institut zur vorschriftsmäßigen Verfassung und Einsendung derley Rechnung zu verhalten.

Hiebei wird denselben zugleich bedeutet, daß von denjenigen Armenspitälern und Instituten, welche an Einkommen den Betrag pr. 50 fl. W. W. nicht erreichen, die Rechnungen in Zukunft nicht mehr an die Staatsbuchhaltung einzusenden, sondern der Vorschrift gemäß von den Dekanen bei den Kirchenvisitazionen gleich in loco mit Beiziehung des betreffenden Dominiums zu berichtigen sind.

Gubernial-Verord. vom 17ten Sep. 1823. Zahl 46817.

82.

Die Ladungsbreite der mit breitfälligen Rädern versehenen Frachtwägen bleibt der Willkühr der Fuhrleute überlassen, nur sind hiebei die Strassenpolizeyvorschriften zur Handhabung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums genau zu beobachten.

In der Erwägung, daß alle nicht von erwiesener Nothwendigkeit oder aus höheren Staatsrücksichten gebote-

nen Beschränkungen der Gewerb- und Handelsfreiheit sorgfältig vermieden werden müssen, da selbst kleine Hemmungen nachtheilig auf die Industrie und das Komerz wirken, findet man um so weniger räthlich, die Ladungsbreite der Frachtwägen nach dem Antrage des böhmischen Guberniums auf neun Wiener Schuhen zu beschränken, als dadurch die dem mit breitfälgigen Rädern versehenen Frachtwägen ertheilte Begünstigung der freyen Ladung gewissermassen wieder zurückgenommen und so die, für die Erhaltung der Strassen so sehr erwünschte Einführung der Räder mit breiten Felgen gerade zu einer Zeit wieder gehemmt werden würde, wo der Gebrauch dieser Räder mit jedem Tage mehr zunimmt.

Da jedoch nicht zu verkennen ist, daß die in einer ungeheueren Breite beladenen Wägen vorzüglich auf den mindern breiten Strassen und in den Durchfahrten Unfälle herbeiführen können, so wird die Landesstelle die nöthige Einleitung treffen, daß jene Passagen dort, wo es ohne lästigen Kosten geschehen kann, von Seite der dazu berufenen gehörig erweitert, vorzüglich aber alle Fahrt-Hindernisse von solchen Orten beseitiget und auf den Strassen selbst die Materialhaufen niemals einer dem andern gegenüber, sondern sogestalt abwechselnd angelegt werden, daß jedem Haufen gegenüber ein hinreichender freyer Platz zum Ausweichen bis zu dem nächsten erübriget.

Was die nicht zu verbesserenden engen Passagen in bewohnten Orten anbelangt, steht es ohnehin der Ortspolizey zu, jene Vorsichtsmaßregeln zu treffen und anzuordnen, die sie zur Handhabung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums nothwendig findet.

Uibrigens sind die Fuhrleute durch die bestehende Strassen-Polizey-Vorschriften bereits angewiesen, besonders bei engeren Strecken der öffentlichen Strassen, wenn ihnen andere Wägen entgegen kommen, bei Zeiten vorzusehen, damit der Wagen sicher bei ihnen vorüber fahren könne, und man wegen übermäßig breiter

Ladung ihrer Wägen oder aus ihrer sonstigen Schuld ein Unglück sich ereignen sollte, so sind sie nach den bestehenden Gesetzen, als Urheber desselben verantwortlich.

Wird dem Kreisämter zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Bedeuten mitgetheilt, die Magisträte und Ortsobrigkeiten (so wie bereits an die Staatsbuchhaltungs-Direkzion das Nöthige erlassen wurde) anzuweisen; jene Passagen dort, wo es ohne läßigen Kosten geschehen kann, gehörig zu erweitern, und alle Fahrthindernisse zu beseitigen, in bewohnten Orten aber jene Vorschriftsmaßregeln zu treffen, die zur Handhabung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums nothwendig sind.

Gubernial-Verordnung vom 21ten Sept. 1823 Zahl 49883.

83.

Patent über das neue Münzsystem des lombardisch venezianischen Königreichs.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß aus der Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen das Werthsverhältniß der in Unserem Lombardisch-Venezianischen Königreiche cirkulirenden Münzen festgesetzt worden ist, empfindliche Nachtheile für den öffentlichen Verkehr entspringen, und daß der Verband dieses Königreiches mit den übrigen Bestandtheilen Unserer Monarchie ein übereinstimmendes Münz-Systen zum Bedürfnisse erhebt, haben Wir beschlossen, das in Unseren sämtlichen Landen eingeführte Münz-System auf Unser Lombardisch-Venezianisches Königreich auszudehnen, jedoch dabei die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Reiches gehörig zu berücksichtigen, und bei den daselbst auszuprägenden Münzen die Untertheilung nach dem Decimal-Fuße, und die dermaligen Bestimmungen über die Legirung und über die Bezeichnung des Gewichtes der Münzen beizubehalten.

Wir verordnen demnach, daß, vom Tage der Bekanntmachung Unseres gegenwärtigen Patentes, nachstehende Vorschriften, und zwar, in so weit Wir dieselben nicht ausdrücklich auf Unser Lombardisch-Venezianisches Königreich beschränken, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gesetzliche Kraft haben sollen, und Wir erklären zugleich alle früheren Anordnungen über die Ausmünzung und über den Werth der im Umlaufe befindlichen Münzen, in so fern sie nicht mit diesen Vorschriften übereinstimmen, für aufgehoben.

§. 1.

Der für die Ausprägung von Silbermünzen angenommene Convenzions-Fuß, und das in Unseren Erblanden bestehende gesetzliche Werthsverhältniß des Goldes und des Kupfers hat von nun an auch ausschliessend die Grundlage der Ausprägung und der Werthsbestimmungen für die in Unserem Lombardisch-Venezianischen Königreiche cirkulirenden Gold-, Silber- und Kupfer-Münzen zu bilden.

§. 2.

Zum Behufe der Anwendung dieses Münz-Fusses auf das metrische Gewicht, welches für die Ausprägung in Unserem Lombardisch-Venezianischen Königreiche beibehalten wird, setzen Wir folgendes aus genauen Vergleichungen erhobene Verhältniß des metrischen Gewichtes zu dem Wiener Gewichte fest:

Ein metrisches Pfund wird drei Marken, neun Lothen und acht und vierzig Richt-Pfennigen des Wiener Markgewichtes gleichgehalten, und Eine Wiener Mark wird zwei Oncien, acht Grossi, sechs Gran und vier und vierzig Hunderttheilen eines Granes des metrischen Gewichtes gleich erkläret.

§. 3.

Diesem gemäß wird das metrische Pfund auf allen Unseren Münzstätten mit nachstehendem Werthe ausgeprägt werden:

a) Das feine Gold zu 1307 Gulden 20 Kreuzern oder 3922 neuen österreichischen Liren;

b) das feine Silber zu 85 Gulden und 31 Kreuzern oder zu 256 neuen österreichischen Liren und 55 Hunderttheilen;

c) das Kupfer zu Einem Gulden 54 $\frac{284}{1000}$ Kreuzern oder fünf neuen österreichischen Liren und 71 $\frac{42}{100}$ Centesimi.

§. 4.

Die Einheit der in Unserem lombardisch-venezianischen Königreiche auszuprägenden Münzen wird aus einer Silbermünze mit der Benennung: »Oesterreichische Lira« bestehen, welche ein metrisches Gewicht von vier Denar, drei Gran und 30 $\frac{25}{27}$ Hunderttheile eines Granes erhält, und aus neun Zehentheilen feinem Silber und Einem Zehentheile Kupferzusatze zusammen gesetzt wird. Sie wird in Hunderttheile (Centesimi) getheilt, und ihr verglichener Werth wird zu den konvenzionsmäßig ausgeprägten Münzen auf zwanzig Kreuzer, und zu der bisherigen italienischen Währung auf sieben und achtzig Centesimi des italienischen Münz-Fußes festgesetzt.

§. 5.

Nebst den österreichischen Gold- und Silbermünzen und der so eben erwähnten Münzeinheit unter der Benennung der Lira werden in Unserem lombardisch-venezianischen Königreiche nachstehende Münzen ausgeprägt werden:

An Goldmünzen:

1tens. Der Souverain, im Werthe von 13 fl. 20 kr. oder 40 Liren, mit einem Gewichte von 11 Denar, 3 Gran, 32 $\frac{10}{140}$ Hunderttheilen eines Granes;

2tens. der halbe Souverain, im Werthe von 6 fl. 40 kr. oder 20 Liren, mit einem Gewichte von 5 Denar, 6 Gran, 66 $\frac{5}{140}$ Hunderttheilen eines Granes.

An Silbermünzen:

1tens. Der Scudo von zwei Gulden oder sechs Liren. mit einem Gewichte von 25 Denar, 9 Gran, 85 $\frac{15}{27}$ Hunderttheilen eines Granes;

2tens. der halbe Scudo von Einem Gulden oder

drei Liren, mit einem Gewichte von 12 Denar, 9 Gran, 92 $\frac{21}{27}$ Hunderttheilen eines Granes;

3tens. die halbe Lira von zehn Kreuzern oder 50 Centesimi, mit einem Gewichte von 2 Denar, 1 Gran, 65 $\frac{25}{54}$ Hunderttheilen eines Granes;

4tens. die Viertel-Lira von fünf Kreuzern oder 25 Centesimi mit einem Gewichte von 1 Denar, 6 Gran, 24 $\frac{21}{216}$ Hunderttheile eines Granes.

An Kupfermünzen:

1tens. Der Soldo von Einem Kreuzer oder 5 Centesimi mit einem Gewichte von 8 Denar, 7 $\frac{1}{2}$ Gran;

2tens. das Dreicentesimi-Stück von $\frac{3}{5}$ Kreuzern, mit einem Gewichte von 5 Denar, 2 $\frac{1}{2}$ Gran;

3tens. der Centesimo von $\frac{1}{5}$ Kreuzer, mit einem Gewichte von 1 Denar, 7 $\frac{1}{2}$ Gran.

§. 6.

Die so eben aufgezählten Gold und Silbermünzen werden mit einem Gehalte von neun Zehentheilen feinem Metalle und Einem Zehentheile Kupferzusatze ausgeprägt werden; nur die Viertel-Lira wird einen Feinhalt von sechs Zehentheilen Silber und vier Zehentheilen Kupferzusatz erhalten, damit ihr Umfang nicht zu klein entfalle.

§. 7.

Bei der Ausprägung der Gold- und Silbenmünzen wird keine Abweichung (Toleranz) von dem im vorstehenden Absatze angegebenen Feinhalte gestattet. In Ansehung des Gewichtes darf nur in so fern eine Abweichung (Toleranz) eintreten, als der Uiberschuß oder Abgang bei Einhundert Stück Goldmünzen den achten Theil eines Goldstückes von derselben Münzgattung, und bei Einhundert Stück Silbermünzen den vierten Theil eines Silberstückes von derselben Münzgattung nicht übersteigt. Bei der Ausprägung der Kupfermünzen wird ein Gewichtsüberschuß oder Abgang mit dem hundertsten Theile ihres Gewichtes zugelassen.

§. 8.

Die neu auszuprägenden Münzen werden folgende Durchmesser im metrischen Maße erhalten:

der Souverain	25	Atome.
der halbe Souverain	20	—
der Scudo	38	—
der halbe Scudo	30	—
die Lira	22	—
die halbe Lira	18	—
die Viertel-Lira	16	—
der Soldo	24	—
das Dreicentesimi-St.	22	—
der Centesimo	18	—

§. 9.

Alle aufgezählten Münzen werden im Ringe, und zwar die beiden Goldmünzen, dann der ganze und halbe Scudo mit dem in den Rand eingegrabenen Wahlspruche: »Justitia Regnorum Fundamentum«, die übrigen Silber- und Kupfermünzen aber mit glattem Rande ausgeprägt werden.

§. 10.

Die Gold- und Silbermünzen werden auf der Vorderseite Unser Brustbild zur Linken gewendet, ferner die Umschrift »Franciscus I. D. G. Austriae Imperator« führen. Die Kehrseite der Goldmünzen, dann des Scudo, des halben Scudo und der Lira, wird den kaiserlichen Adler mit der darüber schwebenden Kaiserkrone, und als Brustschild desselben das Wapen Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches darstellen. Dabei wird auf den Goldmünzen, dem Scudo und halben Scudo die Umschrift: »Hung. Boh. Lomb. et Ven. Gal. Lod. II. Rex. A. A.«, auf der Lira aber die Umschrift: »Lomb. et Ven. Rex. A. A.«. und in dem Zwischenraume derselben werden die Worte: »Lira Austriaca« angebracht werden. Auf der Kehrseite der halben und viertel-Lira wird bloß das lombardisch-venetianische Wappen mit der eisernen und der

darüber schwebende Kaiserkrone, und mit den in dem Zwischenraume der Umschrift angebrachten Worten: »½ Lira«, »¼ Lira«, erscheinen. Die Kupfermünzen erhalten auf der Vorderseite die eiserne Krone mit der darüber schwebenden Kaiserkrone und mit der Umschrift: »Regno Lombardo-Veneto«, auf der Kehrseite aber die Angabe ihres Werthes, nämlich: »5 Centesimi«, 3 Centesimi»‘ »1 Centesimo«. Uiberdieß wird bei allen Münzen auf der Vorderseite der Anfangsbuchstabe des Münzamtes, von welchem sie ausgepräget wurden, und auf der Kehrseite das Jahr der Ausprägung angebracht werden.

Die dem Patente beigefüglen Zeichnungen stellen die hier beschriebene Form der auszuprägenden Münzen mit Genauigkeit dar.

§. 11.

Die bisher aufgeführten Gold- und Silbermünzen, dann alle österreichischen Gold- und Silbermünzen, ferner die von fremden Regierungen nach dem Konvenzions-Fusse ausgeprägten Silbermünzen haben von nun an in Unserem lombardisch-venetianischen Königreiche, so wie in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie die gesetzliche Landesmünze zu bilden. Sie sind in der ersten Abtheilung des dem gegenwärtigen Patente angehängten Tariffes mit der genauen Angabe ihres gesetzlichen Werthes, nach der Währung des Konvenzions-Fußes, und nach der neuen Währung Unseres lombardisch-venezianischen Königreiches aufgeführt.

§. 12.

Ausser diesen Münzen gestatten Wir den in der zweiten Abtheilung des bezogenen Tariffes benannten Münzen noch ferner nach den in diesem Tariffe ausgedrückten Werthsbestimmungen in Unserem lombardisch-venezianischen Königreiche den gesetzlichen Umlauf, behalten Uns jedoch vor, in dieser Anordnung diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche die Umstände erheischen werden.

§. 13.

Die in dem fünften Absatze benannten Kupfermünzen, und die im Jahre 1816 ausgeprägten österreichischen Kupferkreuzer sind die gesetzliche Scheidemünze des lombardisch-venezianischen Königreiches, und unter den weiter folgenden Beschränkungen zu den erforderlichen Ausgleichungen bei den Zahlungen bestimt.

§. 14.

Alle in beiden Abtheilungen des Tarifses aufgeführten Gold- und Silbermünzen können in Unserem lombardisch-venezianischen Königreiche nach ihrem gesetzlichen Werthsverhältnisse zu den Zahlungen an öffentliche Kassen und an Private verwendet, und müssen eben so in allen Zahlungen, welche von öffentlichen Kassen oder Privaten geleistet werden, von Jedermann angenommen werden. Uiber die Vollwichtigkeit der Goldmünzen sind dem Tariffe die näheren Bestimmungen beigefügt, nach welchen sich sowohl die öffentlichen Kassen als Private bei der Annahme von Goldmünzen zu benehmen haben.

§. 15.

Die in dem Tariffe nicht ausdrücklich genannten, ferner die durch Beschneidung, Durchlöcherung oder Unkenntlichmachung des Gepräges verunstalteten Gold- und Silbermünzen, endlich die nach den Bestimmungen des Tariffes nicht mit dem gesetzlichen Gewichte versehenen Goldmünzen, sind von dem gesetzlichen Umlaufe und von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen.

§. 16.

Es bleibt dem Uibereinkommen der Privaten überlassen, auch die von dem gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossenen Münzen zu Zahlungen zu verwenden, und besondere Bestimmungen in Ansehung des Werthes der in dem Tariffe aufgeführten Münzen zu verabreden.

§. 17.

Zur Annahme der Kupfermünzen sind die öffent-

lichen Kassen und Privaten nur in so fern gehalten, als die damit geleisteten Zahlungen den Betrag von 25 Centesimi nicht übersteigen.

§. 18.

Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Patentes werden alle Staatseinnahmen und Ausgaben in Unserem lombardisch-venezianischen Königreiche auf die neue Währung übertragen, alle Rechnungen der öffentlichen Kassen und Aemter nur in dieser Währung geführt, und in allen öffentlichen Bekanntmachungen wird ausschliessend die neue Währung ausgedrückt werden.

§. 19.

Den Privaten bleibt es unbenommen, in ihren Verträgen die neue Währung, oder eine der früher bestandenen gesetzlichen Währungen auszudrücken. Wo jedoch keine bestimmte Währung benannt ist, trit in Ansehung der Verträge, welche, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Patentes anzufangen, geschlossen werden, die gesetzliche Vermuthung für die neu eingeführte Währung ein, wenn nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan werden kann.

§. 20.

Als gesetzlichen Vergleichungsmaßstab zwischen der neuen und den früher bestandenen gesetzlichen Währungen setzen Wir fest, daß Einhundert österreichische Lire 87 italienischen Liren, oder 113 $\frac{2}{32}$ mailänder Liren, oder 169 $\frac{57}{64}$ venezianischen Liren gleich zu achten sind. Zum Behufe der leichteren Vergleichung der früheren Währung des italienischen Königreiches und der neuen gesetzlichen, werden dem gegenwärtigen Patente Reduktzions-Tafeln beigefügt, welche mit der größten Genauigkeit verfertiget sind, und nach welchen sich in allen Fällen, wo öffentliche Behörden eine Redukzion vorzunehmen haben, zu achten ist.

Münz-Tariff

für das

Lombardisch-Venezianische Königreich.

Münzgattungen.

Münzgattungen.	Schwere eines Stückes				Werthsbetrag eines Stückes					
	nach österreichischen Dukaten zu 60 Gran in Gewicht		nach dem metrischen Gewichte		in neuen österreichischen Liren (Lira austriaca.)			in C. Münze nach dem 20 fl. Fuße.		
	Duk.	Gran	Den.	1/1000	Lire	Cent.	Mill.	fl.	kr.	1/5 kr.
I. Abtheilung. Gesetzliche Landesmünzen.										
A. Goldmünzen.										
Oesterreichische K. K. doppelter Dukaten	2	—	6	982	27	—	—	9	—	—
— einfacher detto	1	—	3	491	13	50	—	4	30	—
— Souveraindor älteren Gepräges	3	11	11	112	40	—	—	13	20	—
— detto halber detto	1	35½	5	556	20	—	—	6	40	—
— Souveraind'or neuen Gepräges	3	14[illegible]	11	332	40	—	—	13	20	—
— detto halter detto	1	37[illegible]	5	666	20	—	—	6	40	—

B. Silbermünzen.	Werthsbetrag eines Stückes					
	in neuen österreichischen Liren (Lira austriaca.)			in C. M. nach dem 20 fl. Fuße		
	Lire	Cent.	Mill.	fl.	kr.	1/5 kr.
Oesterreichische und auch andere Conv. Münzen: K. K. und andere convenzionsmäßige Thaler	6	—	—	2	—	—
— detto detto halbe Thaler oder Gulden	3	—	—	1	—	—
— halbes Guldenstück	1	50	—	—	30	—
— Viertel-Gulden und 15 Kreuzerstück	—	75	—	—	15	—
— und andere konvenzionsmässige ganze Kopf- oder 20 kr. Stücke	1	—	—	—	20	—
— detto detto halbe Kopf- oder 10 Kreuzer-Stücke	—	50	—	—	10	—
— konvenzionsmässiges 5 Kreuzer-Stück	—	25	—	—	5	—
— detto 3 Kreuzer-Stück oder Silbergroschen	—	15	—	—	3	—
— Kronenthaler	6	60	—	2	12	—
— halber Kronenthaler	3	30	—	1	6	—
— Viertel-Kronenthaler	1	65	—	—	33	—
— Skudo	6	—	—	2	—	—
— halber Skudo	3	—	—	1	—	—
— Lira (Lira austriaca)	1	—	—	—	20	—
— halbe detto	—	50	—	—	10	—
— Viertel-detto	—	25	—	—	5	—

Münzgattungen.	Werthsbetrag eines Stückes					
	in neuen österreichischen Liren (Lira austriaca.)			in C. M. nach dem 20 fl. Fuße		
	Lire	Cent.	Mill.	fl.	kr.	¼ kr.
C. Kupfermünzen.						
Oesterreichische K. K. Ein Kreuzer-Stück vom Jahre 1816 . . .	—	3	—	—	1	—
— 5 Centesimi-Stück oder Soldo	—	5	—	—	1	—
— 3 Centesimi-Stück	—	3	—	—	—	3
— 1 Centesimo-Stück	—	1	—	—	—	1

II. Abtheilung. Münzen, welche neben den gesetzlichen Landesmünzen die Vortheile des gesetzlichen Umlaufes geniessen.	Schwere eines Stückes				Werthsbetrag eines Stückes					
	nach österreichischen Dukaten zu 60 Gran im Gewichte		nach dem metrischen Gewichte		in neuen österreichischen Liren (Lira austriaca.)			in C. M. nach dem 60 fl. Fuße		
	Duk.	Gran	Den.	$\frac{1}{1000}$	Lire	Cen.	Mell	fl.	kr.	¼ kr.
A. Goldmünzen.										
Baierische Dukaten	3	—	3	491	13	40	—	4	28	—
Bologneser Doppia	1	34	5	469	19	40	—	6	28	—
Bologneser Ihre Hälfte nach Verhältniß . .										
Bologneser Dukaten oder Zecchino . .	—	48¾	3	417	13	20	—	4	24	—
Bologneser Dessen Hälfte nach Verhältniß .										
Französische 40 Franken-Stück . . .	3	42	12	903	45	50	—	15	10	—
Französische 20 Franken-Stück . . .	1	51	6	452	22	75	—	7	35	—
Französische Doppelter Louisd'or seit dem J. 1785	4	22	15	244	53	55	—	17	51	—
Französische Einfacher detto detto detto .	2	11	7	622	26	75	—	8	55	—
Florentiner Dukaten oder Obligato . .	1	—	3	491	13	60	—	4	32	—

Münzgattungen.	Schwere eines Stückes				Werthsbetrag eines Stückes					
	nach österreichischen Dukaten zu 60 Gran im Gewichte		nach dem metrischen Gewichte		in neuen österreichischen Liren (Lira austriaca)			in C. M. nach dem 20 fl. Fuße		
	Duk.	Gran	Den.	$\frac{1}{1000}$	Lire	Cent.	Mill.	fl	kr.	$\frac{1}{5}$kr.
Genueser { Doppia zu 96 Lire . . .	7	13	25	193	89	75	—	29	55	—
Genueser { Ihre Unterabtheilungen nach Verhältniß										
Italienische 40 Lire-Stück	3	42	12	903	45	50	—	15	10	—
— 40 Lir	1	51	6	452	22	75	—	7	35	—
Mailänder Doppia	1	48	6	283	22	40	—	7	28	—
— Dukaten oder Zecchino . .	1	—	3	491	13	60	—	4	32	—
Parmasaner { Doppia	2	2	7	98	24	60	—	8	12	—
Parmasaner { 40 Lire-Stück vom Jahre 1815 an	3	42	12	903	45	50	—	15	10	—
Parmasaner { 20 Lire-Stück detto detto .	1	51	6	452	22	75	—	7	33	—
Piemontesische oder Savoyische { Doppia von 1787 und früheren Jahren	2	37	9	134	32	20	—	10	44	—
Piemontesische oder Savoyische { 80 Lire-Stück vom Jahre 1721 an	7	24	25	806	91	—	—	30	20	—
Piemontesische oder Savoyische { 40 Lire-Stück detto detto .	3	42	12	903	45	50	—	15	10	—
Piemontesische oder Savoyische { 20 Lire-Stück vom Jahre 1816 an	1	51	6	452	22	75	—	7	35	—
Römische { Doppia	1	54	5	469	19	40	—	6	28	—
Römische { Ihre Hälfte nach Verhältniß . .										
Römische { Dukaten oder Zecchino . .	—	58	3	410	13	20	—	4	24	—
Römische { Dessen Hälfte										

B. Silbermünze.	Werthsbetrag eines Stückes					
	in neuen österreichischen Liren (Lira austriaca.)			in C. M. nach dem 20 fl. Fuße		
	Lire	Cent.	Mill.	fl.	kr.	$\frac{1}{5}$kr.
Bayerische Schwert- oder Kronenthalrr	6	60	—	2	12	—
Bologneser Scudo oder Frauenthaler	6	17	—	2	3	2
— Scudo von 10 Paoli	6	11	—	2	2	1

Münzgattungen.		Werthsbetrag eines Stückes					
		in neuen österreichischen Liren (Lira austriaca)			in C. M. nach dem 20 fl. Fuße		
		Lire	Cent.	Mill	fl.	kr.	$\frac{1}{5}$ kr.
Florentiner Francescono oder Pisis-Thaler		6	50	—	2	6	—
Französische	5 Franken-Stück	5	74	—	1	54	4
	2 detto	2	29	6	—	45	$4\frac{6}{10}$
	1 detto	1	14	8	—	22	$4\frac{8}{10}$
	3/4 detto	—	86	1	—	17	$1\frac{1}{10}$
	1/2 detto	—	57	4	—	11	$2\frac{4}{10}$
	1/4 detto	—	28	7	—	5	$3\frac{8}{10}$
Genueser neuer Scudo		7	45	—	2	29	—
Italienische	5 Lire-Stück	5	74	—	1	54	4
	2 detto	2	29	6	—	45	$4\frac{6}{10}$
	1 detto	1	14	8	—	22	$4\frac{8}{10}$
	3/4 detto	—	86	1	—	17	$1\frac{1}{10}$
	1/2 detto	—	57	4	—	11	$2\frac{4}{10}$
	2/4 detto	—	38	7		5	$3\frac{7}{10}$
Mailänder	Scudo	5	29	—	1	45	4
	dessen Hälfte nach Verhältniß.						
	Lira vor und nach dem Jahre 1778	—	88	—	—	17	3
	die Hälfte nach Verhältniß.						
Modeneser	Scudo von Franz dem III.	6	37	—	2	7	2
	Scudo von Hercules dem III. vom Jahre 1782	6	43	—	2	8	3
Parmesaner	Ducato	5	77	—	1	55	2
	5 Lire-Stück vom Jahre 1815 an	5	74	—	1	54	4
	2 detto detto	2	29	6	—	45	$4\frac{6}{10}$
	1 detto detto	1	14	8	—	22	$4\frac{8}{10}$
	1/2 detto detto	—	57	4	—	11	$2\frac{4}{10}$
	1/4 detto detto	—	28	7	—	5	$3\frac{7}{10}$
Piemontesische und Savoyische Scudo oder Thaler		8	—	—	2	40	—
— — neuer Scudo zu 5 Liren vom J. 1816 an		5	74	—	1	54	4
Römische Scudo von 10 Paoli		6	11	—	2	2	1
Spanische ältere und neuere Matte oder Säulen-Thaler		6	15	—	2	3	—

Münzgattungen.	Werthsbetrag eines Stückes					
	in neuen österreichischen Lira (Lira austriaca.)			in C. M. nach dem 20 fl. Fuße		
	Lire	Cent.	Mill.	fl.	kr.	$\frac{1}{5}$ kr.
Venezianische: Ducaton oder Kreuzthaler	7	65	—	2	33	—
Venezianische: Giustina	6	73	—	2	14	3
Venezianische: In den gesammten Provinzen, deren Leitung dem venezianischen Gubernium zugewiesen ist, und in den Provinzen, Brescia, Bergamo und Crema. — Venezianer Lirazza oder Petizza	—	68	—	—	13	3
— Venezianer 13 Soldi	—	33	—	—	6	3
Venezianische: Nur in den Provinzen des Venediger Gouvernements-Gebiethes. — Venezianer 2 Lire provinciali	—	56	—	—	11	1
— detto 1 Lira detto	—	28	—	—	5	3
— detto 30 Soldi Stück von neuerem Gepräge	—	75	—	—	15	—
— detto 20 detto detto	—	50	—	-	10	—
— detto 10 detto detto	—	25	—	—	5	—
C. Kupfermünzen.						
Italienische 5 Centesimi-Stück	—	5	$7\frac{1}{2}$	—	1	$\frac{15}{20}$
— 3 Centesimi-Stück	—	3	$4\frac{1}{2}$	—	—	$3\frac{9}{20}$
— 1 Centesimo-Stück	—	1	$1\frac{1}{2}$	—	—	$1\frac{3}{20}$
Mailender Sesino	—	2	3	—	—	$2\frac{6}{20}$
— Guattrino	—	1	$1\frac{1}{2}$	-	—	$1\frac{3}{20}$

Anmerkungen.

Erstens. Alle in diesem Tariffe aufgeführten Goldmünzen müssen vollwichtig seyn. Als vollwichtig sind nur diejenigen anzusehen, welche mit der Beifügung eines österreichischen Dukaten-Granes, oder von 58 Hunderttheilen eines metrischen Granes bei der Abwägung das angegebene Gewicht erreichen.

Zweitens Die in diesem Tariffe aufgeführten Silbermünzen werden um den beigesetzte Tariffswerth sowohl bei öffentlichen Kassen anzunehmen und zu verausgaben, als auch unter Privaten anzunehmen seyn.

Drittens. Die Montforter und die in Form der halben Guldenstücke mit einem Vierecke in schiefer Richtung von verschiedenen deutschen Reichsständen geprägten 20 Kreuzer Stücke werden als längst verrufene Münzen bei keiner Zahlung angenommen.

Viertens. Alle in dem gegenwärtigen Tariffe nicht aufgeführten Gold- und Silbermünzen, dann die nicht vollwichtigen Goldmünzen, und alle beschädigten, beschnittenen, durchlöcherten, sehr abgenutzten, oder im Gepräge sehr unkentlichen Gold- Silbermünzen, werden bei öffentchen Kassen in Zahlungen als Münze gar nicht, sondern nur bei den Gold- und Silber-Einlösungsämtern als Materiale angenommen, und systemmässig eingelöset werden.

Wien den 1ten November 1823.

Drittens. [illegible]

Viertens. [illegible]

Wien den 1ten November [illegible]

Redukzions-Tabellen

zur gegenseitigen Werths-Vergleichung der Beträge in neuen kaiserl. königl. österreichischen Liren in Konvenzions-Münze, und in italienischen Liren nach dem festgesetzten Werths-Verhältnisse, daß eine neue kaiserl. königl. österreichische Lira zu 100 Centesimen, 20 Kreuzer Konvenzions-Münze, und 87 italienische Centesimen einander gleich zu halten sind.

I. Redukzions = Tabelle

der neuen österreichischen Lira (Lira austriaca) in italienische Liren, und in Konv. Münze nach dem Verhältnisse, daß eine österreichi che Lira á 100 Centesimen gleich ist 87 italienischen Centesimen oder einem 20 Kreuzerstücke Konvenzions-Münze.

Neue österreichische Liren		Italienische Liren				Konvenzions-Geld				Neue österreichische Liren		Italienische Liren				Konvenzions-Geld			
Liren	Centesimen	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Gulden	Kreuzer	Pfennige	10tel Pfennige	Liren	Centesimen	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Gulden	Kreuzer	Pfennige	10tel Pfennige
—	1	—	—	8	7	—	—	—	8	—	33	—	28	7	1	—	6	2	4
—	2	—	01	7	4	—	—	1	6	—	34	—	29	5	8	—	6	3	2
—	3	—	02	6	1	—	—	2	4	—	35	—	30	4	5	—	7	—	—
—	4	—	03	4	8	—	—	3	2	—	36	—	31	3	2	—	7	—	8
—	5	—	04	3	5	—	1	—	—	—	37	—	32	1	6	—	7	1	6
—	6	—	05	2	2	—	1	—	8	—	38	—	33	0	6	—	7	2	4
—	7	—	06	0	9	—	1	1	6	—	39	—	33	8	3	—	7	3	2
—	8	—	06	9	6	—	1	2	4	—	40	—	34	8	0	—	8	—	—
—	9	—	07	8	3	—	1	3	2	—	41	—	35	6	7	—	8	—	8
—	10	—	08	7	0	—	2	—	—	—	42	—	86	5	4	—	8	1	6
—	11	—	09	5	7	—	2	—	8	—	43	—	37	4	1	—	8	2	4
—	12	—	10	4	4	—	2	1	6	—	44	—	38	2	8	—	8	3	2
—	13	—	11	3	1	—	2	2	4	—	45	—	39	1	5	—	9	—	—
—	14	—	12	1	8	—	2	3	2	—	46	—	40	0	2	—	9	—	8
—	15	—	13	0	5	—	3	—	—	—	47	—	40	8	9	—	9	1	6
—	16	—	13	9	2	—	3	—	8	—	48	—	41	7	6	—	9	2	4
—	17	—	14	7	9	—	3	1	6	—	49	—	42	6	3	—	9	3	2
—	18	—	15	6	6	—	3	2	4	—	50	—	43	5	0	—	10	—	—
—	19	—	16	5	3	—	3	3	2	—	51	—	44	3	7	—	10	—	8
—	20	—	17	4	0	—	4	—	—	—	52	—	45	2	4	—	10	1	6
—	21	—	18	2	7	—	4	—	8	—	53	—	46	1	1	—	10	2	4
—	22	—	19	1	4	—	4	1	6	—	54	—	46	9	8	—	10	3	2
—	23	—	20	0	1	—	4	2	4	—	55	—	47	8	5	—	11	—	—
—	24	—	20	8	8	—	4	3	2	—	56	—	48	7	2	—	11	—	8
—	25	—	21	7	5	—	5	—	—	—	57	—	49	5	9	—	11	1	6
—	26	—	22	6	2	—	5	—	8	—	58	—	50	4	6	—	11	2	4
—	27	—	23	4	9	—	5	1	6	—	59	—	51	3	3	—	11	3	2
—	28	—	24	3	6	—	5	2	4	—	60	—	52	2	0	—	12	—	—
—	29	—	25	2	3	—	5	3	2	—	61	—	53	0	7	—	12	—	8
—	30	—	26	1	0	—	6	—	—	—	62	—	53	9	4	—	12	1	6
—	31	—	26	9	7	—	6	—	8	—	63	—	54	8	1	—	12	2	4
—	32	—	27	8	4	—	6	1	6	—	64	—	55	6	8	—	12	3	2

Neue österreichische Liren		Italienische Liren				Konvenzions-Geld				Neue österreichische Liren		Italienische Liren				Konvenzions-Geld			
Liren	Centesimen	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Gulden	Kreuzer	Pfennige	10tel Pfennige	Liren	Centesimen	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Gulden	Kreuzer	Pfennige	10tel Pfennige
—	65	—	56	5	5	—	13	—	—	7	—	6	09	—	—	2	20	—	—
—	66	—	57	4	2	—	13	—	8	8	—	6	96	—	—	2	40	—	—
—	67	—	58	2	9	—	13	1	6	9	—	7	83	—	—	3	—	—	—
—	68	—	59	1	6	—	13	2	4	10	—	8	70	—	—	3	20	—	—
—	69	—	60	0	3	—	13	3	2	11	—	9	57	—	—	3	40	—	—
—	70	—	60	9	0	—	14	—	—	12	—	10	44	—	—	4	—	—	—
—	71	—	61	7	7	—	14	—	fl	13	—	11	31	—	—	4	20	—	—
—	72	—	62	6	4	—	14	1	6	14	—	12	18	—	—	4	40	—	—
—	73	—	63	5	1	—	14	2	4	15	—	13	05	—	—	5	—	—	—
—	74	—	64	3	8	—	14	3	2	16	—	13	92	—	—	5	20	—	—
—	75	—	65	2	5	—	15	—	—	17	—	14	79	—	—	5	40	—	—
—	76	—	66	1	2	—	15	—	8	18	—	15	66	—	—	6	—	—	—
—	77	—	66	9	9	—	15	1	6	19	—	16	53	—	—	6	20	—	—
—	78	—	67	8	6	—	15	2	4	20	—	17	40	—	—	6	40	—	—
—	79	—	68	7	3	—	15	3	2	21	—	18	27	—	—	7	—	—	—
—	80	—	69	6	0	—	16	—	—	22	—	19	14	—	—	7	20	—	—
—	81	—	70	4	7	—	16	—	8	23	—	20	01	—	—	7	40	—	—
—	82	—	71	3	4	—	16	1	6	24	—	20	88	—	—	8	—	—	—
—	83	—	72	2	1	—	16	2	4	25	—	21	75	—	—	8	20	—	—
—	84	—	73	0	8	—	16	3	2	26	—	22	62	—	—	8	40	—	—
—	85	—	73	9	5	—	17	—	—	27	—	23	49	—	—	9	—	—	—
—	86	—	74	8	2	—	17	—	8	28	—	24	36	—	—	9	20	—	—
—	87	—	75	6	9	—	17	1	5	29	—	25	23	—	—	9	40	—	—
—	88	—	76	5	6	—	17	2	4	30	—	26	10	—	—	10	—	—	—
—	89	—	77	4	3	—	17	3	2	31	—	26	97	—	—	10	20	—	—
—	90	—	78	3	0	—	18	—	—	32	—	27	84	—	—	10	40	—	—
—	91	—	79	1	7	—	18	—	8	33	—	28	71	—	—	11	—	—	—
—	92	—	80	0	4	—	18	1	6	34	—	29	58	—	—	11	20	—	—
—	93	—	80	9	1	—	18	2	4	35	—	30	45	—	—	11	40	—	—
—	94	—	81	7	8	—	18	3	2	36	—	31	32	—	—	12	—	—	—
—	95	—	82	6	5	—	19	—	—	37	—	32	19	—	—	12	20	—	—
—	96	—	83	5	2	—	19	—	8	38	—	33	06	—	—	12	40	—	—
—	97	—	84	3	9	—	19	1	6	39	—	33	93	—	—	13	—	—	—
—	98	—	85	2	6	—	19	2	4	40	—	34	80	—	—	13	20	—	—
—	99	—	86	1	3	—	19	3	2	41	—	35	67	—	—	13	40	—	—
1	—	—	87	—	—	—	20	—	—	42	—	36	54	—	—	14	—	—	—
2	—	1	74	—	—	—	40	—	—	43	—	37	41	—	—	14	20	—	—
3	—	2	61	—	—	1	—	—	—	44	—	38	28	—	—	14	40	—	—
4	—	3	48	—	—	1	20	—	—	45	—	39	15	—	—	15	—	—	—
5	—	4	35	—	—	1	40	—	—	46	—	40	02	—	—	15	20	—	—
6	—	5	22	—	—	2	—	—	—	47	—	40	89	—	—	15	40	—	—

Neue österreichische Liren		Italienische Liren				Konvenzions-Geld			
Liren	Centesimen	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Gulden	Kreuzer	Pfennige	10tel Pfennige
48	—	41	76	—	—	16	—	—	—
49	—	42	63	—	—	16	20	—	—
50	—	43	50	—	—	16	40	—	—
51	—	44	37	—	—	17	—	—	—
52	—	45	24	—	—	17	20	—	—
53	—	46	11	—	—	17	40	—	—
54	—	46	98	—	—	18	—	—	—
55	—	47	85	—	—	18	20	—	—
56	—	48	72	—	—	18	40	—	—
57	—	49	59	—	—	19	—	—	—
58	—	50	46	—	—	19	20	—	—
59	—	51	33	—	—	19	40	—	—
60	—	52	20	—	—	20	—	—	—
61	—	53	07	—	—	20	20	—	—
62	—	53	94	—	—	20	40	—	—
63	—	54	81	—	—	21	—	—	—
64	—	55	68	—	—	21	20	—	—
65	—	56	55	—	—	21	40	—	—
66	—	57	42	—	—	22	—	—	—
67	—	58	29	—	—	22	20	—	—
68	—	59	16	—	—	22	40	—	—
69	—	60	03	—	—	23	—	—	—
70	—	60	90	—	—	23	20	—	—
71	—	61	77	—	—	23	40	—	—
72	—	62	64	—	—	24	—	—	—
73	—	63	51	—	—	24	20	—	—
74	—	64	38	—	—	24	40	—	—
75	—	65	25	—	—	25	—	—	—
76	—	66	12	—	—	25	20	—	—
77	—	66	99	—	—	25	40	—	—
78	—	67	86	—	—	26	—	—	—
79	—	68	73	—	—	26	20	—	—
80	—	69	60	—	—	26	40	—	—
81	—	70	47	—	—	27	—	—	—
82	—	71	34	—	—	27	20	—	—
83	—	72	21	—	—	27	40	—	—
84	—	73	08	—	—	28	—	—	—
85	—	73	95	—	—	28	20	—	—
86	—	74	82	—	—	28	40	—	—
87	—	75	69	—	—	29	—	—	—

Neue österreichische Liren		Italienische Liren				Konvenzions-Geld			
Liren	Centesimen	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Gulden	Kreuzer	Pfennige	10tel Pfennige
88	—	76	56	—	—	26	20	—	—
89	—	77	43	—	—	29	40	—	—
90	—	78	30	—	—	30	—	—	—
91	—	79	17	—	—	30	20	—	—
92	—	80	04	—	—	30	40	—	—
93	—	80	91	—	—	31	—	—	—
94	—	81	78	—	—	31	20	—	—
95	—	82	65	—	—	31	40	—	—
96	—	83	52	—	—	32	—	—	—
97	—	84	39	—	—	32	20	—	—
98	—	85	26	—	—	32	40	—	—
99	—	86	13	—	—	33	—	—	—
100	—	87	—	—	—	33	20	—	—
200	—	174	—	—	—	66	40	—	—
300	—	261	—	—	—	100	—	—	—
400	—	348	—	—	—	133	20	—	—
500	—	435	—	—	—	166	40	—	—
600	—	522	—	—	—	200	—	—	—
700	—	609	—	—	—	233	20	—	—
800	—	696	—	—	—	266	40	—	—
900	—	783	—	—	—	300	—	—	—
1000	—	870	—	—	—	333	20	—	—
2000	—	1740	—	—	—	666	40	—	—
3000	—	2610	—	—	—	1000	—	—	—
4000	—	3480	—	—	—	1333	20	—	—
5000	—	4350	—	—	—	1666	40	—	—
6000	—	5220	—	—	—	2000	—	—	—
7000	—	6090	—	—	—	2333	20	—	—
8000	—	6960	—	—	—	2666	40	—	—
9000	—	7830	—	—	—	3000	—	—	—
10000	—	8700	—	—	—	3333	20	—	—
20000	—	17400	—	—	—	6666	40	—	—
30000	—	26100	—	—	—	10000	—	—	—
40000	—	34800	—	—	—	13333	20	—	—
50000	—	43500	—	—	—	16666	40	—	—
60000	—	52200	—	—	—	20000	—	—	—
70000	—	60900	—	—	—	23333	20	—	—
80000	—	69600	—	—	—	26666	40	—	—
90000	—	78300	—	—	—	30000	—	—	—
100000	—	8,000	—	—	—	33333	20	—	—

Neue österreichische Liren		Italienische Liren				Konvenzions-Geld			
Liren	Centesimen	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Gulden	Kreuzer	Pfennig	10tel Pfennige
200000	—	174000	—	—	—	66666	40	—	—
300000	—	261000	—	—	—	100000	—	—	—
400000	—	348000	—	—	—	133333	20	—	—
500000	—	435000	—	—	—	166666	40	—	—
600000	—	522000	—	—	—	200000	—	—	—
700000	—	609000	—	—	—	233333	20	—	—
800000	—	696000	—	—	—	266666	40	—	—
900000	—	783000	—	—	—	300000	—	—	—
1000000	—	870000	—	—	—	333333	20	—	—

II. Redukzions = Tabelle

der Konvenzions = Münze in neue österreichische Liren, und in italienische Liren, nach dem Verhältnisse, daß ein konvenzionsmäßiges 20 Kreuzerstück gleich ist einer neuen österreichischen Lira oder 87 italienischen Centesimen.

Konvenzions-Geld			Neue österreichische Liren				Italienische Liren			
Gulden	Kreuzer	Pfennige	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen
—	—	1	—	1	2	5	—	1	—	$8\frac{75}{100}$
—	—	2	—	2	5	—	—	2	1	$7\frac{50}{100}$
—	—	3	—	3	7	5	—	3	2	$6\frac{25}{100}$
—	1	—	—	5	—	—	—	4	3	5
—	2	—	—	10	—	—	—	8	7	—
—	3	—	—	50	—	—	—	13	—	5
—	4	—	—	45	—	—	—	17	4	—
—	5	—	—	50	—	—	—	21	7	5
—	6	—	—	55	—	—	—	26	1	—
—	7	—	—	60	—	—	—	30	4	5

Konvenzions-Geld			Neue österreichische Liren				Italienische Liren			
Gulden	Kreuzer	Pfennige	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen
—	8	—	—	40	—	—	—	34	8	—
—	9	—	—	45	—	—	—	39	1	5
—	10	—	—	50	—	—	—	43	5	—
—	11	—	—	55	—	—	—	47	8	5
—	12	—	—	60	—	—	—	52	2	—
—	13	—	—	65	—	—	—	56	5	5
—	14	—	—	70	—	—	—	60	9	—
—	15	—	—	75	—	—	—	65	2	5
—	16	—	—	80	—	—	—	69	6	—
—	17	—	—	85	—	—	—	73	9	5
—	18	—	—	90	—	—	—	78	3	—
—	19	—	—	95	—	—	—	82	6	5
—	20	—	1	—	—	—	—	87	—	—
—	21	—	1	5	—	—	—	91	3	5
—	22	—	1	10	—	—	—	95	7	—
—	23	—	1	15	—	—	1	—	—	5
—	24	—	1	20	—	—	1	4	4	—
—	25	—	1	25	—	—	1	8	7	5
—	26	—	1	30	—	—	1	13	1	—
—	27	—	1	35	—	—	1	17	4	5
—	28	—	1	40	—	—	1	21	8	—
—	29	—	1	45	—	—	1	26	1	5
—	30	—	1	50	—	—	1	30	5	—
—	31	—	1	55	—	—	1	34	8	5
—	32	—	1	60	—	—	1	39	2	—
—	33	—	1	65	—	—	1	43	5	5
—	34	—	1	70	—	—	1	47	8	—
—	35	—	1	75	—	—	1	52	2	5
—	36	—	1	80	—	—	1	56	6	—
—	37	—	1	85	—	—	1	60	9	5
—	38	—	1	90	—	—	1	65	3	—
—	39	—	1	95	—	—	1	69	6	5
—	40	—	1	—	—	—	1	74	—	—
—	41	—	2	5	—	—	1	78	3	5
—	42	—	2	10	—	—	1	82	7	—
—	43	—	2	15	—	—	1	87	—	5
—	44	—	2	20	—	—	1	90	4	—
—	45	—	2	25	—	—	1	95	7	5
—	46	—	2	30	—	—	2	—	1	—
—	47	—	2	35	—	—	2	4	4	5

Konvenzions-Geld			Neue österreichische Liren				Italienische Liren			
Gulden	Kreuzer	Pfennige	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Liren	Censesimen	Millesimen	Dixmillesimen
—	48	—	2	40	—	—	2	8	8	—
—	49	—	2	45	—	—	2	13	1	5
—	50	—	2	50	—	—	2	17	5	—
—	55	—	2	55	—	—	2	21	8	5
—	60	—	2	60	—	—	2	26	2	—
—	65	—	2	65	—	—	2	30	5	5
—	70	—	2	70	—	—	2	34	9	—
—	75	—	2	75	—	—	2	39	2	5
—	80	—	2	80	—	—	2	43	6	—
—	85	—	2	85	—	—	2	47	9	5
—	90	—	2	90	—	—	2	52	3	—
—	95	—	2	95	—	—	2	56	6	5
1	—	—	3	—	—	—	2	61	—	—
2	—	—	6	—	—	—	5	22	—	—
3	—	—	9	—	—	—	7	83	—	—
4	—	—	12	—	—	—	10	44	—	—
5	—	—	15	—	—	—	13	5	—	—
6	—	—	18	—	—	—	15	66	—	—
7	—	—	21	—	—	—	18	27	—	—
8	—	—	24	—	—	—	20	88	—	—
9	—	—	27	—	—	—	23	49	—	—
10	—	—	30	—	—	—	26	10	—	—
11	—	—	33	—	—	—	28	71	—	—
12	—	—	36	—	—	—	31	32	—	—
13	—	—	39	—	—	—	33	93	—	—
14	—	—	42	—	—	—	36	54	—	—
15	—	—	45	—	—	—	39	15	—	—
16	—	—	48	—	—	—	41	76	—	—
17	—	—	51	—	—	—	44	37	—	—
18	—	—	54	—	—	—	46	98	—	—
19	—	—	57	—	—	—	49	59	—	—
20	—	—	60	—	—	—	52	20	—	—
21	—	—	63	—	—	—	54	81	—	—
22	—	—	66	—	—	—	57	42	—	—
23	—	—	69	—	—	—	60	03	—	—
24	—	—	72	—	—	—	62	64	—	—
25	—	—	75	—	—	—	65	25	—	—
26	—	—	78	—	—	—	67	86	—	—
27	—	—	81	—	—	—	70	47	—	—
28	—	—	84	—	—	—	73	08	—	—

Konvenzions-Geld			Neue österreichische Liren				Italienische Liren			
Gulden	Kreutzer	Pfennige	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen
29	—	—	87	—	—	—	75	69	—	—
30	—	—	90	—	—	—	87	30	—	—
31	—	—	93	—	—	—	80	91	—	—
32	—	—	96	—	—	—	83	52	—	—
33	—	—	99	—	—	—	86	13	—	—
34	—	—	102	—	—	—	88	74	—	—
35	—	—	105	—	—	—	91	35	—	—
36	—	—	108	—	—	—	93	96	—	—
37	—	—	111	—	—	—	96	57	—	—
38	—	—	114	—	—	—	99	18	—	—
39	—	—	117	—	—	—	101	79	—	—
40	—	—	120	—	—	—	104	40	—	—
41	—	—	123	—	—	—	107	01	—	—
42	—	—	126	—	—	—	109	62	—	—
43	—	—	129	—	—	—	112	23	—	—
44	—	—	132	—	—	—	114	84	—	—
45	—	—	135	—	—	—	117	45	—	—
46	—	—	138	—	—	—	120	06	—	—
47	—	—	141	—	—	—	122	67	—	—
48	—	—	144	—	—	—	125	28	—	—
49	—	—	147	—	—	—	127	89	—	—
50	—	—	150	—	—	—	130	50	—	—
51	—	—	153	—	—	—	133	11	—	—
52	—	—	156	—	—	—	135	72	—	—
53	—	—	159	—	—	—	138	33	—	—
54	—	—	162	—	—	—	140	94	—	—
55	—	—	165	—	—	—	143	55	—	—
56	—	—	168	—	—	—	146	16	—	—
57	—	—	171	—	—	—	148	77	—	—
58	—	—	174	—	—	—	151	38	—	—
59	—	—	177	—	—	—	153	99	—	—
60	—	—	180	—	—	—	156	60	—	—
61	—	—	183	—	—	—	159	21	—	—
62	—	—	186	—	—	—	161	82	—	—
63	—	—	189	—	—	—	164	43	—	—
64	—	—	192	—	—	—	167	04	—	—
65	—	—	195	—	—	—	169	65	—	—
66	—	—	198	—	—	—	172	26	—	—
67	—	—	201	—	—	—	174	87	—	—
68	—	—	204	—	—	—	177	48	—	—
69	—	—	207	—	—	—	180	09	—	—

Konvenzions-Geld			Neue österreichische Liren				Italienische Liren			
Gulden	Kreutzer	Pfennige	Liren	Uentesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen
70	—	—	210	—	—	—	182	70	—	—
71	—	—	213	—	—	—	185	31	—	—
72	—	—	216	—	—	—	187	92	—	—
73	—	—	219	—	—	—	190	53	—	—
74	—	—	222	—	—	—	193	14	—	—
75	—	—	225	—	—	—	195	75	—	—
76	—	—	228	—	—	—	198	36	—	—
77	—	—	231	—	—	—	200	97	—	—
78	—	—	234	—	—	—	205	58	—	—
79	—	—	237	—	—	—	206	19	—	—
80	—	—	240	—	—	—	208	80	—	—
81	—	—	243	—	—	—	211	41	—	—
82	—	—	246	—	—	—	214	02	—	—
83	—	—	249	—	—	—	216	63	—	—
84	—	—	252	—	—	—	219	24	—	—
85	—	—	255	—	—	—	221	85	—	—
86	—	—	258	—	—	—	224	46	—	—
87	—	—	261	—	—	—	227	07	—	—
88	—	—	264	—	—	—	229	68	—	—
89	—	—	267	—	—	—	232	29	—	—
90	—	—	270	—	—	—	234	90	—	—
91	—	—	273	—	—	—	237	51	—	—
92	—	—	276	—	—	—	240	12	—	—
93	—	—	279	—	—	—	242	73	—	—
94	—	—	282	—	—	—	245	34	—	—
95	—	—	285	—	—	—	247	95	—	—
96	—	—	288	—	—	—	250	56	—	—
97	—	—	291	—	—	—	253	17	—	—
98	—	—	294	—	—	—	255	78	—	—
99	—	—	297	—	—	—	258	39	—	—
100	—	—	300	—	—	—	261	—	—	—
200	—	—	600	—	—	—	522	—	—	—
300	—	—	900	—	—	—	783	—	—	—
400	—	—	1200	—	—	—	1044	—	—	—
500	—	—	500	—	—	—	1305	—	—	—
600	—	—	800	—	—	—	1566	—	—	—
700	—	—	1100	—	—	—	1827	—	—	—
800	—	—	2400	—	—	—	2088	—	—	—
900	—	—	1700	—	—	—	2349	—	—	—
1000	—	—	3000	—	—	—	2610	—	—	—
2000	—	—	6000	—	—	—	5220	—	—	—

Konvenzions-Geld			Neue österreichische Liren				Italienische Liren			
Gulden	Kreuzer	Pfennige	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Liren	Dentesimen	Millesimen	Dixmillesimen
3000	—	—	9000	—	—	—	7830	—	—	—
4000	—	—	12000	—	—	—	10440	—	—	—
5000	—	—	15000	—	—	—	13050	—	—	—
6000	—	—	18000	—	—	—	15660	—	—	—
7000	—	—	21800	—	—	—	18270	—	—	—
8000	—	—	24000	—	—	—	20880	—	—	—
9000	—	—	27000	—	—	—	23490	—	—	—
10000	—	—	30000	—	—	—	26100	—	—	—
20000	—	—	60009	—	—	—	52200	—	—	—
30000	—	—	90000	—	—	—	78300	—	—	—
40000	—	—	120000	—	—	—	104400	—	—	—
50000	—	—	150000	—	—	—	130500	—	—	—
60000	—	—	180000	—	—	—	156600	—	—	—

Konvenzions-Geld			Neue österreichische Liren				Italienische Liren			
Gnlden	Kreuzer	Pfeunige	Liren	Centesimen	Millesimen	Dixmillesimen	Liren	Centesrmen	Millesimen	Dixmillesimen
70000	—	—	210000	—	—	—	182700	—	—	—
80000	—	—	240000	—	—	—	208800	—	—	—
90000	—	—	270000	—	—	—	234900	—	—	—
100000	—	—	300000	—	—	—	261000	—	—	—
200000	—	—	600000	—	—	—	522000	—	—	—
300000	—	—	900000	—	—	—	783000	—	—	—
400000	—	—	1200000	—	—	—	1044000	—	—	—
500000	—	—	1500000	—	—	—	1305000	—	—	—
600000	—	—	1800000	—	—	—	1566000	—	—	—
700000	—	—	2100000	—	—	—	1827000	—	—	—
800000	—	—	2400000	—	—	—	2088000	—	—	—
900000	—	—	2700000	—	—	—	2349000	—	—	—
1000000	—	—	3000000	—	—	—	2610000	—	—	—

III. Redukzions = Tabelle

der italienischen Liren in neue Oesterreichische Liren und in Konvenzion = Münze, nach dem Verhältnisse, daß 87 italienische Centesimen gleich sind einer neuen österreichischen Lira, oder einem 20 Kreuzerstücke Konvenzions = Münze nach dem Zwanzigguldenfusse.

Italienische Liren		Neue österreichische Liren			Konvenzions-Geld				Italienische Liren		Neue österreichische Liren			Conventions-Geld			
Liren	Centesimen	Liren	Centesimen	87tel Centesimen	Gulden	Kreuzer	Pfennige	87tel Pfennige	Liren	Centesimen	Liren	Centesimen	87tel Centesimen	Gulden	Kreuzer	Pfennige	87tel Pfennige
—	1	—	1	13	—	—	—	80	—	37	—	42	46	—	8	2	2
—	2	—	2	26	—	—	1	73	—	38	—	43	59	—	8	2	82
—	3	—	3	39	—	—	2	66	—	39	—	44	72	—	8	3	75
—	4	—	4	32	—	—	3	59	—	40	—	45	85	—	9	—	68
—	5	—	5	65	—	1	—	52	—	41	—	47	11	—	9	1	61
—	6	—	6	78	—	1	1	45	—	42	—	48	24	—	9	2	54
—	7	—	8	4	—	1	2	38	—	43	—	49	37	—	9	3	47
—	8	—	9	17	—	1	3	31	—	44	—	50	50	—	10	—	40
—	9	—	10	30	—	2	—	24	—	45	—	51	63	—	10	1	33
—	10	—	11	43	—	2	1	17	—	46	—	52	76	—	10	2	26
—	11	—	12	56	—	2	2	10	—	47	—	54	2	—	10	3	19
—	12	—	13	69	—	2	3	3	—	48	—	55	15	—	11	—	12
—	13	—	14	82	—	2	3	83	—	49	—	56	28	—	11	1	5
—	14	—	16	8	—	3	—	76	—	50	—	57	41	—	11	1	85
—	15	—	17	21	—	3	1	69	—	51	—	58	54	—	11	2	78
—	16	—	18	34	—	3	2	62	—	52	—	59	67	—	11	3	71
—	17	—	19	47	—	3	3	55	—	53	—	60	80	—	12	—	64
—	18	—	20	60	—	4	—	48	—	54	—	62	6	—	12	1	57
—	19	—	21	73	—	4	1	41	—	55	—	63	19	—	12	2	50
—	20	—	22	86	—	4	2	34	—	56	—	64	32	—	12	3	43
—	21	—	24	12	—	4	3	27	—	57	—	65	45	—	13	—	36
—	22	—	25	25	—	5	—	20	—	58	—	66	58	—	13	1	29
—	23	—	36	38	—	5	1	13	—	59	—	67	71	—	13	2	22
—	24	—	27	51	—	5	2	6	—	60	—	68	84	—	13	3	15
—	25	—	28	64	—	5	2	86	—	61	—	70	10	—	14	—	8
—	26	—	29	77	—	5	3	79	—	62	—	71	23	—	14	1	1
—	27	—	31	3	—	6	—	72	—	63	—	72	36	—	14	1	81
—	28	—	52	16	—	6	1	65	—	64	—	73	49	—	14	2	74
—	29	—	33	29	—	6	2	58	—	65	—	74	62	—	14	3	67
—	30	—	34	42	—	6	3	51	—	66	—	75	75	—	15	—	60
—	31	—	35	55	—	7	—	44	—	67	—	77	1	—	15	1	53
—	32	—	36	68	—	7	1	37	—	68	—	78	14	—	15	2	46
—	33	—	37	81	—	7	2	30	—	69	—	79	27	—	15	3	39
—	34	—	39	7	—	7	3	23	—	70	—	80	40	—	16	—	32
—	35	—	40	20	—	8	—	16	—	71	—	81	53	—	16	1	25
—	36	—	41	33	—	8	1	9	—	72	—	82	66	—	16	2	18

(Zur Sig. D. Seite 213.)

Italienische Liren		Neue österreichische Liren			Konvenzions-Geld			
Liren	Centesimen	Liren	Centesimen	87tel Centesimen	Gulden	Kreuer	Pfennige	87tel Pfennige
—	73	—	85	79	—	16	3	11
—	74	—	85	5	—	17	—	4
—	75	—	86	18	—	17	—	84
—	76	—	87	31	—	17	1	77
—	77	—	88	44	—	17	2	70
—	78	—	89	57	—	17	3	63
—	79	—	90	70	—	18	—	56
—	80	—	91	83	—	18	1	49
—	81	—	93	9	—	18	2	42
—	82	—	94	22	—	18	3	35
—	83	—	95	35	—	19	—	28
—	84	—	96	48	—	19	1	21
—	85	—	97	61	—	19	2	14
—	86	—	98	74	—	19	3	7
—	87	1	—	—	—	20	—	—
—	88	1	1	13	—	20	—	80
—	89	1	2	26	—	20	1	73
—	90	1	3	39	—	20	2	66
—	91	1	4	52	—	20	3	59
—	92	1	5	65	—	21	—	52
—	93	1	6	78	—	21	1	45
—	94	1	8	4	—	21	2	38
—	95	1	9	17	—	21	3	31
—	96	1	10	30	—	22	—	24
—	97	1	11	43	—	22	1	17
—	98	1	12	56	—	22	2	10
—	99	1	13	69	—	22	3	3
1	—	1	14	82	—	22	3	83
2	—	2	29	77	—	45	3	79
3	—	3	44	72	1	8	3	75
4	—	4	59	67	1	31	3	71
5	—	5	74	62	1	54	3	67
6	—	6	89	57	2	17	3	63
7	—	8	4	52	2	40	3	59
8	—	9	19	47	3	3	3	55
9	—	10	34	42	3	26	3	51
10	—	11	49	37	3	49	3	47
11	—	12	64	32	4	12	3	43
12	—	13	79	27	4	35	3	39
13	—	14	94	22	4	58	3	35
14	—	16	9	17	5	21	3	31
15	—	17	24	12	5	44	3	27

Italienische Liren		Neue österreichische Liren			Konvenzions-Geld			
Liren	Centesimen	Liren	Centesimen	87tel Centesimen	Gulden	Kreuzer	Pfennige	87tel Pfennige
16	—	18	39	7	6	7	3	23
17	—	19	54	2	6	30	3	19
18	—	20	68	84	6	53	3	15
19	—	21	83	79	7	16	3	11
20	—	22	98	74	7	39	3	7
21	—	24	13	69	8	2	3	3
22	—	25	28	64	8	25	2	86
23		26	43	59	8	48	2	82
24	—	27	58	54	9	11	2	78
25	—	28	73	49	9	34	2	74
26	—	29	88	44	9	57	2	70
27	—	31	3	39	10	20	2	66
28	—	32	18	34	10	43	2	62
29	—	33	33	29	11	6	2	58
30	—	34	48	24	11	29	2	54
31	—	35	63	19	11	52	2	50
32	—	36	78	14	12	15	2	46
33	—	37	93	9	12	38	2	52
34	—	39	8	4	13	1	2	38
35	—	40	22	86	13	24	2	34
36	—	41	37	81	13	47	2	30
37	—	42	52	76	14	10	2	26
38	—	43	67	71	14	33	2	22
39	—	44	82	66	14	56	2	18
40	—	45	97	61	15	19	2	14
41	—	47	12	56	15	42	2	10
42	—	48	27	51	16	5	2	6
43	—	49	42	46	16	28	1	2
44	—	50	57	41	16	51	1	85
45	—	51	72	36	17	14	1	81
46	—	52	87	31	17	37	1	77
47	—	54	2	26	18	—	1	73
48	—	55	17	21	18	23	1	69
49	—	56	32	16	18	46	1	65
50	—	57	47	11	19	9	1	61
51	—	58	62	6	19	32	1	57
52	—	59	77	1	19	55	1	53
53	—	60	91	83	20	18	1	49
54	—	62	6	78	20	41	1	45
55	—	63	21	73	21	4	1	41
56	—	64	36	68	21	27	1	37
57	—	65	51	63	21	70	1	33

Italienische Liren		Neue österreichische Liren			Konvenzions-Geld			
Liren	Centesimen	Liren	Centesimen	87tel Centesimen	Gulden	Kreuzer	Pfennige	87tel Pfennige
58	-	66	66	58	22	13	1	29
59	—	67	67	53	22	36	1	22
60	—	68	96	48	22	59	1	21
61	—	70	11	43	23	22	1	17
61	—	71	26	38	23	45	1	13
63	—	72	41	33	24	8	1	9
64	—	73	56	28	24	31	1	5
65	—	74	71	23	24	54	1	1
66	-	75	86	18	25	17	—	84
67	—	77	1	13	25	40	—	80
68	—	78	16	8	26	3	—	76
69	—	79	31	3	26	26	—	72
70	—	80	45	85	26	49	—	68
71	—	81	60	80	27	12	—	64
72	—	82	75	75	27	35	—	60
73	—	83	90	70	27	58	—	56
74	—	85	5	65	28	21	—	52
75	—	86	20	60	28	44	—	48
76	—	87	35	55	29	7	—	44
77	—	88	50	50	29	30	—	40
78	—	89	65	45	29	53	—	36
79	—	90	80	40	30	16	—	32
80	—	91	95	35	30	39	—	28
81	—	93	10	30	31	2	—	24
82	—	94	25	25	31	25	—	20
83	—	95	40	20	31	48	—	16
84	—	96	55	15	32	11	—	12
85	—	97	70	10	32	34	—	8
86	—	98	85	5	32	57	—	4
87	—	100	—	—	33	20	—	—
88	—	101	14	82	33	42	3	83
89	—	102	29	77	34	5	3	79
90	—	103	44	72	34	28	3	75
91	—	104	59	67	34	51	3	71
92	—	105	74	62	35	14	2	67
93	—	106	89	57	35	37	3	63
94	—	108	4	52	36	—	3	59
95	—	109	19	47	36	23	3	55
96	—	110	34	42	36	46	3	51
97	—	111	49	37	37	9	3	47

Italienische Liren		Neue österreichische Liren			Konvenzions-Geld			
Liren	Centesimen	Liren	Centesimen	87tel Centesimen	Gulden	Kreuzer	Pfennige	87tel Pfennige
98	—	112	64	32	37	32	3	43
99	—	113	79	27	37	55	3	39
100	—	114	94	22	38	18	3	35
200	—	229	88	44	76	37	2	70
300	—	344	82	66	114	56	2	18
400	—	459	77	1	153	15	1	53
500	—	574	71	23	191	34	1	1
600	—	689	65	45	229	53	—	36
700	—	804	59	67	268	11	3	71
800	—	919	54	2	306	30	3	19
900	—	1034	48	24	344	49	2	54
1000	—	1149	42	46	383	8	2	2
2000	—	2298	85	5	766	17	—	4
3000	—	3448	27	51	1149	25	2	6
4000	—	4597	70	10	1532	34	—	8
5000	—	5747	12	56	1915	42	2	10
6000	—	6896	55	15	2298	51	—	12
7000	—	8045	97	61	2681	59	2	14
8000	—	9195	40	20	3065	8	—	16
9000	—	10344	82	66	3448	16	2	18
10000	—	11494	25	25	3831	25	—	20
20000	—	22982	50	50	7662	50	—	40
30000	—	34488	75	75	11494	15	—	60
40000	—	45977	1	13	15325	40	—	80
50000	—	57471	26	38	19157	5	1	13
60000	—	68965	51	63	22988	30	1	33
70000	—	80459	77	1	26819	55	1	53
80000	—	91954	2	26	30651	20	1	73
90000	—	103448	27	51	34482	45	2	6
100000	—	114942	52	76	38314	10	2	26
200000	—	229885	5	65	76628	21	—	52
300000	—	344827	58	54	114942	31	2	78
400000	—	459770	11	43	153256	42	1	17
500000	—	574712	64	32	191570	52	3	43
600000	—	689655	17	21	229885	3	1	60
700000	—	804597	70	10	268199	14	—	86
800000	—	919540	22	86	306513	24	2	8
900000	—	1034482	75	75	344827	35	—	69
1000000	—	1149425	28	64	383141	45	2	34

§. 21.

Wenn in Verträgen zwischen Privaten eine bestimte Münzsorto ausgedrückt ist, welche sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist sich nach dem §. 989 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen, wornach der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art zu befriedigen verbunden ist, daß derselbe den zur Zeit des Darlehens bestandenen inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte.

§. 22.

Um der Circulazion in Unserem lombardisch-venezianischen Königreiche schneller den Bedarf an den gesetzlichen Zahlungsmitteln zuzuführen, werden Unsere Münzämter daselbst die Einlösung von Gold und Silber, und die Ausprägung der ihnen überbrachten Metalle in Münzen der neuen gesetzlichen Währung besorgen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch besondere Bekantmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 23.

Das Einschmelzen der in der ersten Abtheilung des Münztariffes aufgeführten Münzen ist den Privaten unter der Strafe der Erlegung des Dritttheiles von dem Werthe der eingeschmolzenen Münzen untersagt, und auch Unsere Münzämter werden solche Münze nur in dem Falle zur Einschmelzung übernehmen, als sie dergestalt beschädigt oder abgenützt wären, daß sie nach den vorausgeschickten Vorschriften zur Verwendung bei Zahlungen nicht geeignet sind.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den ersten November im Eintausend achthundert und drei und zwanzigsten, Unserer Regierung im zwei und dreißigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Gub. Kund. vom 24. September 1823. Zahl. 53726.

84.

Das Anhängen kleinerer Frachtwägen an größere wird verboten.

Es sind der hohen Hofkanzley Anzeigen gemacht worden, daß auf mehreren Strassen, ausser der häufigen Uiberladung der Frachtwägen mit schmalen Radfelgen, auch oft der Unfug vorkomme, daß an einen beladenen Frachtwagen ein zweiter kleinerer angehängt werde, wodurch die wohlthätige Vermehrung der breiträdrigen Wägen gehemmt, das Mauthgefäll verkürzt, und die Strasse bei dem Fortbestande der schmalen Radfelgen durch das Einschneiden tieferer Geleise beschädiget wird.

Um nun diesen Unfug abzustellen; ist die hohe Hofkanzley mit der k. k. allgemeinen Hofkammer übereingekommen, das Anhängen kleinerer Frachtwägen an grössere zu verbieten.

Zur Aufrechthaltung dieses Verbotes wird eine Strafe von zwei Gulden Konvenzions-Münze für den angehängten beladenen Frachtwagen, auf jeder Mauthstazion, wo solcher betreten wird, festgesetzt.

Dieser Strafbetrag hat, da das Anhängen der gedachten Wägen vorzüglich wegen Umgehung der Mauth, und der auf die Uiberladung der Frachtwägen gesetzten Strafen geschieht, dem jeweiligen Mauthpächter zuzufallen, welcher sie zu seinem eigenen Vortheile, jedoch gegen Quittung einzuheben hat, indem derselbe durch den Pachtvertrag in die Rechte des Gefälles getreten ist.

Von diesem Verbote wird jedoch das Anhängen von Kaleschen und Staatswägen an beladene Frachtwägen, welche, nicht selten als ein Kommerzial-Artikel, in dieser Art, an den Ort ihrer Bestimmung verführt werden, dann das Anhängen eines leeren Frachtwagens an einen anderen leeren ausgenommen.

Welches in Folge Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 30ten August d. J. Zahl 27577 zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 26. Sept. 1823. Z. 52517.

85.

Jedes Lottospiel, besonders das Zahlen-Lotteriespiel, wie das sogenannte Dauphin wird in Kaffe- und Schankhäusern untersagt.

Denselben wird erinnert, daß zu Folge des 30ten §. des allerhöchsten Lottopatents vom Jahre 1813 nicht allein das Zahlen-Lotteriespiel, welches zum Vortheile eines Bankhälters betrieben wird, sondern auch jedes andere, dem Lotto ähnliche Spiel, womit unbestimmte bloß von der willkührlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinste verbunden sind, verboten sey.

Man fordert demnach dieselben in Folge des von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverständisse mit der k. k. Polizeyhofstelle herabgelangten Dekretes vom 20ten v. M. Zahl 34550 auf, darüber zu wachen, daß weder das Zahlen-Lotteriespiel noch das sogenannte Lotto-Dauphin in einem Kaffe- oder Schankhause bei Vermeidung der in dem erwähnten Patents §. festgesetzten Strafe betrieben werde.

Gub. Verord. vom 27. Sept. 1823. Z. 51291.

86.

Warnung vor dem Gebrauch der in böhmischen Eisenfabriken verfertigten emailirten eisernen Kochgeschiere.

Das böhmische Landesgubernium hat unterm 23ten v. M. Zahl 42701 eröfnet, daß in den dortigen Eisenfabriken neuerdings eiserne emailirte Kochgeschiere verfertigt werden, deren Glasur sehr bleihältig und so leicht auflösbar ist, daß diese Geschiere zur Bereitung und Aufbewahrung der Nahrungs- und Arzneymittel ohne Gefahr für die Gesundheit nicht verwendet werden können; und daß diese Geschiere gewöhnlich von Gußeisen gemacht sind, eine pfannenartige Form ha-

den, und mit einem weißgrauen oder gelblich weißen Email oder undurchsichtigen Glase überzogen seyen, welches leicht abspringt, und dessen Dicke ohngefähr eine halbe Linie beträgt.

Wovon die Kreisämter im Nachhange der hierortigen Verordnungen vom 26ten Hornung und 15ten May v. J. Zahl 9369 und 24920. zu ihrer Wissenschaft und weitern Verfügung verständigt werden.

Gubernial-Verordnung vom 2ten Okt. 1823. Zahl 50910.

87.

Pain d'Abbaye (lebenslängliche Gnadengelder) welche von der österreichischen Verwaltung der Niederlande in früheren Zeiten verschiedenen Unterthanen verliehen worden, werden von der jetzigen Regierung mit einem Drittel des ursprünglichen Betrages berichtiget.

Nach Eröfnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley hat die k. niederländische Regierung zu Folge der mit derselben von dem Herrn Vizepräsidenten von Barbier eingeleiteten Verhandlungen unter andern sich erklärt, die sogenannten Pains d'Abbaye das heißt, jene lebenslänglichen Gnadengelder, welche in früheren Zeiten von der österreichischen Verwaltung der Niederlande verschiedenen österreichischen Unterthanen verliehen worden waren, und auf niederländischen Stiftern hafteten, künftighin, nach Maßgabe eines Drittels des ursprüngl chen Betrages berichtigen zu wollen. Besagte Regierung machte sich ferner anheischig, die Rückstände der fräglichen Pains d'Abbaye nach dem so eben angedeuteten Verhältnisse, und von dem zwischen den beiden Regireungen noch erst näher zu bestimmenden Zeitpunkt angefangen zu bezahlen.

Da es nun darauf ankömt, daß die sämtlichen österreichischen Unterthanen, die es betrift, von dieser

zu ihren Gunsten erwirkten Erklärung des k. niederländischen Hofes, sobald es nur möglich ist, die Kenntniß erhalten: so haben die Kreisämter diesfalls unverzüglich die geeignete Kundmachung im Kreise mit dem Beisatze zu veranlassen, daß die mit einem Pain d'Abbaye betheilten Individuen ihre diesfällige Forderung bei der k. niederländischen Regierung bis zum 31ten Dezember 1823 als dem dazu festgesetzten Termine mittelst einer gehörig abgefaßten und mit den nöthigen Urkunden versehenen Eingaben anzumelden haben.

Gubernial = Verordnung vom 5ten Oktober 1823. Zahl 55926.

88.

Veräußerungen der den Gemeinden gehörigen österreichischen Kriegsdarlehensobligazionen, welche den Werth von 50 fl. nicht erreichen.

Mittels hierortigen Erlasses vom 13ten July 1822. Zahl 37431. wurde den Kreiskassen die Manipulazionsweise vorgezeichnet, welche bei der Umwechslung der in der am 2ten Jänner 1822 gezogenen Serie Nro. 483. verlooßten ostgalizischen, Kriegsdarlehensobligazionen vom Jahre 1794 — 1795 1796 — 1797 zu beobachten ist.

Im Nachhange dieses Erlasses wird den Kreiskassen bedeutet: da zu Folge Kreisschreibens vom 7ten August 1818 Zahl 41030. §. 6 und 10 über verlooste Obligazionen unter 50 fl. bloß Anweisungen auf den Uiberbringer lautend ausgestellt werden, und die Zahlung der von diesen Anweisungen vom 1ten desselben Monats, in welchen die Ziehung erfolgte, gebührenden Interessen erst dann Statt findet, wenn durch Beibringung mehrer derlei Anweisungen, die Zusammen den Betrag von 50 fl. erreichen, oder übersteigen, solche in eine förmliche Staatsschuldverschreibung umgesetzt worden sind; so habe man in Ansehung der den Gemeinden gehöri-

gen Anweisungen, theils um die Gemeinden vor dem Schaden, der aus der Entwendung, aus dem Verluste, oder aus dem Mißbrauche derlei auf den Uiberbringer lautenden Anweisungen hervorgehen könnte, zu verwahren, theils um dieses Kapital nicht unfruchtbringender liegen zu lassen, beschlossen, diese Anweisungen, wenn sie zusammen genommen bei einer und derselben Gemeinde den Betrag von 50 fl. nicht erreichen, auf der öffentlichen Börse in Wien zu verkaufen.

Wegen Vollziehung dieses Beschlusses wird festgesetzt:

1tens. Die Kriegsdarlehensobligazionen vom Jahre 1794 sind zu 3½ jene vom Jahre 1795, 1796, 1797 sind zu 5 Prozent.

Da die Zusammenschreibung von Obligazionen zu verschiedenen Prozenten nicht Statt findet, so folgt hieraus, daß jede Anweisung für Gemeindobligazionen vom Jahre 1794 wenn diese Obligazion für sich allein bei einer Gemeinde den Betrag von 50 fl. nicht erreicht, werde veräussert werden.

Die k. Kreiskassen werden daher in dem denselben am 13ten July 1822 Zahl 37431. unter Nr. 2. mitgetheilten Ausweise, in der Kolone-Anmerkung bei derlei Gemeindobligazionen vom Jahre 1794. falls die Obligazion den Betrag von 50 fl. nicht erreicht, die Worte beizusetzen haben: zur Veräusserung geeignet.

2tens. Da die Obligazionen vom Jahre 1795, 1796, 1797 (vom Jahre 1798 sind bloß jene des Lemberger, Myslenicer, Bochnier, Tarnower, Sandecer, Jasloer und Rzeszower Kreises, und zwar im lezteren Kreise nur bis einschlüssig Nro. 10563. verlooft) samtlich zu 5 Prozent sind, mithin eine Zusammenschreibung Statt findet, so haben die k. Kreiskassen die Obligazionen dieser Jahre in so weit dieselben noch nicht dem Zahlamte zugesendet wurden, zu sammeln, und hat die Einsendung der Obligazionen einer Gemeinde erst dann zugeschehen, wenn eine und dieselbe Gemeinde alle ihre Obligazionen von diesen zwei und

rücksichtlich drei Jahren zur Umwechslung zur Kreiskassa gebracht haben wird.

Die Kreiskassen haben ferner diese Obligazionen in dem gedachten Ausweise unter Nro. 2. nicht zerstreut, sondern Gemeindweise aufzuführen, und wenn die zwei und rücksichtlich 3 Obligazionen bei einer und derselben Gemeinde zusammengenommen den Betrag von 50 fl. nicht erreichen, in der Anmerkungsrubrick beizusetzen: zur Veräusserung geeignet.

3tens. Die für die Veräusserung derlei Anweisungen gelösten Gelder werden einstweilen für Rechnung der Gemeinden, deren Eigenthum selbe sind, bei dem Kammeralzahlamte als Depositen behandelt, und wird seiner Zeit die fernere Belehrung wegen Gebahrung und Verwendung derselben nachfolgen.

Uibrigens werden die Kreisämter unter einem angewiesen, diese Verfügung den Gemeinden im gehörigen Wege kund zu machen, und dieselben zur schleunigen Uiberbringung ihrer verlooßten Kriegsdarlehensobligazionen zur k. Kreiskassa aufzufordern.

Gubernial-Verordnung vom 7ten Oktober 1823. Zahl 49870.

89.

Sterbfälle oder Verehligungen der Militärpensionisten, oder mit Gnadengaben betheilten Militär-Waisen müssen sogleich von den Pfarrern zur Kenntniß der Kreisämter gebracht werden.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, wo die Anzeige der geschehenen Vereheligung einer mit einer Gnadengabe betheilten Militär-Waise durch längere Zeit unterlassen wurde, und um in dieser Hinsicht mögliche Uibergenüsse zu vermeiden, wird den Kreisämtern die obliegende Pflicht in Erinnerung gebracht, allen Pfarrern und Ortsobrigkeiten die bestehende Vorschrift in Erin-

nerung zu bringen, laut welcher denselben die Verpflichtung obliegt, die in ihrem Bezirke verfallenden Sterbfälle oder Verehelìgungen von Militärpensionisten oder mit Gnadengaben betheilten Militär-Waisen sogleich mittelst des Kreisamts zur Kenntniß dieser Landesstelle zu bringen.

Gubernial-Vorordnung vom 9ten Oktober 1823. Zahl 50915.

90.

Entrichtung der Erbsteuer von untheilbaren Obligazionen, und Bemessung derselben von Bankakzien.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 9ten May d. J. Zahl 13110 wurde verordnet, daß die Erbsteuer-Beträge von Obligazionen, die sich wegen Untheilbarkeit derselben mit einer Obligazion nicht ausgleichen lassen, nach dem Kurse zu berichtigen seyen, den die Obligazionen dieser Art zu jener Zeit haben, wo die Schuldigkeit der Erbsteuer-Entrichtung eintrit.

Ferner hat die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 20ten Juny d. J. Zahl 19383 zu bestimmen befunden, daß die bei einer Verlassenschaft vorkommenden Bankakzien zur Bemessung der Erbsteuer immer nach jenem Kurse gu berechnen seyen, den diese Papiere bei dem Eintrite der Verpflichtung zur Erbsteuer-Entrichtung, nähmlich am Todestage des Erblassers haben.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 12ten Okt. 1823. Zahl 53729.

91.

Aufhebung der Auswanderungssteuer und des Abzugsrechtes in Erbschaftsangelegenheiten zwischen den österreichischen Staaten und der freien Stadt Hamburg.

.|·Im Anschluße wird den k. Kreisämter eine Abschrift

des mit einem Schreiben des Ministers des Inneren, vom 12ten August 1823. Zahl 24937 herabgelangten, zu Hamburg in Druck erschienenen Rath- und Bürgerschlusses, zu Folge dessen die Auswanderungssteuer und das Abzugsrecht in Erbschaftsangelegenheiten gegen alle die Staaten aufgehoben ist, die eine Reziprozität beobachten werden, zur Verlautbarung zugestellt.

Gubernial-Verordnung vom 15ten Oktob. 1823. Zahl 49337.

Rath- und Bürger-Schluß vom 22ten Juny d. J. Zahl 24937.

Die Aufhebung der Zehenten-Abgabe, auch in Beziehung auf Staaten betreffend, welche nicht zum deutschen Bunde gehören.

Demnach in der zwischen E. E. Rath und der Erbgesessenen, Bürgerschaft am 12ten d. M. gehaltenen Zusammenkunft in Betreff der Aufhebung der Zehenten Abgabe in Beziehung auf Staaten, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, beschlossen worden.

Daß gegen alle Staaten, welche eine Reziprozität beobachten werden, eine Freyzügigkeit dahin bestehen solle, daß weder eine Auswanderungssteuer (census emigrationis) von Wegziehenden, noch eine Nachsteuer (jus detractus) von auswärts gehenden Erbschaften, Mitgiften oder sonstigen Kapitalien gefordert werden solle, worunter jedoch Collateral-Steuer welche von allen hier fallenden Erbschaften und auch von hiesigen Bürgern zu entrichten, nicht zu rechnen.

Daß die Reziprozität jedoch, wenn dieselbe nicht notorisch oder entschieden erklärt worden, von dem Nachsuchenden bewiesen werden müsse: so hat E. E. Rath solches durch den Druck öffentlich bekannt machen wollen, damit ein jeder Wissenschaft davon erlangen und sich in vorkommenden Fällen darnach richten könne.

Conclusum in Senatu Hamb. Lunae die 16. Junii 1823.

92.

Das Verbot, vermög welchem keinem erbländischen Kupferstecher erlaubt ist, Kupferstiche eines innländischen Künstlers nachzustechen, wird auch auf den Steinstich ausgedehnt.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 15ten Hornung 1794 ist folgende allerhöchste Entschliessung dem Gubernium zur Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet worden:

Aus Gelegenheit eines von den Prager bürgerlichen Baumeistern Philip und Franz Heeger eingebrachten Gesuches, um Ertheilung eines privilegii privativi für die von der Stadt Prag, und anderen Gegenden aufgenommenen Prospekte haben Se. Majestät zu erkennen zu geben geruhet: so wie ein Werk von einem innländischen Schriftsteller in einer innländischen Druckerey aufgelegt, innerhalb der Monarchie nicht nachgedruckt werden dürfe, eben so können auch ex identitate rationis keinem erbländischen Kupferstecher erlaubt seyn, den Kupferstich eines innländischen Künstlers nach den nämlichen Zeichnungen nachzustechen oder zu kopiren.

Mit hohen Hofkanzleydekret vom 14. August l. J. wurde bedeutet: da aus einem vorgekommenen Falle sich überzeugt wurde, daß die unterm 15ten Hornung 1794 erlassene Normalvorschrift, in Absicht auf den Nachstich bei Kupferstichen, nicht ganz vollständig die Worte der allerhöchsten Entschliessung enthält, auf welche sich dieselbe gründete: so wird diese Vorschrift hiemit auf folgende Art berichtiget; keinem erbländischen Kupferstecher ist erlaubt, den Kupferstich eines innländischen Künstlers nach den nämlichen Zeichnungen in dem nämlichen Format nachzustechen oder zu kopiren.

Da übrigens die Kupferstecherey und Steindruckerey in so naher Kunstverwandschaft stehen: so wird die,

in Betreff der Kupferstiche bestehende Anordnung auch auf den Steinstich ausgedehnt.

Diese hohe Normalvorschrift wird den Kreisämter zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial=Verordnung vom 23ten Okt. 1823. Zahl 49342.

93.

Bestimmung, ob in Gemäßheit der Wechselordnung die sogleiche Exekuzion auch gegen den Akzeptanten eines förmlichen Wechsels Statt finde, und wie sich dabei zu benehmen sey.

Zur Behebung des vorkommenen Zweifels: ob in Gemäßheit der Wechsel-Ordnung die sogleiche Exekuzion auch gegen den Akzeptanten eines förmlichen Wechsels Statt finde, und wie sich hiebei zu benehmen sey? hat die k. k. oberste Justizstelle nach gepflogenem Einvernehmen mit der Hofkommission in Justizgesetzsachen mit hohem Dekrete vom 15ten v. M. Zahl 1458. zu bestimmen befunden, daß die Vorschrift des Hofdekretes vom 16ten März 1811 auch gegen den Akzeptanten des förmlichen Wechsels zur Anwendung gebracht werden könne. In dem Falle, daß der Aussteller des Wechsels, der Girant oder Acceptant binnen der in dem gedachten Hofdekrete festgesetzten Frist solche Einwendungen angebracht hätte, wodurch seine Verbindlichkeit zur Bezahlung des Klägers zweifelhaft wird, sey dem letzteren auf Ansuchen wenigstens die Exekuzion bis zur Sicherstellung zu ertheilen, mithin entweder die Deponirung des Schuldbetrages zu bewirken, oder die gerichtliche Pfändung vorzunehmen.

Welches in Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 24ten v. M. Zahl 30347. allgemein bekant gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 25ten Okt. 1823. Zahl 58364.

94.
Moldauische Viehhändler können ihr eingetriebenes Vieh erst nach drei Monaten verzollen.

Die Suczawer Viehhändler haben im Jahre 1817 bei Sr. Majestät ein Gesuch überreicht, welches der a. h. Bezeichnung gewürdigt wurde. Dasselbe enthielt folgende Punkten:

1tens. Daß den Bittstellern gestattet werde, mit blossen Dominikal-Pässen durch die Gränzposten Nro. 67 oder 68 zu ihren Viehhaltereyen in der Moldau hin und zurück zu passiren.

2tens. Daß sie von der Kauzion für die Dienstpferde im Baaren, und

3tens. Von der Reinigungstaxe für ihre abgenutzten Kleider und Wäsche befreyt werden, dann

4tens. daß sie die Erzeugnisse ihrer Viehhaltereyen, am Butter, Käse, Milch u. d. gl. wenn nicht zum Handel doch zu ihrem eigenem Gebrauche gegen Zollentrichtung einführen dürfen.

5tens. Daß der Zoll für das aus der Moldau nach Hungarn über die Gränzstazion Dorna zum Verkauf, bestimte Mastvieh und Pferde bis zur Verkaufszeit längstens auf drei Monate, allenfalls gegen Kauzion geborgt, d. i. mit Entrichtung desselben zurückgehalten werde, endlich

6tens. Daß der Agenzie zu Jassy die Sicherung der Unterthanen Sr. Majestät in der Moldau zur Pflicht gemacht werde.

Auf einen hierüber erstatteten Bericht wegen dieser angesprochenen Begünstigungen hat die k. k. Hofkanzley mit dem Dekrete vom 13. v. M. Zahl 32209 zu Folge a. h. Entschliessung vom 2. v. M. folgendes hieher eröfnet und zwar:

ad 1mum. Hat die k. Polizeyhofstelle laut ihrer Aeußerung in polizeylicher Hinsicht keinen Anstand dabei gefunden, wenn den Gränzbewohnern die Begünstigung

zugestanden wird, lediglich mit Pässen ihrer Ortsobrigkeiten versehen, welche auf die Dauer mehrerer Monate lauten können, ihren Verkehr über die Gränze ungestört nachgehen zu können, und es lediglich der Beurtheilung der einschlägigen Behörden überlassen, ob und in wie fern diese Maßregel ohne Beirrung der an der Gränze des türkischen Gebietes bestehenden Kontumazanstalten ausführbar befunden werde, und ob nicht etwa durch die dem in Suczawa exponirten Kreiskommissär zu übertragenden Contrasignirung und rücksichtlich Bestättigung der von der Ortsobrigkeit ausgefertigten, derley Pässe jedes Bedenken behoben seyn dürfte. Hierüber soll nach Einvernehmung des k. Kreisamtes und Rücksprache mit dem k. General-Militär-Commando das Gutachten ehemöglichst erstattet werden. Das Kreisamt wird daher angewiesen sich über diese Anfrage im Einvernehmen mit dem Militär-Gränzkommando zuverlässig binnen 4 Wochen gutächtlich zu äußern.

ad 2m. und 4m. Sind die mit hierortigem erwähnten Berichte erstatteten Auskünfte und zwar was den 2ten Punkt betrift, daß die Beschwerde wegen Erlegung einer Kauzion für die nach der Moldau austretenden Pferde, durch den mitlerweile gestatteten Pferdaustrieb behoben ist, und bezüglich auf den 4ten Punkt, daß die Einfuhr des Topfenkäses als eines rohen Produktes, welches erst durch Zubereitung und Länge der Zeit zum Käse wird, gegen Verzollung aus dem Auslande gestattet ist, wodurch auch dieser Punkt des Gesuches wegfällt, zur Nachricht genommen worden.

Was den 3ten Punkt betrift, diesem Ansuchen haben Se. Majestät nicht Statt zu geben befunden.

ad 5tum. Wird von der k. k. hohen Hofkammer die weitere Weisung nachfolgen, ob die am 16ten Oktober v. J. an die Zollgefäll-Administrazion erlassene und hier in der Abschrift mitfolgende Verordnung auch auf die Pferde ausgedehnt werden soll.

6tum. Ist bereits das Nöthige an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlassen worden.

Hiernach hat das k. Kreisamt die Bittsteller von der Entschliessung über den zweiten, dritten, vierten und sechsten Punkt zu verständigen.

Gubernial-Verordnung vom 22ten Nov. 1823. Zahl 62908.

.|.

Dekret an die k. k. galizischen Zollgefällen-Administrazion vom 16ten Oktober 1822 Zahl 32209—1755.

Was den weiteren Gesuchspunkt der Bittsteller betrift; daß dasjenige Schlachtvieh, welches sie aus der Moldau entweder über Dorna oder olso Weretzko zum Verkauf nach Ungarn einzutreiben pflegen, nicht sogleich in die Konsumo-Verzollung genommen, sondern zur Losung auf drei Monate frei expedirt werden möchte; so wird solchem in der Berücksichtigung, daß die Gewährung derselben auf den Viehhandel aus der Moldau, dessen Beförderung Sr. Majestät insbesondere anzuordnen geruhet haben, vortheilhaft einwirken wird, im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzhofkommission unter der Bedingung willfahret, daß:

1tens. Die entfallenden Zölle für das aus der Moldau nach Ungarn oder Siebenbürgen und zwar nach dem Antrage der Administrazion, bei den gegen die Siebenbürgische nnd Ungarische Gränze bestellten Zollämter, Dorna, Leordina, Koretznioge, und olso Weretzke auf Löfung einzutreibende Schlachtvieh in genaue Vormerkung genommen, nach Verlauf von drei Monaten aber unverzüglich, und mit aller Genauigkeit eingebracht werden.

2tens. Daß zur Sicherung der Zölle von der Suczawer Handlungsgesellschaft ein gerichtlich beglaubtes, und von der Kammerprokuratur zu vidirendes Bürgschafts-Instrument, worin die Solidar-Haftung für

die richtige Bezahlung der Zölle ausdrücklich enthalten seyn muß, ausgestellet werde, Endlich

3tes. Daß diese Begünstigung sich nur auf jene Individuen zu erstrecken habe, welche in dem auszustellenden Instrumente als Bürgen mitbegriffen sind.

95.

Die Konsumo = Dreißigstgebühr von den nach Hungarn handelnden unsichern und unbekannten Parteyen wird gleich bei dem Dreißigst = Expeditamt in Wien eingehoben.

Um den vielfältigen Verkürzungen, welchen das Dreißigstgefäll dadurch ausgesetzt war, daß das bei dem Hauptzollamte in Wien bestehende Dreißigst-Expedit nicht nur die bekannten, sondern auch die unbekannten und unsicheren Parteyen, bloß an eine im Lande gelegene Hauptlegstadt oder an die Gränzämter anzuweisen hätte, die Parteyen jedoch mit den Waaren zur Verdreißigung bei keinem Amte erschienen sind, für die Zukunft vorzubeugen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer dem gedachten Dreißigst-Erpedite durch die provisorische Beigebung eines eigenen Kalkulanten eine andere Einrichtung in der Art zugeben befunden, daß die ungarische Konsumo-Dreißigstgebühr von den nach Ungarn handelnden unsichern und unbekannten Parteyen, gleich bei dem Dreißigst=Erpedite in Wien eingehoben, und nur sichere und bekannte Parteyen an die im Lande gelegenen Legstätte angewiesen werden sollen.

Welches den Kreisämtern in Folge des hohen Hofkanzley-Dekrets vom 25ten Oktober lauf. Jahrs Zahl 33655. zur öffentlichen Kundmachung mit dem Beisatze bedeutet wird, daß die neue Manipulazion mit dem ersten November d. J. ihren Anfang nahm.

Gub. Verord. vom 22. November 1823. Zahl 63361.

96.
Das Verbot des Anhängens kleinerer Frachtwägen an grössere trit mit ersten Jäner 1824 in Wirksamkeit.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, für den Anfang der Wirksamkeit des Verbotes des Anhängens kleinerer Frachtwägen an grössere, den Termin vom 1ten Jänner 1824, und zwar in allen Provinzen gleichförmig, festzusetzen befunden.

Welches in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 10ten d. M. Zahl 34730, mit Beziehung auf das, mittels Kreisschreibens vom 26ten September l. J. Zahl 52517 kundgemachte hohe Hofkanzleydekret vom 30ten August l. J. Zahl 27577 zur Wissenschaft bekant gemacht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 27ten Nov. 1823. Zahl 67502.

97.
Einfuhr der fremden italienischen gemeinen Weine.

Seine Majestät haben durch allerhöchste Entschliessung vom 29ten July d. J. zu bestimen geruhet, daß die Einfuhr der fremden italienischen gemeinen Weine (welche nach den Zollbestimungen vom Jahre 1818 für Getränke über alle Gränzen der österreichischen Monarchie erlaubt war) von nun an, nur über die Landesgränzen des lombardisch = venezianischen Königreichs Statt finden dürfe, ohne jedoch die Verzehrung dieser Weine auf das lombardisch = venezianische Königreich zu beschränken.

Diese allerhöchste Entschliessung wird zufolge hohen Hofkammerdekrets vom 30ten September 1823 Zahl 38662 zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß wenn derlei Weine über eine andere, als die lombardisch = venezianische Gränze

in der Einfuhr vorkommen sollten, solche ohneweiters zurückgewiesen, oder bei einer versuchten heimlichen Einfuhr kontrabandmäßig behandelt werden würden.

Gubernial = Kundmachung vom 28ten Nov. 1823. Zahl 62507.

98.

Entrichtung der Erbsteuer von Bankakzien.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 10ten v. M. Zahl 35308 wurde im Nachhange der mittels hierortigen Kreisschreibens vom 12ten Oktober d. J. Zahl 53729. bekannt gemachten hohen Bestimmung vom 20. Juny d. J. Zahl 19383, wegen Abnahme der Erbsteuer von Bankakzien verordnet, daß in jenen Fällen, wo das Steuerobjekt von solcher Bedeutenheit ist, daß die dafür entfallende Erbsteuergebühr in Bankakzien selbst abgetragen werden kann, die Erbsteuer auf diese Weise entrichtet werden dürfen, und daher die Abnahme der Erbsteuer von Bankakzien nach dem Börsekurse auf jene Fälle beschränkt werde, wo der zu entrichtende Erbsteuerbetrag einer Bankakzie nicht gleich kommt.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 8ten Dez. 1823. Zahl 67474.

99.

Zur Unterrichtung der Infanterie = Mannschaft im Packwesen sind die nöthigen einzelnen Pferde vom Landmann gegen billige Bezahlung zu miethen.

Da nach der Erklärung des k. k. Hofkriegsraths Sr. Majestät höchst ihre Absicht zu erkennen gegeben haben, daß die nöthige Zahl der Infanterie = Mannschaft in der Manipulazion des Packwesens und in der Weise, die Packsättel zur Vermeidung des Drückens der Pferde, zu

konserviren, vollkommen unterrichtet und durch jährliche, zur Zeit der Truppenkonzentrirung vorzunehmende Proben sich von den Fortschritten überzeugt werden soll: so hat der k. k. Hofkriegsrath die Verfügung getroffen, daß soweit diese Proben des Packens nicht durch Militärpferde, wegen deren zu grossen Entfernung von den Stand oder Uibungsquartieren der Regimenter oder Bataillons vorgenommen werden können, die betreffenden Kommandanten sich mit den Ortsobrigkeiten bemühen sollen, im Wege eines durchaus freiwilligen Uibereinkommens von dem Landmanne die nöthigen einzelne Pferde im Bequartirungsorte gegen billige Bezahlung, lediglich auf einen Tag zu miethen, von diesen Miethpferden soll, und zwar für ein Bataillon, ein Pferd mit dem besondern Packsattel versehen, mit der bemessenen Zahl von Kochkesseln und den dazu gehörigen Requisiten vorschriftsmäßig beladen, und an der Hand ein bis zwei Stunden von dem Manne in der Umgegend geführt, sofort sich von der Musterungs- oder Revisionskommission die verläßliche Uiberzeugung über den genauen Vollzug der diesfalls bestehenden Vorschriften verschaft werden.

Die Militärverwaltung welche hofft, daß durch die Verbreitung dieses Unterrichts dem grossen Nachtheile, welche sie in den letzten Kriegen an vielen Packpferden samt ihrer Ladung erlitt, werde vorgebeugt werden, hat den Wunsch geäussert, daß die politischen Unterbehörden hiernach angemessen belehrt werden möchten, damit der Landmann zu den besagten Proben gegen den zu akkordirenden billigen Taglohn seine Pferde ohne Zwang, und ganz freiwillig beizustellen, nicht abgeneigt seyn möchte.

Die Kreisämter haben demnach die Dominien und durch sie die Gemeinden von der Absicht der Staatsverwaltung in Folge des hierüber erflossenen hohen Hofkanzleydekrets vom 22ten November d. J. zu unterrichten, und dafür zu sorgen, daß wenn etwa in irgend einem Falle ein Privateigenthümer aus Mißver-

stand oder Zufall] einen Schaden erlitte, dessen Ersatz ihm mit Unrecht verweigert würde, die Sache durch kreisämtliche Vermittlung ausgetragen werde.

Gubernial = Verordnung vom 10ten Dez. 1823. Zahl 70488.

100.

Wegen der bei Privat = Dominien und Magistraten einlangenden ungestempelten, oder nicht klassenmässig gestempelten Schriften und Beilagen.

Die den landesfürstlichen Taxämtern im Grunde der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 23. April 1823 Zahl 15811 laut des gedruckten Kreisschreibens vom 11ten May 1823 Zahl 26347 ausnahmsweise ertheilte Ermächtigung: den bei den Gerichtsstellen einlangenden ungestempelten, oder nicht klassenmässig gestempelten Schriften und Beilagen, den klassenmässigen Stempel beizuheften; wird nunmehr zu Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15ten November 1823 Zahl 39831/2740 auch auf die Justizämter, oder auf die Expeditämter der Privat-Dominien und Magistrate, welche die Taxgeschäfte besorgen, jedoch nur in den Fällen, welche in dem obgedachten Kreisschreiben bezeichnet sind, und unter den darin bestimten Vorsichten, und Bedingungen ausgedehnt.

Welches hiemit zur genauesten Beobachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 13ten Dezember 1823. Zahl 68041.

101.

Der Verkehr mit fremden, im gesetzlichen Umlauf nicht gestatteten Gold- und Silber-Münzen, ihre Einfuhr und ihre Versendung wird sowohl in dem Inlande, als auch nach dem Auslande frey gegeben.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zur Belebung des Geldverkehrs im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium beschlossen, den Verkehr mit fremden, im gesetzlichen Umlauf nicht gestatteten Gold- und Silber-Münzen, ihre Einfuhr und ihre Versendung sowohl in dem Inlande, als auch nach dem Auslande frey zu geben, ohne bei ihrer Einfuhr, wie bisher ihre Abliefesung an die k. k. Münz- oder Einlösungs-Aemter zu fordern.

Dieses wird in Gemäßheit des hohen Hofkammerdekrets vom 25. v. M. Zahl 31101 mit dem Beisatze kund gemacht, daß die Zollämter angewiesen sind, auch gegen die Ausfuhr dieser Gold- und Silber-Münzen, in soferne sie nach den bisher bestehenden Zollbestimmungen unter das in der Ausfuhr verbotene Gold- und Silberpagament gereiht erscheinen, keinen Anstand zu nehmen, sondern solche zollfrey zu behandeln.

Gubernial-Kundmachung vom 20ten Dez. 1823. Zahl 70498.

102.

Die persönliche Gerichtsbarkeit über die allgemeine Versorgungsanstalt wird dem niederösterreichischen Landrecht eingeräumt.

Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschliessung vom 28ten April 1823 die persönliche Ge-

richtsbarkeit über die allgemeine Versorgungsanstalt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaats in Rücksicht der streitigen Rechtsangelegenheiten, bei welchen diese Anstalt als Geklagter auftrit; dem niederösterreichischen Landrechte einzuräumen geruhet.

Wovon man in Folge hohen Justizhofdekretes vom 25ten November 1823 Zahl 8036 sämtliche Unterbehörden hiemit in Kenntniß setzet.

Kundmachung des k. k. Apellazions-Gerichts vom 24ten Dezember 1823 Zahl 20548.

103.

Erneuerung der Feuerlöschordnung, und Bestimmung der Maßregeln zur Verhütung der Feuersbrünste.

Der während der allerhöchsten Anwesenheit Sr. Majestat am 23ten Oktober 1823 zu Nadworna entstandenen Brand hat allerhöchst denselben zu den mißfälligen Wahrnehmung Anlaß gegeben, daß die Feuerlöschrequisiten in einem sehr schlechten Zustand, und die Anstalten höchst mangelhaft gewesen seyen.

Se. Majestät haben daher anzuordnen geruhet, daß in allen Städten und Kammeraldominien des Landes die erforderlichen Feuerlöschrequisiten, und allenthalben die Feuerlöschordnung nebst den dahin abzielenden Anstalten eingeführt werden, um das Entstehen der Feuersbrünste hintanzuhalten, und denselben zuvorzukommen, so wie, wenn ein Feuer ausbrechen sollte, denselben ohne Zeitverlust die möglichsten Schranken zusetzen.

Indem man den Kreisämtern diesen allerhöchsten Befehl bekannt macht, werden selbe angewiesen

1tens. die Feuerlöschordnungen für Städte, und für das offene Land vom 28ten July 1786 neuerlich allgemein zu republiziren, und allen Magisträten und Obrigkeiten deren Befolgung nachdrücklich einzubinden.

2tens. Die ordentliche Herstellung neuer und die Reparatur alter Häuser, ist die wesentlichste Bedingung zur Feuersicherheit, es kann daher

a) in Städten und den grössern Marktflecken der Bau eines neuen, und die Reparatur eines alten Hauses nur nach vorläufiger Genehmigung des Bauplans durch die Ortsobrigkeit (K. K. vom 22ten März 1787 Pill. 64 und 72. der allgemeinen Gerichtsordnung) und

b) in der Regel nur vom harten Materiale gestattet (Gub. Circ. vom 29ten Oktober 1787 Zahl 25248) und Ausnahmen lediglich da bewilliget werden, wo kein hinreichender guter Baustoff in der Nähe vorhanden ist, und auch nicht leicht zugeführt werden kann (Gub. Circ. vom 9ten Dezember 1791 Zahl 18909 und Gub. Circ. vom 5ten Juny 1812 Zahl 19229.)

c) Bei der letzteren Bewilligungen der Herstellungen vom weichen Materiale muß darauf gedrungen werden, damit auch auf dem Lande Rauchfange errichtet (K. K. vom 6ten September 1783 Pill. 107.) und wenn gleich von Flechtwerk erbaut (K. K. vom 27ten May 1790 Zahl 11866) dennoch über das Dach erhöht, mit Lehm wohl verschmiert. und Feuersicher gemacht werden. (Gub. Circ. vom 26ten Juny 1822 Zahl 33048.)

d) Bei neuen Baulichkeiten vom soliden Materiale ist überhaupt darauf zu sehen, damit nichts Feuergefährliches und den richtigen Baugrundsätzen entgegen laufendes hergestellt werde, auch sollen hölzerne Gebäude, Schoppen und Stallungen mit erstern nicht unter einem Dache angehaust, sondern entfernt von selben, und auch möglichst von einander abgesondert, errichtet, dieselben auch keinesneswegs mit Vorspringen, Lauben Einfriedungen überladen, sondern deren Herstellung untersagt; und die bestehenden möglichst beseitigt werden. Gub. Circ. vom 14ten September 1801, Zahl 26282.

e) Zufolge wiederholter Anordnungen allerh. Sr. Majestät sind zur Hemmung der Verbreitung eines entstehenden Feuers sowohl zwischen den Häusern auf dem Lande, als auch den Wirthschaftsgebäuden hochstämmige blätterreiche Bäume zu pflanzen, und lebendige Zaume herzustellen, vorzüglich hat dies nach vorgefallenen Feuersbrünsten zu geschehen (Gub. Circ. vom 19ten August 1808. Zahl 35754. und Gub. Circ. vom 30ten May 1817 Zahl 25142. überhaupt ist.

f) Im letzteren Falle in Städten darauf zu sehen, damit die Gassen und Plätze erweitert, und denselben eine gerade ordentliche Richtung gegeben werde. Gub. Circ. vom 29. Oktober 1787. Zahl 25248.

3tens. Nächst der Aufsicht über die Bauführungen, ist jene über das Feuer, Licht, das Pulver, das Tabakrauchen in hölzernen Scheuern, Stallungen, Gebäuden, die besondere Wachsamkeit und Untersuchung feuerfangenden Gegenstände und der Behältnisse wo diese aufbewahret sind, das wichtigste Erforderniß zur Hintanhaltung der Feuersgefahr. Außer der hierortigen Verordnungen vom 4ten Juny 1774. Pill. 67. — 31ten August 1790, Zahl 20676 und 8ten November 1792. Zahl 32728, welche hierüber die bestimtesten Weisungen enthalten, werden den Kreisämtern auch die Bestimmungen des §. 184 bis 209 des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen gegenwärtig gehalten, welche alle Obrigkeiten verpflichten, die Vergehen gegen Vorsichten mit Feuer und mit feuertragenden Gegenständen zu entdecken und zu ahnden.

4tens. Die Errichtung von Brünnen von Vorräthen an Wasser besonders in Städten, auf den Böden der Häuser sind schon vorlängst angeordnet, Gub. Circ. 22ten Jänner 1784 Zahl 1779. Gub. Circ. vom 24ten May 1786 Zahl 13608. — Sollte wider Vermuthen in einzelnen Ortschaften an erstern oder an Wasser Mangel bestehen, so ist mit allem Nachdruck dahin zu

wirken, damit letztere in allen geeigneten Wegen abgestellt, und dieses für den Gesundheitszustand der Menschen und Thieren, so wie gegen Feuer-Unglücke unentbehrliche Lebens- und Hilfsmittel herbeigeschaft, für letztere aber wenigstens durch Cisternen eine positive Vorsorge getroffen werde.

5tens. Zur Verhütung der Feuersbrünste, und zu deren leichterem Entdecken sind ordentliche nüchterne Nachtwächter, unentbehrlich. Die allgemeine öffentliche Sicherheit erfordert deren Aufstellung in Städten, und selbst in Dörfern. Es ist daher die wesentlichste Pflicht der Magisträte und Ortsobrigkeiten diese vorgeschriebenen Polizey-Maßregeln zweckmässig handzuhaben, und da, wo selbe nicht vorschriftsgemäß besorgt werden sollten, das mangelhafte ergänzen zu lassen.

6tens. Um bei einem entstandenen Brande den Feuer Einhalt zu thun, sind die Städte und Dominien verpflichtet; die erforderlichen Löschungsgeräthschaften beizuschaffen Gub. Circ. vom 14. August 1795 Zahl 21070 — Gub. Circ. vom 15. July 1803 Zahl 18424. Die diesfalls erflossenen Aufträge sind bisher ohne Erfolg geblieben. Bei den Eingangserwöhnten von a. h. Sr. Majestät so bestimt ausgesprochenen Anordnung haben die k. Kreisämter von den im Kreise befindlichen Städten, Märkten und grössern Dominien unverweilt Ausweise abzuverlangen, ob und mit welchen Löschgerähtschaften dieselben versehen sind, und in welchem Zustande sich diese befinden.

Nach der Lage des Orts, dessen Bauzustand und dessen Bevöllkerung hat das Kreisamt zu beurtheilen, ob der vorhandene Vorrath zureichend sey, um mit selbem einer eintretenden Feuersgefahr hinreichend entgegen wirken zu können, und nach Umständen deren Vermehrung anzuordnen.

In Städten haben sich die Eigenthümer grösserer Häuser und öffentlicher Gebäude mit den benöthigten Löschgeräthe zu versehen. Es bleibt die Sache der Kreisämter, sich die volle Uiberzeugung zu verschaffen, daß

den diesfälligen Anordnungen vollkommen Genüge geleistet werde, und die bestehenden, oder anzuschaffenden derlei Löschgeräthschaften immer auch im guten brauchbaren Stande erhalten werden, weil deren Bestand sonst ohne Erfolg wäre.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei den Anordnungen zu neuen Anschaffungen der Vermögens-Zustand der Parteyen und die allgemeinen Lasten, mit Rücksicht auf die Kosten der Anschaffung, gehörig zu beachten seyen.

Die Kammeral-Dominien haben bereits im abgesonderten Wege den Auftrag zur Anschaffung derlei Löschgeräthschaften erhalten.

Nichts destoweniger unterliegen dieselben in der obigen Beziehung dergleichen Aufsicht der Kreisämter, welche bereits für die Privat-Dominien angeordnet worden, daher auch von ersteren der Ausweis des Bestandes oder der Anschaffung der Löschgeräthschaften abzuverlangen, und nur hinsichtlich derselben die Rücksicht auf die hiebei nothwendigen Verhandlungen zu nehmen seyn wird.

Die Kreisämter, werden hiebei auf Buttenspritzen aufmerksam gemacht, deren Verfertigung zu Lemberg denselben am 2ten Oktober 1817 Zahl 64489 bekannt gegeben wurde.

7tens. Dem §. 56. der Feuerlöschordnung vom Jasre 1786 zu Folge, sollen nach jedem Brande die Entstehungs-Ursachen desselben erhoben, und dem vorgesetzten Kreisamt die Anzeige erstattet werden (Gub. Circ. 11ten Oktober 1806 Zahl 43197.) allein es ist sich nicht bloß auf letztere zu beschränken, sondern vorzüglich, wenn sich Spuren einer absichtlichen Brandanlegung zeugen würden, der Thatbestand des Vorfalls mit Rücksicht auf die §. 236 und 482 des Gesetzbuches über Verbrechen genau zu erörtern. (K. K. 8ten September 1815 Zahl 35903.) Es folgt hiernach von selbst, daß falls bei einer solchen Erhebung blosse Vernachlässigungen, Unvorsichtigkeiten und d. g. vorkommen soll-

ten, nach den bezohenen §§. des Gesetzbuches über S. P. Uibertretungen zu verfahren, gegentheilig der Vorfall zur strafgerichtlichen Verhandlung zu bringen sey.

8tens. Diese Erhebungen sind um so unerläßlicher als viele einzelne Fälle keinen Zweifel übrig lassen, daß mehrere seit kurzer Zeit vorgekommene Feuersbrünste, absichtlich angelegt worden seyen.

Jedem man die Kreisämter auf die denselben, hierwegen bereits am 19te July 1817 Zahl 33432 ertheilten Weisungen zurückführt, werden dieselbe zugleich angewiesen, die Ortsobrigkeiten zu beauftragen, die wegen der Aufsicht über das herrenlose müssige Gesindel, und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bestehenden Anordnungen gehörig zu vollziehen, da wo ein Verdacht eintrit, die Aufsicht und die Nachtwachen im Orte zu verdoppeln, und die Gemeinden anweisen zu lassen, bei einem entstehenden Brande, mit gemeinschaftlichen Kräften auf das thätigste mitzuwirken, um ohne Unterschied der Religion und der Zeit diesem gemeinschädlichen Uibel Einhalt zu thun, und die Thäter zu erforschen.

Sollte dieses Verbrechen in irgend einem Orte oder Gegend auf eine beunruhigende Art über Hand nehmen, und mehrere erwiesenen Fälle, absichtiicher Brandanlegungen vorkommen, so bleibt es den Kreisämtern überlassen, mit Rücksicht auf die eintrettenden Umständen, und den §. 505 des Gesetzbuches über Verbrechen das Standrecht in Antrag zn bringen.

9tens. Für die Befolgung der gegenwärtigen Anordnung werden nicht nur die Magisträte und die Obrigkeiten strenge verantwortlich gemacht, (Gub. Circ. vom 8ten Nov. 1792 Zahl 52728. Gub. Circ. 19ten Oktober 1804 Zahl 41298.) sondern auch die Kreisämter hiemit verpflichtet, durch die Kreiskommissäre, denKreisingenieur, und die andern in Geschäften in den Kreis abgesendeten Beamten auf die Erfüllung derselben wachen zu lassen, hierüber auch von erstern periodische Anzeige abzuverlangen und nach Befund das Amt zu handeln. Den Kreisämtern kann die Nothwendigkeit in dieser Ab-

theilung der öffentlichen Polizey unmittelbar eingreifend zu wirken, um so minder entgehen, als es nicht der Mangel an Vorschriften und Anordnungen, sondern die unterlassene Befolgung derselben ist; durch welche dieses Uibel im Lande fort besteht, und allerh. Sr. Majestät der erwähnte Anlaß zum gerechten Mißfallen gegeben hat.

10tens. Da weder in dem Patente vom 28ten July 1786 noch in den bezohenen einzelnen Vorschriften, die §§. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uibertretungen ausgenommen, besondere Strafen als Sankzion auf die Uibertrettung desselben festgesetzt sind; so bleibt es doch den Kreisämtern unbenommen, die eingetretene Außerachtlassungen der ersteren nach Maaß der Umstände, der grösseren oder mindern Nachlässigkeit, und des entstandenen Schadens mit angemessener Strafe zu ahnden. Gub. Circ. vom 5ten Juny 1789 Zahl 2181.

Gubernial-Verordnung vom 28ten Dez. 1823 Zahl 63159.

104.

Entfernung der Leichenhöfe von den Pfarrkirchen.

Von dem hiesigen Konsistorium r. l. ist angezeigt worden, daß bei manchen Pfarrkirchen noch immer unmittelbar Leichenhöfe bestehen, und die Verstorbenen daselbst begraben werden. Den Kreisämtern wird daher mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 12 September 1806 Zahl 37337, aufgetragen streng darauf zu wachen, damit ein solcher Unfug, wo er etwa noch bestünde, allsogleich abgestellt, und die Leichen auf den außer dem Orte befindlichen Leichenhöfen begraben werden, oder wo diese wider Vermuthen etwa nicht bestünden, schleunigst ausgemittelt werden.

Die Kreisämter haben hiernach sowohl die Dominien, als die Ortspfarrer zu verständigen, und selbe unter Androhung einer entsprechenden Ahndung, die

auch im vorkommenden Falle einzutreten hat, zur genauen Befolgung dieser Vorschrift anzuweisen, zugleich aber den Kreiskommissären und dem im Kreise befindlichen Sanitätspersonale zur Pflicht zu machen, sich von dem richtigen Befolg derselben gelegenheitlich ihrer Bereisungen die Uiberzeugung zu verschaffen, und Uibertretungsfälle dem Kreisamt anzuzeigen, über welche dasselbe sonach das Amt zu handeln haben wird.

Gubernial-Verordnung vom 31ten Sept. 1823. Zahl 72640.

Alphabetisches Verzeichniß der

in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1823. enthaltenen Verordnungen.

C.

E.

G.

H.

J.

Zahl der Verordn. Seite

N.

O.

S.

S 2

Zahl der Verordn. Seite

T.

U.


BIBLIOTHECA
VNIV. IAGELL